

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1897)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1897.



Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstrasse.

Bericht

an

den Regierungsrat des Kantons Bern zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien.

(Januar 1897.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräte,

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 23. November 1896 die Motion der Herren Bühler und Konsorten, dahingehend:

« 1. Es sei der Regierungsrat einzuladen, mit möglichster Beförderung einen neuen Beschlussesentwurf « betreffend Beteiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien auszuarbeiten;

« 2. es sei der Entwurf des Regierungsrates sowohl an die Staatswirtschaftskommission als an eine vom Bureau noch in dieser Session zu wählende Kommission von 15 Mitgliedern zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen;

« 3. es sei die Behandlung dieses Gegenstandes so zu fördern, dass die Volksabstimmung bereits im März 1897 erfolgen kann. »

erheblich erklärt und zur Antragstellung an den Regierungsrat gewiesen.

In seiner Sitzung vom 12. Januar abhin hat der Regierungsrat diesen neuen Beschlussesentwurf festgestellt und die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen beehren sich nun, im Nachstehenden hiezu folgenden Bericht zu erstatten:

Der Kanton Bern hat die sich im Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 gestellte Aufgabe betreffend seine staatliche Beteiligung am Bau neuer Eisenbahnen bis jetzt nicht zu erfüllen vermocht. Von den in Art. 1 des Subventionsbeschlusses aufgenommenen 16 Eisenbahnlinien sind bis jetzt nur zwei gebaut worden, die Hutwyl-Wolhusen- und die Spiez-Erlenbach-Bahn. Jener hat der Grosse Rat unterm 23. Februar 1893 eine staatliche Beteiligung in Aktien von im Maximum Fr. 40,000 per km. oder

Fr. 160,000 im ganzen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 8 und 12 des Beschlusses, zugesichert. Die Bahn ist seit Mai 1896 im Betrieb; die Bauabrechnung liegt heute vor, harret aber noch der Genehmigung des Regierungsrates. Der Spiez-Erlenbachbahn wurde durch Grossratsbeschluss vom 20. August 1895 eine Subvention von ebenfalls Fr. 40,000 per km., plus Fr. 40,000 für eine, die Ausführung einigermaßen erschwerende Bedingung, die durchgehende Simmenthalbahn und speziell die Anlage der Stationen Wimmis und Erlenbach betreffend; also zusammen von Fr. 480,000 zu teil. Die Bahn wird voraussichtlich künftigen Sommer dem Betrieb übergeben werden können.

Sodann hat der Grosse Rat am 6. Februar 1896 der Konolfingen-Thun-Bahn, welche im Beschluss vom 5. Juli 1891 nicht vorgesehen war, eine Beteiligung des Staates durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 500,000 zugesichert.

Von den übrigen 14 Linien des Beschlusses sind einige wenige (Bern-Neuenburg, Konolfingen-Hasle und Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen) der Verwirklichung nahe. Aber obgleich die beteiligten Gegenden die grössten Anstrengungen machen, ihre Unternehmungen unter Dach zu bringen, und obschon sie bei den Staatsbehörden Subventionsgesuche eingereicht haben, so ist es doch schlechterdings unmöglich, denselben vor Ablauf des gegenwärtigen Beschlusses zu willfahren. Die übrigen Projekte sind sodann nicht einmal über das Stadium der Vorstudien oder der Konzessionierung hinausgekommen und ihre Verwirklichung bleibt deshalb noch immer in grössere oder geringere Ferne gerückt. Zu diesen Linien haben sich seit 1891 noch einige andere gesellt und harren ebenfalls der staatlichen Hülfe. —

Der Kanton Bern hat heute noch das nämliche Interesse an dem Zustandekommen dieser Linien. Es muss ihm noch heute daran gelegen sein, dass die betreffenden

Gegenden mit den Hauptbahnen verbunden werden, damit sie volkswirtschaftlich nicht zurückbleiben.

Eine besondere Bedeutung haben diese Eisenbahnbestrebungen für den Kanton Bern in letzter Zeit ferner dadurch erlangt, dass infolge Abschlusses des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch den Simplon, von Brieg nach Domodossola, dieses Unternehmen als gesichert betrachtet werden kann und nun wohl bald zur Ausführung gelangen wird. Dem Kanton Bern ist es vermöge seiner geographischen Lage zum Simplon vorbehalten, auf seinem Gebiete eine der wichtigsten Zufahrtslinien zum Simplontunnel ins Leben zu rufen, nämlich die Lötschbergbahn. Diese neue Verbindung liegt so augenscheinlich im Interesse unseres Kantons, dass wir es für überflüssig erachten, hier uns auf ausführliche Erörterungen einzulassen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ihnen bekannten, von Herrn alt-Regierungsrat Teuscher in den Jahren 1889 und 1893 veröffentlichten Schriften und heben nur hervor, dass die hohe Bundesversammlung im Dezember 1891 dem Herrn Nationalrat Bühler in Frutigen und Mithaften die Konzession für eine normalspurige Lötschbergbahn erteilt hat. In seiner Botschaft empfiehlt der Bundesrat die Konzessionserteilung, « auf die « unleugbar grossen Interessen, welche an eine Lötschbergbahn sich knüpfen, » hinweisend. Die Konzession wurde unterm 10. Januar 1896 um 4 Jahre, d. h. bis 28. Dezember 1899 verlängert. Die Konzessionsinhaber haben die Ausführung des Teuscherschen Projektes in Aussicht genommen.

Die Lötschbergbahn ist aber nicht allein bestimmt, eine neue internationale Transitverkehrslinie nach Italien eröffnen zu helfen, sondern sie wird auch auf vorzügliche Weise den Verkehr zwischen unserm Kanton, der Central- und Ostschweiz mit dem Kanton Wallis erleichtern und wie keine ihrer Konkurrentinnen einen günstigen Einfluss auf die übrigen teils bereits vorhandenen, teils erst projektierten Eisenbahnunternehmungen unseres Kantons auszuüben vermögen. Viele der letztern erhalten eine Bedeutung, welche sie ohne die Lötschbergbahn niemals erlangen würden.

Allein andererseits wird der Kanton Bern auch Projekte unterstützen, welche darauf ausgehen, einzelne Verbindungen nach dem Gotthard zu verbessern. Es sind dies namentlich die Projekte von Verbindungen zwischen dem Jura und dem Oberaargau mit Durchtunnelung der Jurakette und von Transversallinien zur Abkürzung der bestehenden Verbindungen in der Hochebene.

Entweder muss nun nach dem Gesagten der Beschluss vom 5. Juli 1891 verlängert oder ein neuer Beschluss gefasst werden, um die vielen Projekte verwirklichen zu können. Da dieselben hauptsächlich mangels genügender Unterstützung seitens des Staates, sodann aber daran scheiterten, dass sich das Privatkapital infolge gemachter Erfahrungen von neuen Eisenbahnunternehmungen immer mehr zurückgezogen hat, so ist es absolut notwendig, dass der Staat die projektierten Linien mit bedeutend grösseren Subventionen unterstütze, besonders da, wo einerseits grosse Terrainschwierigkeiten vorhanden sind, andererseits die Bevölkerung dünn gesät, die ökonomische Lage der Gemeinden eine ungünstige ist und deshalb diese Unternehmungen ohne ausserordentliche Staatshilfe nicht zu stande kommen würden, wie dies namentlich bei der Simmenthalbahn der Fall wäre. Die eingegangenen Gesuche heben die Notwendigkeit der Erhöhung des Staatsbeitrages durchwegs hervor.

Ein neuer Beschluss, welcher eine grössere Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien vorsieht, als der Beschluss vom 5. Juli 1891 ist die Hauptbedingung zum Durchbruch der heutigen Eisenbahnbestrebungen im Kanton Bern.

Der vorliegende Beschlussesentwurf gründet sich auf diese Verhältnisse. Er umfasst folgende Linien:

1. Bern-Neuenburg (via Cornaux).
2. Bern-Worb-(durchs Worblenthal)Enggistein.
3. Goldbach-(Ramsei)Sumiswald-Huttwyl, mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.
4. Hasle-Konolfingen-Thun.
5. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen.
6. Spiez-(Wimmis)Frutigen.
7. Frutigen-Brieg (Lötschbergbahn).
8. Simmenthalbahn nach Saanen-Waadt.
9. Brienz-Interlaken (rechtes Ufer).
10. Herzogenbuchsee-Kleindietwyl oder Madiswyl.
11. Münster-Solothurn.
12. Delsberg-Oensingen.
13. Oensingen-Langenthal.
14. Tramlingen-Les Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.
15. Saignelégier-Glovelier.
16. Pruntrut-Bonfol.
17. Pruntrut-Damvant.

Hiezu kommt noch der Simplondurchstich, für welchen die bereits bewilligte Subvention von einer Million Franken bestätigt wird.

Der Stand der einzelnen Unternehmungen ist gegenwärtig folgender:

a. Bern-Neuenburg (via Cornaux).

Seit der Eingabe des Initiativ-Komitees an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates vom Januar bis März 1891, worin dasselbe um einen Staatsbeitrag an das auf 8—9 Millionen Franken (per km zu Fr. 211,800) veranschlagte Projekt Beyeler (Bümpliz-Frauenkappelen-Gümmenen-Ferenbalm-Kerzers-Gampelen-St. Blaise-Neuenburg 36 km) einkam und für welche von ihm eine Subvention von Fr. 1,100,000 bis Fr. 1,400,000, je nach der Wahl des Tracés, in Aussicht genommen worden ist, hat der Konzessionär noch verschiedene Lösungen studiert und im Mai letzten Jahres ein neues Projekt aufgestellt: Die geplante Linie geht über Bethlehem-Riedbach-Rosshäusern-Gümmenen-Gurbrü-Kerzers-Gampelen nach Cornaux, wo sie an die Biel-Neuenburg-Linie anschliesst. Die Totalkosten dieses Projektes sind zu Fr. 7,500,000 veranschlagt oder per km. zu Fr. 214,000. Von der 35 km. langen Strecke entfallen auf den Kanton Bern rund 32 km.

Unter Zusendung eines bezüglichen Memorials reichte das Initiativkomitee der « Direkten » am 23. September v. J. dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates das Gesuch ein, der Staat Bern möchte als Besitzer grosser Anstalten im Seeland und des Grossen Moores eine spezielle, ausserhalb des Beschlusses von 1891 liegende Subvention von einer halben Million Franken bewilligen. Das Gesuch ist noch unerledigt. Die Eisenbahndirektion hat in Gegenwart der Motion Bühler und Konsorten dessen Behandlung verschoben, in der Annahme, dass es durch den neuen Beschluss Berücksichtigung finden dürfte. Das Initiativkomitee erklärte sich damit einverstanden.

Noch eines anderen Umstandes muss hier erwähnt werden:

Vier Gemeinden des Amtes Laupen (Laupen, Neuenegg, Ferenbalm und Dicki) stellten unterm 15. Dezember abhin an uns zu Händen der Regierung das Gesuch um Bewilligung des üblichen Staatsbeitrages an die Vorstudien einer «Variante der Direkten» über Thörishaus nach Laupen. Sie machen geltend, dass die Linie über Thörishaus nach Laupen dem Lokalverkehr des Amtsbezirkes nach verschiedenen Richtungen hin besser dienen werde, als bei Ausführung irgend eines der bisherigen Projekte. Die Gesuchsteller berufen sich darauf, dass sich der Beschluss von 1891, wie aus den Verhandlungen des Grossen Rates hervorgehe, in erster Linie zur Aufgabe gestellt habe, den Lokalverkehr in den beteiligten Landesgegenden zu heben und zu fördern. Im Dekret sei ein bestimmtes Tracé des Projektes Neuenburg-Bern nicht festgelegt worden.

Wenn dies auch zum Teil richtig ist, so überwiegen doch die Interessen an einer möglichst direkten Verbindung zwischen Bern und Neuenburg. Den genannten Gemeinden dürfte auf andere Weise, am ehesten durch eine Nebenbahn von Thörishaus über Neuenegg und Laupen nach Gümmenen, wo sie Anschluss an die «Direkte» erhalten würde, geholfen werden. Diese Linie würde 14,6 km. lang werden und ungefähr 2,000,000 Fr. kosten. An dem Zustandekommen dieser Zweigbahn wäre auch Schwarzenburg mitinteressiert und wird Vorteil daraus ziehen, wenn es durch eine gute Strasse mit der Station Thörishaus verbunden wird.

**b. Bern-Worb (durchs Worblenthal)-Enggistein, und
c. Goldbach (Ramsei)-Sumiswald-Huttwil mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.**

Die Inhaber der Konzession für die im Beschluss von 1891 aufgenommene Bern-Worb-Lützelflüh-Sumiswald-Huttwil-Bahn haben dieselbe im November vorigen Jahres für das Teilstück Biglen (Metzgerhüsli)-Emmenthalbahn (Hasle) der Aktiengesellschaft der Burgdorf-Thun-Bahn mit allen Rechten und Pflichten abgetreten, um ihr die Erwerbung einer einheitlichen Konzession zu ermöglichen, welche sie seither auch erhalten hat.

Ein Lokalkomitee sucht nun bei den Staatsbehörden um die Subventionierung der Worblenthalbahn über Worb nach Enggistein resp. Metzgerhüsli nach, wo der Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn stattfinden soll, während ein anderes sich um einen Staatsbeitrag an eine Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn bewirbt.

Neben der Worblenthalbahn ist in neuerer Zeit das Projekt einer Strassenbahn von Bern (Helvetiaplatz) über Muri nach Worb in den Vordergrund getreten. Dieselbe hat von der Bundesversammlung in der letzten Herbstsession die Konzession erhalten und ist unter Einsendung von Plan und Kostenanschlag um eine kantonale Subvention eingekommen. Die Bahn soll 10 km. lang werden, wovon 6,4 km. auf der Staatsstrasse von Bern nach Muri projektiert sind. Die Anlagekosten sind zu 700,000 Fr. oder zu 70,000 Fr. per km. veranschlagt. Das Initiativkomitee erwartet einen Staatsbeitrag von 18,000 Franken per km. oder also von 180,000 Fr. im Ganzen. Projekt und Voranschlag werden gegenwärtig von der Baudirektion geprüft. Die Eisenbahnlinie vom Wylerfeld gegen die Wegmühle bei Bolligen und von da durch das Worblenthal über Worb nach Enggistein würde 17 km. lang werden, circa 125,000 Fr. per km. oder im ganzen etwa 2¼ Millionen Franken kosten.

Ob nun letzterer Linie allein oder beiden zusammen eine Staatssubvention zu teil werden soll, bleibt dem Entschcheid des Grossen Rates vorbehalten. Das eine schliesst das andere nicht aus.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn ist für eine normalspurige Linie über Weier konzessioniert. Doch dürfte Wasen in den Bereich dieser Linie gezogen und mit ihr durch eine Zweigbahn verbunden werden. Wasen besitzt bereits Industrie und ist der Ausgangspunkt zweier langer Täler, des Kurzeneigrabens und des Hornbachgrabens, welche reich an Holz sind und deren begrenzte Höhen eine ausgedehnte Alpwirtschaft aufweisen.

Die Ramsei-Sumiswald-Huttwilbahn über Affoltern ist von den Konzessionären veranschlagt zu Fr. 127,000 per km., was für die circa 20,5 km. lange Strecke eine Summe von circa Fr. 2,600,000 ausmacht. Zum gleichen Einheitspreise berechnet würde das circa 6 km. lange Zweigstück nach Wasen Fr. 750,000 kosten.

d. Hasle-Konolfingen- (und Konolfingen-Thun) Bahn.

Dem Subventionsbeschluss vom 5. Juli 1891 lag für die 19 km. lange Hasle-Konolfingen-Bahn ein Voranschlag von Fr. 2,600,000 im ganzen oder Fr. 139,000 per km. zu Grunde. Projekt und Devis sind seither wiederholt revidiert worden, und es beläuft sich letzterer gegenwärtig, nach erfolgter staatlicher Expertise, auf Fr. 2,310,000 oder Fr. 122,700 per km. Darin ist eine Tunnelanlage zwischen Biglen und Grosshöchstetten, welche eventuell vorgesehen ist, nicht inbegriffen.

Der Grosse Rat hat unterm 6. Februar 1896 an die Konolfingen-Thun-Bahn einen Staatsbeitrag von Fr. 500,000 in Aktien bewilligt, wodurch nicht nur diese Linie, sondern auch die Linie Hasle-Konolfingen lebensfähig geworden ist. Dieser Beschluss basierte auf einem Projekt mit einer Baulänge von 15,5 km. Die Kosten waren veranschlagt zu Fr. 108,000 per km. oder Fr. 1,650,000 im ganzen. Die staatliche Beteiligung entspricht einem Beitrag von nur Fr. 32,260 per km., erreicht also nicht einmal das im Volksbeschluss von 1891 bewilligte Maximum von einem Drittel.

Nun hat aber die staatliche Untersuchung dieser Projektvorlage noch ergeben, dass die Anlagekosten in Bezug auf den Landerwerb und den Bahnbau zu niedrig berechnet sind. Die Experten haben deshalb die Devissumme auf Fr. 1,740,000 erhöht, was einem kilometrischen Ansatz von Fr. 112,260 gleichkommt.

Unter diesen Umständen hat die Baudirektion gefunden, es sei gerechtfertigt und billig, dass der Staatsbeitrag an diese beiden Eisenbahnlinien, die sich in letzter Zeit fusioniert und zu einer Burgdorf-Thun-Bahn vereinigt haben, erhöht werde. Der Regierungsrat hat sich damit einverstanden erklärt, im vorliegenden Beschlussesentwurf die Hasle-Konolfingen-Bahn von neuem unter die zu subventionierenden Linien eingereiht und in Art. 17 die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 6. Februar 1896 betreffend die Konolfingen-Thun-Bahn vorgesehen.

e. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen.

Zur Zeit der Beratung des Beschlusses von 1891 lag für diese Bahn ein definitives Projekt der J.-B.-L.-Gesellschaft für eine Schmalspurbahn mit Ausgangspunkt auf dem Kirchenfeld und Endpunkt in Thun vor. Die Linie sollte eine Länge von 28 km. erhalten und Fr. 2,800,000 oder per km. Fr. 100,000 kosten. Ausserdem war eine Zweigbahn von Seftigen über Wattenwyl, Blumenstein und Reutigen nach Wimmis projektiert, wo sie an die Simmenthalbahn anschliessen sollte (Länge 28 km.). Dem Staate

wurde für die neue Bern-Thun-Linie eine Subvention von Fr. 25,000 per km. zugemutet.

Damals nahm auch schon Herr Ingenieur Beyeler die Idee eines früheren Projektes für die Gürbenthalbahn, vom Bahnhof Bern ausgehend, wieder auf. Da sich das Projekt Beyeler aber nur noch in ganz unsichern Umrissen zeigte, so konnte die kantonale Eisenbahndirektion in ihrem Berichte vom 20. Februar 1891 nicht darauf abstellen, sondern wies die staatliche Subvention dem Kirchenfeldprojekte zu.

Bald aber nahm das Projekt Beyeler bestimmtere Form an. Dasselbe erhielt von der schweizerischen Bundesversammlung die Konzession für eine Schmalspurbahn (1 Meter Spurweite) von Bern, Bahnhof, nach Thun, durch das Amt Seftigen, für welche nun die dortige Bevölkerung eintrat, während sie das Kirchenfeldprojekt von sich wies. Immerhin war bis zu den Grossratsverhandlungen auch die Vorlage Beyeler noch nicht definitiv geworden, weshalb der Rat die Frage über Charakter der Bahn, Spurweite, Betriebssystem und Tracé offen liess bis zum Zeitpunkt, wo ihm die im Volksbeschluss vorgesehenen, zur Subventionierung notwendigen technischen und finanziellen Vorlagen unterbreitet würden.

Seither hat sich nun nicht nur das Projekt Beyeler weiter entwickelt, sondern die Konzession ist auch in andere Hände übergegangen, zuerst an die Maschinenfabrik Bern und sodann an eine Gründungsgesellschaft, welche sie noch jetzt besitzt. In seinem Bericht und Aufruf vom April 1894 setzt das von dieser Gesellschaft bestellte Initiativkomitee das, wie es scheint, nun definitive Projekt ausführlich auseinander und kann sich unser Bericht deshalb auf die hauptsächlichsten Angaben beschränken.

Die Bahn beginnt bei Weyermannshaus, zieht sich über Weissenstein und Weissenbühl nach Wabern, Kehrsatz und Belp, steigt hier ab auf das Belpmoos und folgt dem Gürbenkanal bis Wattenwyl. Die Fortsetzung nach Spiez oder Thun ist noch nicht projektiert; das Komitee glaubt, es sei damit zuzuwarten, bis die jene Gegenden berührenden Eisenbahnprojekte (Bulle-Thun, Frutigthal, eventuell Lötschbergbahn) sich abgeklärt haben werden. Die Länge der projektierten Bahn beträgt 24 km. Die Kosten sind zu Fr. 100,000 per km. oder im ganzen zu Fr. 2,400,000 veranschlagt. Das Initiativkomitee erwartet in jenem Bericht einen Staatsbeitrag von Fr. 40,000 per km., also von zusammen Fr. 960,000, gleich 40 % der Anlagekosten. Mit der Abzweigung von Wattenwyl nach Thun werden die Baulänge auf 34 km. und die Anlagekosten auf Fr. 3,400,000 anwachsen. Die Bevölkerung des Gürbethales gehört zu den ärmeren, durch die verschiedenen Gürbekorrekturen stark belastet; sie verdient deshalb in hohem Masse der Wohlthat der projektierten Eisenbahnverbindungsteilhaftig zu werden.

f. Spiez (Wimmis)-Frutigen.

Die Verhältnisse haben sich für das Frutigthal seit 1891 insoweit verändert, als nun die Thunerseebahn im Betrieb ist, die Spiez-Erlenbach-Bahn bald ausgeführt sein wird und das Projekt einer durchgehenden Lötschbergbahn in den Vordergrund getreten ist.

Die im Dezember 1890 konzessionierte Frutigthalbahn zweigt unmittelbar nach dem Kanderübergang von der Linie Spiez-Erlenbach ab, um sich dem Thal der Kander zuzuwenden, diesem Gewässer bald auf dem linken, bald auf dem rechten Ufer zu folgen und in Frutigen zwischen dem Dorf und der Engstligen unterhalb der Strassenbrücke zu enden. Die Bahn ist normalspurig projektiert, hat

eine Länge von rund 15 km. ab Spiez und ist veranschlagt zu Fr. 2,200,000 im ganzen oder Fr. 169,000 per km.

Wird die Frutigthalbahn als Abschnitt der Lötschbergbahn aufgefasst, was das allein richtige ist, so können diese Angaben auch für sie als massgebend angesehen werden, da angenommen werden muss, diese Transitlinie werde schon von Spiez aus ihre eigene Spur haben.

g. Frutigen-Brieg (Lötschbergbahn).

Von der Bedeutung der Lötschbergbahn ist bereits eingangs dieses Berichtes die Rede gewesen. Wir beschränken uns hier auf die notwendigen, hauptsächlich für die Bemessung der Staatssubvention erforderlichen Angaben.

Die Lötschbergbahn zwischen Frutigen und Brieg erhält nach dem neuesten Projekt eine Länge von 54 km., wovon 25 km. sich auf dem Gebiet des Kantons Bern befinden. Die Maximalsteigung beträgt 26 ‰, der Minimalradius 300 m., nur ganz ausnahmsweise 280 m. Die Kulmination dieser Bahn bildet ein 11,5 km. langer Tunnel, wovon 7,5 km. auf den Kanton Bern entfallen. Der Höhenunterschied zwischen Frutigen und dem Nordende des Lötschbergtunnels bei der Klus beträgt 420 Meter, derjenige zwischen Gamsen (Rhônebrücke) und dem Südenende des Tunnels 620 Meter. Die Tunnelenden befinden sich in einer Höhe von 1200 m., resp. 1290 m. ü. M. Ausser diesem Scheiteltunnel sind auf der Bernerseite noch 2,3 km. kleinere Tunnels und ein Kehrtunnel bei Lauenen ob Mitholz in einer Länge von 1,5 km., auf Wallisergebiet am Eingang ins Lötschthal ein 4,5 km. langer zuerst geschlossener, dann mit Gallerien unterbrochener Tunnel projektiert. Diese Verhältnisse lassen die Lötschbergbahn in technischer Beziehung als erheblich vorteilhafter als die Gotthardbahn und die Arlbergbahn erscheinen.

Die Kosten der Lötschbergbahn werden von Herrn alt-Regierungsrat Teuscher auf 35 Millionen Franken veranschlagt, oder auf durchschnittlich 650,000 Fr. per km. den grossen Tunnel inbegriffen. Die Kosten des letztern allein berechnet der Projektverfasser auf 22 Mill. Franken und diejenigen der übrigen Bahn, mit Inbegriff des Kehrtunnels bei Lauenen und der Tunnels und Gallerien im untern Lötschthal auf durchschnittlich 300,000 Fr. per km. oder 13 Millionen Franken im ganzen, wobei er zu letzterer Ziffer betont, dass lange Strecken der offenen Bahn, im Kanderthal (Frutigen-Klus) und an der Nordlehne des Rhonethales (Gamsen-Holtheim) als baulich leichtere bezeichnet werden dürfen.

Auf den Kanton Bern würde nach letzterem Vorschlage eine Bausumme von Fr. 19,600,000 entfallen oder von 784,000 Fr. per km.

h. Simmenthalbahn nach Saanen-Waadt.

Dem Expertenbericht für eine schmalspurige und interkantonale Regionalbahn Vevey-Bulle-Thun vom September 1894 ist zu entnehmen, dass die Vorarbeiten so ziemlich komplet sind. Die Linie würde nun 127,6 km. lang werden, wovon circa 57,6 km. auf den Kanton Bern entfallen. Die Kosten per Kilometer sind veranschlagt zu 141,850 Fr. im Mittel, was für die Strecke auf Bernergebiet eine Summe von rund Fr. 8,170,000 ausmacht. Den Grossratsverhandlungen zum Beschluss von 1891 wurde ein kilometrischer Einheitspreis von Fr. 140,000 zu Grunde gelegt, also annähernd derselbe. Der Subventionsbeschluss lautete auf Fr. 35,000 per km., oder auf 25 % der Anlagekosten oder im ganzen rund Fr. 2,000,000.

Nun ist aber seither die Spiez-Erlenbach-Bahn erbaut worden und wird diesen Sommer, wie vorerwähnt, dem Betrieb übergeben werden. Die zukünftige Simmenthalbahn wird daher daran anschliessen müssen und nicht mehr für sich selbständigen Anschluss in Thun suchen wollen.

Die Strecke Erlenbach-Vanel (Kantonsgrenze) ist rund 41 km. lang, wofür die Anlagekosten nach obigem Ansatz Fr. 5,815,850 betragen. Soll die Strecke Erlenbach-Zweisimmen (24 km.) normalspurig erstellt werden, so ist dieser Voranschlag um etwa 1,5 Millionen Franken zu erhöhen.

Wir haben schon eingangs dieses Berichtes auf die fatale Lage des Simmenthales hingewiesen, welche es verunmöglicht, diese Eisenbahn ohne ausserordentliche staatliche Unterstützung ins Leben zu rufen. Der Regierungsrat beantragt deshalb im letzten Alinea von Art. 2 des Beschlussesentwurfes, der Simmenthalbahn eine Aktienbeteiligung bis auf drei Fünftel der Anlagekosten zu gewähren.

i. Brienz-Interlaken (rechtes Ufer).

Seit 1891 sind beide Konkurrenzprojekte, die linksufrige und die rechtsufrige Brienzseebahn von der schweizerischen Bundesversammlung konzessioniert worden. Diejenige Linie, welche zuerst finanzieren würde, sollte die Staatssubvention erhalten. Weder die eine noch die andere Unternehmung hat es aber dazu gebracht. Ohne Mitwirkung der Jura-Simplon-Bahngesellschaft ist das Zustandekommen der einen oder andern Verbindung unmöglich. Da sie zum Ausbau der Brünigbahn gehört, so wird die Gesellschaft wohl diese Aufgabe erfüllen müssen.

Beide Linien waren schmalspurig projektiert; die linksufrige sollte 15 km. lang werden und Fr. 2,990,000 kosten, oder Fr. 132,670 per km., die rechtsufrige eine Baulänge von 17 km. erhalten und Fr. 3,500,000 kosten oder Fr. 206,000 per km. Die linksufrige Bahn bedient Bönigen, Iseltwald und den weltberühmten Giessbach; die rechtsufrige Goldiwyl, Ringgenberg, Niederried, Oberried, Ebligen und Brienz, wo der Anschluss an die Brünigbahn stattfindet. Unserer Ansicht nach liegen die grösseren Interessen bei letzterer Linie. Der Giessbach kann, wenn die rechtsufrige Linie zu stande kommt, jederzeit mit der Brünigbahn in Brienz zum Anschluss gebracht werden, und umgekehrt ist, wie schon der Bericht der Eisenbahndirektion vom 20. Februar 1891 sagt, eine linksufrige Brienzseebahn ohne Anschluss an die Brünigbahn in Brienz nicht denkbar.

Der Regierungsrat teilt unsere Ansicht und hat sich für die Aufnahme einer rechtsufrigen Brienzseebahn in den neuen Beschlussesentwurf entschieden. Er hat ferner, in Betracht, dass die Jura-Simplon-Bahngesellschaft an dem Ausbau der Brünigbahn ein wesentliches Interesse hat, im Einverständnis mit derselben, in Art. 16 dieses Entwurfes festgesetzt, dass der für den Durchstich des Simplon-Tunnels zugesicherte Beitrag von einer Million Franken um Fr. 500,000 erhöht werden solle für den Fall, dass diese Gesellschaft sich zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken innerhalb einer Frist von drei Jahren, ohne Beteiligung des Staates, verpflichte.

k. Herzogenbuchsee Kleindietwyl oder Madiswyl.

Diese Eisenbahn bildet die Fortsetzung der Weissensteinbahn nach dem Gotthard. Sie hat eine ungefähre Länge von 10 km.; ihre Baukosten können zu Fr. 100,000 per km. oder Fr. 1,000,000 im ganzen veranschlagt werden.

Seit 1891 hat diese Linie insofern eine grössere Berechtigung erlangt, als nun die Langenthal-Huttwyl-Bahn Fortsetzung nach Wolhusen erhalten hat und damit nun die Verbindung mit Luzern und dem Gotthard hergestellt worden ist.

l. Münster-Solothurn.

Die Münster-Solothurn- oder Weissenstein-Bahn, von der Eisenbahndirektion in ihrem mehrerwähnten Bericht von 1891 zur Aufnahme in den Beschluss empfohlen, trat eigentlich erst recht während den damaligen Grossratsverhandlungen in den Vordergrund, als bekannt war, dass die Stadt Solothurn, die Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde zusammen eine Subvention von Fr. 1,400,000 bewilligt, und Private dieser Stadt Fr. 400,000 Aktien gezeichnet hätten.

Die Weissensteinbahn wird zunächst dem Lokalverkehr grosse Dienste leisten, dann aber auch einem bedeutenden Transitverkehr nach dem Gotthard dienen. Sie wird in Verbindung mit der von ihr abhängigen Zweigbahn Herzogenbuchsee-Kleindietwyl die Linie Belfort-Delle-Luzern, welche jetzt über Basel führt, um etwa 18 Kilometer abkürzen und deshalb im stande sein, wenn sie als Normalbahn gebaut wird, die Konkurrenz mit jener Linie aufzunehmen. Sie wird aber auch eine wichtige Zufahrtslinie zum Lötschberg und Simplon abgeben.

Die Baulänge der Münster-Solothurn-Bahn beträgt 19,5 km., wovon 9 km. auf Bernerboden liegen. Die grössten Steigungen sind auf der Nordrampe 27 ‰, auf der Südrampe 30 ‰. In ihrem höchsten Punkte bei Gänsbrunnen befindet sich die Bahn 739 m. über Meer, 210 m. über der Station Münster und 303 m. über dem Bahnhof Alt-Solothurn. Die Jurakette soll zwischen Gänsbrunnen und Oberdorf vermittelst eines 3150 m. langen Tunnels durchquert werden.

Die Anlagekosten sind von Herrn Gotthardbahndirektor Dietler in seinem betriebstechnischen Gutachten veranschlagt worden auf Fr. 5,700,000 im ganzen, oder Fr. 292,300 per km. Auf den Kanton Bern entfällt ein Anlagekapital von Fr. 1,926,000 oder Fr. 214,000 per km.

m. Delsberg-Oensingen und

n. Oensingen-Langenthal.

Im November 1891 reichten die Herren Kummer & Egger in Aarwangen beim schweizerischen Eisenbahndepartement ein Konzessionsgesuch für eine Normalspurbahn Langenthal-Oensingen ein, und im April gleichen Jahres Herr Ingenieur Beyeler in Bern ein solches für eine Schmalspurbahn von Langenthal durch die Balsthalerklus nach Waldenburg, Mümliswyl und Münster; letztere war in der Hauptsache als Strassenbahn projektiert.

Die erstere Verbindung ist als Teilstück einer zukünftigen internationalen Transitlinie gedacht, während die andere ein vollständiges Schmalspurnetz anstrebte, und so den Charakter einer Lokalbahn erhalten sollte.

Durch Bundesbeschluss vom 17./28. Juni 1893 wurde den Herren Kummer und Egger die Konzession für die Eisenbahn von Langenthal nach Oensingen vorläufig auf ein Jahr erteilt, dagegen unterm 22. Dezember gleichen Jahres diejenige für die Schmalspurbahnen durch die Balsthalerklus verweigert.

Die erteilte Konzession wurde seither wiederholt verlängert, letztmals unterm 14. Juli 1896 um zwei Jahre, d. h. bis 29. Juni 1898.

Ein Initiativ-Komitee erhielt sodann unterm 23. März 1896 die Konzession für eine Normalbahn Delsberg-Oensingen.

Daneben besteht zudem ein Initiativkomitee für eine Eisenbahn von Langenthal nach Wauwil, welchem von der Bundesversammlung am 23. Dezember 1891 die Konzession und unterm 4. Januar 1895 Fristverlängerung derselben um drei Jahre bis 23. Dezember 1897 erteilt wurde.

Im Namen der drei Konzessionäre teilte nun ein von ihnen bestellter Ausschuss unterm 24. Dezember abhin mit, dass sich dieselben geeinigt hätten, zur Förderung ihrer Projekte gemeinsam vorzugehen und ersuchte um Aufnahme der drei Linien in den neuen Beschluss unter folgenden Gesichtspunkten:

Der Staatsbeitrag sei

- a) im allgemeinen nach Möglichkeit zu erhöhen und
- b) für die Tunnelstrecken, den grossen Kosten derselben proportional, zu erhöhen.

Ueber Projekte und Kosten der drei Linien können wir folgende Angaben machen:

1. Delsberg-Oensingen.

Ausser der Uebersichtskarte in 1 : 100,000 liegen zum Konzessionsgesuch keine Grundlagen für die Beurteilung des Projektes in technischer und finanzieller Richtung vor.

Nach der Karte würde die Linie, den etwa 7 km. langen Tunnel durch den Jura inbegriffen, 34,5 km. lang werden, wovon aber nur ungefähr 18 km. im Kanton Bern liegen. Die Nordrampe zwischen Delsberg und dem Eingang des Tunnels hat eine Länge von circa 13,5 km. und die Südrampe zwischen Hammer und Oensingen eine solche von 14,5 km. Die Maximalsteigung soll 16 ‰ nicht überschreiten. Etwa 4,5 km. Tunnel befinden sich auf Bernergebiet.

Rechnet man die Anlagekosten per km. offener Bahn auf durchschnittlich Fr. 180,000 und für den Tunnel auf Fr. 700,000, so ergibt sich ein Anlagekapital von Fr. 9,850,000 für die ganze Linie und von Fr. 5,580,000 für die Strecke im Kanton Bern.

2. Langenthal-Oensingen.

Die bauliche Länge der Bahn ist 12,4 km., davon im Kanton Bern 10 km.; die Maximalsteigung beträgt 14 ‰ und der Minimalradius = 350 Meter. Bei Aarwangen überschreitet die Linie die Aare mit einer 110 Meter langen Hochbrücke. Es sind das selbst auch zwei Stationen vorgesehen und zwar je eine auf dem linken und dem rechten Flussufer.

Die Anlagekosten sind veranschlagt zu Fr. 3,300,000 im ganzen oder zu 266,000 Fr. per km.

Die Eisenbahnlinie Delsberg-Oensingen-Langenthal bezweckt, ähnlich wie die Münster-Solothurn-Bahn, die Hebung des Lokalverkehrs der von ihr durchzogenen Gegenden und die Abkürzung der Gotthardverbindungen. Erstere Aufgabe erfüllt sie besser als die Weissensteinbahn, da sie eine grössere Zone als diese dem Lokalverkehr erschliessen wird. Sie wird auch gegenüber jener Bahn als internationale Transitlinie den Vorteil der geringeren Steigungen aufweisen. Dagegen sind die damit erzielten Abkürzungen nicht ausschlaggebend und erfordert diese Linie auch einen längeren Juradurchstich und damit verbunden nicht unerhebliche Mehrkosten.

3. Langenthal-Wauwil.

Diese Linie wurde im Dezember 1891 konzessioniert. Es liegen über dieselbe keine weiteren technischen An-

gaben vor als eine Uebersichtskarte in 1 : 100,000. Im Schreiben vom 24. Dezember 1896 teilen die Interessenten mit, dass die Linie nach dem Projekt der Centralbahn circa 20 km. lang werde, von denen 10 km. im Kanton Bern liegen. Diese Bahn mag etwa Fr. 2,000,000 im ganzen oder Fr. 100,000 per km. kosten.

Da von den Interessenten seit 1891 keine weiteren Schritte als zur Erneuerung der Konzession gethan worden sind, so glaubte man hieherseits annehmen zu dürfen, dass sie auf das Zustandekommen dieser Bahn kein grosses Gewicht legten, umsoweniger, als ja indessen die Langenthal-Huttwil-Bahn zur durchgehenden Linie nach Wolhusen ausgebaut worden ist und die Vermittlung des Verkehrs mit Luzern und dem Gotthard übernommen hat.

Eine Langenthal-Wauwil-Bahn würde deshalb den Interessen des Kantons Bern zuwiderlaufen, da sie diesen Verkehr ableitet. Abgesehen von Langenthal hätte einzig noch Melchnau ein Interesse an dieser Eisenbahn; ihre Anlage wäre dagegen eine sehr kostspielige. Der Regierungsrat hat darum diese Linie nicht in den Beschlusses-Entwurf aufgenommen.

o. Tramlingen-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn.

Die Bedeutung der Tramelan-Breuleux-Saignelégier-Bahn ist noch immer die gleich grosse wie anno 1891 und es darf diese Linie deshalb im neuen Beschluss nicht unberücksichtigt bleiben.

Die beiden Konkurrenzprojekte, dasjenige des Initiativ-Komitees für die Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn und jenes der Direktion der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn über les Breuleux nach Emibois oder über le Cernil und Cerlatez direkt nach Saignelégier, unter Beiseitlassung von les Breuleux, sind noch auf dem nämlichen Punkte wie anno 1891, obschon nun die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn seit 3 Jahren dem Betrieb übergeben ist. Beide Unternehmungen haben jeweilen ihre Konzession verlängern lassen, sind aber sonst um keinen Schritt weiter gekommen, wenn man nicht die Aufstellung der Varianten von les Breuleux nach Emibois und über les Reusilles nach les Breuleux als solchen bezeichnen will.

Die Schmalspurbahn Tramelan-les Breuleux-Noirmont hat eine Projektlänge von 15,3 km. Die Anlagekosten sind zu Fr. 52,000 per km. oder im ganzen zu Fr. 795,600 veranschlagt.

Die Variante nach Emibois ist um circa ein Kilometer kürzer und diejenige über le Cernil und Cerlatez sogar nur etwa 11 km. lang. Die Anlagekosten per km. bleiben sich für alle drei Projekte so ziemlich gleich. Die letztere Variante fällt ausser Betracht, da sie eine der gewerbereichsten Ortschaften der Freiberge, les Breuleux, beiseite lässt. Dagegen wird die eine oder andere der beiden ersten Linien den Freibergen die gewünschte Lösung bringen.

p. Saignelégier-Glovelier.

Das Initiativkomitee für diese Regionalbahn (welche die Fortsetzung der Chaux-de-Fonds-Saignelégier-Bahn nach Glovelier bildet, zur Verbindung mit Pruntrut und Delsberg) hat im Jahre 1894 eine Expertise über die 3 aufgestellten Vorprojekte, nämlich 1. Glovelier-Bollman-Montfaucon, 2. Glovelier-St. Brais-Montfaucon und 3. Glovelier-Undervelier-La Joux-Montfaucon vornehmen lassen, und es hat sich diese Expertise für das erste Tracé ausgesprochen. Dasselbe zieht sich zunächst von Saignelégier

nach Bémont, schlägt von hier den Thalweg ein, lässt Montfaucon beiseite und folgt nun dem Laufe des Taillon (Bollmansthal) bis Glovelier. Bei der Bollmansmühle ist ein Kehrtunnel projektiert. Keine Ortschaften werden direkt berührt, dagegen wird jede derselben eine Station erhalten.

Die Bahn ist schmalspurig projektiert (Spurweite 1 Meter), hat einen Minimalradius von 120 Meter und ein Maximalgefälle von 40 ‰. Die Länge der ganzen Linie beträgt 20,7 km., diejenige des Kehrtunnels 1,115 km.; die Anlagekosten sind zu Fr. 99,500 per km. oder zu Fr. 2,050,000 im ganzen veranschlagt.

Das Initiativkomitee sucht im Schreiben vom 24. Dez. 1896 um eine staatliche Subvention von Fr. 35,000 per km. oder für 21 km. von total 735,000 Fr. nach. Es wird darin auf den schwierigen Bau hingewiesen und mitgeteilt, dass neuere Berechnungen einen kilometrischen Einheitspreis von über 100,000 Fr. ergeben hätten.

Im vorliegenden Beschlussesentwurf ist von den um die Staatssubvention sich bewerbenden Schmalspurbahnen einzig der Simmenthalbahn eine ausnahmsweise Behandlung zu teil geworden. Wir haben die Gründe hiefür schon angeführt. Der Regierungsrat hielt es deshalb nicht für notwendig, weitere Ausnahmen in den Beschlussesentwurf einzuflechten.

q. Pruntrut-Bonfol.

Das Initiativkomitee hat vor zwei Jahren ein definitives Bauprojekt für diese Bahn ausarbeiten lassen, und der Staat hat daran den üblichen Beitrag von Fr. 250 per km. bewilligt und ausbezahlt, aber das Projekt bis jetzt noch nicht zu Gesicht bekommen. Dagegen hat das Komitee einen Statutenentwurf, einen Entwurf Uebereinkunft mit einer Bauunternehmung und eine Rentabilitätsberechnung an die Eisenbahndirektion eingesandt, welche diese Akten vorläufig prüfte und dem Komitee mit ihren Bemerkungen zurückstellte. Seitherige Vorgänge sind uns in dieser Angelegenheit unbekannt.

Laut dem Bericht der Eisenbahndirektion vom Februar 1891 sollte die Eisenbahn Pruntrut-Bonfol schmalspurig gebaut werden. Sie sollte auf eigenem Bahnkörper laufen, sich aber an die Staatsstrasse anlehnen. Als Spurweite war 0,6 Meter projektiert. Die Linie sollte circa 13 km. lang werden und per km. etwas mehr als Fr. 44,000, im ganzen also etwa Fr. 570,000 kosten. Das schweizerische Eisenbahndepartement hat sich bei Konzessionserteilung vorbehalten, nach Abschluss der definitiven Studien über die Spurweite zu entscheiden.

r. Pruntrut-Damvant.

Von dieser Verbindung hat seit ihrer Erwähnung bei den Verhandlungen des Grossen Rates über den Beschluss von 1891 nichts mehr verlautet. Sie hat aber heute noch, wie damals, ihre Berechtigung und ist deshalb in den neuen Beschlussesentwurf aufgenommen worden.

Wir erinnern hier daran, dass die Pruntrut-Damvant-Bahn circa 16 km. lang und per km. nicht mehr als Fr. 50,000, oder im ganzen also etwa Fr. 800,000 kosten würde.

Auf Grundlage der im vorstehenden Bericht gemachten technischen Angaben über die verschiedenen in Frage kommenden Eisenbahnprojekte, sowie unter Berücksichtigung der für einzelne derselben in Anschlag zu bringenden besondern Faktoren, würden sich die Subventionen für die einzelnen Objekte nach einer approximativen Berechnung auf folgende Summen belaufen:

1. Bern-Neuenburg, via Cornaux, bernischer Teil, incl.	Fr. 2,739,200
2. Bern-Worb (durchs Worblenthal), via Enggistein	» 850,000
3. Goldbach-(Ramsei) Sumiswald-Huttwyl, mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen	» 1,325,000
4. Hasle-Konolfingen	» 924,000
5. Rern-Thun durch den Amtsbezirk Sef-tigen	» 960,000
6. Spiez (Wimmis) - Frutigen	» 880,000
7. Frutigen-Brieg (Lötschenbergbahn), bernischer Teil; mit 2,3 km. kleineren Tunnels und 1,5 km. langem Kehrtunnel bei Lauenen, aber ohne den Lötschbergdurchstich	» 1,780,000
8. Simmenthalbahn nach Saanen-Waad, bernischer Teil	» 3,489,500
9. Brienz-Interlaken (rechtes Ufer), im Sinne von Art. 16 des Beschlusses-Entwurfes	» 500,000
10. Herzogenbuchsee - Kleindietwil oder Madiswil	» 400,000
11. Münster-Solothurn, bernischer Teil	» 720,000
12. Delsberg-Oensingen, bernischer Teil, wovon 4,5 km. Juratunnel	» 1,890,000
13. Oensingen-Langenthal, bernischer Teil	» 800,000
14. Tramlingen-Les Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier - Chaux-de-Fonds-Bahn	» 320,000
15. Saignelégier-Glovelier, mit 1,115 km. langem Kehrtunnel	» 935,500
16. Pruntrut-Bonfol	» 228,000
17. Pruntrut-Damvant	» 320,000
Zusammen Fr. 19,061,200	

Hiezu kommen noch:

Für Konolfingen-Thun	Fr. 669,000
» den Simplondurchstich	» 1,000,000
» » Lötschbergdurchstich	» 1,000,000
Total: Fr. 21,757,200	

Die projektierte Aktienbeteiligung seitens des Staates bei dem Baue neuer Eisenbahnen beträgt mehr als das Doppelte der Subventionen, welche infolge des Volksbeschlusses vom 5. Juli 1891, wenn derselbe vollständig zur Ausführung gelangt wäre, hätten ausgerichtet werden müssen, sie erreicht aber doch nur etwa die Hälfte der Summe, welche der Staat Bern bis zum Jahr 1890 für die Ausbildung des Eisenbahnnetzes im Kanton aufgewendet hat. Die Staatsbeteiligung bei der Ostwestbahn, der Staatsbahn, der Bern-Luzern-Bahn und bei den Jurabahnen betrug schliesslich nahezu vierzig Millionen, von denen bekanntlich lange Zeit ein grosser Teil als stark gefährdet oder geradezu verloren betrachtet wurde. Das ganze zu den genannten Eisenbahnzwecken aufgewendete Kapital ist aber dem Staate wieder eingegangen, durch Verkauf der Bern-Luzern-Bahn um 14 Millionen und die infolge der bekannten Fusion dem Staate angefallenen Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn, die dem Bunde gegen 3 ‰ eidgenössische Rente im Nominalbetrage

von Fr. 25,333,000 verkauft worden sind. Die Erfahrungen, die der Kanton Bern bis jetzt auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues gemacht hat, sind demnach sehr zufriedenstellende und berechtigen zu der Hoffnung, dass auch neue Verpflichtungen des Staates zum Zwecke der Erweiterung des bernischen Eisenbahnnetzes für ihn finanzielle Nachteile von erheblichem Betrage nicht zur Folge haben werden.

Beruhigend in dieser Hinsicht ist auch die Thatsache, dass der Staat Bern seinen neuen Verpflichtungen, die er durch den vorliegenden Beschluss übernimmt, aus eigenen Mitteln nachkommen können, ohne, wie früher, den Weg der Anleihe betreten zu müssen. Zu diesem Zwecke stehen ihm 20 à 21 Millionen zur Verfügung, bestehend in Wertschriften, die jederzeit realisierbar sind und in Vorschüssen, deren Rückzahlung in den nächsten Jahren successive erfolgen wird.

Die Wirkung der vorgesehenen Aktienbeteiligung auf die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates lassen sich nicht genau berechnen. In den ersten Jahren wird dieselbe eine nicht bedeutende sein, sondern erst nach und nach, wie die einzelnen Eisenbahnprojekte zur Ausführung und die Subventionen zur Auszahlung gelangen, wird sich der Einfluss derselben auf die laufende Verwaltung geltend machen. Es ist anzunehmen, dass zeitweilig eine Zinseinbusse für die Staatskasse eintreten wird, da die Aktien während der Bauzeit keine Dividende abwerfen werden und nicht zu erwarten ist, dass alle mit Staatsbeteiligung erbauten Linien sofort nach ihrer Eröffnung einen normalen Aktienzins ausrichten können. Dagegen berechtigen die bei uns selbst wie anderwärts gemachten Erfahrungen zu der Annahme, dass Zinseinbussen der ersten Jahre durch Mehrerträge der spätern Jahre ausgeglichen werden. Dafür spricht auch die unleugbare Thatsache, dass der Eisenbahnverkehr immer noch im Zunehmen und der Wert der Eisenbahnen in fortwährender Steigerung begriffen ist. Dies würde für die bernischen Eisenbahnen namentlich dann zutreffen, wenn nach gesichertem Simplondurchstich die Lötschbergbahn erstellt werden sollte, die voraussichtlich nicht nur von Anfang

an das auf sie verwendete Kapital voll verzinsen, sondern auch auf die Rendite anderer vom Staate Bern unterstützter Eisenbahnen den günstigsten Einflusser würde.

Sollte aber auch durch die Ausrichtung der im Beschlussesentwurf vorgesehenen Eisenbahnsubventionen für die Staatskasse vorübergehend eine Einbusse entstehen, so wird dieselbe vollständig kompensiert durch die Vorteile, welche Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, überhaupt die gesamte Volkswirtschaft, aus dem Bau der neuen Eisenbahnen ziehen würde. Eine rein fiskalische Behandlung der Eisenbahnangelegenheiten lag überhaupt bisher nicht in der bernischen Eisenbahnpolitik und wäre um so weniger gerechtfertigt, als die ungezählten Millionen, die der Staat Bern auf Strassenbauten, Entsempfungen, Flusskorrekturen, Wildbachverbauungen u. s. w. verwendet hat und noch verwendet, nicht nur zinslos sind, sondern den Staat mit noch immer sich steigenden Unterhaltungskosten belasten. Es ist übrigens nicht ausser Acht zu lassen, dass die Verbesserungen der Verkehrseinrichtungen eines Landes auf die Erhöhung der Steuerkraft des Volkes von wesentlichem Einflusse sind, dass dabei auch der Fiskus seine Rechnung findet, wofür im Kanton Bern die Thatsache ein entsprechendes Zeugnis ablegt, dass sich in den letzten 30 Jahren der Ertrag der direkten Steuern um nahezu zwei Millionen gehoben hat.

Bern, den 20. Januar 1897.

*Namens der Direktion der öffentlichen Bauten
und der Finanzdirektion:*

Scheurer.

Beschluss

betreffend

die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Beschluss niedergelegt sind:

- a. Bern-Neuenburg (eventuell via Cornaux).
- b. Bern-Worb (durchs Worblenthal) mit Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn.
- c. Goldbach (Ramsey)-Sumiswald-Huttwyl mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.
- d. Hasle-Konolfingen-Thun.
- e. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen.
- f. Spiez-Frutigen.
- g. Frutigen-Brieg (Lötschbergbahn).
- h. Lauterbrunnen-Visp-(Breithornbahn).
- i. Simmenthalbahn nach Gstaad-Saanen-Waad.
- k. Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).
- l. Herzogenbuchsee-Kleindietwyl oder Madiswyl.
- m. Münster-Solothurn.
- n. Delsberg-Oensingen.
- o. Oensingen-Langenthal.
- p. Tramlingen-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.
- q. Saignelégier-Glovelier.
- r. Pruntrut-Bonfol.
- s. Pruntrut-Damvant.

Die Breithornbahn (Lauterbrunnen-Visp) hat nur dann Anspruch auf staatliche Beteiligung, wenn das Projekt der Lötschbergbahn als definitiv gescheitert zu betrachten ist. Es ist Sache des Grossen Rates, hierüber Beschluss zu fassen.

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Beschluss niedergelegt sind:

- a. Bern-Neuenburg (via Cornaux).
- b. Bern-Worb (durchs Worblenthal)-Enggistein.
- c. Goldbach (Ramsey)-Sumiswald-Huttwyl mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.
- d. Hasle-Konolfingen-Thun.
- e. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen.
- f. Spiez (Wimmis)-Frutigen.
- g. Frutigen-Brieg (Lötschbergbahn).
- h. Simmenthalbahn nach Saanen-Waad.
- i. Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).
- k. Herzogenbuchsee-Kleindietwyl oder Madiswyl.
- l. Münster-Solothurn.
- m. Delsberg-Oensingen.
- n. Oensingen-Langenthal.
- o. Tramlingen-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.
- p. Saignelégier-Glovelier.
- q. Pruntrut-Bonfol.
- r. Pruntrut-Damvant.

Anträge des Regierungsrates.

Art. 2. Die Beteiligung bei den in Art. 1 aufgezählten Linien geschieht durch Uebernahme von Aktien und zwar darf dieselbe betragen:

- a. Bei den normalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 80,000 per Kilometer.
- b. Bei den schmalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 40,000 per Kilometer.

Bei normalspurigen Bahnen, deren Anlagekosten weniger als Fr. 125,000 per Kilometer betragen, darf die Beteiligung des Staates bis auf Fr. 50,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecken erhöht werden.

Bei normalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf Fr. 100,000 per Kilometer der auf dem Gebiete des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt werden.

Ausnahmsweise kann der Grosse Rat der Simmenthalbahn, der Bahn Spiez-Frutigen und derjenigen Saignelégier-Glovelier eine Aktienbeteiligung bis auf 60 % der Anlagekosten gewähren.

Ebenso kann er bei den Linien Bern-Neuenburg, Münster-Solothurn und Gstaad-Saenen-Waadt (letztere im Falle des Nichtzustandekommens der durchgehenden Simmenthalbahn) innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung entsprechend erhöhen.

Art. 3. Einer normalspurigen Lötschbergbahn wird ausser der in Art. 2 vorgesehenen Aktienbeteiligung des Staates ein Betrag von einer Million Franken für den Alpendurchstich zugesichert.

Die Bedingungen für diese finanziellen Beteiligungen und der Zahlungsmodus sind durch den Grossen Rat festzusetzen.

Art. 4. Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Grosse Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen.

Der Grosse Rat kann ferner auf das Begehren der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 5. Die in Art. 2 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleiensweg aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn infolge besonderer Umstände das Zustandekommen einer Bahnlinie nur auf diesem Weg möglich ist.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dergleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der daherige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Anträge des Regierungsrates.

Art. 6. Als Anlagekapital im Sinne dieses Beschlusses gilt der Gesamtbetrag der für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten.

Zustimmung.

Art. 7. Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind.

Zustimmung.

Art. 8. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitem bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen (Art. 640 O. R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896).

Zustimmung.

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältnisse zu verteilen, wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen.

Art. 9. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünftel nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.

Zustimmung.

Art. 10. Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrat der betreffenden Gesellschaft ein bis vier Mitglieder zu wählen.

Zustimmung.

Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Art. 11. Keine dieser Gesellschaften darf ohne Ermächtigung des Grossen Rates mit einer andern Gesellschaft eine Fusion eingehen oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten.

Zustimmung.

Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so ist der Staat berechtigt, von seiner Aktienbeteiligung zurückzutreten und allfällige auf seine Aktien geleistete Zahlungen zurückzufordern, wogegen er die Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Art. 12. Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Grossen Rat ein Finanzausweis einzureichen und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Grossen Rat als genügend anerkannt ist. Die für die Bauausführung getroffenen Dispositionen, sowie die wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Wird diesen Vorschriften keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Zustimmung.

Art. 13. Die Regierung wird ermächtigt, sich bei Projektstudien für die in diesem Beschluss genannten Linien bis zum Belauf von höchstens Fr. 250 per Kilometer vorschussweise, d. h. auf Rechnung der Aktienzeichnung des Staates zu beteiligen, wenn ein staatliches Interesse vorliegt, die technischen und finanziellen Verhältnisse des betreffenden Unternehmens klar zu stellen, und wenn von Gemeinden und Privaten an die daherigen Ausgaben wenigstens ebensoviel beigetragen wird.

Zustimmung.

Art. 14. Die in diesem Beschlusse zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezahlt, der in Art. 12 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 15. Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses auch solche Eisenbahnlinien zu subventionieren, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind.

Art. 16. Wenn vor Ablauf der in Art. 14 bestimmten Frist das Bedürfnis für neue Eisenbahnlinien sich geltend macht, welche in Art. 1 nicht aufgezählt sind, und bei denen die staatliche Beteiligung die Kompetenz des Grossen Rates übersteigen würde, so hat derselbe dem Volke einen bezüglichen Ergänzungsbeschluss vorzulegen.

Art. 17. Dieser Beschluss findet auch auf die Bahnlinie Saignelégier-Chaux-de-Fonds Anwendung in dem Sinne, dass der durch Grossratsbeschluss vom 21. August 1893 bewilligte Vorschuss von Fr. 300,000 in eine Aktienbeteiligung von gleichem Betrag umgewandelt wird und mit dem Vorbehalt, dass die Vorschriften dieses Beschlusses, namentlich die Art. 8 und 10, analoge Anwendung finden.

Art. 18. Der der Jura-Simplon-Bahngesellschaft durch den Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 für den Durchstich des Simplon-Tunnels zugesicherte Beitrag von einer Million Franken wird um Fr. 500,000 erhöht für den Fall, dass diese Gesellschaft sich zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken innerhalb einer Frist von drei Jahren, ohne Beteiligung des Staates, verpflichtet.

Falls eine schon bestehende Eisenbahngesellschaft sich zum Bau einer andern der in Art. 1 vorgesehenen Linien verpflichtet, so ist der Grosse Rat ermächtigt, die vorstehend festgesetzten Bedingungen über die Beteiligung des Staates je nach den Umständen abzuändern.

Art. 19. Durch diesen Beschluss werden aufgehoben:

1. Der Volksbeschluss vom 5. Juli 1891.
2. Der Grossratsbeschluss vom 6. Februar 1896 betreffend die Aktienbeteiligung des Staates bei der Thun-Konolfingen-Bahn.

Art. 20. Dieser Beschluss tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 19. Januar 1897.

Namens der Grossratskommission

F. Bühlmann.

Namens der Staatswirtschaftskommission

der Präsident

Bühler.

Anträge des Regierungsrates.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Bern, den 20. Januar 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Vicepräsident

Ritschard,

der Staatschreiber

Kistler.

Ergebnis der zweiten Beratung

bis zum § 32 (nunmehr § 31).
(27. November 1895.)

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission

vom 20. November 1895 und 17./18. November 1896.

Dekret

betreffend

die Feuerordnung.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß die Feuerordnung vom 25. Mai 1819 beim Volke vielfach in Vergessenheit geraten und zudem in verschiedenen ihrer Bestimmungen der Revision bedürftig ist,

in Ausführung

von § 45 Ziffer 4 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881,

beschließt:

I. Allgemeine Vorschriften zur Handhabung der Feuerpolizei.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen. Es gelten diesfalls insbesondere nachfolgende Vorschriften.

§ 2. In Scheunen, Stallungen, Estrichen, Schuppen und in allen übrigen Räumlichkeiten, wo Heu, Stroh, Spähne, Hader oder andere leicht feuerfangende Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, namentlich auch in Holzbearbeitungslokalen, ist der Gebrauch offenen Lichtes und das Umhertragen von glühenden Kohlen untersagt.

Es sollen an solchen Stätten nur geschlossene Lampen oder Laternen verwendet werden, welche stets in gutem, feuer sicherem Zustande zu halten sind.

Jede Familie soll im Besitze mindestens einer guten Laterne sein; wo Vieh gehalten wird, sollen deren wenigstens zwei vorhanden sein.

§ 3. In Mühlen dürfen zur Nachtarbeit nur Sicherheitslaternen (Davy'sche Lampen) oder elektrisches Licht verwendet werden.

§ 4. In den Arbeitsräumen der Fehlereien von Flachspinnereien darf weder Feuer noch Licht gehalten werden. Die Öfen sind von außen zu heizen, und die Beleuchtung für Nachtarbeit, elektrisches Licht ausgenommen, ist vor den Fenstern auf geeignete Art anzubringen.

§ 5. In den in § 2 erwähnten Räumlichkeiten, sowie bei den Dacharbeiten und beim Aufladen von dürrer Futter oder Getreide ist das Rauchen verboten.

§ 6. In Gegenden, welche dem Föhnwind ausgesetzt sind, darf zur Föhnzeit im Freien weder gefeuert noch geraucht werden. Für die Unterhaltung starker Feuerungen im Innern der Gebäude, wie der Bäckereien, Schmieden, Hotels u., während des Föhns ist eine besondere Bewilligung der Ortspolizei einzuholen, welche nur unter der Bedingung erteilt werden darf, daß für die betreffenden Gebäude und die allenfalls gefährdeten Nachbargebäude eine eigene Föhnwache organisiert, Leitern angestellt und Wasservorräte auf den Dächern bereit gehalten werden. Die Ortspolizei ist befugt, bei drohender Gefahr für einzelne oder für sämtliche Feuerstätten das Anmachen und Unterhalten von Feuer gänzlich zu untersagen. Widerhandlungen gegen eine derartige Verfügung der Ortspolizei sind strafbar gleich den Widerhandlungen gegen den übrigen Inhalt dieses Paragraphen.

Für Ortschaften, welche dem Föhnwind ausgesetzt sind, hat die Gemeinde ein Föhnwachtreglement aufzustellen, welches der Genehmigung des Regierungsrats unterliegt.

§ 7. Blödsinnige, Geistesranke und unzurechnungsfähige Kinder dürfen in Wohnungen und an Orten, wo Feuer oder Licht vorhanden ist, nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Es ist solchen Personen weder ein offenes Licht, noch ein Feuerzeug irgend welcher Art anzuvertrauen. Die chemischen Feuerzeuge, wie Zündhölzchen u. dgl., sind so aufzubewahren, daß sie jenen Personen nicht zugänglich sind.

§ 8. Das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk ist in solcher Nähe von Gebäuden, daß Gefahr für dieselben entsteht, sowie in der Nähe von leicht feuerfangenden Gegenständen, wie Heu, Stroh, Späne u. dgl., verboten.

Fakelzüge, sogenannte Freudenschießen und größeres Feuerwerk in Ortschaften oder deren unmittelbarer Nähe dürfen nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden.

§ 9. In der Nähe von Feuerstellen, Oefen, Ofenrohren u. dgl. dürfen keine leicht feuerfangenden Gegenstände aufbewahrt, noch größere Quantitäten Brennmaterialien, Steinkohlen ausgenommen, als für den täglichen Bedarf notwendig ist, angehäuft werden.

§ 10. Näher als 50 Meter von Gebäuden und von Vorräten leicht feuerfangender Gegenstände darf kein offenes Feuer angezündet werden.

Beim Feuere in Waldungen und auf Torfmooren soll mit aller Vorsicht vorgegangen und vor Verlassen der Feuerstätte alle Glut ausgelöscht werden.

Sogenannte Mutterfeuer in Waldungen sollen entweder mit Gräben umzogen oder persönlich bewacht werden.

Die Ortspolizei ist befugt, bei großer Trockenheit alles Feuere auf Torfmooren und in Wäldern oder deren Nähe, sowie das Rauchen in den Wäldern zu untersagen.

§ 11. Der Gebrauch von Glutpfannen und Kohlentöpfen zur Erwärmung von Zimmern und Ställen ist verboten.

§ 12. Die vorübergehende Aufstellung von transportablen Feuereffekten, Glätt-, Wasch-, Brenn- und andern Ofen darf nur in ungefährlichen Räumen und auf feuersicherer Unterlage geschehen; im Freien nur in genügender Entfernung von Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen und nicht bei sehr starkem Winde. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden und solchen mit Weichdach soll die Entfernung mindestens 10 Meter betragen. Uebrigens sollen zu vermehrter Sicherheit solche Ofen mit Funkenfängern versehen sein.

§ 13. Herumziehende Zinngießer, Kesselflicker und andere Feuerarbeiter dürfen ihre Berufsarbeit nur an den Orten verrichten, welche ihnen von der Ortspolizei bezeichnet worden sind.

§ 14. Alles Feuer in Gebäuden soll sorgfältig überwacht werden. Wird dasselbe abends unterbrochen, so sind Glut und Asche zusammenzufehren.

Asche darf nur in feuerfesten Behältern und an feuersicheren Orten aufbewahrt werden.

Die Lagerung der Holzkohle in die dazu bestimmten Behälter und Lokale, sowie der Verkauf derselben, soll erst stattfinden, nachdem dieselbe vollständig ausgebrannt und abgekühlt ist.

§ 15. Das Holzdürren in Rauch- und Feuerzügen oder Kaminen ist untersagt; in Stubenöfen ist es nur gestattet, wenn vorher alle Glut und Asche daraus entfernt worden ist.

§ 16. Das Hanf- oder Flachsdürren und Brechen mittelst Feuerung darf nur am Tage, in feuersicherer Entfernung von Gebäuden und Wäldern geschehen.

§ 17. Größere Vorräte von Del, Pech, Theer, Asphalt oder anderen leicht entzündbaren Produkten aus Steinkohle, Braunkohle, Holz u. dgl. dürfen nur an feuersicheren Orten aufbewahrt werden. Das Kochen von Wagenschmiere, Druckerschwärze, Schwefel, Lack, Firnissen und anderen leicht entzündlichen Stoffen darf nur in feuersicheren Räumen oder auf freien, von der Ortspolizeibehörde als zulässig bezeichneten Plätzen, und zwar Letzteres nur bei Tage und nicht bei sehr starkem Winde geschehen.

§ 18. Die Verwendung von Sägespähnen oder eines anderen brennbaren Materials als Füllung nicht feuerfester Spucknapfe ist untersagt.

§ 19. Gebrannter, unabgelöschter Kalk darf nicht in Räumlichkeiten abgelagert werden, in welchen er der Benetzung durch Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgesetzt ist.

§ 20. Das Auspichen von Fässern ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche von der Ortspolizeibehörde genehmigt worden sind. Diese Orte sollen sich in feuersicherer Entfernung von Wohngebäuden und allen leicht entzündbaren Gegenständen befinden.

§ 21. Das Bauchen in anderen als hiezu geeigneten feuersicheren Lokalen oder auf anderen als von der Ortspolizei genehmigten Plätzen ist verboten.

§ 22. Zur Verhütung von Selbstentzündung sind bei größeren Heu- und Erdstößen Vorrichtungen anzubringen, oder anerkannte Vorsichtsmaßregeln (Zwischenlagen von altem Heu oder Stroh) zu treffen.

§ 23. Öffentliche Straßen, Gassen, Wege und Plätze in Ortschaften, sowie die Zufahrten zum Wasserfassen sind stets freizuhalten, namentlich zur Nachtzeit, so daß bei einem Brandfalle den Bewegungen der Feuerwehr keine Hindernisse im Wege stehen.

§ 24. Bewegliche Dampfmaschinen dürfen zum vorübergehenden Gebrauche nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde aufgestellt werden. Diese Behörde hat hiebei alle zur Vermeidung von Feuergefährer erforderlichen Anordnungen zu treffen und insbesondere über die Beobachtung nachstehender Vorschriften zu wachen.

In Scheunen, Ställen oder Gebäuden überhaupt, in welchen leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb gesetzt und auch vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn solche mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung vom Dachvorsprung eines Gebäudes und von leicht feuerfangenden Gegenständen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Umgebung nicht zu befürchten steht.

Während des Betriebes sind Wasser und Löschgerätschaften auf Ort und Stelle in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

§ 25. Für die Lagerung flüssiger leicht brennbarer Rohprodukte, wie Petrol, Benzin, Neolin, Gasolin, Paraffin u. dgl. gelten die Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung.

§ 26. Lampen und Flammen sind im allgemeinen so anzubringen, daß eine Entzündung der sie umgebenden Gegenstände nicht möglich ist. Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Werden sie an Decken aus brennbarem Material aufgehängt, so ist über der Flamme, zum Schutz gegen die ausströmende Hitze eine wenigstens 40 Centimeter im Durchmesser haltende feuer sichere Verkleidung von Metall oder einem anderen, nicht brennbaren Material in einem Abstand von 5 Centimeter von der zu schützenden Decke anzubringen.

Von dieser Verkleidung kann Umgang genommen werden, wenn der Abstand der Flamme von der Decke wenigstens 70 Centimeter beträgt. Dagegen ist bei jeder Lampe, deren Abstand von einer brennbaren Decke nicht wenigstens 1 Meter beträgt, eine Flammenglocke von Metall, Porzellan oder dergleichen anzubringen.

§ 27. Es ist verboten, zur leichteren Anfachung oder zur Belebung von Feuer Petrol oder andere explosionsfähige Stoffe auf das Feuerungsmaterial, in die Feuerherde oder andere Feuerbehälter zu gießen.

§ 28. Das Füllen der Flüssigkeitsbehälter bei Benzin-, Neolin-, Ligroin- und Petrolgasmotoren, ferner der Petrolkochherde, Petrollampen u. dgl. darf nur am Tage geschehen. Es ist untersagt, diese Einrichtung in der Nähe von Feuer oder Licht, sowie mit brennender Cigarre oder Pfeife vorzunehmen.

§ 29. Die Verwendung von Benzin, Neolin und Ligroin und ähnlicher leicht explodierender Brennstoffen zu Brennzwecken in der Haushaltung, sowie zur Beleuchtung oder zu Brennzwecken in Scheunen, Ställen, Holzbearbeitungsfokalen u. dgl. ist verboten.

II. Vorschriften über die Feueraufsicht.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

§ 30. Die amtliche Feueraufsicht umfaßt:

- a) die Aufsicht über die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften seitens des Publikums und seitens der Bauhandwerker;
- b) die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten durch die Kaminfeger;
- c) die Untersuchung der Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen, Rauchabzüge, Aschenbehälter u. s. w. in Bezug auf vorschriftsgemäße Konstruktion und auf Feuericherheit;
- d) die Untersuchung der Wasser- und Wasserversorgungseinrichtungen zu Löschzwecken von Gemeinden und Privaten, bezüglich ihrer Brauchbarkeit und ihres Unterhalts.

Streichung des litt. b.

§ 31. Die Feueraufsicht ist gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates. Sie wird ausgeübt durch

- a) die Feuer- und Kaminfeger der Gemeinden,
- b) die Kaminfeger,
- c) die Ortspolizeibehörde,
- d) die Regierungstatthalter.

Die Obergewalt liegt der Direktion des Innern ob.

Ergebnis der ersten Beratung (30. Mai 1895).

§ 33. Für jede Einwohnergemeinde wird vom Gemeinderate auf eine von ihm selbst oder durch Gemeindegewalt bestimmte Amtsdauer wenigstens ein Feuer- und Kaminfeger und ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Regierungstatthalter. Der Gewählte ist jedoch nicht schuldig, die Wahl anzunehmen.

Mit Genehmigung des Regierungstatthalters können große Gemeinden in mehrere Kreise mit je einem Feuer- und Kaminfeger und einem Stellvertreter geteilt werden, oder auch mehrere Gemeinden sich für die Feueraufsicht zu einem einzigen Kreise vereinigen.

§ 34. Der Feuer- und Kaminfeger, sowie sein Stellvertreter, ist vor seinem Amtsantritt vom Regierungstatthalter in Gelübde aufzunehmen, wobei denselben die Feuerordnung zuzustellen ist. Auch sollen sie entweder einem Instruktionseminar für Feuer- und Kaminfeger beiwohnen oder, in Ermangelung eines solchen, durch den Bezirksfeuer- und Kaminfeger in ihren Obliegenheiten unterrichtet werden.

. . . . durch einen von der Direktion des Innern zu bezeichnenden Sachverständigen in ihren Obliegenheiten unterrichtet werden.

§ 35. Der Gemeindefeuer- und Kaminfeger hat jährlich mindestens zweimal, wovon einmal im Spätherbst, in seinem Kreise Nachschau zu halten und namentlich sämtliche mit Feuerstätten und Beleuchtungsanlagen versehenen Gebäude genau zu besichtigen und zu untersuchen, ob daselbst die polizeilichen Vorschriften seitens der Hauseigentümer und der Bewohner gehandhabt werden. Auch hat er sich zu vergewissern, ob die Kaminfeger ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen.

Streichung des mit den Worten „Auch hat er sich“ beginnenden Satzes.

In der Zwischenzeit hat er solche Besichtigungen vorzunehmen bei jedem Neubau mit Feuerstätte oder Beleuchtungseinrichtung, sowie bei bloßen Veränderungen an den Feuerstätten, ferner, so oft der Eigentümer oder Bewohner eines Gebäudes, die Ortspolizeibehörde, der Bezirksfeuer- und Kaminfeger oder der Regierungstatthalter ihn dazu auffordern, endlich aus eigenem Antriebe, wenn

Streichung der Worte „der Bezirksfeuer- und Kaminfeger“.

ihm ein Fall zur Kenntnis kommt, welcher einen Ausschub bis zum nächsten ordentlichen Umgang nicht gestattet.

Zur Untersuchung der neuen Feuereinrichtungen zu gewerblichen Zwecken und für stärkere Feuerungen überhaupt hat er den Bezirksfeuerinspektor beizuziehen.

§ 36. Bei Neubauten ist sowohl der Eigentümer als der Baumeister verpflichtet, den Feuerinspektor oder die Ortspolizeibehörde zu dessen Händen zu benachrichtigen, sobald mit der Erstellung einer Feuerungs- oder Beleuchtungsanlage oder einer Rauchleitung begonnen wird. Ebenso ist der Eigentümer wie der Bewohner eines Gebäudes, in welchem Veränderungen an den bestehenden Feuereinrichtungen vorgenommen werden, verpflichtet, dieses sofort dem Feuerinspektor anzuzeigen.

§ 37. Ist der Feuerinspektor aus irgend einem Grunde verhindert, einer der ihm in den §§ 35 und 36 auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, so hat er seinen Stellvertreter mit derselben zu beauftragen.

§ 38. Der Gemeindefeuerinspektor bezieht für seine Verpflichtungen aus der Gemeindefasse ein Taggeld von mindestens Fr. 4. Es kann jedoch statt dessen durch gegenseitige Verständigung eine feste Jahresbesoldung bestimmt werden.

Der Stellvertreter bezieht für seine Verpflichtungen das gleiche Taggeld wie der Feuerinspektor.

§ 39. Für die Oberaufsicht im Feuerpolizeiwesen teilt der Regierungsrat den Kanton in höchstens zwölf Bezirke ein und ernennt auf ergangene Ausschreibung hin und nach eingeholtem Vorschlag der Direktion der Brandversicherungsanstalt und der Direktion des Innern für jeden Bezirk einen technisch erfahrenen Bezirksfeuerinspektor.

§ 40. Die Bezirksfeuerinspektoren beziehen eine feste jährliche Besoldung von Fr. 500 bis Fr. 600 per wöchentlichen Arbeitstag, nebst Reiseentschädigung. Letztere, sowie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage, wird vom Regierungsrat festgesetzt. Die kantonale Brandversicherungsanstalt hat die Hälfte der bezüglichen Kosten dem Staate zu vergüten.

§ 41. Dem Bezirksfeuerinspektor liegt ob:

- a) Die Instruktion und Beaufsichtigung der Gemeindefeuerinspektoren und ihrer Stellvertreter, sowie die Beaufsichtigung der Kaminfeger in der Ausübung ihrer Berufspflichten und die Klageführung gegen nachlässige oder pflichtvergessene Feuerinspektoren und Kaminfeger bei der Ortspolizeibehörde und beim Regierungsrat.

Zu diesem Ende hat er jede Gemeinde seines Kreises jährlich wenigstens einmal zu besuchen und in Begleitung der Gemeindefeuerinspektor oder ihrer Stellvertreter eine möglichst große Zahl von Gebäuden genau zu untersuchen.

- b) Die Untersuchung der neuen Feuereinrichtungen zu gewerblichen Zwecken oder für stärkere Feuerungen überhaupt in Begleitung der Gemeindefeuerinspektor (§ 35, letztes Alinea).
- c) Die jährliche Untersuchung der Wasserversorgungseinrichtungen zu Löschzwecken von Gemeinden und Privaten bezüglich ihrer Brauchbarkeit und ihres Unterhalts.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Ersetzung von Absatz 3 durch folgende Bestimmung: „Einmal im Jahr hat der Feuerinspektor seine Nachschau gemeinsam mit dem Kaminfeger des Bezirkes vorzunehmen.“

. . . . einer der ihm in § 35 auferlegten . . .

. . . . mindestens Fr. 3.

Streichung von § 39.

Streichung von § 40.

Streichung von § 41.

- d) Die Unterstützung der örtlichen Behörden und Organe der Feuerpolizei als technischer Berater.
- e) Die Kontrolle und die Berichterstattung an den Regierungsstatthalter über die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über Feuerpolizei seitens der Ortspolizeibehörde.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

§ 42. Dem technischen Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt stehen in Feuerpolizeisachen die gleichen Befugnisse zu, wie den Bezirksfeuerinspektoren.

Ersetzung des Wortes „Bezirksfeuerinspektor“ durch „Gemeindefeuerinspektor“ und Aufnahme eines Zusatzes:
 „Außerdem ist er befugt, Fälle von Pflichtvernachlässigung seitens der Gemeindefeuerinspektor und der Kammerfeger dem Regierungsstatthalter oder der Direktion des Innern zur Kenntnis zu bringen.“

§ 43. Die Gemeinde- und Bezirksfeuerinspektoren, sowie der technische Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Dekret übertragenen Funktionen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei. (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 38 u. ff.)

Streichung der Worte „und Bezirks“.

§ 44. Jeder Gemeindefeuerinspektor führt über seine amtlichen Verrichtungen als Kontrolle ein Dienstbuch nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular. In dieses Buch sind die gemachten Inspektionen mit Angabe des Datums und der Hausnummer, die gerügten feuerpolizeilichen Uebelstände, die getroffenen Anordnungen und die für die Ausführung der letzteren bestimmten Fristen einzutragen.

Streichung von Absatz 2 und 3.

Der Bezirksfeuerinspektor führt über seine, ohne Begleitung des Gemeindefeuerinspektors gemachten Inspektionen ebenfalls ein solches Dienstbuch, mit Eintragung der Beanstandungen in chronologischer Reihenfolge.

Die in Begleitung des Gemeindefeuerinspektors vorgenommenen Beanstandungen hat er im Dienstbuche des letzteren mit zuunterzeichnen und im seinigen vorzumerken.

§ 45. Wenn der Feuerinspektor in einem Gebäude feuerpolizeiliche Uebelstände vorfindet, so soll er, wo möglich, gleich bei der Nachschau persönlich an den Bewohner des Hauses die Aufforderung zur Beseitigung derselben innert bestimmter Frist erlassen und sich nach Ablauf dieser Frist von der Durchführung seiner Weisung überzeugen. Ist seiner Weisung nicht nachgekommen worden, oder ist ihm die persönliche Aufforderung nicht möglich gewesen, oder ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich endlich um einen schwierigeren Fall, so hat er unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche ihrerseits die Aufforderung zu erlassen und die weiteren entsprechenden Verfügungen zu treffen hat.

Die Aufforderung ist rechtsverbindlich, wenn sie an den Hausbewohner, bezw. dessen Ehefrau oder ein anderes handlungsfähiges Glied der Familie gerichtet worden ist.

§ 46. Der Aufforderung der Feueraufsichtsorgane hat der Pflichtige bei Strafe nachzukommen. Ist der Hausbewohner jedoch nicht selbst Eigentümer des Hauses und anerkennt er die Verpflichtung, Abhülfe zu schaffen, nicht, so hat er unverzüglich den Eigentümer des Hauses von allen ihm eröffneten Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

§ 47. Der Feuerinspektor hat nach jeder Umschau seine Kontrolle dem Präsidenten der Ortspolizeibehörde zu Händen derselben abzugeben. Diese letztere erläßt nach Prüfung

derselben die erforderlichen Aufforderungen zur Beseitigung vorhandener Uebelstände, soweit dieses nicht schon vom Feueraufseher persönlich geschehen ist.

Die Ortspolizeibehörde zieht Kaminfeger, denen durch den Feueraufseher eine Pflichtvernachlässigung nachgewiesen ist, zur Verantwortung und erhebt bei erheblicher Pflichtvernachlässigung Straflage gegen sie. In weniger erheblichen Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Fehlbaren mit einer Buße bis auf Fr. 20 zu belegen.

Bei drohender Feuergefährdung ist die Ortspolizei befugt, die Benutzung einer Feuereinrichtung bis zur Herstellung des vorschriftgemäßen Zustandes gänzlich zu verbieten, und überhaupt die nötigen Verfügungen im Interesse der Feuerficherheit zu treffen. Gegen derartige Verfügungen steht dem Hauseigentümer das Recht des Rekurses an den Regierungstatthalter zu; ein solcher Rekurs besitzt jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 48. Die Ortspolizeibehörde sendet nach Jahreschluß, und zwar jeweilen bis zum 15. Januar, das Dienstbuch der Gemeindefeueraufseher unter Anmerkung der von ihr erlassenen Aufforderungen und Verfügungen visiert dem Bezirksfeueraufseher ein; dieser übermittelt es mit allfälligen Bemerkungen dem Regierungstatthalter, welcher dasselbe visiert der Ortspolizeibehörde wieder zurückstellt.

Der Bezirksfeueraufseher ist befugt, jederzeit vom Dienstbuche eines Gemeindefeueraufsehers Einsicht zu nehmen.

§ 49. Der Regierungstatthalter ist befugt, im Falle von Widersehlichkeit oder Säumnis eines Hausbewohners, beziehungsweise Hauseigentümers, bezüglich der von den Behörden und Beamten der Feuerpolizei getroffenen Anordnungen, diese auf Kosten des Renitenten oder Säumnigen, durch Dritte ausführen zu lassen.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Streichung der Worte „dem Bezirksfeueraufseher“ bis „Bemerkungen“.

Streichung von Absatz 2.

Einschaltung von zwei Paragraphen lautend:

§ 48 a. Dem Regierungstatthalter liegt die Kontrolle über die Handhabung der Feueraufsicht in den Gemeinden ob. Er ist befugt, zu diesem Zwecke jederzeit vom Dienstbuche des Feueraufsehers und des Kaminfegers, sowie von den Verfügungen der Ortspolizeibehörden Einsicht zu nehmen.

§ 48 b. Von der Ausführung von Bauten mit stärkeren Feuerungen oder zu gewerblichen Zwecken hat die Ortspolizeibehörde den Regierungstatthalter rechtzeitig zu benachrichtigen, worauf dieser die Untersuchung der neuen Feuereinrichtungen während des Baues durch einen Sachverständigen (§ . .) anordnen soll.

Dasselbe soll geschehen, wenn in Gebäuden der vorerwähnten Art die Feuereinrichtungen eine Umänderung erleiden.

Einschaltung zweier Paragraphen lautend:

§ 49 a. Die Kosten der Feueraufsicht, soweit diese nicht den Gemeinden auffällt, werden zu gleichen Teilen vom Staat und von der Brandversicherungsanstalt getragen.

§ 49 b. Die Direktion des Innern ernennt, auf eine jeweilige Amtsdauer von vier Jahren, in den verschiedenen Kantonsteilen Sachverständige, welche sowohl von ihr selbst, als von den Regierungstatthaltern und von der Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt mit Untersuchungen in Sachen der Feueraufsicht beauftragt werden können. Insbesondere liegt denselben die Instruktion der Gemeindefeueraufseher ob.

§ 50 Der Regierungsrat wird gestützt auf das Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und in Abänderung der §§ 39—43 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 eine Kaminfegeordnung erlassen. In derselben sollen die Kaminfege als Organe der Feueraufsicht für bestimmte Kreise bezeichnet und ihre Wahlfähigkeit an ein Berufspatent geknüpft werden.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

III. Feuerpolizeiliche Bauvorschriften.

A. Feuerungsanlagen im Allgemeinen.

§ 51. Alle Feuerungsanlagen sind in feuersicherer Weise herzustellen und dürfen nur in Lokalen errichtet werden, die gemäß den nachstehenden Vorschriften erstellt sind.

§ 52. In Gebäuden mit Strohdächern dürfen im Dachraum keine Feuerungseinrichtungen erstellt werden.

§ 53. Alle Wände, welche von Feuerungsanlagen berührt werden, sind aus feuersicherem Material, als sogenannte Feuermauern herzustellen. Bei bürgerlichen Koch- und ähnlichen Feuerungen sollen dieselben eine Stärke von mindestens 12 Centimeter im Rohmauerwerk, für Zimmeröfen eine solche von mindestens 9 Centimeter erhalten und beidseitig gut verputzt werden. Falls Rauchzüge in einer Feuermauer angebracht werden, so sind die Dimensionen der letztern so zu bemessen, daß die Wände des Zugs mindestens 9 Centimeter im Rohen stark sind, und daß alles Holzwerk mindestens 30 Centimeter von jedem Rauch- oder Feuerdurchgang entfernt bleibt. Bei allen diesen Anlagen ist nur tadelloses Material zu verwenden, und die Erstellung soll vollkommen kunstgerecht geschehen.

Bei stärkeren Feuerungen sind die Feuermauern in ihrer Dicke und Ausdehnung entsprechend zu vergrößern, soweit nicht in nachfolgenden bestimmte Vorschriften aufgestellt sind.

Hohlziegel, Luftsteine, sog. Luftziegel und dergleichen dürfen zu Feuermauern nicht verwendet werden.

§ 54. Bei Erstellung von Öfen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a. Ein Ofen, der nicht unmittelbar auf feuersicherer Unterlage, sondern auf hölzernen Balken, Ladeboden und dergleichen zu stehen kommt, ist auf eine Stein- oder Cementplatte von mindestens 8 Centimeter oder einen gemauerten Sockel von mindestens 10 Centimeter Dicke zu stellen.
- b. Bei Öfen mit Rosten sind die Aschenbehälter von der Unterlage zu trennen, bei eisernen durch eine Luftschicht von 5 Centimeter Höhe, bei gemauerten durch eine zweite 10 Centimeter starke Steinschicht.
- c. Bei Öfen ohne Rost soll der Feuerherd mindestens 25 Centimeter höher liegen, als die Unterlage.
- d. Alle gefütterten Öfen müssen von hölzernen Decken mindestens 50 Centimeter, von vergipften 30 Centimeter abstehen.

Bei schon bestehenden Öfen, wo die Abstände weniger betragen, als hievor bemerkt, ist die Zimmerdecke durch Anbringung einer Blechverkleidung oder eines Gipsverputzes zu schützen. Erstere soll 3 Centimeter von der Decke abstehen und auf allen Seiten die Deckplatte des Ofens überragen.

- d. Alle gefütterten Eisenöfen müssen

Bei schon bestehenden Eisenöfen, wo

- e. Die Thüren zu Feueröffnungen sind mit Doppel aus starkem Eisenblech zu erstellen.
- f. Gefütterte eiserne Ofen sind von jedem Holzwerk der Wände wenigstens 20 Centimeter entfernt zu halten.
- g. Die Sohle des Feuerzugs eines von außen heizbaren Ofens soll wenigstens 25 Centimeter über allem Holzwerk liegen.
- h. Vor der Einfeuerung eines Zimmerofens ist auf dem Holzboden ein Schutzblech anzubringen, welches mindestens 10 Centimeter auf jeder Seite über die Einfeuerung hinausgeht und 40 Centimeter vor derselben vorsteht.

§ 55. Für die Errichtung eiserner Ofen ohne Ausfütterung gelten außer den einschlägigen Vorschriften des vorstehenden Paragraphen noch folgende weitere Bestimmungen:

- a. Bei Erstellung solcher Ofen in Werkstätten oder Lokalen, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, sind dieselben mit einem Mantel von Eisenblech, Stein oder dergleichen zu umgeben. Dieser Mantel ist vom Fußboden aus in einem Abstand von wenigstens 10 Centimeter bis auf 20 Centimeter über den Ofen aufzuführen. Der Zwischenraum ist von allem brennbaren Material frei zu halten.
- b. Soll ein solcher Ofen in einem schon bestehenden Gebäude, in einem Lokal, wie das vorbeschriebene gegen eine Holz- oder Kiege wand gestellt werden, wo die Errichtung einer Feuermauer mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die Wand mit einer Stein- oder Cementplatte oder Ziegelverkleidung zu versehen, welche mindestens 40 Centimeter auf allen Seiten über den Ofen und seine Rauchrohre hinausragt und nicht weniger als 9 Centimeter Dicke hat.
- c. Von solchen Wandverkleidungen sollen ungefütterte eiserne Ofen mindestens 20 Centimeter entfernt stehen.
- d. In Lokalen, in welchen keine leicht entzündbaren Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen ungefütterte eiserne Ofen ohne den Schutzmantel aufgestellt werden, sofern sie auf eine 12 Centimeter dicke Bodenplatte gestellt, mit Bodenblech vor der Einfeuerung versehen und (§ 55, litt. a und b) mindestens 30 Centimeter von allem Holzwerk entfernt gestellt werden.

Kommt ein solcher Ofen gegen eine Kiege- oder Holz wand zu stehen und zwar näher als die vorgenannte Distanz, so ist eine Wandverkleidung gemäß litt. b hievord anzubringen.

§ 56. Für die Anlage eiserner Heizöfen, die zum Kochen benutzt werden, sind die Vorschriften in § 55 hievord maßgebend. Außerdem sind solche Ofen:

- a. mit gut schließenden Deckeln zu versehen;
- b. soll der Abstand zwischen Deckplatte und Decke nicht weniger als 1,20 Meter betragen.

Koch- oder Feuerungseinrichtungen mit Verwendung von Spirit, Petrol und dergleichen sollen mindestens in einer Entfernung von 50 Centimetern von jedem Holzwerk oder leicht entzündbaren Gegenständen aufgestellt werden.

Unter denselben ist eine auf allen Seiten vorstehende und an den Rändern aufgebogene Blechplatte anzubringen.

Ueber eisernen Kochöfen, sowie über Koch- und Feuerungseinrichtungen dürfen keine Vorrichtungen zum

Aufhängen oder Auflegen brennbarer Gegenstände angebracht werden.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

§ 57. Heizkamine (französische Zimmerkamine) sind auf eine feuersichere Unterlage zu stellen. Diese richtet sich nach der Anlage und Konstruktion des Kamins.

- a. Wenn der Feuerherd sich direkt auf der Unterlage befindet, so soll diese aus massivem Mauerwerk, einem Gewölbe oder aus sonst feuer sicherem Material bestehen.
- b. Heizkamine, welche mit einem Kofst versehen sind, können unter den in § 54, litt. b, genannten Bedingungen auf hölzernen Gebälken aufgestellt werden.
- c. Ein Heizkamin darf nur an eine Feuermauer von mindestens 12 Centimeter gestellt werden, und hinter dem Feuerherd soll dieselbe von doppelter Dicke sein.
- d. Vor dem Kamin ist auf dessen ganzer Länge und in einer Breite von mindestens 40 Centimeter eine Steinplatte oder ein Bodenblech anzubringen.

§ 58. Für die Anlage tragbarer, französischer Zimmerkamine gelten die zutreffenden Bestimmungen in den §§ 54 und 55 hievor.

Diese Kamine dürfen nur an Orten aufgestellt werden, wo die Rauchableitung durch ein nach Vorschrift erstelltes Kamin möglich ist. Hievon ausgenommen sind Gaskamine.

§ 59. Wenn Vorkamine über Holz erstellt werden, so ist eine feuersichere Unterlage von Steinplatten oder einer doppelten Ziegellage von mindestens 12 Centimeter Dicke, welche 3 Centimeter unter die Wände eingreifen muß, anzubringen.

Die Wände eines Vorkamins sind in einer Stärke von mindestens 9 Centimeter zu erstellen, desgleichen deren oberer Abschluß. Holzbestandteile dürfen in denselben nicht eingemauert werden.

Die Thüreinfassungen eines Vorkamins sind aus feuer sicherem Material zu erstellen.

Wenn der Abstand der Thüre von der Heizöffnung weniger als 40 Centimeter beträgt, so soll sie von Eisen, ist der Abstand größer, so kann sie von Holz erstellt, soll aber innen mit Blech beschlagen werden.

§ 60. Der Raum, in welchem der Ofen für Heizeinrichtungen vermittelst erwärmter Luft untergebracht wird, soll in allen seinen Theilen aus feuer sicherem Material erstellt werden.

Die Kanäle und Leitungsröhren der erwärmten Luft sind aus feuer sicherem Material zu erstellen. Diejenigen aus Metall sollen von allem Holzwerk mindestens 12 Centimeter, solche aus Mauerwerk oder anderem zulässigen Material mindestens 6 Centimeter entfernt sein.

§ 61. Der Dampfkessel für Dampfheizrichtungen darf nur in einem Raum untergebracht werden, welcher den Vorschriften des § 68 hienach entspricht.

Dampfleitungsröhren sind mindestens 3 Centimeter von allem Holzwerk entfernt zu halten.

§ 62. Die Anlage der Ofen für Warmwasserheizungen darf nur in Räumen geschehen, welche den Vorschriften in § 68 hienach entsprechen.

§ 63. Für Küchen sind außer den Bestimmungen in § 4 hievor betreffend Erstellung von Feuermauern folgende Vorschriften zu beachten:

. . . . in § 53 hievor

- a. In Küchen, in denen keine Kaminschöße vorhanden, sind die Decken zu vergipfen.
- b. In Küchen mit hölzernen Fußböden sind diese bis auf mindestens 1 Meter Distanz rings um den Kochherd auszuschneiden und daselbst der Boden aus Steinplatten, Beton oder dergleichen zu erstellen oder der Ladeboden in jenem Umfang mit Blech zu belegen.
- c. Wenn Feuerstätten an Zwischenwände gegen Lokalitäten der vorbeschriebenen Art gestellt werden, so sind dieselben als Feuermauern von mindestens 25 Centimeter Dicke aufzuführen. Rauchzüge dürfen darin nicht angebracht werden.
- d. Die Erstellung neuer offener oder sogenannter Rauchküchen ist untersagt. Auf den Feuermauern der bestehenden sind in ihrer ganzen Ausdehnung Flammenplatten von 25 Centimeter Ausladung anzubringen.

Zwischendecken dürfen in Küchen dieser Art nur dann angebracht werden, wenn als Rauchabzug aus der Küche ein vorschriftsmäßiges gemauertes Kamin bis über das Dach geführt wird.

- e. Die Räume über solchen Zwischendecken dürfen nicht als Rauchkammern benutzt werden, es sei denn, daß dieselben feuersicher, gemäß den Vorschriften in §§ 96 und 101 hienach, eingerichtet werden.
- f. Offene Küchen, in denen sich offene Feuerstätten, Feuerplatten oder Feuergruben befinden, sind mit feuersicheren Fußböden zu versehen.

§ 64. Feuerungseinrichtungen, die nicht mit einem Kamin in Verbindung stehen, sind nur für folgende Einrichtungen gestattet:

- a. Gas-, Petrol- und Weingeistkochherde, sowie Petrolheizlampen;
- b. Petrolgas- und Benzingasmotoren u.;
- c. tragbare Glättöfen;
- d. Feuerherde in offenen oder sogenannten Rauchküchen.

Für die Anlage solcher Feuerungseinrichtungen sind die zutreffenden Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend.

§ 65. Kochherdanlagen sollen in feuersicherer Weise erstellt werden. Kochherde über hölzerner Balkenlage sind in Bezug auf feuersichere Unterlage und Isolierung der Aschenkasten den gleichen Bestimmungen unterstellt, wie die Heizöfen.

Freistehende Kochherde müssen von allem unverkleideten Holzwerk mindestens 60 Centimeter und von vergipftem oder mit Blech verkleidetem 40 Centimeter entfernt sein. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Heizöfen.

Bei größeren Kochherden sind die gemauerten Aschenkasten wenigstens 15 Centimeter über die feuersichere Unterlage zu legen.

Die Feuerzüge solcher größerer Kochherde dürfen nur in dem Falle in unmittelbare Berührung mit Feuermauern kommen, wenn die Stärke der letzteren wenigstens

- a. In Küchen mit hölzernen Fußböden

b. Gegen Werkstätten und Magazine, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen von der Küche aus keine Verbindungsthüren, Fenster oder sonstige Öffnungen angebracht werden.

- c. Wenn Feuerstätten

d. Die Erstellung neuer offener oder sogenannter Rauchküchen ist nur noch in abgelegenen Berggegenden gestattet. Auf den Feuermauern der bestehenden, wie der neuen, sind in ihrer ganzen Ausdehnung Flammenplatten von 25 Centimeter Ausladung anzubringen. Uebrigens ist die Decke mit gut schließenden Fugleisten zu versehen.

Zwischendecken dürfen

- b. Petrol-, Benzin- und Gasmotoren;

25 Centimeter beträgt. Im andern Falle sind die Feuerzüge durch eine Vormauerung von mindestens 12 Centimeter Dicke von den Feuermauern zu trennen. Die Einfeuerungen solcher Kochherde sollen nicht weniger als 30 Centimeter über dem Boden sich befinden.

Abänderungsanträge des Regierungstates und der Kommission.

§ 66. Aschenbehälter aus Steinplatten oder Beton, gemauert, sollen 9 Centimeter dicke Wände haben und, wenn sie über eine Balkenlage zu stehen kommen, mit einem mindestens 12 Centimeter dicken Boden aus feuer sicherem Material versehen sein, auf welchem die Wände stehen. Eiserner Aschenbehälter sollen mindestens 20 Centimeter von allem Holzwerk entfernt und auf eine feuer sichere mindestens 6 Centimeter dicke Unterlage gestellt werden.

B. Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben.

§ 67. In Räumen, in welchen zu gewerblichen Zwecken regelmäßig Feuer gemacht wird, sollen die Decken und Wände, wenn solche nicht aus feuer sicherem Material erstellt sind, mit Putz versehen werden. Der Fußboden ist aus feuerfestem Material zu erstellen, sofern nicht in den nachfolgenden Paragraphen Ausnahmen gestattet sind. Es dürfen keine Verbindungsthüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen angebracht werden zwischen diesen Räumen und angrenzenden Scheunen, Stallungen, Werkstätten und Magazinen, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden.

§ 68. Größere Feuerungsanlagen für gewerblichen Betrieb, wie Wasch-, Käse- und andere Kessel, Gasthofs- und Restaurationskochherde u. dgl., dürfen nicht auf hölzerne Gebälke gestellt werden. Die Feuermauern von solchen Anlagen müssen mindestens 25 Centimeter dick, und alles Holzwerk muß mindestens 50 Centimeter von der Feuerung entfernt sein. Die Decken solcher Anlagen sind zu vergipsen, und die Fußböden aus feuer sicherem Material zu erstellen.

§ 69. Auf Backöfen für gewerblichen Betrieb finden bezüglich der Beschaffenheit des Fußbodens, der Wände und Decken der betreffenden Lokale die Bestimmungen in § 67 hier vor Anwendung. Außerdem sollen sie eine Mauerstärke von mindestens 50 Centimeter haben (eventuell mit Zubegriff der Brandmauer).

§ 70. Bei Erstellung von Backöfen für den Hausbedarf sind folgende Vorschriften zu befolgen :

- a. Backöfen dürfen nur in solchen Räumen erstellt werden, welche den in § 63 hie vor genannten Bedingungen entsprechen.
- b. Dieselben dürfen nur auf absolut feuer sichereren Unterlagen, wie massivem Mauerwerk, Gewölben oder Eisenträgern errichtet werden.
- c. Ueber dem Backofen muß, wenn die Decke des Lokals nicht feuer sicher erstellt ist (Gewölbe), ein offener Raum von wenigstens 50 Centimeter vorhanden sein. Die Decke über dem Backofen ist in diesem Falle bis mindestens 60 Centimeter auf jeder Seite über den Backofen hinaus zu vergipsen oder mit Blech zu bekleiden.
- d. In den Wänden, an welche der Backofen sich anlehnt oder in welche derselbe eingreift, muß alles Holzwerk mindestens 60 Centimeter vom feuer bestrichenen Raum des Backofens entfernt sein.

- e. Die Rauchzüge sind da, wo sie die Feuerwände durchdringen, mindestens 30 Centimeter von allem Konstruktionsholz entfernt zu halten.
- f. Wenn ein Backofen an einem Gebäude vorsteht, so ist derselbe ausschließlich mit feuer sicherem Material zu bedecken.
- g. Soll über einem Backofen eine Dörrreinrichtung angebracht werden, so ist die Deckenkonstruktion über denselben aus feuer sicherem Material zu erstellen.

§ 71. Back- und Dörröfen für den Hausbedarf in eigens dafür erstellten Ofenhäusern.

- a. Die Umfassungswände des Ofenhauses in der Umgebung des Ofens sollen aus mindestens 25 Centimeter dicken Mauern bestehen.
- b. In den Mauern des Ofens darf kein Holz eingemauert sein und soll solches nicht näher als 50 Centimeter zur Einfuerung und 30 Centimeter zu den Feuerzügen angebracht werden.
Ueber der Einfuerung ist ein Kaminschoß von mindestens 50 Centimeter Ausladung anzubringen.
- c. In jedem Ofenhaus soll ein gemauertes, vorschriftsmäßig aufgeführtes Kamin erstellt werden.

§ 72. Die Bestimmungen des § 71 hievor gelten auch für Waschkesselanlagen und dergleichen für den Hausbedarf.

§ 73. Backöfen der Konditoreien. In Bezug auf deren Anlage und die Lokale, in denen solche erstellt werden dürfen, sind die zutreffenden Bestimmungen des § 68 hievor zu beobachten.

§ 74. Für Errichtung von Branntwein- und Spiritbrennereien, chemischen Laboratorien und dergleichen sind die Vorschriften in §§ 67 und 68 hievor bezüglich des Fußbodens, der Wände und Decken und der Feuerungsanlagen maßgebend.

§ 75. Für die Bauart der Lokale, in denen Hafneröfen errichtet werden und für diese selbst sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

Für die ersteren ist die Beschaffenheit des Ofengewölbes maßgebend.

Bleibt dasselbe ohne weiteren Schutz, so darf der Ofen nur in einem Raum mit massiven 50 Centimeter dicken Wänden, steinernem Boden und steinerner Decke untergebracht werden.

Wird aber über dem Ofengewölbe in einigem Abstand von diesem ein zweites Gewölbe (Schutzgewölbe) angebracht, oder das mindestens 30 Centimeter stark herzustellende Ofengewölbe mit einem ebenso dicken Lehm-mantel versehen, so ist die Errichtung solcher Öfen auch in Räumen zulässig, welche nur Gipsdecken haben, sonst aber in steinernen Wänden und feuer sicheren Fußböden ausgeführt sind. Der Abstand einer Gipsdecke vom Ofen muß mindestens 120 Centimeter betragen.

Die Feueröffnung ist entweder zu überwölben oder es ist darüber ein Kaminschoß anzubringen.

Das Kamin darf nicht direkt auf dem Ofengewölbe aufgesetzt werden, sondern es muß dasselbe von Grund auf fundiert sein.

§ 76. Kleine Schmelz- und Emailieröfen, wie solche von den Gold- und Silberarbeitern, den Zinngießern,

. . . . dicken Wänden, feuer sicherem Boden und ebensolcher Decke

Gürtlern, Schriftgießern, Zifferblattmachern und ähnlichen Gewerbsleuten gebraucht werden, können in oberen Stockwerken auf hölzernen Balkenlagen aufgestellt werden, sofern der Fußboden in einem Umkreis von 1 Meter mit einer feuer sichereren Vorlage von Blech, Steinplatten, Beton oder dergleichen umgeben ist. Dieselben sind, wenn freistehend, mindestens 50 Centimeter von allem Holzwerk zu entfernen.

Im übrigen gelten zur Anlage solcher Oefen die einschlägigen Vorschriften in §§ 53 und 67 hievor.

§ 77. Oetöfen der Metallarbeiter sollen auf feuer sicherere Unterlagen von Stein oder Blech gestellt werden. Unterlagen von Blech müssen vom Holzboden genügend isoliert werden.

§ 78. Feuerherde, welche zur Erwärmung von Leim, Lack, Kitt und dergleichen dienen, sollen, wenn die Erwärmung über offenem Feuer geschieht, in einem feuerfesten, nach Art der Vorkamine (§ 59 hievor) herzustellenden Raume untergebracht werden.

Für gewöhnliche Leimöfen finden die zutreffenden Bestimmungen in §§ 54 und 55 hievor Anwendung.

§ 79. Stärkere Feuerungsanlagen als die hievor (§§ 76—78) genannten dürfen nicht über Gebäuden angebracht werden.

Hieher gehören:

- a. Gemauerte Schmelzöfen für Ziegelguß, der Rot- und Gelbgießer, der Glockengießer, der Gießer von Metallabfällen und dergleichen;
- b. ferner die Eisenfeuer der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Feilenhauer und Zeugschmiede zc., ferner
- c. der Messerschmiede, Nagelschmiede, Silberarbeiter, Büchsenmacher, Gürtler und dergleichen.

Die unter litt. a und b angeführten Feuerungsanlagen dürfen nur an mindestens 25 Centimeter dicke Feuermauern angelehnt werden, für diejenigen unter litt. c angeführten genügt eine Mauerdicke von 15 Centimeter. Alles Holzwerk soll von vorgeannten Feuerungsanlagen mindestens 1 Meter entfernt sein.

In Bezug auf die Beschaffenheit der Lokale, in denen solche Feuerungsanlagen untergebracht werden dürfen, sind die Vorschriften des § 67 hievor maßgebend.

Es ist gestattet, in Werkstätten, in denen Gewerbe wie die vorgeannten ausgeübt werden, vor den Werkbänken auf die feuer sichereren Fußböden hölzerne Ladenböden anzubringen; jedoch sollen dieselben wenigstens 120 Centimeter von der Feuerstelle abstehen.

Zwischen einer Feuerwerkstätte und einem Lokal, welches zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe, wie Heu, Stroh, Holz, Spähne und dergleichen dient, dürfen weder Verbindungsthüren, noch Fenster, noch sonstige Oeffnungen bestehen.

§ 80. Ueber einer jeden Feuerungsanlage der vorgeannten Art soll ein Kaminschoß aus feuer sicherem Material angebracht werden; Holz darf in demselben nicht enthalten sein.

§ 81. Malz- und Hopfendörren sind durchaus feuerfest zu erstellen. Im ferneren sind hiebei folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Die Umfassungswände derselben sind aus Stein, die Thür- und Fenstergestelle gleichfalls aus feuerfestem Material und die Thüren und Verschlusspläden ganz aus Eisen zu erstellen, ebenso die Schieber

der Kaltluftzüge. Raden und Schieber sind überdies so anzubringen, daß sie bei einem in der Dörre entstehenden Brande jederzeit leicht geschlossen werden können.

Der Boden ist auf einer feuer sichereren Unterlage anzulegen und die Decke zu wölben oder sonst feuer sicher zu erstellen.

- b. Die Heizung ist in einem geschlossenen, feuer sichereren Raume anzubringen und der Feuerkanal mit mindestens 25 Centimeter dicken Wänden aufzuführen.
- c. Der Dampf der Malzdörre ist in einem den Vorschriften für den Kaminbau entsprechenden Kamin abzuleiten; dessen unterer Teil ist mit einem leicht zu handhabenden Schieber oder Falle zu versehen.
- d. Die Vorrichtungen zum Dörren des Malzes sollen so angelegt werden, daß keine Funken mit dem Malz in Berührung kommen und keine Entzündung desselben möglich ist. Der Dörerboden soll mindestens 120 Centimeter über den Heizflächen der Heizrohre angebracht und sollen diese so angelegt sein, daß eine gründliche Reinigung und Besichtigung leicht möglich ist.
- e. Die Rohre sind aus Eisen zu erstellen und in feuer sicherer Weise mit dem Kamin in Verbindung zu bringen. Thönerne oder Cementrohre dürfen nicht verwendet werden.
- f. Die Malzdörerboden und deren Unterlagen sind ganz aus feuerfestem Material zu erstellen. Ihre Befestigung an den Wänden hat in solider Weise, mit Ausschluß hölzerner Bestandteile, zu geschehen.

§ 82. Bei der Bauart der Trockneräume für brennbare Stoffe, die vermittelt erwärmter Luft durch Oefen oder Rohrleitungen geheizt werden, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

I. Trockneräume der Waschanstalten, der Färbereien, Bleichereien, Flachs-, Hanf- und Baumwollspinnereien, Appreturanstalten für Baumwollzeug und dergleichen, welche bis zu 50° C. erwärmt werden, sind folgendermaßen zu erstellen:

- a. Die Wände sollen entweder aus feuer sicherem Material oder aus Mauerwerk mit Schilfbretterverkleidung bestehen. Die Decke muß vergipft sein.
- b. Der Fußboden soll aus feuer sicherem Material bestehen.
- c. Die hölzernen Thüren und Thürgrichte sind mit Blech zu verkleiden und die Fensteröffnungen mit vollen Fensterläden verschließbar zu machen.
- d. Die Einfuerung des Ofens darf sich nicht innerhalb des Trockneraumes befinden.
- e. Eisernen Rohrleitungen sollen, sofern sie beim Eintritt in den Trockneraum vom Rost der Feuerstelle weniger als 150 Centimeter entfernt sind, mit einem Mauermantel umgeben werden; bis zu einer Entfernung von 10 Meter vom Rost sind sie aber mit einem Drahtgeflecht bis auf einen Abstand von mindestens 25 Centimeter zu überdecken. Die Rohrleitungen sollen so angelegt werden, daß eine vollständige Besichtigung und Reinigung leicht möglich ist.
- f. Hölzerne Trocknergestelle sind von den Röhren mindestens 50 Centimeter entfernt zu halten.
- g. Eisernen Oefen dürfen in einem Trockneraum nicht aufgestellt werden, es seien denn dieselben von einem Schutzgitter von Drahtgeflecht umgeben.

II. Trockneräume für Türkischrotfärbereien, Rattendruckereien, Tabakfabriken und dergleichen, in welchen

eine höhere Temperatur als 50° C. erzeugt wird, sind durchaus aus feuer sicherem Material zu erstellen. Es sind hiefür die einschlägigen Vorschriften in § 81 hievor zu beobachten.

Dunstschläuche in den vorgenannten Trocknereien sind aus feuer sicherem Material zu erstellen.

§ 83. Die Holztröckneöfen und Tröckneräume der Parkettfabriken, der Schreiner, Instrumentenmacher, Bündholzfabriken und dergleichen sollen in allen ihren Teilen aus feuer sicherem Material erstellt sein.

Die Wände sollen aus mindestens 45 Centimeter dicken Mauern bestehen, die Decke gewölbt sein, Fußboden aus Steinpflaster oder dergleichen, Tragbalken und Tröcknerbuden, die Thüre und die Schieber der Luftzüge u. aus Eisen bestehen. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen in §§ 81 und 82 zu beobachten.

Bei Dampf- oder Heißwasserheizungen sind anstatt der Mauern Kiegeiwände mit Schilfbretterverkleidung gestattet.

§ 84. Puzlumpen und Puzfäden, welche zum Reinigen von Maschinen und dergleichen verwendet werden, sowie gefettete Wollabfälle der Wollenspinnereien, Kunstwollfabriken und ähnlicher Betriebe sollen in metallenen Gefäßen oder gemauerten Behältern aufbewahrt werden. Die ersteren müssen jeden Abend geleert werden und die letzteren sind in feuer sicherer Lage anzubringen und mit einem eisernen Deckel zu verschließen.

C. Kamine und andere Rauchleitungen.

§ 85. Von jeder Feuerungsanlage soll der Rauch in feuer sicherer Weise durch eine vorschriftsmäßig erstellte Rauchleitung abgeführt werden.

Bestehende Rauchleitungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, aber nicht als feuer gefährlich erachtet werden, dürfen beibehalten werden.

§ 86. Alle gemauerten Kamine sollen sorgfältig fundiert und aus liegenden, gebrannten Steinen oder anderem feuer sicherem Material aufgeführt und innen und außen auf ihrer ganzen Länge ringsum gut verputzt sein. Holzziegel, Cement-, Gipssteine, ungebrannte oder sogenannte Luftziegel, ferner alle anderen Steine, die der starken Hitze eines Kaminbrandes nicht zu widerstehen vermögen, dürfen zum Kaminbau nicht verwendet werden, sondern Cementsteine nur vom Dache aus zur Verwendung gelangen. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat bewilligen, sofern es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Kamine für Feuerungen zu häuslichen Zwecken können zwischen Gebälken angelegt werden und sind auf eiserne, zwischen Gebälk und Wechselln einzuhängende Trageisen von entsprechender Stärke aufzusetzen.

Wo die Kamine durch Balkenlagen durchgeführt werden, sind sie vor dem Erstellen der Fußböden, Decken und Schiebböden gut zu verputzen.

Alle Kamine sollen frei für sich und mit vier Wänden aufgeführt werden, ohne Verbindung mit anstoßenden Mauern, es sei denn, daß sie mit denselben fundiert und in gemeinsamem Verband mit denselben aufgemauert werden, so daß ungleiche Senkungen ausgeschlossen sind.

In den Kaminen darf kein Holz eingemauert sein. Die Balken und Sparren und deren Auswechsellungen, Wandpfosten, Pfetten, Schwellen, kurz alles Konstruk-

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

... werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen der §§ 63 d und 95.

tionsholz muß mindestens 5 Centimeter von demselben entfernt sein und der Zwischenraum ausgemauert werden.

Kamine für stärkere Feuerungen und von entsprechend größerer Mauerstärke, als die für gewöhnliche Feuerungen verlangten, sind entweder von Grund aus aufzuführen oder auf massive Bogen, Gewölbe oder Eisen aufzusetzen.

Alle Kamine zu starken Feuerungen, wie Bäckereien und dergleichen, sollen mit einer Falle oder einem Schieber versehen werden, welche bei einem Rußbrande leicht geschlossen werden können.

§ 87. Kamine, welche entweder durch Strohdächer oder durch Heu- und Getreidebühnen oder andere ähnliche Räume mit leicht entzündbaren Stoffen geführt werden, sollen schlupfbar und möglichst senkrecht erstellt sein; seitliche Rußöffnungen dürfen in denselben nicht angebracht werden.

§ 88. Alle bestehenden Kamine, deren Wände die Dicke von 8 Centimeter im Rohen nicht erreichen, sind innert dem Zeitraume von 2 Jahren abzubrechen und vorschriftsgemäß neu aufzuführen.

§ 89. Die innere Sichtweite der Kamine soll mindestens betragen:

- a. für bestiegbare mindestens 50 Centimeter Länge und 30 Centimeter Breite;
- b. für kleine quadratische 20/20 Centimeter (Ofenkamine);
- c. für Rükchekamine 25/25 Centimeter;
- d. für kleine runde ist ein Durchmesser von 18 Centimeter zulässig.

Die Weite der unbestiegbaren Kamine soll von unten bis zu ihrer Ausmündung winkelnrecht durch die Kaminröhre gemessen durchwegs die gleiche sein. Die in die Kamine ausmündenden Ofenröhren dürfen die ersteren nicht verengern.

Wird die lichte Weite der Kamine über 60 Centimeter ausgedehnt, so sind zur leichteren Besteigung derselben im Innern Steigeisen anzubringen.

§ 90. Die Kamine sollen in der Regel eine senkrechte Stellung haben.

Das Schleifen eines Kamins darf nicht auf einer hölzernen Unterlage, sondern soll auf steinernen oder eisernen Stützen geschehen.

Durch die Schleifungen darf die Weite eines Kamins nicht verringert werden.

Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die sich im Innern ergebende Ecke abzurunden.

Bei starken Biegungen ist die Ecke durch einen abgerundeten Haufstein oder eine Blechverkleidung gegen Beschädigungen beim Reinigen des Kamins zu schützen.

§ 91. Bei allen Kaminen soll eine ordnungsmäßige Reinigung möglich sein.

Unbestiegbare Kamine sollen, wo es möglich ist, zum mindesten je eine Reinigungsöffnung am Fuße und auf dem obersten Dachboden erhalten. Bei starken Biegungen, wo das Rußen nicht anders möglich ist, muß ein Rußthürchen erstellt werden.

Die Rußöffnungen sollen so angelegt sein, daß sie dem Kaminfeger leicht zugänglich sind.

Die Breite dieser Rußöffnungen darf nicht weniger sein, als die Weite des Kamins, und soll wenigstens 30 Centimeter in der Höhe betragen.

Ihr Verschuß ist aus einer eisernen Thüre mit einem 4 Centimeter abstehendem Doppel aus starkem Eisen-

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

. . . . sollen unten mit einer Falle

. . . . Alle bestehenden gemauerten Kamine, deren

. . . Unbestiegbare Kamine sollen zum mindesten eine Reinigungsöffnung am Fuße und, wenn möglich, eine solche auf dem obersten

blech zu erstellen. Dasselbe soll in einem Falz der eisernen Rahme gut schließend eingepaßt sein. Einfache Kuzthüren sind gestattet, wenn ein Kuzlochstein angebracht ist.

Ähnliche Kuzthüren sind auch in besteigbaren Raminen anzubringen, wo eine seitliche Kuzöffnung zum Bedürfnis wird.

Holz, welches sich näher als 20 Centimeter über der Reinigungsöffnung befindet, ist zu vergipsen oder mit Blech zu verkleiden.

Eiserne oder thönerne Raminenaufsätze sind gut zu befestigen und müssen gereinigt werden können.

§ 92. Ramine, welche durch eine Gebäudefirst geführt werden, sollen, wenn das Dach mit hartem Material gedeckt ist, ohne Gut mindestens 45 Centimeter, bei weicher Dachung mindestens 60 Centimeter über die First geführt werden.

Wird ein Ramin durch eine Dachfläche von weichem Material geführt, so soll dasselbe, von der oberen Linie der Durchschneidung mit der Dachfläche gemessen und ohne Gut, eine Höhe von mindestens 120 Centimeter erhalten, bei harter Bedachung eine solche von 60 Centimeter.

Unverkleidete brennbare Gebäudeteile müssen mindestens 150 Centimeter von der Ausmündung jedes Ramins entfernt sein.

Wird infolge zu geringer Höhe eines Ramins die Nachbarschaft oder das Publikum belästigt, so kann eine weitere Erhöhung desselben vorgeschrieben werden. Dasselbe wird auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen durch den Regierungsstatthalter bestimmt. Ebenso kann die Ausmündung solcher Ramine, welche benachbarte Gegenstände durch Funkenprühen gefährden, höher angeordnet und zudem das Anbringen geeigneter Funkenfänger vorgeschrieben werden.

Ramine, welche durch Weichdachungen geführt werden, sind bis auf einen Abstand von 2,40 Meter, horizontal von jeder Seite desselben aus gemessen, mit Hartdachung zu umgeben.

Eiserne Ramine für Fabriken oder andere starke Feuerungen dürfen nur freistehend und außerhalb von Gebäuden aufgeführt werden; im übrigen gelten für dieselben die gleichen Bestimmungen, wie für die gemauerten Ramine.

§ 93. a. Die Mauerstärke der Ramine von Feuerungen zu häuslichen Zwecken darf nicht weniger als 9 Centimeter im Rohen betragen.

b. Bei Raminen zu stärkeren Feuerungen, bei kleineren Schmelzöfen, bei Öfen der Schlosser, Messerschmiede, Nagelschmiede, Sillcrarbeiter, Uhrenschalen- und Zifferblattmacher, Büchsenmacher, Gürtler und dergleichen soll die Mauerstärke wenigstens 12 Centimeter im Rohen betragen.

c. Bei Raminen für größere gewerbliche Anlagen, wie der Schmiede, Kupferschmiede, Feilenhauer und Zeugschmiede u., bei Raminen für Backöfen der gewerbsmäßigen Bäckereien, Waschereien, Käseereien, Brauereien mit Kesseln, für Malzdörren, chemische Laboratorien, Branntweinbrennereien bei gewerblichem Betrieb, Gasthofs- und Restaurationskochherde, sollen die Wandstärken ohne den Verputz wenigstens 15 Centimeter betragen; außerdem sollen solche Ramine durch eine mindestens 10 Centimeter starke Ummauerung von allem Holzwerk isoliert und besteigbar sein.

- d. Kamine, welche stärkerer Erhitzung, als die vorgenannten, ausgesetzt sind, z. B. Kamine der Ziegelöfen, Hafneröfen, größerer Schmelzöfen, Flammöfen und dergleichen, sollen mit stärkeren Wänden errichtet werden. Die Stärke derselben richtet sich nach der Höhe des Kamins und nach dem Grade der Erhitzung.

Alles Holzwerk soll, von den Innenseiten solcher Kamine gemessen, mindestens 60 Centimeter entfernt sein.

- e. Die Bauart der Dampfkamine bei Dampfkesselanlagen richtet sich bezüglich ihrer Höhe nach der nutzbaren Heizfläche des Dampfkessels und der Nähe anderer Gebäude.

§ 94. Zur Erstellung vorschriftsmäßiger Kamine und Kaminschoße in Ofen- und Waschküchen, wo bisher keine solchen vorhanden waren, wird eine Frist von einem Jahre, vom Inkrafttreten dieses Dekrets an, eingeräumt.

§ 95. Die Erstellung neuer hölzerner Kamine ist untersagt. Bei den bestehenden müssen die Feuermauern auf ihrer ganzen Länge mit Flammplatten von mindestens 30 Centimeter Ausladung überdeckt werden.

Alle eisernen Rauchrohre müssen unter der Flammplatte ausmünden.

Die bestehenden hölzernen Kamine sollen unten offen sein, und es dürfen keine Zwischendecken und dergleichen in denselben angebracht werden. Die Seitenwandungen derselben müssen in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar sein, und es dürfen keinerlei Rauchleitungen durch dieselben geführt werden.

Die Eigentümer von Gebäuden, in denen sich hölzerne Kamine in feuergefährlichem Zustande befinden, sind zur Beseitigung derselben anzuhalten.

Die hiefür zu bestimmende Frist darf nicht mehr als 6 Monate betragen. Dieselbe richtet sich nach dem mehr oder weniger gefährlichen Zustand der Kaminanlage.

§ 96. Bei Erstellung von Rauchkammern für gewerblichen Betrieb sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a. Die Wände sind aus mindestens 12 Centimeter dicken Backsteinmauern aufzuführen, die Decke zu wölben oder aus Steinplatten oder dergleichen auf Eisenschienen zu erstellen. Der Fußboden soll aus einer doppelten Ziegelschicht oder einem mindestens 10 Centimeter dicken Beleg aus gefalzten Beton- oder Steinplatten bestehen.

Holzwerk darf in solchen Rauchkammern nicht eingemauert sein.

- b. Die Thüreinfassungen sind aus feuer sicherem Material und die Thüre aus starkem Eisenblech zu erstellen.

- c. Auf die Luftzüge, welche nicht in einen Raum ausmünden dürfen, in welchem leicht entzündbare Stoffe aufbewahrt werden, sind feine Drahtgitter und gut schließende eiserne Schieber anzubringen.

- d. In Rauchkammern auf Balkenlagen, wo zur Erzeugung von Rauch Sägespäne oder dergleichen verbrannt werden, ist auf der Mitte des Bodens ein Feuerherd von mindestens 20 Centimeter Dicke in genügender Ausdehnung anzubringen; dieser ist ringsum mit einer 10 Centimeter hohen Randschicht zu umgeben.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

Streichung von § 94.

§ 95. Die Erstellung neuer hölzerner Kamine ist nur für Alp- und Weidhütten, sowie für andere einzelstehende Gebäude in Berggegenden gestattet. Sie sollen unten mindestens 3 Meter Lichtweite haben, gut gefügt sein und es darf mit der Verjüngung des Kamins erst 2 Meter unter dem Dach begonnen werden. Bei den bestehenden hölzernen Kaminen müssen die Feuermauern

. . . . hohen harten Randschicht

§ 97. Bestehende Rauchkammern für den Hausbedarf auf Balkenlagen erstellt.

- a. Die Wände solcher Rauchkammern können aus Holz oder Kieg bestehen, müssen jedoch innen mit einer gut verputzten mindestens 6 Centimeter dicken Backsteinverkleidung versehen sein. Dieselbe muß auf dem 10 Centimeter dicken feuer sichereren Fußboden stehen.
- b. Die Decke ist zu vergipsen oder mit Blech zu verkleiden.
- c. Thüre und Thüreinfassungen können von Holz sein, müssen jedoch im Innern gut mit Blech verkleidet werden.
- d. Die Zuglöcher dürfen in keine Räume ausmünden, in denen leicht entzündbare Stoffe aufbewahrt werden. Dieselben sollen mit feinen Drahtgittern und gut schließenden eisernen Schiebern versehen sein.
- e. In diesen Rauchkammern darf nicht gefeuert werden.

§ 98. Neue Rauchkammern müssen aus Stein mit wenigstens 9 Centimeter dicken Wänden erstellt werden.

§ 99. Rauchabzugsröhren sind in der Regel aus Eisenblech oder einem andern geeigneten Metall anzufertigen und so zu erstellen, daß sie leicht gereinigt werden können. Ihre Weite soll nicht weniger als 10 Centimeter betragen.

Metallene Rauchabzugsrohre sollen im gleichen Stockwerk in ein Kamin geleitet werden. Wo sie durch Wände gehen, sollen sie in ein ummauertes Futterrohr von Cement, Thon oder Eisen gelegt werden und zwar in einer Entfernung von mindestens 15 Centimeter von allem Holzwerk.

Wenn dieselben durch verborgene oder nicht leicht zugängliche Räume, z. B. durch Wandkästen und dergleichen, geführt werden, so sollen sie in einem gemauerten Kanal oder Cementrohr liegen. Eisernen Rauchrohre sollen weder durch Scheunen, Schöpfe, Remisen, Ställe und Dachräume geführt, noch durch Façaden oder Dächer ins Freie geleitet werden.

§ 100. Rauchabzugsrohre von Thon, Steingut, Cement und dergleichen sind verboten, zur Anbringung sowohl im Innern als außerhalb der Gebäude, es sei denn, daß dieselben mit einer Backsteinummauerung gleich einem Kamin (§ 86 hievor) umgeben und mit den erforderlichen leicht zugänglichen Rußthüren versehen werden.

§ 101. Kaminschoße sind über alle offenen Feuerungen anzubringen und müssen aus feuerfestem Material erstellt werden.

Mit dem Kamin und den Feuerwänden ist der Kaminschoß in feuer sichere Verbindung zu bringen.

§ 102. Zur Erstellung von Rauchabzugskanälen für geschlossene Feuerungen, wie Hotellochherde, Käsereien, Brennereien u., gelten die Bestimmungen über gemauerte Kamine in § 87 hievor. Dieselben sollen durchaus feuer sicher angelegt und mit eisernen Rußthüren, Schließklappen, überhaupt mit den erforderlichen Vorrichtungen versehen sein, daß sie vom Kaminfeger leicht gereinigt werden können.

D. Motoren, Gaserzeuger, Gasometer.

§ 103. In Räumlichkeiten, wo Gas aus Rohprodukten, wie Holz, Kohlen, Petrol, Del und dergleichen

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

... versehen sein. Auf eine Entfernung von 2 Meter von der Rauchkammer dürfen keine leicht entzündbaren Stoffe aufbewahrt werden.

... geleitet werden. Von den vorstehenden Bedingungen sind Kirchenheizungen ausgenommen; jedoch sind hier Eisenrohre nur unter Mitwirkung des Bezirksfeuersehers anzubringen.

... in § 86 hievor ...

auf warmem Wege erzeugt wird, sind die Wände und der Fußboden aus feuer sicherem Material zu erstellen. Das Lokal soll bis an den Dachstuhl offen sein. Bei größeren Anlagen muß der Dachstuhl in Eisen erstellt und mit einem offenen Oberdach (Dachreiter) versehen werden. Bei Gasmotoren ist, wenn die Vergasung der Rohprodukte durch eine Flamme bewerkstelligt wird, diese mit einer Metallumhüllung zu umgeben.

§ 104. Für die Anlage von Petroleummotoren gelten folgende Vorschriften:

1. Der Motor darf nur mit gereinigtem Lampenpetroleum gespeist werden.
2. Der Motor darf nur auf einer mindestens 30 Centimeter über denselben vorstehenden feuer sichereren Unterlage in einem Raum aufgestellt werden, dessen Decke vergipst ist und in welchem keine leicht entzündbaren Gegenstände lagern oder verarbeitet werden.
3. Zwischen Motor und Gipsdecke soll mindestens 1 Meter Abstand sein; auch muß die seitliche Distanz von hölzernen Thüren oder dergleichen mindestens 50 Centimeter betragen.
4. Der Motor und die das Petrol enthaltenden Gefäße sind von geheizten Öfen und deren Rohrleitungen mindestens 1 Meter entfernt zu halten.
5. Das Auspuffrohr muß in Eisen erstellt und darf nur in feuer sicherer Weise durch Wände oder Decken ins Freie geführt werden.

§ 105. Für die Anlage von Benzin-, Kolin-, Ligroin-, Gasolin-, Naphtha-Motoren u. dgl., deren Gaserzeuger in besonderem Raume liegen, gelten folgende Vorschriften:

1. Für das Lokal gelten dieselben Vorschriften, wie sie in § 104 unter Ziffer 2 und 3 aufgestellt sind. Ebenso sind die Vorschriften für das Auspuffrohr, § 104, Ziffer 5, auch hier innezuhalten.
2. Das Lokal darf nicht geheizt und auch nicht zu andern Zwecken benutzt werden. Dasselbe muß entweder von außen oder durch elektrisches Glühlicht oder durch Sicherheitslampen (System Davys) beleuchtet werden.
3. Das Füllen des Gaserzeugers darf nur bei Tageslicht geschehen. Geschieht dies mit tragbaren Gefäßen, so darf nur das zu einer einmaligen Füllung erforderliche Benzin und dergleichen in einer gut verschlossenen Blechkanne in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.
4. Für die Aufbewahrung des Vorrats an Benzin oder ähnlichen Substanzen ist ein feuer sicherer, nur zu diesem Zwecke dienendes Lokal zu erstellen, welches nie mit Licht betreten werden darf.

Nur wenn die genannten Stoffe in schmiedeeisernen Fässern aufbewahrt und aus diesen durch metallene, völlig geschlossene Röhren direkt in den Gaserzeuger gepumpt werden, darf ein solches Faß in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.

Immerhin sind hiefür die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe maßgebend.

§ 106. Für Motoren, wie die in § 105 erwähnten, deren Gaserzeuger jedoch in demselben Raume montiert sind, gelten folgende Vorschriften:

1. Sie dürfen nur in einem besonderen, lediglich zu diesem Zwecke dienenden, nicht heizbaren Raume, mit feuer sicherer Decke und feuer sicherem Fußboden

- aufgestellt werden. Der Raum muß durch massive Wände von allen anstoßenden Lokalen getrennt sein.
2. Für die Beleuchtung gelten die in § 105, Ziff. 2, aufgestellten Vorschriften.
 3. Betreffend das Auspuffrohr siehe § 104, Ziff. 5, und betreffend den Vorrat § 105, Ziff. 4.

§ 107. Öfen zur Erzeugung von Gas zum Glas-schmelzen oder -glätten in Glashütten, oder zum Schmelzen von Metall, wie in Gelbgießereien u., dürfen nur in Lokalen untergebracht werden, wie sie in § 105 beschrieben sind.

§ 108. Größere Gasbehälter für Ortschaften, Gasthöfe oder Fabriken sollen im Freien errichtet werden.

Kleinere Gasbehälter sind luftdicht und feuersicher zu erstellen und müssen mit einer soliden Ummauerung eingefast werden.

E. Erstellung von Gebäuden in Ortschaften, die dem Föhnsturm ausgesetzt sind, sowie von Anstalten und größeren Gasthöfen.

§ 109. In Ortschaften, welche dem Föhnsturm und der dadurch vermehrten Feuergefährdung in besonderem Maße ausgesetzt sind, gelten die Bestimmungen des Föhndekretes vom 13. Januar 1892.

§ 110. a. In Kranken-, Armen- und Erziehungsanstalten, sowie in Gasthöfen, welche höher als im ersten Stockwerk über dem Erdgeschoß Gäste beherbergen und in Fabriken soll wenigstens eine Treppe mit ihren Verbindungsgängen und Umfassungen bis zum obersten Boden aus feuer-sicherem Material erstellt werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat bewilligen, sofern es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint.

b. Außerdem sind die Gemeindebehörden befugt, besondere, die Sicherheit bezweckende Bestimmungen aufzustellen, im Sinne des Gesetzes betreffend Aufstellung von Aligmentsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894.

c. Bei bestehenden Gebäuden, welche in einer oder anderer Weise den Anforderungen in litt. a nicht entsprechen, sind die von den Behörden verlangten Umänderungen innert 2 Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekretes an auszuführen.

F. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 111. Für alle unter B und D hievor genannten Anlagen ist gemäß § 14, Ziff. 3, und §§ 24 ff. des Gesetzes über das Gewerbetwesen vom 7. Nov. 1849, unter Vorlage der Pläne, eine Bau- und Einrichtungsbewilligung einzuholen. Die kompetenten Behörden haben die Anlagen durch Sachverständige prüfen zu lassen.

§ 112. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind maßgebend für Neubauten, sowie für die Erstellung einzelner baulicher Einrichtungen, oder für die Umänderung von solchen; für bestehende Einrichtungen nur insofern, als diese in ihrer Anlage, Konstruktion, oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden und es sind in diesem Falle die nötigen Fristen zur Aus-führung einzuräumen.

§ 113. In der Voraussicht, daß bei den fortwährenden Fortschritten auf allen Gebieten der Technik neue Erfindungen in Bezug auf Feuerungsanlagen, Bau- und Brennmaterialien und dergleichen gemacht werden, denen die Bestimmungen dieses Dekrets nicht immer in allen Teilen angepaßt sein mögen, kann der Regierungsrat Ausnahmen von den hievord aufgestellten Vorschriften in der Weise gestatten, daß an ihrer Stelle solche aufgestellt werden, welche den Zweck der Feuericherheit in mindestens ebenso hohem Maße erfüllen.

§ 114. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekrets werden bestraft:

1. Solche gegen die Vorschriften der §§ 1—30 mit einer Buße von Fr. 3—50;
2. solche der Gemeinde- und Bezirksfeueraufsicher gegen die Bestimmungen der §§ 36, 37, 41, 44, 45, 47, 48, sowie der Präsidenten und Mitglieder der Ortspolizeibehörde gegen die Bestimmungen der §§ 47 und 48 mit einer Buße von Fr. 10—100;
3. solche der Architekten, Baumeister und Bauhandwerker, sowie der Eigentümer oder Mieter der betreffenden Gebäude gegen die Bestimmungen der §§ 36, 46, 51 bis 109 mit einer Buße von Fr. 20—500.

Wenn sich der Straffällige der durch die Ortspolizeibehörde gesprochenen Buße nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

Die von der Ortspolizei ohne richterliches Urteil bezogenen Bußen fallen in die Ortspolizeikasse.

§ 115. Dieses Dekret tritt auf in Kraft.

§ 116. Durch dasselbe werden aufgehoben:

- a. Die Feuerordnung vom 25. Mai 1819;
- b. Das Kreis Schreiben betreffend die hölzernen Raminleitungen vom 30. September 1836;
- c. Das Kreis Schreiben betreffend die Bauart der Schornsteine vom 8. Dezember 1854;
- d. Art. 12 der Verordnung über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe vom 12. Juni 1865;
- e. Das Kreis Schreiben betreffend die Aufbewahrung von Puzlumpen u. dgl. vom 27. Juni 1890;
- f. Alle weiteren mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse und Gemeindereglemente oder dergleichen.

Bern, 30. Mai 1895.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
Aug. Weber,
der Staatschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission.

. erfüllen. Ebenso ist der Regierungsrat befugt, über die Anlage von elektrischen Leitungen Vorschriften im Interesse der Feuericherheit aufzustellen.

. Fr. 2—50;

. Fr. 5—100;

. Fr. 10—500.

Bern, 20. November 1895, 17./18. November 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
J. von Wattenwyl,
der Staatschreiber
Kistler.

Im Namen der Kommission
deren Präsident
Segi.

Feuerordnung.

Anträge der Kommission.

(25. Januar 1897.)

103. In Räumlichkeiten, in welchen Gas aus Rohprodukten wie Holz, Kohle, Oele etc. erzeugt wird (Gasfabriken), sollen die Wände aus massivem Mauerwerk und der Fussboden aus feuerfestem Material bestehen; diese Räumlichkeiten müssen bis an den Dachstuhl offen sein; bei grössern Anlagen soll der letztere in Eisen erstellt und mit einem offenen Oberdach (Dachreiter) versehen sein.

Grössere Gasbehälter für Ortschaften, Gasthöfe oder Fabriken sollen im Freien errichtet werden.

Kleinere Gasbehälter sind luftdicht und feuersicher zu erstellen und mit einer soliden Ummauerung einzufassen.

104. Für die Aufstellung von Petroleum-Motoren gelten folgende Vorschriften:

1. Das Lokal soll einen *Fussboden aus feuerfestem Material* und eine feuerfeste oder vergipste Decke haben.
2. Der senkrechte Abstand des Motors von der Gipsdecke soll wenigstens 1 Meter und der wagrechte Abstand von Wänden aus brennbarem Material wenigstens 50 Centimeter betragen.
3. Der Motor und die das Petrol enthaltenden Gefässe sind von geheizten Oefen und deren Rohrleitungen mindestens 1 Meter entfernt zu halten.
4. Das Auspuffrohr muss in Eisen erstellt sein und darf nur in feuersicherer Weise durch Wände oder Decken ins Freie geführt werden.
5. Im Motorlokal dürfen keine leicht entzündbaren Gegenstände lagern oder verarbeitet werden.
6. Der Motor darf nur mit gereinigtem Lampenpetroleum gespiesen werden.

105. Für die Anlage von Benzin-, Neolin-, Ligroin-, Gasolin-, Naphta- und dergleichen Motoren gelten folgende Vorschriften:

1. Bezüglich der Bauart und Benutzung des Motorlokals, der Aufstellung des Motors und der Beschaffenheit und Anbringung des Auspuffrohres gelten die Vorschriften des § 104, Ziff. 1, 2, 4 und 5.
2. Das Lokal darf nicht geheizt werden und muss entweder von Aussen, oder durch elektrisches Glühlicht oder durch Sicherheitslampen (System Davys) beleuchtet werden.

3. Ist der Gaserzeuger getrennt vom Motor in einem besondern Raum untergebracht, so muss dieser den Vorschriften von Ziff. 1 des gegenwärtigen Paragraphen genügen. Befinden sich dagegen Motor und Gaserzeuger im gleichen Lokal, so müssen auch die Wände feuerfest sein, und das Lokal darf keinem andern Zwecke dienen.

4. Das Füllen des Gaserzeugers darf nur bei Tageslicht geschehen. Geschieht dies mit tragbaren Gefässen, so darf nur das zu einer einmaligen Füllung erforderliche Benzin und dergleichen in einer gut verschlossenen Blechkanne in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.

5. Für die Aufbewahrung des Vorrats an Benzin oder ähnlichen Substanzen ist ein feuersicheres, nur zu diesem Zwecke dienendes Lokal zu erstellen, welches nie mit Licht betreten werden darf.

Nur wenn die genannten Stoffe in schmiedeeisernen Fässern aufbewahrt und aus diesen durch metallene, völlig geschlossene Röhren direkt in den Gaserzeuger gepumpt werden, darf ein solches Fass in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.

Immerhin sind hiefür die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe massgebend.

Der Präsident:

Hegi.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die authentische Auslegung von § 17 des Primarschulgesetzes.

(Dezember 1896.)

*Herr Präsident,
Herren Regierungsräte,*

Herr Grossrat Burkhardt stellte seiner Zeit eine Motion des Inhaltes, die Erziehungsdirektion solle angehalten werden, den Gemeinden, welche armen Kindern die Lehrmittel unentgeltlich abgeben, die Hälfte der betreffenden Kosten laut § 17 des Schulgesetzes nicht nur für die Schulbücher, sondern auch für das Schulmaterial zu vergüten.

Die Erziehungsdirektion führte dagegen in einem gedruckten Berichte aus, sie habe den Ausdruck «Lehrmittel», auf dessen Sinn es hier ankam, in der Bedeutung ausgelegt, welche derselbe nicht nur von jeher im Kanton Bern gehabt hat, sondern auch sonst überall hat, und darnach bedeute das Wort «Lehrmittel» nicht Tinte, Feder, Papier und dergleichen, sondern nur Bücher und Karten.

Als die Angelegenheit im Grossen Rat zur Besprechung gelangte, lud Herr Grossrat Bühlmann, indem er darauf hinwies, dass der Sinn eines Gesetzes nicht durch Motionen festgestellt werden dürfe, den Regierungsrat ein, Bericht und Antrag bezüglich der authentischen Interpretation des Art. 17 des Schulgesetzes dem Grossen Rat vorzulegen.

Wir kommen dieser Einladung nach.

Es besteht darüber kein Zweifel, dass der Grosse Rat die Befugnis hat, den Ausdruck «Lehrmittel», der sprachlich nicht definiert ist, authentisch zu inter-

pretieren und ihm den Sinn zu geben, in welchem nach seiner Meinung der Ausdruck durch die Behörden zur Ausführung gelangen soll.

Dennoch möchten wir den Grossen Rat ersuchen, den Art. 17 des Schulgesetzes nicht auszulegen, sondern die Angelegenheit auf eine andere Weise zu erledigen.

Der Art. 17, welcher hier in Frage steht, lautet:

«Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu ver-
« abfolgen.

«Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der
« Selbstkosten liefern.»

Der Staat soll also *liefern*, nicht etwa den Gemeinden die Hälfte der Kosten vergüten, und zwar zum billigsten Preis, zur Hälfte der Selbstkosten. Daher müsste die Erziehungsdirektion das Schulmaterial en gros anschaffen und auf Lager halten. Diese Massregel wäre übrigens, auch abgesehen von der Verpflichtung zu liefern, aus Sparsamkeitsrücksichten geboten, namentlich deshalb, weil die Pflicht des Staates bezüglich Lieferung von wohlfeilem Schulmaterial sich nicht nur auf die armen Schüler beziehen würde (§ 17), sondern auch auf die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (§ 29, Abs. 2).

Abgesehen aber davon, dass die Magazine des Lehrmittelverlags, schon bevor die Lehrmittel für den französischen Kantonsteil daselbst untergebracht sind, fast bis zum letzten Winkel angefüllt sind, kann man der Erziehungsdirektion kaum zumuten, mit Papier, Federn, Tinte u. s. w. Handel zu treiben.

Würde man anordnen, entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes, dass der Staat nicht selber zu liefern brauche, sondern nur den Gemeinden die betreffenden Kosten zu vergüten habe, so bliebe immer noch die Frage der staatlichen Kontrolle über die Verwendung dieser Vergütungen offen. Wie könnte aber kontrolliert werden, ob jedem Schüler so und so viel Federn, Hefte und dergleichen abgegeben worden sind? Das wäre rein unmöglich. Und doch muss der Staat grundsätzlich daran festhalten, wenn er für irgend einen Zweck eine Leistung zu übernehmen hat, dass er die Pflicht hat, die Verwendung seiner Leistungen genau zu überwachen.

Wir glauben, dass es möglich ist, die Angelegenheit auf eine sehr einfache Weise zur allseitigen Zufriedenheit zu ordnen.

Man nehme als Grundlage eine bestimmte Vergütung per Schülerkopf für die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (§ 29) und füge derselben noch eine solche von z. B. 20 Cts. hinzu für die Schüler, welchen das Schulmaterial unentgeltlich geliefert wird.

Demnach hätte der Staat laut §§ 17 und 29, Abs. 2, folgende Leistungen zu übernehmen:

1. Laut § 17:

- a) Die Lieferung der Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten;
- b) eine Vergütung von 20 Cts. für jeden Schüler aus bedürftiger Familie, welchem ausser den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial von der Gemeinde unentgeltlich verabfolgt worden ist.

2. Laut § 29, Abs. 2:

- a) Eine zu bestimmende Vergütung per Kopf für die von den Gemeinden allgemein eingeführte Unentgeltlichkeit der eigentlichen Lehrmittel;

- b) dazu eine solche von 20 Cts. per Schüler, wenn die Gemeinde ausser den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt.

Wir beantragen, wenn diese Grundsätze angenommen werden, für das Jahr 1897, mit Rücksicht auf die grosse Belastung des Budgets, die Vergütung des Staates für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf 40 Cts. per Schüler anzusetzen.

Bern, den 5. Dezember 1896.

Der Erziehungsdirektor:

Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. Dezember 1896.

Im Namen des Regierungsrates

der Vicepräsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Justizdirektion

an

den Regierungsrat des Kantons Bern zu Händen des Grossen Rates

betreffend

den Erlass eines Gesetzes zu Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

Oktober 1896.

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Im Februar 1895 haben die Herren Grossräte Lenz, Heller, Scherz, Sahli, Michel und Grieb eine Motion gestellt, dahingehend, der Regierungsrat werde eingeladen, dem Grossen Rate einen Entwurf Gesetz vorzulegen, durch welchen die Vormundschaftspflege für die Kantonsbürger und ferner die Fürsorge für die Person und für das Vermögen des Bevormundeten auf die Gemeindebehörden des Wohnsitzes der Pflegebefohlenen übertragen wird. In der Sitzung des Grossen Rates vom 5. März 1895 wurde diese Motion in Beratung gezogen und in dem Sinne erheblich erklärt, dass der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob ein solcher Gesetzesentwurf vorzulegen sei und bejahenden Falls einen solchen auszuarbeiten.

I.

Es ist demnach vor allem aus die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit des Erlasses eines sachbezüglichen Gesetzes einer Prüfung zu unterziehen.

Nach den dermal geltenden Gesetzesvorschriften, nämlich der Vormundschaftsordnung aus dem Jahre 1826 und dem Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, be ruht die Vormundschaftspflege auf dem Heimatsprincip in dem Sinne, dass eine jede Gemeinde diese Pflege nur hinsichtlich derjenigen Personen zu besorgen hat, die ihr angehören, also Bürger des Ortes sind, und dass als hiezu befugte und pflichtige Gemeinde bezeichnet ist: die Bürgergemeinde, sofern die Vormundschaftspflege von früher her in ihrem Besitz geblieben, und die Einwohnergemeinde da, wo sie schon diese Pflege ausgeübt oder die Bürgergemeinde darauf verzichtet. Dem Heimatsprincip entsprechend waren zu jenen Zeiten (und teilweise heute noch) auch andere Verhältnisse geordnet, wie dasselbe überhaupt früher in der Rechtsordnung, insbesondere bei uns, vorherrschte. So war das namentlich mit Bezug auf das Armenwesen der Fall; hier aber wurde schon durch das, allerdings nur

für den alten Kantonsteil erlassene, Gesetz vom 1. Juli 1857 eine Aenderung getroffen und das Princip der *Oertlichkeit* oder des *Wohnsitzes* eingeführt. Diese Neuordnung des Armenwesens auf Grundlage des Wohnsitzprincipes, und da die Zahl der ausserhalb ihres Heimatortes wohnenden Staatsbürger stets zunahm, rief schon im Jahre 1859 Petitionen an die Staatsbehörden um Einführung des nämlichen Grundsatzes auch im Vormundschaftswesen. Der Regierungsrat hat auch einen dahingehenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet und dem Grossen Rate eingereicht, allein es hat dieser (im Jahre 1863) mit 61 gegen 43 Stimmen die Beratung desselben aus Gründen verschoben, die meist für heute nicht mehr in Betracht fallen. Es wird in dieser Beziehung verwiesen auf die Ausführungen des Justizdirektors Herrn Lienhard bei Anlass der Beratung der eingangs erwähnten Motion (Tagblatt des Grossen Rates vom Jahre 1895, Seite 115). Seither ist dieser Ruf nach Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Wohnsitzgemeinde nicht etwa verstummt; er fand bis jetzt offenbar nur deshalb nicht in energischerer Weise statt, weil inzwischen die Revision der Bundes- und der kantonalen Verfassung und damit die Vereinheitlichung des Rechts, wenigstens in einzelnen Gebieten, und sodann auch eine Revision der bernischen Armen- und Niederlassungsgesetze und ebenso des Civilgesetzbuches auf den Traktanden stand. Die beiden ersten Revisionen sind nun erfolgt, und es bestimmt der Art. 46 der Bundesverfassung von 1874, dass in Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes stehen, und das hierauf gestützt erlassene, am 1. Juli 1892 in Kraft getretene Bundesgesetz erklärt namentlich in seinem Art. 10, dass für die Vormundschaft massgebend sei das Recht des Wohnsitzes der Person, die unter Vormundschaft zu stellen ist, oder über die bereits eine Vormundschaft bestellt ist. In dem kantonalen Vollziehungsdekret vom 25. Mai 1892 wurde dementsprechend die Vormundschaft über die Niedergelassenen und Aufenthalter aus andern Kantonen und

dem Auslande den Einwohnergemeinden übertragen. So wäre bei uns für Kantonsfremde bereits die örtliche Vormundschaftspflege eingeführt, und natürlich besteht dieselbe auch für Bernerbürger, die in andern Kantonen ihren Wohnsitz haben. Nun liegen gewiss ganz überwiegende Gründe vor, diese Oertlichkeit allgemein einzuführen; denn erstlich wird das Wohnsitzprincip mehr und mehr zum herrschenden und daher bei Erlass neuer Gesetze vorwiegend auf dasselbe abgestellt (so ist das insbesondere auch bei dem im Wurfe liegenden Gesetze über das Armen- und Niederlassungswesen der Fall); ferner ist es doch wohl selbstverständlich, dass der kantonale Gesetzgeber sachbezügliche Bundesgesetze zum Vorbilde nimmt und damit eine übereinstimmende Regelung zu erzielen sucht, und sodann spricht ganz besonders dafür der Umstand, dass im Kanton Bern eine sehr grosse Zahl von Gemeinden bestehen, die viele, ja sogar nicht wenige, die mehr als die Hälfte auswärtig wohnende Bürger aufzuweisen haben, so dass in vielen Gemeinden die Einsassen und nicht die Bürger die Mehrheit bilden. Dass bei derartigen Zuständen die heimatliche Vormundschaftspflege oft erhebliche Schwierigkeiten, Inkonvenienzen und Nachteile mit sich bringt, und zwar sowohl für die Behörde, wie für die pflegebefohlenen Personen, liegt auf der Hand; man braucht dabei sich nur alle die Fälle zu vergegenwärtigen, in denen diese Personen viele Stunden entfernt von ihrem Bürgerorte, so namentlich diejenigen, wo Altberner im Jura oder umgekehrt Jurassier im alten Kantonsteil wohnen, und wo dann noch die Verschiedenheit der Sprache und teilweise auch die der Gesetzgebung als weitere Komplikation hinzukommt. Die Behörde des Wohnsitzes wird überhaupt im allgemeinen besser in der Lage sein, die betreffenden Personen zu beaufsichtigen, die in Betracht fallenden Verhältnisse richtig zu beurteilen und dementsprechend zu handeln, wie denn auch für sie ein erhöhtes Interesse dafür besteht mit Rücksicht auf die ebenfalls auf dem Wohnsitzprincip basierende Armenpflege. Ueber die Vorteile, die die örtliche Vormundschaftspflege gegenüber der heimatlichen darbietet, und dass die letztere bei den heutigen Verhältnissen auf die Dauer nicht festzuhalten ist, kann man wohl nicht verschiedener Meinung sein. Es kann sich nur fragen, ob die heimatliche Vormundschaftspflege vollständig zu beseitigen, ob eine diesfallsige Befugnis den Bürgergemeinden rundweg zu entziehen sei. Unseres Erachtens liegen, wenigstens zur Zeit, nicht zwingende Gründe zu einer solchen durchgreifenden Aenderung vor, die gewiss manchenorts tief in bestehende Verhältnisse und Interessen einschneiden, daher übel aufgenommen und einer starken Opposition rufen würde. Es ist davon noch um so mehr abzusehen, als auch im Entwurf eines neuen Armengesetzes die burgerliche Armenpflege unter gewissen Voraussetzungen zugelassen wird. Wir sind denn auch der Meinung, es sei an diese Bestimmungen anzuschliessen und in gleicher Weise, mit den gleichen Einschränkungen, auch die heimatliche Vormundschaftspflege neben der örtlichen fernerhin zu gestatten.

Aus diesen Gründen kommen wir zu dem Schlusse, dass das System der heimatlichen Vormundschaftspflege sich überlebt hat, jedenfalls im allgemeinen unhaltbar geworden ist und nicht nur die Wünschbarkeit, sondern die Notwendigkeit besteht, diesem dasjenige der Oertlichkeit, wenigstens der Regel nach, zu substituieren und dass ferner ordentlicherweise die Einwohnergemeinde und nur ganz ausnahmsweise die Bürgergemeinde mit jener Aufgabe zu betrauen sei.

II.

Eine zweite Frage ist die, ob bei der Verörtlichung der Vormundschaftspflege der civilrechtliche oder aber der armenpolizeiliche oder Unterstützungswohnsitz massgebend zu erklären sei. Die Motionsteller sprechen nur von Wohnsitz, ohne beizufügen, welcher gemeint sei. Im Entwurfe von 1863 wurde auf den letztern, (Armenwohnsitz) abgestellt. So wünschbar es auch wäre, in dieser Hinsicht mit dem Bundesgesetz von 1891/92, das natürlich nur den gewöhnlichen, civilrechtlichen Wohnsitz kennt, in Uebereinstimmung zu sein und so für die Kantonsangehörigen und Kantonsfremden die gleiche Regel zu haben, glauben wir doch, davon absehen zu sollen. Ueberwiegende Gründe sprechen doch gewiss für einen Anschluss an das neue Armen- und Niederlassungsgesetz, beziehungsweise dafür, dass die Armenwohnsitzgemeinde eines Kantonsbürgers auch seine Vormundschaftsgemeinde sei; ein daorts bestehender innerer Zusammenhang kann nicht bestritten werden. Uebrigens wird ja meist der civilrechtliche Wohnsitz mit dem armenpolizeilichen zusammenfallen.

III.

Eine dritte grundsätzliche Frage ist die, ob das zu erlassende Gesetz zu beschränken sei auf die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege oder aber auszuweiten auf weitere Teile des Gebietes des Vormundschaftswesens. Die Motionsteller erklärten hier ausdrücklich, dass sie letzteres nicht wollen, und wirklich scheint es nicht angezeigt, eine umfassendere Revision der im allgemeinen gut angelegten Vormundschaftsordnung durch ein Specialgesetz vorzunehmen in einem Zeitpunkte, in welchem die Revision des Civilgesetzbuches, insbesondere des Personenrechts überhaupt, in Aussicht genommen ist.

IV.

Der ausgearbeitete Gesetzesentwurf enthält daher nur Bestimmungen betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege und nimmt gleichzeitig auch einige Vorschriften des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 25. Mai 1892 auf, um so eine Vereinigung aller bezüglichen Vorschriften in einem Erlasse zu erzielen. Immerhin möchte es angezeigt sein, die Satzung 209 C. G. in dem Sinne zu erweitern, dass der Einwohnergemeinde die Befugnis eingeräumt wird, mit Zustimmung des Regierungsrates eine besondere Kommission zu ernennen, die an Stelle des Gemeinderates die vormundschaftlichen Funktionen auszuüben hätte; für stark bevölkerte Gemeinden, wie namentlich für Bern, ist eine solche Einrichtung, die bereits mit Bezug auf das Fertigungswesen besteht, wohl geradezu notwendig.

Wir unterbreiten Ihnen den ausgearbeiteten Gesetzesentwurf zur Beratung und nachheriger Ueberweisung an den Grossen Rat.

Mit Hochachtung!

Bern, den 7. Oktober 1896.

Der Justizdirektor:
Kläy.

Entwurf des Regierungsrates.

21. Oktober 1896.

Gesetz

betreffend

die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vormundschaftspflege ist ordentlicherweise eine Angelegenheit der Einwohnergemeinde. Sie wird besorgt durch den Einwohnergemeinderat, ausnahmsweise durch eine besondere Vormundschaftskommission, deren Einsetzung eine stark bevölkerte Gemeinde, unter Zustimmung des Regierungsrates, beschliessen kann.

§ 2. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden einzig diejenigen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen (wie z. B. die Zunftgesellschaften von Bern), welche bis jetzt die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen. Diesen Gemeinwesen steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege in betreff ihrer Angehörigen und gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten; sie können auch zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten.

§ 3. Die Vormundschaftspflege erstreckt sich:

1. Für die Einwohnergemeinde:

- a) auf alle diejenigen Kantonsangehörigen (Burger und Einsassen), welche nach Mitgabe der Vorschriften des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen in der Gemeinde ihren polizeilichen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) haben;
- b) auf diejenigen Gemeindeangehörigen (Burger), welche weder daselbst noch in einer andern Gemeinde den armenpolizeilichen Wohnsitz haben, wie z. B. ausser Landes Wohnende, und für die dennoch, bestehenden Gesetzesvorschriften gemäss, eine vormundschaftliche Aufsicht erforderlich ist, — sofern für die sub a und b genannten Personen nicht etwa die burgerliche Vormundschaftspflege Platz greift (Ziffer 2 hiernach);
- c) auf die kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter, welche im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 in der Gemeinde ihren (civilrechtlichen) Wohnsitz haben.

2. Für die Burgergemeinde oder die burgerlichen Korporationen nach § 1 oben:

auf ihre Angehörigen, ohne Ausnahme.

§ 4. Es ist jedermann verpflichtet, eine ihm vom Regierungsstatthalter aufgetragene vormundschaftliche Verwaltung über Personen zu übernehmen, die im

Sinne des § 3 in der gleichen Gemeinde, wie er, Wohnsitz haben, oder für welche überhaupt die Behörde seines Wohnsitzes das zuständige Vormundschaftsorgan ist und sofern er keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund anzuführen hat.

Wenn ein Vormund den Wohnsitz wechselt, so kann er auch vor Ablauf von 2 Jahren seit dem Antritt der Verwaltung derselben entlassen werden.

§ 5. Entstehen mit Bezug auf im Kanton Bern wohnende Niedergelassene und Aufenthalter aus andern Kantonen oder dem Auslande Anstände der in Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 vorgesehenen Art, so entscheidet darüber der Regierungsrat als kantonale Obervormundschaftsbehörde, unter Vorbehalt des Rekurses an das Bundesgericht.

§ 6. Soweit in dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 und in dem gegenwärtigen Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, finden diejenigen der bestehenden kantonalen Gesetze, namentlich der Vormundschaftsordnung und des Gemeindegesetzes, auf alle vormundschaftlichen Verhältnisse Anwendung. Es ist dies insbesondere der Fall ansehend die Pflichten und Rechte der Vormundschaftsbehörden, der Vormünder und Beistände, sowie der bevormundeten oder verbeiständeten Personen.

Anträge auf Bevormundung eines im Kanton Bern wohnenden Nichtberners sind somit ebenfalls nach Massgabe der bernischen Vormundschaftsordnung zu behandeln. Ferner haben die Regierungsstatthalter den Gesuchen von Niedergelassenen und Aufenthaltern um Bestellung ausserordentlicher Beistände in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in gleicher Weise zu entsprechen, wie den Gesuchen von Kantonsbürgern. Ausgenommen ist die Beistandschaft über Landesabwesende (Art. 30 des citierten Bundesgesetzes).

§ 7. Dieses Gesetz tritt, nach seiner Annahme durch das Volk, auf 189 in Kraft.

Die Ablegung und Passation der vormundschaftlichen Rechnungen, die Ernennung der neuen Vormünder und die Uebergabe der verwalteten Vermögen von der bisherigen an die neue Vormundschaftsbehörde sollen, soweit diese Handlungen infolge der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes notwendig werden, längstens bis 189 vollzogen sein.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit den dazu erforderlichen Verfügungen beauftragt.

§ 8. Alle mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 und dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften werden nach dem Masse dieses Widerspruches als aufgehoben oder modifiziert erklärt. Aufgehoben sind insbesondere, weil im vorliegenden Gesetze berücksichtigt, die §§ 1 bis und mit 6 und § 9 des Vollziehungsdekretes vom 25. Mai 1892.

Bern, den 21. Oktober 1896.

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatschreiber
Kistler.

Anträge der Grossratskommission
zum
Gesetz
betreffend
die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

(Januar 1897.)

Einschaltung eines neuen Paragraphen zwischen § 3
und § 4, lautend:

« Bewilligt die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohnsitzwechsel, so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über und es ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen. (Art. 17 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891.)

Bern, den 11. Januar 1897.

Im Namen der Kommission
deren Präsident
Lenz.

BERICHT

des

Regierungsrates an den Grossen Rat

über

die Eingabe des kantonalen bernischen Wirtevereins

vom 7. November 1896

betreffend

die Vollziehung des Wirtschaftsgesetzes.

(Januar 1897.)

*Herr Präsident!**Herren Grossräte!*

Der kantonale bernische Wirtverein hat mit Eingabe vom 7. November 1896 bei Ihnen verschiedene Beschwerden hinsichtlich der Vollziehung und Interpretation der Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 angebracht. Dieselben betreffen im einzelnen:

1. Die Erteilung neuer Patente durch die Direktion des Innern, beziehungsweise durch den Regierungsrat;
2. die Bewilligungen des Regierungsrathalters zur Abhaltung von sogenannten « Waldfesten »;
3. die in § 72 Absatz 2 der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 ausgesprochene Unvereinbarkeit der Stelle eines Amtsrichters mit der Eigenschaft eines Wirtes.

Diese Eingabe ist uns vom Grossen Rate am 16. November 1896 zur Berichterstattung zugewiesen worden. Wir beehren uns diesem Auftrage hiemit nachzukommen.

1.

Die Erteilung neuer Wirtschaftspatente.

Der kantonale Wirtverein leitet seine Eingabe mit der Bemerkung ein, dass in letzter Zeit einige Entscheide erfolgt seien, welche im Widerspruch stehen mit der Absicht, welche der Grosse Rat bei Erlass des Gesetzes geleitet habe, und dass Gefahr drohe, dass der grund-

legende Zweck des Gesetzes den fiskalischen oder andern Interessen untergeordnet werde. Der vorwiegende Grund zum Erlass des gegenwärtigen Gesetzes sei das Bedürfnis nach Einschränkung der schrankenlosen Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens gewesen; tausende von Bürgern hätten bei Erteilung oder Erneuerung der Patente die Berücksichtigung des lokalen Bedürfnisses verlangt und es seien denn auch den vollziehenden Organen Mittel an die Hand gegeben worden, dem allgemeinen Volkswillen gerecht zu werden; aber mit Bedauern müssen sie, die Beschwerdeführer, konstatieren, dass der allgemeine Volkswille missachtet werde. Als Beleg zu diesem schweren Vorwurfe wird sodann in der « Eingabe » ein einzelner Fall, die Erteilung eines Patents zur Errichtung des neuen Gasthofs Hôtel de la Poste an der Neuengasse in Bern, genauer besprochen und nachzuweisen versucht, dass unsere Direktion des Innern, welche übrigens, beiläufig bemerkt, in dieser Sache im vollen Einverständnis mit dem ganzen Regierungsrate gehandelt hat, dieses Patent im Widerspruch mit der Absicht des Gesetzes erteilt habe. Hierauf haben wir folgendes zu erwidern:

a. Im allgemeinen. Es ist richtig, dass man bei Erlass des Wirtschaftsgesetzes hauptsächlich die Einschränkung der schrankenlosen Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens beabsichtigt hat. Wir bestreiten aber, dass der Gesetzgeber die Erteilung oder Erneuerung der Patente ausschliesslich vom lokalen Be-

dürfnis habe abhängig machen wollen, wie der kantonale Wirteverein verlangt. Die Verhandlungen des Grossen Rates zur Beratung der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes beweisen vielmehr, dass diese Behörde mit klarem Willen, entgegen einem Antrage, welcher einzig das lokale Bedürfnis wollte entscheiden lassen, dieses letztere nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit der Frage des öffentlichen Wohls berücksichtigt wissen wollte. Deshalb erhielt § 6 des Gesetzes die Fassung: «Das Patent für die Errichtung einer neuen, sowie die Erneuerung oder Uebertragung eines Patents für eine bestehende Wirtschaft soll verweigert werden, wenn das Entstehen oder die Weiterführung einer Wirtschaft am betreffenden Orte dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohle zuwider ist.»

Mit dieser Anschauung befand sich der Grosse Rat auch in Uebereinstimmung mit Art. 31 c der Bundesverfassung vom 25. Oktober 1885, wo zur Handels- und Gewerbefreiheit vorbehalten wird: «das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den *durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen* unterwerfen können.» Es hat somit nach dem Willen des Gesetzgebers die das Patent ausstellende Behörde bei jedem einzelnen Falle, ausser den persönlichen Requisiten des Bewerbers und der Beschaffenheit der für die Wirtschaft bezeichneten Lokalitäten, zwei Fragen zu prüfen: diejenige des lokalen Bedürfnisses und diejenige einer allfälligen Schädigung des öffentlichen Wohls, d. h. der sittlichen und ökonomischen Wohlfahrt der ganzen Bevölkerung, nicht etwa bloss des Interesses der Berufskonkurrenten. Nun fällt allerdings in vielen Fällen das lokale Bedürfnis mit dem öffentlichen Wohl zusammen, namentlich in ländlichen Ortschaften und in einzelnen städtischen Quartieren, überall nämlich, wo befürchtet werden muss, dass durch Schaffung einer übertriebenen Konkurrenz die Bürger zu einem, das vernünftige Mass überschreitenden Besuche der Wirtschaften veranlasst werden. Es giebt aber andere Fälle, wo die Frage des Bedürfnisses schwer zu entscheiden, ja ein zwingendes Bedürfnis nicht nachweisbar, eine Schädigung des öffentlichen Wohls aber durch eine gut eingerichtete und anständig geführte neue Wirtschaft ebensowenig zu befürchten ist, so dass eine Verweigerung des Patents sich nicht rechtfertigen liesse und sogar einer grundsätzlichen Verletzung der durch die Verfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit gleich käme. Wir verweisen in dieser Hinsicht beispielsweise auf die mit Fremdenindustrie sich beschäftigenden Ortschaften und auf die Entstehung neuer Quartiere in den Städten.

Dass der Entscheid für die kantonale Behörde in manchen Fällen schwierig ist, liegt in der Natur der Sache. Nicht allein herrschen bei den begutachtenden Behörden, besonders bei den Gemeinderäten, hinsichtlich der Gefährdung des öffentlichen Wohls sehr verschiedene Anschauungen, strengere und laxere, sondern es machen sich auch nicht selten zu Gunsten oder Ungunsten eines Patentbewerbers persönliche Rücksichten oder Interessen geltend, welche bei der entscheidenden Behörde nicht ins Gewicht fallen dürfen; durch die Vorschrift aber, dass jedes Patentgesuch die drei Instanzen des Einwohnergemeinderats, des Regierungsstatthalters und der Direktion des Innern und im Rekursfalle auch die vierte des Regierungsrats zu durchlaufen hat, ist wohl genügend dafür gesorgt, dass das Gesetz seiner Absicht ge-

mäss in unparteiischer Weise vollzogen werde. Wir nehmen zwar auch für die kantonale Behörde nicht Unfehlbarkeit in Anspruch. Wie wenig berechtigt aber der Vorwurf des kantonalen Wirtvereins ist, dass bei der Erteilung der Wirtschaftspatente von uns und von der Direktion des Innern «der allgemeine Volkswille missachtet werde», geht aus der Thatsache hervor, dass, laut dem uns von der genannten Direktion vorgelegten Verzeichnis, seit dem Erlass des neuen Wirtschaftsgesetzes, nämlich vom September 1894 bis Ende des Jahres 1896 nicht weniger als 97 *Wirtschaftspatente von ihr abgewiesen worden sind*; 15 dieser Fälle sind auf dem Rekurswege vom Regierungsrat entschieden worden, nämlich 10 im Sinne der Bestätigung, 5 im Sinne der Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides. Wenn wir aber auch in diesen 5 Fällen uns nicht zur Ansicht unserer Direktion des Innern hinsichtlich der Gefährdung des öffentlichen Wohls durch das angebehrte Wirtschaftspatent bekennen konnten, so verwahren wir uns gleichwohl des entschiedensten gegen den vom kantonalen Wirtverein uns gemachten Vorwurf, «dass der allgemeine Volkswille von uns missachtet werde» und weisen ihn als einen leichtfertigen und unbegründeten zurück. Soviel im allgemeinen.

b. Im besondern: Mit der in der Eingabe speziell getadelten Patenterteilung für das neue *Hôtel de la Poste in Bern* verhält es sich folgendermassen:

Mit Gesuch vom 14. März 1896 stellte Frau Louise Tscharner geb. Sollberger, welche bereits zwei Wirtschaften in der Stadt Bern klaglos geführt hatte, an die Direktion des Innern das Gesuch, es möchte ihr zum Betriebe eines Hotels in dem von ihr erworbenen bisherigen Privathause, Neuengasse Nr. 43, ein Patent zugesichert werden. In der Begründung dieses Gesuchs wurde darauf hingewiesen, dass die Gasthöfe der Stadt in der hohen Saison erfahrungsgemäss dem Bedürfnis nicht genügen, indem es vorgekommen, dass 50 bis 100 Personen in den Wartsälen des Bahnhofes nächtigen mussten, weil für sie in den Hotels keine Zimmer mehr zu haben waren. Eine dem Gesuche beiliegende Erklärung des Präsidenten des «Verkehrsvereins für Bern und Umgebung» vom 16. März bestätigte, «dass während der haute saison alle Jahre seit dem Eingehen des Zähringerhofes und anderer früher bestandener Gasthöfe sich Mangel an Lokalitäten zur Unterbringung von Reisenden, welche Gasthöfe 2. Ranges frequentieren, in unserer Stadt gezeigt hat und dass nach dieser Richtung ein Bedürfnis konstatiert ist.» Die städtische Polizeidirektion begutachtete das Gesuch in abweisendem Sinne, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie glaubte, es sei mit dem Gesuche weniger die Errichtung eines Gasthofes als diejenige einer Wirtschaft beabsichtigt, wofür kein lokales Bedürfnis vorhanden sei; immerhin gab diese Behörde zu, dass in der haute saison sich Mangel an Logierzimmern geltend mache, doch sei dieses nur während einiger Wochen der Fall. Der Regierungsstatthalter von Bern hinwieder trug nicht, wie die «Eingabe» des Wirtvereins behauptet, in erster Linie ebenfalls auf Abweisung des Gesuchs an, sondern verneinte bloss das Bedürfnis nach einer neuen *Wirtschaft* an der Neuengasse, erklärte sich aber betreffend die Errichtung eines *Hotels* anderer Ansicht, als die städtische Polizeidirektion und empfahl die Bewilligung zu einem *Hôtel garni*, nicht aber zu einer *Wirtschaft* im Erdgeschoss. Der Entscheid über dieses Gesuch stund in erster Linie der Direktion des Innern zu; da jedoch der Wirtverein der Stadt Bern bereits

eine leidenschaftliche Opposition gegen die angebehrte Patenterteilung zu bethätigen begann, so befragte der Direktor des Innern den Regierungsrat um seine Ansicht in dieser Angelegenheit, worauf wir des entschiedensten uns dahin aussprachen, dass dem Gesuche der Frau Tschärner, als einem wirklichen Bedürfnis entsprechend, zu willfahren und dass es nach unserm Wirtschaftsgesetz nicht zulässig sei, einem Gasthofe den Betrieb einer Wirtschaft zu untersagen, abgesehen davon, dass ein Gasthof 2. Ranges, welcher mässige Preise machen will, des Betriebs einer Restaurationswirtschaft durchaus bedarf. Die Direktion des Innern sicherte hierauf der Gesuchstellerin das Patent für einen Gasthof nach § 9, Ziffer 1, des Wirtschaftsgesetzes vorläufig, d. h. auf die Zeit, wo derselbe eingerichtet sein werde, zu. Eine unterm 13. Mai 1896 an uns gerichtete Beschwerde des Wirtevereins und des Gasthofvereins der Stadt Bern gegen diesen Entscheid der Direktion des Innern haben wir am 3. Juni unter einlässlicher Begründung abgewiesen, und man hätte erwarten dürfen, dass die Beschwerdeführer sich durch unsern Entscheid von der Unrichtigkeit ihres Standpunktes überzeugen und nicht noch den kantonalen Wirteverein in Bewegung setzen würden, um den Grossen Rat mit einer Angelegenheit zu behelligen, welche ausschliesslich in die Kompetenz des Regierungsrates fällt und bei welcher wir die Absicht des Wirtschaftsgesetzes gewissenhaft befolgt zu haben uns bewusst sind.

Dass übrigens die Klage über ungesunde Vermehrung der Wirtschaften in der Stadt Bern weniger begründet ist, als hinsichtlich zahlreicher anderer Ortschaften, geht aus folgender statistischen Darstellung hervor: Zur Zeit der eidgenössischen Volkszählung am 31. Dezember 1888 zählte die Stadt 46,000 Einwohner und 202 Gasthöfe und Wirtschaften, d. h. auf 227 Einwohner 1 Wirtschaft; auf 1. Januar 1897 auf circa 52,000 Einwohner 204 Wirtschaften, d. h. auf 255 Einwohner eine Wirtschaft; die Zahl der letztern hat sich also im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer nicht vermehrt, sondern vermindert. Es fallen zur Zeit auf 1000 Einwohner der Stadt 3,92 Wirtschaften, während der ganze Kanton auf circa 545,000 Einwohner 2308 Jahreswirtschaften, d. h. auf 1000 Einwohner 4,24 Jahreswirtschaften (mit Zuzählung der 200 Sommerwirtschaften auf 1000 Einwohner 4,6 Wirtschaften) zählt. Bedenkt man den starken Fremdenverkehr, sowie denjenigen seitens der Landbevölkerung in der Stadt Bern, so kann gewiss die Stadt Bern im Vergleich mit der Durchschnittszahl des ganzen Kantons im allgemeinen und mit andern Städten insbesondere, eines Uebermasses an Wirtschaften nicht beschuldigt werden. Weisen doch die Städte Biel, Thun und Pruntrut, sowie manche Landgemeinden, weit ungünstigere Verhältnisse auf, wie auch die ausserordentlich hohen Mietzinze, welche in der Stadt Bern für Wirtschaftslokale bezahlt werden, darauf schliessen lassen, dass dieses Gewerbe noch stets als ein abträgliches betrachtet wird. Auch der Vergleich mit der Zahl der Wirtschaften in andern Kantonen fällt thatsächlich in hohem Masse zu Gunsten unseres Kantons und speziell der Stadt Bern aus. Wir werden gleichwohl in dem Bestreben, die Zahl der Wirtschaften mit dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohle überall möglichst in Einklang zu bringen, nicht nachlassen; wir sind entschlossen auch fernerhin überall der Entstehung oder Fortführung schädlicher Wirtschaften zu wehren, glauben aber auch vernünftigerweise den Ver-

kehrsverhältnissen und der Entwicklung jeder einzelnen Ortschaft Rechnung tragen zu sollen, ohne uns um allfällige Konkurrenzinteressen, soweit sie mit denjenigen des öffentlichen Wohls nicht zusammenfallen, zu bekümmern und wir beanspruchen in dieser Richtung das Vertrauen des Grossen Rates wie des Volkes.

2.

Die Bewilligung des Regierungsstatthalters zur Abhaltung von sogenannten Waldfesten.

Das Wirtschaftsgesetz bestimmt in § 15, Absatz 3: «Die Regierungsstatthalter sind auf Empfehlung der betreffenden Einwohnergemeinderäte auch befugt, in ausserordentlichen Fällen, wo die bestehenden Wirtschaften nicht ausreichen, Personen, welche nicht im Besitze eines Wirtschaftspatents sind, sofern sie den Anforderungen des § 2 entsprechen, eine Bewilligung auf die Dauer eines oder mehrerer Tage gegen eine Gebühr von Fr. 20 — für Kaffeewirtschaften von 50 Cts. — per Tag zu erteilen.»

Der kantonale Wirteverein behauptet nun, dass in letzter Zeit eine missbräuchliche Anwendung dieser Bestimmung in der Weise stattfinde, dass solche «Waldfeste» von Vereinen oder Gesellschaften vorwiegend in gewinnsüchtiger Absicht veranstaltet werden. Er belegt diese Behauptung mit einem Inserat der «Harmonie Burgdorf» in Nr. 137 des «Berners Volksfreundes» und einem ähnlichen der Musikgesellschaft und des Grütlivereins Allmendingen in Nr. 187 des «Täglichen Anzeigers» von Thun. Hierbei wird zugegeben, dass die Direktion des Innern dem Regierungsstatthalter von Burgdorf hinsichtlich der Ausstellung solcher Bewilligungen für die Zukunft eine genaue Prüfung empfohlen habe, gleichzeitig aber, mit Rücksicht auf die bestehende Unsicherheit der Praxis, der Wunsch ausgesprochen, «der Grosse Rat möchte in betreff Auslegung und Handhabung von § 15, Absatz 3, des Gesetzes eine Wegleitung erteilen, damit überall eine gleichmässige Ausführung gesichert wird.»

Wir anerkennen gern die materielle Berechtigung dieses Wunsches und sind damit einverstanden, dass die Direktion des Innern und, wenn nötig, der Regierungsrat die erforderlichen Weisungen erlasse, um einreisenden Missbräuchen in Anstellung sogenannter Waldfeste zu wehren. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Grosse Rat dieses füglich den genannten Behörden überlassen könne, und dass er es schwerlich als in seiner Aufgabe liegend betrachten werde, dem Regierungsrate noch spezielle Instruktionen für die Handhabung aller einzelner Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes zu erteilen.

3.

Die Unvereinbarkeit der Stelle eines Amtsrichters mit der Eigenschaft eines Wirtes.

Durch eine Zuschrift aus Grosshöchstetten vom 29. Juli 1896 wurde die Direktion des Innern darauf aufmerksam gemacht, dass der Besitzer und Führer des Gasthofs zum Löwen daselbst zugleich Mitglied des Amtsgerichts sei, was gesetzlich nicht angehe. Der zum Bericht eingeladene Regierungsstatthalter von Konolfingen bestätigte diese Thatsache, indem er beifügte, dass die Frage, ob dieses zulässig, bereits im Jahre 1892 vom Obergerichte im bejahenden Sinne entschieden worden sei. Die Direktion des Innern hat uns die Frage zum

Entscheid vorgelegt, und wir haben hierauf, nachdem sich herausgestellt, dass der angebliche Entscheid des Obergerichts keineswegs stattgefunden habe, durch Beschluss vom 29. August das Regierungsstatthalteramt Konolfingen beauftragt, « dem Amtsrichter J. E. zu eröffnen, dass gemäss § 72, Absatz 2, des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847 die Mitglieder des Amtsgerichts keine Wirtschaft betreiben dürfen und dass er demnach entweder von seiner Amtsrichterstelle zurückzutreten oder auf die Führung der Wirtschaft zum Löwen in Grosshöchstetten zu verzichten habe. »

Der kantonale Wirteverein will zwar in seiner Eingabe die juridische Unterlage dieses Entscheides nicht anfechten, glaubt aber verlangen zu dürfen, « dass eine mit den Anschauungen der Jetztzeit in Widerspruch stehende, veraltete, die Gleichstellung der Bürger vor dem Gesetze verletzende Bestimmung auf eint oder andere Weise, sei es durch authentische Interpretation oder auf anderem Wege beseitigt werde. »

Wir halten dafür, es könne diesem Begehren nicht entsprochen werden. Angesichts des klaren Wortlauts der angerufenen Bestimmung des Gerichtsorganisationsgesetzes kann von einer authentischen Interpretation durch den Grossen Rat im Sinne der Eingabe keine Rede sein. Es bedürfte also, um dem Wunsche der Petenten zu willfahren, einer partiellen Revision jenes Gesetzes. Eine solche ist aber um dieses einzigen Punktes willen unseres Erachtens nicht ratsam, abgesehen davon, dass es uns sehr zweifelhaft erscheint, dass das Volk eine Aufhebung jener angefochtenen Bestimmung gutheissen würde. Enthält sie doch nicht ein persönliches

Misstrauen gegen den Stand der Wirte, sondern will hauptsächlich die Person eines Amtsrichters auch vor dem blossen Schein bewahren, dass bei seiner Wahl und bei seiner Amtsführung andere Beweggründe ins Gewicht fallen könnten, als einzig seine Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit.

Gestützt auf diesen Bericht beehren wir uns, Herr Präsident, meine Herren, bei Ihnen zu stellen den

Antrag

Es sei über die Eingabe des kantonalen Wirtevereins vom 7. November 1896 im Sinne der vorstehenden Ausführungen zur Tagesordnung zu schreiten.

Bern, den 23. Januar 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Vicepräsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

Entwurf
nach den Beschlüssen des Großen Rates
vom 6. und 7. Februar 1896.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der
Großratskommission
vom 21. Dezember 1896 resp. 7. Januar 1897.

Dekret

über

die Wirtschaftspolizei.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes über das
Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken
vom 15. Juli 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften.

Art. 1. Die Wirtschaften dürfen von 5 Uhr morgens an
offen gehalten werden.

Art. 2. Die Schließungsstunde ist auf 12 Uhr nachts
festgesetzt. Sie kann jedoch durch Beschluß des Regierungsrates
bis auf 10½ Uhr abends zurückgestellt werden für
diejenigen Ortschaften, welche es durch das Organ des
Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung verlangen.

Der Wirt kann die Wirtschaft auch früher schließen.
Alle Wirtschaftslokalitäten sollen zu der für die
Schließung der Wirtschaft vorgeschriebenen Stunde von
den Gästen verlassen und geschlossen werden.

Art. 3. Von obigen Vorschriften sind ausgenommen:

1. Die im Hause selbst Beherbergten;
2. geschlossene Gesellschaften bei Anlaß von Familienfesten.

Außerdem können die Regierungstatthalter auf besonderes
Gesuch Vereinen, Gesellschaften, Behörden ausnahmsweise
sogenannte Freinachtbewilligungen unter Vorbehalt von Ruhe
und Ordnung erteilen. Auf diesen Bewilligungen ist die Stunde
für das Verlassen der Wirtschaft genau anzugeben, und es
sind die Polizeiangehörigen davon in Kenntnis zu setzen.
Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von 2 Fr. zu
entrichten.

Art. 4. Der Regierungstatthalter ist befugt, für Wirtschaften,
welche zu Klagen Anlaß geben, die Öffnungsstunde auf 7
Uhr morgens und die Schließungsstunde auf 9 Uhr abends
festzusetzen.

... diejenigen Ortschaften, welche es durch die Gemeindeversammlung
verlangen.

Der Wirt darf die Wirtschaft auch früher schließen.
Zu der für die Schließung der Wirtschaft vorgeschriebenen
Stunde haben die Gäste die Wirtschaftslokalitäten zu verlassen
und es sind die letzteren zu schließen.

... Von der Vorschrift des Art. 2, Alinea 3 sind
ausgenommen:

Außerdem können die Regierungstatthalter auf besonderes
motiviertes Gesuch Vereinen und gesellschaftlichen
Bereinigungen ausnahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen
erteilen unter dem Vorbehalt, daß Ruhe und Ordnung nicht
gestört werden. Auf diesen . . .

II. Das Tanzen.

Art. 5. Öffentlicher Tanz in den Wirtschaften darf nur mit Bewilligung des Regierungstatthalters stattfinden.

Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten.

Art. 6. Für keine Wirtschaft dürfen im gleichen Jahr mehr als sechs Tanzbewilligungen erteilt werden. Diese Zahl ist bis auf die Hälfte herabzusetzen in denjenigen Ortschaften, für welche der Gemeinderat es beim Regierungstatthalter verlangt. Die Regierung ist befugt, für die einzelnen Landesteile einheitliche Tanztage zu bestimmen.

Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden acht Tage und in den protestantischen Gemeinden für die Kommunionssonntage dürfen gar keine Tanzbewilligungen erteilt werden.

Art. 7. Die Bewilligung soll jedem Wirte abgeschlagen werden, der innert einem Jahr ohne Bewilligung hat tanzen lassen. Der Regierungstatthalter kann ferner die Bewilligung denjenigen Wirten abschlagen, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlaß gegeben hat.

Art. 8. Die Regierungstatthalter und die kantonale Polizeidirektion können ferner an geschlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. Jeder Verein hat auf die Empfehlung der Ortspolizeibehörde das Recht auf wenigstens eine Tanzbewilligung im Jahr. Es ist aber untersagt, solche Tanzbelustigungen als öffentliche bekannt zu machen. Die Regierungstatthalter können übrigens die Tanzbewilligung denjenigen Vereinen abschlagen, welche ein früheres Mal die Bewilligung in mißbräuchlicher Weise benutzt oder dabei falsche Angaben gemacht haben.

Art. 9. Bei militärischen Uebungen dürfen Tanzbewilligungen nur im Einverständnis mit dem kommandierenden Offizier erteilt werden.

Art. 10. Von jeder erteilten Tanzbewilligung, welcher Art sie sei, hat der Regierungstatthalter unverzüglich den betreffenden Polizeiangestellten Kenntnis zu geben.

Art. 11. An öffentlichen Tanztagen darf von 3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts getanzt werden; den betreffenden Wirtschaften kann jedoch an diesen Tagen keine sogenannte Freinachtsbewilligung erteilt werden.

Für das Tanzen an Jahrmärkten ist die Bewilligung von 1 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends zu erteilen.

Art. 12. In den Kurhäusern und Fremdenpensionen ist es während der sogenannten Fremdensaison gestattet, nach vorheriger Anzeige an den Regierungstatthalter, ohne Bezahlung einer Gebühr, unter den Gästen Tanzbelustigungen abzuhalten. Jedoch ist es untersagt, dieselben öffentlich bekannt zu machen.

Art. 13. Den Kindern im schulpflichtigen Alter ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzbelustigungen gänzlich verboten. Die Wirte sind für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Großratskommission.

Art. 5. Öffentlicher Tanz darf nur

Art. 6. Keiner Wirtschaft dürfen im gleichen Jahr mehr als acht Tanzbewilligungen erteilt werden. In Gemeinden, welche es durch Gemeindebeschluß verlangen, soll diese Zahl vom Regierungstatthalter für die betreffende Gemeinde bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Der Regierungsrat kann für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festsetzen.

Für die hohen Festtage

Die Minderheit der Kommission beantragt, Festsetzung der Zahl der Tanzbewilligungen auf sechs.

Art. 7. Die Bewilligung soll jedem Wirt verweigert werden, der innerhalb eines Jahres ohne Bewilligung hat tanzen lassen. Der Regierungstatthalter kann die Bewilligung auch denjenigen Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlaß gegeben hat.

Art. 8. Die Regierungstatthalter und im Verweigerungsfall die kantonale Polizeidirektion können an geschlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. Jeder Verein, dessen Gesuch von der Ortspolizeibehörde empfohlen wird, hat das Recht auf wenigstens eine Tanzbewilligung im Jahr. Solche Tanzbelustigungen dürfen jedoch nicht als öffentliche publiziert werden. Der Regierungstatthalter kann die Tanzbewilligung denjenigen Vereinen verweigern, welche eine frühere Bewilligung mißbraucht oder zur Erlangung derselben falsche Angaben gemacht hatten.

Art. 9. Bei militärischen Uebungen dürfen Tanzbewilligungen nur im Einverständnis mit dem Militärkommando erteilt werden.

Art. 10. Von jeder erteilten Tanzbewilligung hat der Regierungstatthalter unverzüglich den betreffenden Polizeiangestellten Kenntnis zu geben.

Art. 11. An öffentlichen Tanztagen darf von 1 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends getanzt werden; den betreffenden Wirtschaften soll jedoch an diesen Tagen keine Freinachtsbewilligung erteilt werden.

. . . während der Fremdensaison gestattet,

Art. 13. Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzbelustigungen untersagt, und ihre Verwendung bei der Tanzmusik ist ebenfalls verboten. Im Falle von Widerhandlung gegen diese Vorschriften ist der Wirt strafbar.

III. Uebrigc öffentliche Belustigungen.

Art. 14. Die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe in Wirtschäften darf nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Der Regierungsstatthalter hat das Recht, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Musikaufführungen und Schauvorstellungen zu untersagen.

Der Wirt hat für jede solche Bewilligung eine Gebühr von Fr. 5 zu bezahlen, abgesehen von der im Patent bestimmten Taxe, mit welchem die Aufführenden versehen sein müssen.

Für die hohen Festtage und den Vorabend derselben, sowie für die Charwoche dürfen keine Aufführungen und öffentlichen Spiele, welche einen Erwerb bezwecken, wie überhaupt keine Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschäften bewilligt werden.

Art. 15. Musikaufführungen, Konzerte, Schauvorstellungen u. dgl. dürfen in den Wirtschäften abends von 7 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr stattfinden.

Art. 16. Es dürfen nicht mehr als zehn Bewilligungen im gleichen Jahre für die nämliche Wirtschäft erteilt werden.

Art. 17. Die Polizeidirektion kann den Kasinos und andern ähnlichen, unter der Kontrolle der Ortsbehörde stehenden Wirtschäften, sowie den Gasthöfen auf Fremdenplätzen eine spezielle Bewilligung erteilen, deren Bedingungen sie auf den Bericht des Regierungsstatthalters festsetzen wird.

Art. 18. Die Wirte haben auch für alle andern Belustigungen, zu welchen sie öffentlich einladen oder einladen lassen, die Bewilligung des Regierungsstatthalters, für welche eine Gebühr von Fr. 5 zu bezahlen ist, nachzusuchen, vorbehalten die Fälle, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes über das Spielen Anwendung finden. Der Regierungsstatthalter kann die Bewilligung abschlagen.

Art. 19. Die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Konzerte, Musikaufführungen, Schauvorstellungen u. dgl. in den Wirtschäften finden nur Anwendung auf die gewerbsmäßigen Truppen und Künstler. Die Liebhabergesellschaften, wie Blechmusikern, Orchester, Gesangvereine, Turnvereine u. s. w., und die einzelnen Künstler, welche nicht zu persönlichen Erwerbszwecken, sondern für die Annehmlichkeit des Publikums oder zu einem wohlthätigen Zwecke Aufführungen geben, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

Art. 20. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—4 werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft. Die Gäste, welche auf die Aufforderung des Wirtes

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Grobstratskommission.

. . . Der Regierungsstatthalter ist befugt, aus Gründen

Der Wirt hat für jede derartige Bewilligung eine Gebühr von Fr. 5 an die Gemeindefasse zu bezahlen, abgesehen von der Patentgebühr, welche die Aufführenden an Staat und Gemeinde zu entrichten haben.

Streichung von Ulinea 3.

. . . abends von 7 bis spätestens 11 Uhr stattfinden, unter Vorbehalt von Art. 2

Art. 18. Für alle andern Belustigungen, zu welchen sie öffentlich einladen oder einladen lassen, haben die Wirte, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungsstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 auszuwirken. Der Regierungsstatthalter ist befugt, die Bewilligung zu verweigern.

Art. 19. Die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Konzerte und Schauvorstellungen in oder bei den Wirtschäften finden nur Anwendung auf die gewerbsmäßigen Künstler, somit nicht auf die Liebhabergesellschaften, wie Blechmusikern, Orchester, Gesangvereine, Turnvereine u. s. w. und die einzelnen Künstler, welche nicht zu Erwerbszwecken, sondern zum Vergnügen des Publikums oder zu einem wohlthätigen Zweck Konzerte und Aufführungen veranstalten.

Art. 19a. An den hohen Festtagen und dem Vorabend derselben, sowie an den diesen Festtagen vorausgehenden Kommunionssonntagen (in den protestantischen Gemeinden) und in der Charwoche dürfen keine Konzerte, welche einen Erwerb bezwecken, sowie keine Schauvorstellungen, Volksspiele und Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschäften veranstaltet werden.

Die Kommission beantragt Ersetzung des Wortes „Erwerb“ in Art. 19a durch „gewerbsmäßigen Gewinn“.

Art. 20. Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen des Abschnittes I dieses Dekretes werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

**Abänderungsanträge des Regierungsrates und der
Großratskommission.**

oder eines Polizeiangeestellten sich nach der Schließungsstunde nicht entfernen, verfallen in die gleiche Buße, unbeschadet der Anwendung der Art. 76 und 95 des Strafgesetzbuches in schwerern Fällen.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5—13 werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft; nebst der Buße ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der in Art. 2 vorgesehenen Gebühren zu verurteilen.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 14 bis 19 werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft; außerdem ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der in den §§ 14 und 18 vorgesehenen Gebühren zu verurteilen.

Die Strafbestimmungen der Art. 45, Ziffer 2, und 46 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen finden auch Anwendung auf die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekretes.

Art. 21. Das gegenwärtige Dekret tritt auf den 1. Juli 1896 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

Das Dekret vom 2. Heumonate 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften;

die Verordnung vom 20. Hornung 1880 betreffend die Tanztage;

der Beschluß vom 17. März 1880 betreffend die teilweise Abänderung des vorangeführten Dekretes vom 2. Heumonate 1879.

Die Gäste, welche auf die Aufforderung des Wirtes oder eines Polizeiangeestellten sich nach der Schließungsstunde nicht entfernen, verfallen in die gleiche Buße, unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches im Fall grober Widersetzlichkeit.

Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Dekretes werden ebenfalls mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

Nebst der Buße ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der betreffenden Gebühren (Art. 3, 5 zweites Alinea, 14 und 18) zu verurteilen.

Die Strafbestimmungen des Art. 46 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894 finden auf Widerhandlungen gegen dieses Dekret analoge Anwendung.

Art. 21. Dieses Dekret tritt auf den 1. März 1897 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt

Bern, den 7. Februar 1896.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
Bühler,
der Staatschreiber
Kistler.

Bern, den 21. Dezember 1886.

Im Namen der Kommission
deren Präsident
Seller-Bürgi.

Bern, den 7. Januar 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Ritschard,
der Staatschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1897.)

1. *Müller, Lina*, von Hasle bei Burgdorf, geboren 1877, wurde am 27. Mai 1896 von der Polizeikammer wegen fortgesetzter Diebstähle, zum Nachtheile einer Familie, bei der sie während drei Monaten als Magd diente, zu einem Jahr Korrektionshaus verurteilt, wobei deren Eltern, die sich bei diesen Diebstählen der Begünstigung schuldig gemacht hatten, eine mehrtägige Gefängnisstrafe erhielten. Lina Müller sucht um Erlass des Restes ihrer Freiheitsstrafe nach. In ihrem Gesuche, das wahrscheinlich nicht von ihr selbst verfasst worden ist, beruft sie sich namentlich darauf, dass sie keine Gewohnheitsdiebin sei, sondern die Diebstähle aus Not begangen habe, während aus den Akten hervorgeht, dass sie nicht nur die fraglichen Diebstähle hartnäckig leugnete, sondern auch schon als Schulmädchen sich Diebereien zu schulden kommen liess, in folgedessen sie durch Urteil des Amtsgerichts Burgdorf vom 19. August 1891 zu zwei Jahren Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurteilt worden war. Lina Müller verbüsste diese Enthaltung in der Mädchenerziehungsanstalt zu Kehrsatz, musste aber wegen übler Aufführung nach ihrer Admission noch ein weiteres Jahr dort verbleiben. Was ihre nunmehrige Aufführung in der Strafanstalt betrifft, so wird sie von der Verwaltung als befriedigend bezeichnet. Mit Rücksicht jedoch auf die schlechte Vergangenheit der noch jugendlichen Petentin und im Interesse ihrer nachhaltigen Besserung kann der Regierungsrat eine Abkürzung der dermaligen Strafzeit nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Bittschriftenkommission:

Abweisung.
id.

2. Witwe *Julie Corbat* geb. Cuenin, Tagelöhnerin, von und zu Vendelincourt, geboren 1850, wurde unter zwei Malen vom Polizeirichter von Pruntrut am 27. Juni 1895 und am 9. Januar 1896 wegen unbefugtem Hausieren mit Zündhölzchen und Seife zu Bussen von Fr. 5 und Fr. 6, sowie wegen unentschuldigtem Ausbleiben vor dem Richter zu einer Ordnungsbusse von Fr. 10 nebst Kosten verurteilt. Die Witwe Corbat sucht beim Grossen Rat um Erlass dieser Bussen nach, damit sie solche nicht durch Gefangenschaft abverdienen müsse, da sie durch die Strafhaft ihren schulpflichtigen Kindern, die während derselben der Gemeinde zur Last fielen, entzogen würde. Sie führt zur Unterstützung ihres Gesuches überdies an, dass sie die Uebertretung des Gesetzes aus Armut und Not begangen habe, um sich den Unterhalt für ihre zahlreiche Familie zu verschaffen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Vendelincourt und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung jedoch nur insoweit beitreten, als es eine Reduktion der ausgesprochenen Bussen betrifft, indem der gänzliche Nachlass der Bussen die Witwe Corbat in den Glauben versetzen könnte, dass sie ihr unbefugtes Hausieren ungestraft weiter betreiben dürfe. Dagegen kann der Regierungsrat nicht umhin, im Hinblick auf die durch die vorliegende Empfehlung konstatierte Thatsache, dass der Ortsbehörde von Vendelincourt die hilfsbedürftige Lage der Familie Corbat bekannt ist, die Erwartung auszusprechen, dass diese Behörde nicht säumen werde, dieser Familie die nötige Unterstützung zuzuwenden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
» der Bittschriftenkommission: Bussen auf Fr. 5.
id.

3. *Ducommun*, Arsène, von La Chaux-de-Fonds, Fuhrmann, zu Bonfol, geboren 1864, wurde am 2. Dezember 1896 von der Polizeikammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgerichts Pruntrut wegen Holzdiebstahl, gefährlicher Drohung und Skandal zu zwei Monaten Korrektionshaus, Fr. 10 Busse und zu den Kosten von Fr. 129. 80 verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Ducommun in den Waldungen der Gemeinde Bonfol zwei Eichen und drei Tannen (épicéas) stahl, um solche zum Hausbau seiner güterrechtlich getrennten Ehefrau zu verwenden. Der Bannwart, der die Anzeige machte, war von Ducommun in betrunkenem Zustande mit einem Wagenschein thätlich bedroht worden. Ducommun sucht in der vorliegenden Bittschrift beim Grossen Rat um Erlass eines Theiles der gegen ihn ausgesprochenen Korrektionshausstrafe und Umwandlung des Restes in Einzelhaft nach. In der Begründung des Gesuches bestreitet Ducommun hauptsächlich die vom Gericht zu Grunde gelegte Schätzung, wonach der Wert des gestohlenen Holzes Fr. 42.95 betrug, indem er durch eine von ihm nach dem erstinstanzlichen Urtheile veranstaltete, durch einen patentierten Förster vorgenommene, aussergerichtliche Schätzung zu beweisen sucht, dass der Wert des fraglichen Holzes bloss Fr. 29 betragen habe. Er meint, das Gericht hätte ihn daher nicht wegen Holzdiebstahls mit Korrektionshaus, sondern nur wegen Holzfrevel mit einer einfachen Busse bestrafen sollen, wie es in einem ähnlichen Falle gegenüber zwei Bürgern von Courtemaiche geschehen sei. Auch die von ihm gegen den Bannwart begangene Drohung, rechtfertige die ausgesprochene Korrektionshausstrafe nicht. Das Gesuch ist von acht zur Zeit des Deliktes gewesenen Mitgliedern des Gemeinderates in Bonfol empfohlen. Diese Behörde hatte zu derselben Zeit auf die Ausstellung eines vom Untersuchungsrichter verlangten Leumundszugnisses in Anbetracht der Antecedenzen des Ducommun verzichtet. Nach dem bei den Akten befindlichen Strafberichte hat der letztere mehrere Vorstrafen wegen Drohungen, schwerer Misshandlung und Ruhestörung. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Wie aus dem Urtheil der Polizeikammer hervorgeht, hat Ducommun die nämliche Einwendung in betreff der Wertung des gestohlenen Holzes auch schon vor dieser Gerichtsinstanz geltend gemacht. Diese Einwendung ist indessen nicht für stichhaltig befunden worden, da die Ermittlung des Wertes durch einen gerichtlichen Experten, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, im Beisein des Richters und Gerichtsschreibers, stattgefunden hat und auch bei der erstinstanzlichen Verhandlung von Ducommun nicht angefochten worden ist. Die ausgesprochene Strafe erscheint nach dem festgestellten Thatbestande nicht zu hoch und das Vorleben des Ducommun ist ebenfalls nicht geeignet, Nachsicht zu üben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

4. *Eggli*, Albert, Uhrmacher, früher in Biel, nun in Busswyl, geboren 1853, wurde am 13. August 1896 vom korrekzionellen Richter von Büren zu zwei Tagen Gefangenschaft verurteilt wegen Uebertretung des Wirtshausverbots, das gegen ihn vom Richteramt Biel

wegen Nichtbezahlung der dortigen Gemeindesteuer verhängt worden war. Eggli hat sich seither mit der Gemeinde Biel abgefunden und sucht nun um Erlass der zweitägigen Gefangenschaftsstrafe nach, indem er anführt, er habe für Frau und acht Kinder zu sorgen und sei ohne sein Verschulden durch Arbeitslosigkeit und Krankheit mit der Bezahlung der Steuern in Rückstand geraten. Nachdem Eggli nachgewiesen, dass er sich in betreff der rückständigen Steuern mit der Gemeinde Biel abgefunden und das Betreffniß, wofür er mit dem Wirtschaftsverbot belegt war, nebst den Kosten des Staats bezahlt hat, und der Gemeinderat von Biel und der Regierungstatthalter von Büren das vorliegende Gesuch empfehlen, hat der Regierungsrat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der zwei Tage
 Gefangenschaft.
 » der Bittschriftenkommission: id.

5. *Allemand*, Paul, Wirt, geboren 1863, und *Allemand*, Adolf, Holzer, geboren 1878, beide von und zu Leubringen, sind am 5. August 1896 von der Polizeikammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgerichts Courtelary vom 6. Juni 1896 wegen einer in der Nacht des 7. Mai gleichen Jahres vor einer Wirthschaft in Orvin an Emil Mottet begangenen Misshandlung, durch welche der Misshandelte elf Tage arbeitsunfähig geworden war, jeder zu fünfzehn Tagen Gefängnis, sowie solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 145 nebst den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 116. 40 verurteilt worden. Nachdem die Entschädigung nebst Kosten bezahlt, stellt nun der einte Verurteilte Paul Allemand zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte die gegenüber ihm ausgesprochene Gefängnisstrafe ganz oder teilweise erlassen werden, wobei er sich auf seinen guten Leumund und seine bisherige Straflosigkeit beruft und auf die geachtete Stellung in seiner Gemeinde hinweist, die durch Verbüssung der Gefängnisstrafe schwer geschädigt würde. Er behauptet aufs neue, dass er die Thätlichkeiten nicht begonnen, sondern vom Gegner dazu provoziert worden sei. Das Gesuch Allemands ist von verschiedenen Seiten und auch vom Regierungstatthalter von Biel empfohlen. Was die Schuldfrage betrifft, so ist dieselbe durch die vorliegenden Urtheile ausser Zweifel gestellt, da beide Gerichtsinstanzen übereinstimmend sowohl die Mitthäterschaft des Paul Allemand festgestellt als auch die von ihm behauptete Provokation verneint haben. Hingegen findet der Regierungsrat, dass in Anbetracht des guten Leumunds und der bisherigen Straflosigkeit des Paul Allemand und in Berücksichtigung der vorliegenden Empfehlungen eine Reduktion der gegen denselben erkannten Gefängnisstrafe gerechtfertigt erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
 Strafe des Paul
 Allemand auf fünf
 Tage Gefängnis.
 » der Bittschriftenkommission: id.

6. *Flückiger* Friedrich, von Auswyl, geboren 1873, wurde am 18. Februar 1892 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen eines in der Nacht des 9./10. November 1891 in der Gemeinde Huttwyl begangenen Strassenraubes, wobei er den Beraubten durch mehrere Messerstiche schwer verletzt hatte, sowie wegen eines kurz vor dieser That begangenen Gelddiebstahls zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Flückiger stellt in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm mit Rücksicht auf seinen frühern guten Leumund und sein bisheriges gutes Verhalten der Rest seiner Strafe erlassen werden. Er fügt bei, er bereue die begangene That und habe den festen Vorsatz, in Zukunft ein besserer Mensch zu werden. Der Regierungsrat findet indessen, die Berufung des Flückiger auf seinen guten Leumund sei nicht zutreffend, indem das bei den Untersuchungsakten befindliche Zeugnis des Gemeinderates von Huttwyl gar nicht günstig lautet und anderseits der Strafbericht die Thatsache konstatiert, dass Flückiger im gleichen Jahr, in dem er den Raub begangen, schon einmal wegen Diebstahl vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen bestraft worden war. Dagegen ergibt sich allerdings aus der dem vorliegenden Begnadigungsgesuch beigefügten Empfehlung des Verwalters der Strafanstalt Thorberg, dass Flückiger durch gute Aufführung und Fleiss bei der Arbeit sich dessen Zufriedenheit erworben hat. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung wird dem Flückiger der letzte Zwölfstel, der einem halben Jahre Strafzeit gleichkommt, erlassen werden. Zu einem weitergehenden Nachlass ist dagegen dermal kein hinreichender Grund vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

7. Die Witwe Laure *Capt* geb. *Borel* von Sentier, Waadt, wohnhaft in Pontenet, welcher durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 20. November abhin die verschiedenen Bussen erlassen wurden, zu denen dieselbe im Winterschuljahr 1894/95 verurteilt worden war, weil sie wegen andauernder Krankheit ihre älteste Tochter, die sie zu ihrer Pflege und Wartung bedurfte, dem Schulbesuch entzogen hatte, hat aus Vergesslichkeit unterlassen, in ihrer damaligen Bittschrift auch um Nachlass der zweitägigen Gefängnisstrafe zu bitten, die ihr wegen einer weitem, in ihrer Krankheitsperiode begangenen Widerhandlung gegen das Schulgesetz durch Urteil des Polizeirichters von Münster vom 25. April 1895 auferlegt worden ist. Die Witwe *Capt* stellt nun nachträglich mit Empfehlung des Regierungstatthalters ein tauf Erlass dieser zweitägigen Gefängnisstrafe bezügliches Gesuch, da ihr von der Krankheit herrührender Schwächezustand noch immer andauert. Da der nämliche Grund, aus welchem der Witwe *Capt* die Schulbussen erlassen wurden, nach dem Bericht des Regierungstatthalters auch zu Gunsten des vorliegenden Gesuches spricht, so hat der Regierungsrat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

8. *Barbe*, Auguste, Tagelöhner, von Courtavon, zu Courgenay und der Knecht Eugène Wald daselbst, sind am 31. März 1896 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes, durch welchen am Abend des 17. August 1895 im Dorfe Courgenay das dem Pierre Desbœufs gehörende Wohnhaus nebst Scheune und Stallung eingäschert worden und der Brandversicherungsanstalt ein Schaden von Fr. 9600 erwachsen ist, jeder zu einer Geldbusse von Fr. 50, sowie solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 100 an die Brandversicherungsanstalt und den Kosten von Fr. 93. 30 verurteilt worden. Zugleich wurde der Eigentümer der abgebrannten Gebäulichkeiten, Pierre Desbœufs wegen Widerhandlung gegen die Verordnung vom 12. Juni 1865 zu einer Geldbusse von Fr. 10 verurteilt, weil er entgegen Art. 12 jener Verordnung Petrol statt Oel in der im Stalle gebrauchten Laterne verwendet hatte. Die Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass der Brand absichtlich verursacht worden wäre. Dagegen ergab es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass das Feuer durch das von den Pferden bewirkte Herabstürzen der an der Wand angehängten brennenden Stalllaterne entstanden sei, und dass *Barbe* und *Wald* nicht die nötige Aufsicht über die Pferde geführt, da sich beide zur kritischen Zeit in der nahegelegenen Wirtschaft befunden hätten. Auguste *Barbe* sucht beim Grossen Rat um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Busse nach, indem er unter ausführlicher Begründung darzuthun sucht, einerseits, dass die ihm auferlegte Strafe in keinem Verhältnis sei gegenüber der Bestrafung des Eigentümers, dessen gesetzwidriger Gebrauch von Petrol im Stall doch die indirekte Ursache des Brandes gewesen sei, und andererseits macht er geltend, dass die Besorgung der Pferde und deren Beaufsichtigung im Stalle nicht ihm, dem blossen Tagelöhner, obgelegen habe. Er besitze kein Vermögen, er habe eine grosse Familie, darunter ein schon längere Zeit krankes Kind, so dass er mit seinem geringen täglichen Erwerbe kaum auskommen könne. Das vorliegende Gesuch ist sowohl vom Gemeinderate von Courgenay als vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut empfohlen. Das Urteil des korrekzionellen Gerichts ist von *Barbe* nichtweiter gezogen worden. Es ist kein Grund vorhanden, die Richtigkeit desselben in Zweifel zu ziehen. Die Strafe ist gegen die für Schuldigbefundenen nach Massgabe ihres Verschuldens festgesetzt worden. Immerhin kann mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen, insbesondere diejenige des Gerichtspräsidenten, der die Untersuchung geführt hat, sowie auf die Familien- und geringen Erwerbsverhältnisse des Petenten eine Ermässigung der Busse empfohlen werden. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, in diesem Sinne Antrag zu stellen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse
auf Fr. 10.
» der Bittschriftenkommission: id.

9. *Boillat*, Marcelin, Negotiant, in La Bouège, Gemeinde Noirmont, ist am 2. Dezember 1896 von der Polizeikammer wegen unbefugtem Salzverkauf, in Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 1798, des Verbots vom 6. Januar 1804 und des Beschlusses vom 9. März

Bericht der Forstdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

den sogenannten Schallenberghochwaldstreit

nämlich

Genehmigung des Kantonementsvertrages und des Vergleichs mit Buchholterberg und Mithaften und gleichzeitige Vorlage des Schiedsspruches zwischen dem Staate und Steffisburg und Mithaften.

Mai 1897.

I. Allgemeines.

Die Schallenberghochwälder, deren Besitzesverhältnisse durch die vorliegenden Verträge und den gleichzeitig zu eröffnenden Schiedsspruch endgültig festgesetzt werden sollen, liegen in den Gemeindsbezirken Röthenbach, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Buchholterberg, teils an der steilen Nordwand der Honegg, teils zwischen den Mösern der vorliegenden Hochebene. Als frühere Herrschaftswälder gingen sie seiner Zeit mit der Herrschaft Thun an die Stadt Bern und später an den Staat über, der sie als Obereigentümer besass, während die umliegenden Gemeinden und Güterbesitzer mannigfache Holz- und Weidenutzungen darin ausübten. Die Konkurrenz unter diesen Nutzniessern hat von jeher zu Zerwürfnissen geführt, und der nun schon mehrere Jahrzehnte dauernde Hochwaldprozess in seiner vielseitigen Gestaltung bildet eigentlich nur eine Fortsetzung, hoffentlich aber auch den letzten Akt in der Geschichte dieser Konflikte.

Unter den konkurrierenden Holzbezügeren hatten sich schon vor 300 Jahren die zwei feindlichen Lager ausgeschieden, welche jetzt als die prozessführenden Parteien auftreten, nämlich

einerseits: die Güterbesitzer von Buchholterberg, Wachsdorn und des Bezirks Oberey in der Gemeinde Röthenbach, zu welchen sich später die durch ihre Gemeinden vertretenen Personalberechtigten (Nichtgüterbesitzer) gesellten,

andererseits: diejenigen aus dem Freigericht Steffisburg, wozu die heutigen Gemeinden Steffisburg, Fahrni, Unterlangenegg, Oberlangenegg und Eriz (Bezirk Kapfern und Losenegg) gehören. Auf dieser Seite hat sich schon seit langem die güterweise Nutzniessung in Personalberechtigung umgewandelt, und es sind diese Nutzungsrechte ganz auf die Gemeinden übergegangen.

Im Jahr 1847 schloss der Staat mit den Gemeinden Steffisburg und Mithafte einen Kantonementsvertrag ab, durch den diese Gemeinden zur Deckung ihrer jährlichen Holznutzungen mit einem grossen Teil der sämtlichen Hochwaldungen ausgewiesen wurden. Der durch diese Abtretung geschaffene Besitzesstand, welcher seine formelle Geltung bis auf diesen Tag beibehalten hat, ist in folgenden Flächenangaben enthalten. Es erhielten:

	Jucharten
Steffisburg: den Neuen Bann mit einem Inhalt von	289
den Limpachwald	184
vom Linden- und Buchschachenwald	161
	634
Fahrni: den Grünenwald mit einem Inhalt von	76
das Neuen-Bann-Hübeli	52
vom Linden- und Buchschachenwald	130
	258
Unterlangenegg: den untern Hubel	104
vom Linden- und Buchschachenwald	230
	334
Oberlangenegg: den obern Hubel	70
vom Linden- und Buchschachenwald	171
	241
Kapfern und Losenegg: den Arneggwald	64
	1531
Total der Abtretung	
Dem Staat verblieben der hintere Hochwald mit.	336
» Heimenegg- und Altenbann »	618
	954

Von diesem Besitzesrest war nur der letztere Wald freies Eigentum, der hintere Hochwald diente nach wie vor zur Beholzung der Berechtigten von Buchholterberg, Wachsdorn und Oberey.

II. Prozess und Abkommen mit Buchholterberg und Mithaften.

Die nächste Folge des Kantonnements war, dass sich die Gruppe der noch nicht ausgewiesenen Berechtigten, nämlich diejenigen von Buchholterberg, Wachseidorn und Oberey auf ihre Ansprüche besannen und diese ebenfalls zur Geltung zu bringen suchten. Nachdem die gütlichen Kantonnements-Verhandlungen, bei welchen von einer Abtretung des hintern Hochwaldes und eines kleinen Teils des Heimenegg-Banns die Rede war, sich zerschlagen hatten, reichten sie zuerst 1852, und dann erneuert im Jahre 1856, gerichtliche Klage ein, nicht bloss gegen den Staat als Obereigentümer, sondern auch gegen Steffisburg und die andern Gemeinden, welche nun im Besitz derjenigen Waldteile waren, auf welche sie selbst Holzhaurechte zu haben glaubten. Die Kläger stützten sich hauptsächlich auf einen Spruchbrief von 1601, womit der alte Streit schon damals, aber nicht endgiltig, geschlichtet worden war, und verlangten Anerkennung ihrer Rechte nicht bloss auf den hintern Hochwald, wo sie ihre Nutzungen bisher bezogen, sondern auch auf die übrigen Schallenberg-Wälder im engern Sinn. Es sind dies der Linden- und Buchschachen- und der Limpach- und Arnegg-Wald, welche von da an die «streitigen Waldungen» hiessen, im Gegensatz zu den «nicht streitigen», die entweder noch dem Staate verblieben waren oder deren Abtretung an die Gegenpartei nicht auf Widerspruch gestossen war.

Nach weitläufiger Instruktion und Beweisführung und erstinstanzlichem Urteilsverfahren gelangte der Prozess im Jahre 1869 zur Aburteilung vor dem Appellations- und Kassationshof, welcher den Klägern ihr Rechtsbegehren auf Anerkennung der Holzhaurechte zusprach.

Die Vollziehung des Urteils gab zu neuen Rechtsstreitigkeiten Veranlassung, weil jetzt schon die unterlegene Partei eine angemessene Reduktion der gegnerischen Forderung verlangte. Schliesslich einigten sich die Parteien, die Vollziehung einer gerichtlichen Expertise zu übertragen, welche das Mass der Jahresnutzung von Buchholterberg und Mithaften provisorisch zu bestimmen und den ersten Jahresschlag im streitigen Walde anzuzeichnen hätte. Das von den Experten bestimmte Nutzungsmass gab später die Grundlage für die definitive Ausmittlung der Berechtigung. Die Holzanzzeichnungen aber mussten, ohne Rücksicht auf eine dereinstige Waldabtretung, auf sämtliche fünf Besitzteile der streitigen Waldungen im Verhältnis ihres nachhaltigen Ertrages verteilt werden. Der Holzschlag dieses ersten Jahres belief sich auf 686 Klafter.

In ähnlicher Weise wurden gestützt auf Partei-Konvention oder richterliche Verfügung in den folgenden Jahren die Holzschläge für Buchholterberg und Mithaften in den streitigen Waldungen durch unparteiische Sachverständige angezeichnet. Die Eigentümer derselben waren angewiesen, ihre Nutzungen darin zu sistieren und sich auf diejenigen aus den nicht streitigen Wäldern zu beschränken. Durch eine obergerichtliche Entscheidung aber wurden auch Steffisburg und Mithafte vom Jahre 1874 an wieder zum Bezug von Nutzungen ermächtigt, und da der nachhaltige Ertrag der Waldungen nicht hinreichte, um alle Ansprüche zu decken, so mussten sich Buchholterberg und Mithafte eine verhältnismässige Einschränkung ihrer Holzbezüge gefallen lassen.

Im Jahre 1875 kündigten dann der Staat und die Einwohnergemeinden Steffisburg etc., als Eigentümer der belasteten Waldungen, der Partei Buchholterberg und

Mithaften das Kantonnement an. Eine Expertenkommission von drei Mitgliedern wurde beauftragt, die daherigen Arbeiten nach Anleitung des Kantonnementsgesetzes durchzuführen. Das Studium des sehr weitläufigen Aktenmaterials, die Ausmittlung der Nutzungsverhältnisse und die geometrischen und taxatorischen Arbeiten im Walde nahmen aber mehrere Jahre in Anspruch. Endlich erschien am 15. März 1883 das umfassende Befinden, welches die Grundlage für den heutigen Kantonnementsvertrag lieferte.

Obschon die darin vorgeschlagene Waldauscheidung nicht sofort in Kraft trat, so richteten sich doch alle Holzanzzeichnungen von da an nach den beantragten neuen Eigentumsgrenzen, so dass mit diesem Jahr die Verrechnung der provisorischen Anzeichnungen aufhört.

Gleichzeitig mit dem Kantonnement Buchholterberg und Mithaften wurde auch die Ablösung einer kleinen Holzberechtigung angebahnt. Im Laufe der Zeit hatten sich nämlich unter den berechtigten Gütern *die zwei Güter auf dem Südernhubel*, ein früher patrizisches Besitztum, eine bevorrechtete Stellung errungen und ihre Holzbezüge zu einem besondern Recht auf dem hintern Hochwald ausgebildet, kraft dessen z. B. im Jahre 1871 zu einem Neubau 9000 Kubikfuss Bauholz auf einmal geliefert werden mussten. Durch eine Uebereinkunft wurde von allen Parteien im Jahre 1875 vereinbart, dass die Holzberechtigung dieser zwei Güter im nämlichen Verfahren abzulösen sei, wie die der übrigen Berechtigten und dass den gleichen Experten die Vorarbeiten hiefür übertragen werde. So liegt denn auch für diese Waldauscheidung ein Befinden vor, auf welches sich der schon genehmigte Kantonnementsvertrag mit den jetzigen Besitzern des Südernhubels, den Gebrüdern Wenger, stützt.

Statt dass nun aber das Kantonnements-Verfahren seinen gesetzlichen Fortgang vor den ordentlichen Gerichten genommen hätte, konvenierten die sämtlichen beteiligten Parteien, die Streitsachen einem Schiedsgerichte zu übertragen, das aus den bisherigen drei Kantonnementsexperten, den HH. Regierungsrat Eggli und den Kreisförstern Schlup und Balsiger, bestehen sollte. Zu diesem Schritte mag namentlich das Streben nach Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und die Einsicht beigetragen haben, dass mit einem Urteil in den beiden Waldauscheidungsverfahren nur noch die kleinere Hälfte der Streitfragen gelöst wäre, dass vielmehr die Nachforderungen von Buchholterberg und Mithaften für entzogene Nutzungen, sowie die infolge der Waldabtretungen notwendig werdende Ausgleichung unter den bisherigen Besitzern noch grössere Schwierigkeiten bieten werden als die Kantonnements-Abschlüsse selbst.

So kam denn im Herbst 1885 ein Kompromiss zustande, welcher als Aufgaben dem Schiedsgericht zuwies:

1. Die Ausweisung der Berechtigten mit einem Bezirke des pflichtigen Waldes, dessen jährlicher Ertrag der mittlern Jahresnutzung gleichkommt.

2. Bestimmung des Schadenersatzes an die im Rechtsstreit aufgetretenen Kläger für den Ausfall zwischen den wirklich bezogenen und den gerichtlich zugesprochenen Jahresnutzungen während der ganzen Dauer desselben.

3. Feststellung der Eviktionswirkungen aus dem Urteil vom 12. Juni 1869 auf das durch den Kantonnementsvertrag von 1847 begründete Rechtsverhältnis.

Jetzt schienen alle Bedingungen zu einer raschen und allseitigen Lösung des Konflikts gegeben zu sein, aber es musste noch ein Jahrzehnt verfließen, bevor sie kam. Die Arbeiten im Walde wurden in den Jahren 1886 bis 1888 soweit als möglich beendet, die neuen Marchen bestimmt und sogar in die Pläne eingetragen, aber der

Schiedsspruch erschien nicht. Der Obmann des Schiedsgerichts, Herr Regierungsrat Eggli, war durch andere Pflichten sehr in Anspruch genommen, verfiel dann einem Augenleiden und später einer langwierigen, unheilbaren Krankheit. Sein im Januar 1895 erfolgter Hinscheid warf einen langen Schatten voraus, auch auf die Thätigkeit des Schiedsgerichts, und machte dann in der Folge den abgeschlossenen Kompromiss hinfällig.

Die Versuche zur Erneuerung desselben scheiterten an der Weigerung der Partei Buchholterberg und Mithaften; aber nach mehreren Konferenzen von Abgeordneten aller Parteien kam am 21. Dezember 1895 auf Antrag der gewesenen Schiedsrichter eine Uebereinkunft zu stande, die wesentlich auf dem Expertenbefinden von 1883 beruht und deren Früchte nun in zwei Kantonnementsverträgen und in einem Vergleich über die Nachforderungen von Buchholterberg vorliegen.

Der *Kantonnementsvertrag* mit den *Gebrüdern Wenger, Besitzer der Südernhubelgüter*, weist denselben einen abgemachten Teil des hintern Hochwaldes, den sogenannten Sattelschwendter, mit einem Inhalt von 6 Hektaren 7180 Quadratmeter = 18 Jucharten 26,440 Kubikfuss und einem jährlichen Ertrag von 819 Kubikfuss als bleibendes Eigentum zu.

Durch den *Kantonnementsvertrag* zwischen *Buchholterberg* und *Mithaften* einerseits und dem Staat und der Partei *Steffisburg* und *Mithaften* andererseits wird der ersten Partei abgetreten:

1. Der hintere Hochwald des Staates (nach Abzug des Sattelschwendter)	318 Juch.
2. Der Limpachwald der Gemeinde Steffisburg, rund	184 »
3. Der Linden- und Buchschachenwald derselben	161 »
4. Der Linden- und Buchschachenwald der Gemeinde Fahrni	130 »
5. Vom Linden- und Buchschachenwald der Gemeinde Unterlangenegg	71 »
6. Vom Arneggwald des Bezirks Kapfern und Losenegg	10 »
Total der Abtretung	<u>874 Juch.</u>

Diese Waldfläche besteht aus zwei grossen, ziemlich gut arrondierten Komplexen von 680 und 194 Jucharten Inhalt und hat mit ihrem Ertrag eine Jahresnutzung von 578,85 Normalklafter à 100 Kubikfuss = 1563 Festmeter zu liefern. Diese Jahresnutzung berechnet sich auf Grundlage des Befindens wie folgt:

Für 234 Güter, welche von ihren Besitzern selbst bewohnt werden, je 2 Klafter à 75 Kubikfuss = 1,5 Nkl., giebt	351,00 Nkl.
Für 87 nicht selbst bewohnte Güter je 1 Kl. à 75 Kubikfuss =	65,25 »
Die Gesamtnutzung der Güterbesitzer von 12 Dünkelstöcken =	1,50 »
Für 8 Schulgüter je 2 Klafter à 75 Kubikfuss =	12,00 »
Für die nicht güterbesitzenden Einwohner, 213 Haushaltungen, je 1 Kl. à 70 Kubikfuss (Brennholz) =	149,10 »
Total der Jahresnutzung in Nkl.	<u>578,85 Nkl.</u>

Für den Staat ändert sich durch die Kantonnementsverträge in Wirklichkeit nichts. Er giebt erst jetzt formell den hintern Hochwald ab, einen Besitz, der ihm von jeher nur Lasten und keinen Ertrag eingebracht hat.

Faktisch haben die Berechtigten diesen Waldteil schon im Jahr 1893 übernommen und seither die Steuern und Hutlöhne dafür bestritten.

Von grösserer Tragweite für den Staat ist *der Vergleich mit Buchholterberg und Mith. wegen des Schadenersatzes für nicht bezogene Holznutzungen*. Das Expertenbefinden, auf welches sich nach Uebereinkunft der Vergleich zu stützen hat, berechnet für die 13-jährige Dauer des Prozesses von 1856 bis 1869 eine jährliche Nutzungsberechtigung von 480,1 Normalklafter à 100 Kubikfuss, somit für den Zeitraum der 13 Jahre zusammen

	6241,3 Nkl.
Während derselben wurden den Berechtigten im hintern Hochwald bloss angezeichnet im ganzen	2188,9 »
und es zeigt sich ein Nutzungsausfall von	<u>4052,4 Nkl.</u>

welche Holzmasse, das Normalklafter zu Fr. 25. — berechnet, einem Geldwert entspricht von Fr. 101,310. —

Von diesem Guthaben sind abziehen die Staats- und Gemeindesteuern und die Hutlöhne, welche von den bisherigen Waldbesitzern für die jetzt an Buchholterberg und Mith. fallenden Waldteile nachweisbar bezahlt worden sind. Die Mitglieder des frühern Schiedsgerichts hatten diese Abzüge zu ermitteln und fanden:

eine Gegenleistung des Staates an Steuern und Hutlöhnen von Fr. 6,564. —	
eine solche der Gemeinden Steffisburg etc. von	» 55,886. —
zusammen	<u>Fr. 62,450. —</u>

Nach Abzug bleibt eine reine Forderung von Buchholterberg und Mith. von Fr. 38,860. —

Die Beiträge des Staates und der einzelnen Gemeinden an diese Entschädigung berechnen sich laut Uebereinkunft nach dem Verhältniss, welches zur Verteilung der von der Waldabtretung herrührenden Einbussen angewendet wird und dessen Ermittlung die Hauptaufgabe des soeben eröffneten Schiedsspruchs bildete. Da dieser letztere aber noch andere provisorische Nutzungen zu berücksichtigen hatte, so wurden die Abrechnungen über alle daherigen Guthaben und Entschädigungen mit einander verschmolzen. Vorweg sei nur bemerkt, dass nach dem angenommenen Verhältnis der Beitrag des Staates an dem obigen Schadenersatz für Buchholterberg und Mith. im rohen betragen würde Fr. 56,125. — wovon an Steuern etc. in Abrechnung kämen » 6,564. —

so dass er in dieser separaten Abrechnung belastet werden müsste mit Fr. 49,561. —

III. Die Gewährleistungen zwischen dem Staate und den Gemeinden Steffisburg etc.

Schon bald nach Ausfällung des obergerichtlichen Urteils von 1869 und dessen erstmaliger Vollziehung wurde den unterlegenen Parteien klar, dass die Folgen desselben für ihren dermaligen Waldbesitz sehr weitgehende seien, und jede suchte diese gegenseitig auf den bisherigen Partner abzuwälzen. Mit einer Klage vom 26. Dezember

1872 verlangte die Gemeinde Steffisburg und Mithafte Zurückversetzung in den vorigen Zustand, d. h. Aufhebung des Kantonnements von 1847 und Wiedereinsetzung in die frühern Holznutzungen; oder eventuell Ersatz des Schadens, welchen die Gemeinden durch die Ansprüche von Buchholterberg und Mithafte an ihrem Waldbesitz zu erleiden fürchteten.

Die Widerklage des Staates Bern betont, dass die Pflicht zur Gewährleistung eine gegenseitige, und jede Partei der andern in dem Verhältnis gewährpflichtig sein müsse, als sie an dem Kantonnementsobjekt dinglich anteilberechtigt war. Die Gemeinden seien deshalb anzuhalten, den durch die stattgefundene Entwährung entstandenen Schaden im Verhältnis der ihnen auffallenden Gewährspflicht zu tragen resp. dem Staat zu ersetzen.

Mit Urteil vom 5. Februar 1875 verwarf der Appellations- und Kassationshof das Rechtsbegehren um Aufhebung des Kantonnementsvertrags und eine neue Verteilung des Waldbesitzes, hauptsächlich wegen der bedeutenden Ueberbauungen, durch welche die Kläger die Substanz des kantonnierten Waldes angegriffen und geschwächt hatten. Dagegen wurden beiden Parteien ihre Rechtsbegehren zugesprochen, soweit sie auf eine gegenseitige Gewährspflicht und verhältnismässige Tragung des Schadens hinzielten.

Für die Ausmittlung der gegenseitigen Ansprüche und Leistungen eignete sich bei der komplizierten Sachlage eine schiedsgerichtliche Behandlung wohl am besten, und dies wird der Grund gewesen sein, warum die Parteien im Jahr 1883 den ordentlichen Rechtsweg verliessen und den ersten Kompromiss abschlossen. Auch als dieser letztere durch den Tod des Herrn Regierungsrat Eggli sel. dahingefallen war und die Partei Buchholterberg und Mithafte zu einer Erneuerung desselben ihre Mitwirkung verweigerte, einigten sich der Staat und die Partei Steffisburg und Mithafte am 21. Mai 1896 dahin, zur Lösung dieser Entwährungsfragen das frühere Verfahren beizubehalten und einen neuen Kompromiss einzugehen. Das ehemalige Schiedsgericht erhielt einen neuen Obmann in der Person des Herrn Oberrichter S. Stooss in Bern. Die Schiedsrichter sollten die Thatsachen und Beweisergebnisse nach freiem Ermessen würdigen und die Rechtsfragen unter Rücksichtnahme auf die Grundsätze der Billigkeit entscheiden. Heute liegt ein fertiger Schiedsspruch vor, der die neuen Besitzverhältnisse in einer Weise regelt, dass er als Eigentumstitel für die neuen Erwerbungen dienen kann, und in welchem auch die gegenseitigen Leistungen und Forderungen für entzogene Nutzungen festgestellt werden.

Das Schiedsgericht hielt sich bei der Berechnung des Verhältnisses der Gewährspflicht insbesondere an den Wortlaut des zugesprochenen ersten Widerklagsbegehrens, « dass jede Partei der andern in dem Verhältnis gewährpflichtig sei, als sie an dem Kantonnementsobjekte dinglich anteilsberechtigigt war ». Diese Anteilsberechtigung ergab sich aus dem bisherigen Besitz des Staates und der verschiedenen Gemeinden, ausgedrückt in dem Produkt von Fläche und Ertragsfähigkeit der einzelnen Waldungen, dem jährlichen Ertrag in Normalklaftern. Mit Hilfe dieser Ertragswerte, welche durch eine Waldtaxation geprüft und modifiziert worden sind, findet das Schiedsgericht ein Verhältnis von 44,6 % zu Gunsten des Staates und von 55,4 % zu Gunsten der Gemeinden.

Angewendet auf die Ausgleichungen im Waldbesitz selbst hat somit der Staat den Gemeinden von ihrem Verlust der 399 Nkl. Jahresertrag zu vergüten

55,4 % = 221 Nkl.
Die Gemeinden haben an sich zu tragen
44,6 % = 178 »
Zusammen 399 Nkl.

Die durch die obenerwähnten Abtretungen an Buchholterberg und Mithafte geschädigten Gemeinden haben demnach vom Staate zu fordern einen Waldbezirk, der ihnen eine nachhaltige jährliche Nutzung von 221 Nkl. sichert. Eine solche Abtretung kann nur in dem im Staatsbesitz verbliebenen Heimeneggbann stattfinden, von welchem eine Fläche von 268 Jucharten 4800 Quadratfuss = 96,58 Hektaren in der holzreichen, gutbestockten Osthälfte ausgemareht worden ist. Dieser Teil des Heimeneggbannes fällt nun an die zwei Gemeinden Steffisburg und Fahrni, welche ihren sämtlichen Besitz in den streitigen Waldungen an die Ausweisung von Buchholterberg und Mithafte haben zuschiessen müssen, und zwar erhält Steffisburg 218 Jucharten mit 178 Nkl. jährlichem Ertrag und Fahrni 50 Jucharten mit 43 Nkl. Dem Staat verbleiben noch rund 350 Jucharten, welche aber wegen der vielen Lischenmöser und dem oft sehr lichten Bestand nur auf 211 Nkl. Holzertrag taxiert sind.

Andere Handänderungen finden noch zwischen einzelnen Gemeinden statt. So erhält Fahrni von Oberlangenegg im obern Hubel circa 14 Jucharten und Unterlangenegg von Oberlangenegg im Lindenwald 21 Jucharten.

Alle diese Flächen-Ausgleichungen waren erforderlich wegen der besondern Umstände, welche die Waldanweisung für Buchholterberg mit sich brachte. Einmal gingen die Ansprüche dieser Partei nur auf die sog. streitigen Waldungen, welche sich sämtlich schon im Besitz der andern Gemeinden befanden. Nach der Rechtslage konnte also der Staat zu diesem Kantonnement direkt nichts beitragen als den hintern Hochwald und ist nun genötigt, seinen fernern Beitrag in Form eines Ersatzes an die Gemeinden seiner eigenen Partei zu leisten. Im fernern erschien es durchaus unthunlich, von dem Besitzteil jeder Gemeinde im Verhältnis der Grösse und des nachhaltigen Ertrags je ein Stück abzulösen und den Berechtigten zuzuweisen, denn dadurch wäre das ganze Waldareal in einer Weise zerstückelt worden, die für Abtretende und Angewiesene die grössten Nachteile gebracht hätte. Eine möglichst gute Arrondierung ist für eine Waldausscheidung von der Grösse der vorliegenden das erste Erfordernis. Dieses Ziel konnte so ziemlich erreicht werden, denn trotz der nachträglichen Flächenverschiebungen ist die Arrondierung im ganzen nicht schlechter, als sie nach der ersten Teilung von 1850 war. Es ist auch hervorzuheben, dass alle einzelnen Holzberechtigungen in Wald ausgewiesen werden und das Mittel der Geldentschädigung nur für nebensächliche Ausgleichungen in Anwendung kommt.

Die neuen Besitzverhältnisse gestalten sich nach den getroffenen Flächen-Ausgleichungen wie folgt:

	Jucharten
den Gebrüdern Wenger auf dem Südernhubel vom hintern Hochwald rund	18
der Partei Buchholterberg und Mithafte zusammen	874
der Gemeinde Steffisburg, der neue Bann 289 Juch. vom Heimenegg-Bann 218 »	507
der Gemeinde Fahrni, das Neubann Hübeli 66 Juch. der Grünenwald 76 » vom Heimeneggbann 50 »	192
der Gemeinde Unterlangenegg, der untere Hubel 104 Juch. vom Lindenwald 180 »	284
der Gemeinde Oberlangenegg, der obere Hubel 56 Juch. vom Lindenwald 150 »	206
dem Bezirk Kapfern, vom Arneggwald	54
<i>Total des Gemeindsbesitzes</i>	2135
Dem Staate verbleiben vom Heimenegg-Bann circa	350
<i>Gesamt-Total</i>	<u>2485</u>

Bei der *Ausgleichung wegen zu viel oder zu wenig bezogener Nutzungen* während der Zeit von der Einreichung der Klage, im Jahre 1856, an bis auf den heutigen Abschluss sind hauptsächlich fünf Kategorien zu unterscheiden:

1. Der Nutzungsausfall von Buchholterberg und Mithafte während der 13 Jahre von 1856 bis 1868, wofür die Nachforderungen im gleichen Verhältnis zu leisten sind wie der Ersatz an ertragsfähigem Wald, nämlich zu 55,4 % vom Staat und zu 44,6 % von den Gemeinden.
2. Der Ausfall an Nutzungen, welchen die Wald abtretenden Gemeinden seit 1869 in mehr oder minderem Masse erlitten haben, und welcher ihnen summarisch als entgangener Ertrag der betreffenden Waldteile in Rechnung gebracht wird.
3. Die Nutzungen, welche der Staat im abgetretenen Teil des Heimenegebannes durch Einschränkung der Holzschläge aufgespart hat und die, nebst dem Mehrwert infolge besserer Lage dieses Waldes, in Form eines Vorratsüberschusses ihm zu gute kommen.
4. Der Schaden, welchen die Gemeinden Oberlangenegg, Unterlangenegg und zum geringen Teil auch Kapfern durch die ausserordentlichen Holzschläge erlitten, welche in den Jahren 1870 bis 1878 für die Partei Buchholterberg und Mithafte in den ihnen verbleibenden Waldteilen angezeichnet worden sind. Diese wurden verrechnet gegen
5. die Vornutzungen der Gemeinden Steffisburg etc. in Form von Ueberhauungen in den Jahren 1850 bis 1869, welche das obergerichtliche Urteil von 1875 konstatiert und die an der Hand der spätern Taxation annähernd bestimmt werden konnten.

Ausserdem werden in Rechnung gesetzt die von den bisherigen Besitzern abgetretener Waldteile für solche bezahlten Steuern und Bannwartenlöhne, beim Heimenegebann auch die aus den Wirtschaftsbüchern ermittelten Kulturkosten.

Unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren und ihrer gegenseitigen Verrechnung ergibt sich folgende

<i>Zusammenstellung</i>	von	
	<i>Forderung</i>	<i>Schuld</i>
	Fr.	Fr.
Buchholterberg und Mithafte	38,860	
Staat Bern		36,376
Gemeinde Steffisburg		20,819
» Fahrni		460
» Unterlangenegg	15,467	
» Oberlangenegg	3,148	
Bezirk Kapfern und Losenegg	180	
	57,655	57,655

IV. Schluss.

Der vorliegende Schiedsspruch legt dem Staate Bern auf: Eine Waldabtretung von 268 Jucharten mit 221 Nkl. Jahresertrag und die Zahlung einer Entschädigungssumme von Fr. 36,376, ausserdem noch einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten.

Wenn diese allerdings bedeutenden Opfer etwa der Ansicht Raum verschaffen sollten, dass der Staat dazu auserlesen sei, die Prozesssünden auch der andern Parteien auf sich zu nehmen, so ist daran zu erinnern, dass derselbe während der ganzen Dauer des Prozesses im ungestörten Besitz des ganzen Heimenegebannes war und dass er daraus, allerdings unter sehr schonender Benutzung, doch 7700 Nkl. Holz und einen reinen Gelderlös von Fr. 250,000 gezogen hat. Wie gross speziell der Ertrag der jetzt abgetretenen Hälfte sich beläuft, ist nicht zu bestimmen möglich; doch

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

lässt ihr geschonter Zustand voraussetzen, dass derselbe nur den kleinern Teil der ganzen Nutzung bildete.

Sodann ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Staat der Sachlage nach aus dem langwierigen Monster-Prozess unmöglich einen Gewinn ziehen konnte. Eine gütliche Abfindung mit den Nutzungsberechtigten schon von Anfang an hätte nicht nur grosse Kostensummen erspart, sondern auch die Waldanweisung viel günstiger gestaltet, weil im Laufe der Zeit die Nutzungsansprüche ganz bedeutend gestiegen sind. So vermehrte sich auf der Seite von Buchholterberg und Mithaften von der Einreichung der Klage bis zur Ankündigung des Kantonnements die Güterzahl um 57 und die Zahl der nicht güterbesitzenden Haushaltungen um 78. Die Berechnung der Nachforderungen basiert auf einer totalen Jahresberechtigung von 480 Nkl., auf Grundlage der gleichen Faktoren aber musste im Kantonnement eine Waldfläche angewiesen werden, die einen normalen Ertrag von 579 Nkl. abzuwerfen vermag.

Aus den Kantonnementsakten geht hervor, dass die ursprüngliche Nutzung des Staates vor der ersten Waldausscheidung auf das Brennholz zum Schloss Thun, den Bauholzbedarf für Unterhalt der dortigen Brücken und der Pulvermühlen, und auf die Pfarrholz-Pensionen von Thun, Steffisburg und Schwarzenegg, — alles in allem auf etwa 100 Klafter, sich belief. Heute verbleibt ihm nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten, zu denen allerdings ein Barverlust von etwa Fr. 40,000 gehört, ein freier Waldbesitz von circa 350 Jucharten mit 211 Nkl. Holzertrag oder entsprechender Lischennutzung. Die darauf lastenden Weiddienstbarkeiten hat er schon früher um die Summe von Fr. 17,390 abgelöst.

Für das Eintreten auf die heutigen Vorlagen sprechen ganz überwiegende Gründe, namentlich die Erwägung, dass es kaum noch einen andern Ausweg aus der ungemein verworrenen Sachlage geben dürfte. Die Urteile der obersten Gerichtsstanz bestehen in Kraft und sind von zwei der gewiegtesten Juristen interpretiert worden. Auf dem Terrain sind die neuen Marchen ausgesteint und es ist der dadurch geschaffene Zustand in die Katasterwerke mehrerer Gemeinden übergegangen. Die ausgeschiedenen Waldteile stehen zum Teil seit zehn Jahren schon unter Verwaltung und Benutzung der neuen Besitzer. Eine Rückweisung müsste **ganz unberechenbare Folgen** und jedenfalls auch eine sehr namhafte Vermehrung der Kosten nach sich ziehen.

Es wird deshalb dem Grossen Rate beantragt:

1. die Genehmigung des Kantonnementsvertrags und des Vergleichs mit Buchholterberg und Mithaften auszusprechen.
2. In Kenntnisnahme von dem Schiedsspruch betreffend Abrechnung zwischen dem Staate und den Gemeinden Steffisburg etc. den Regierungsrat zur Ausbezahlung der Entschädigungssumme von Fr. 36,376 nebst Kostenanteil zu ermächtigen.

Bern, den 15. Mai 1897.

Der Forstdirektor:
F. von Wattenwyl.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. Mai 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl.
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

zur

Eingabe des Centralkomitee des bernischen Lehrervereins an den Grossen Rat

betreffend

die Berechtigung des Lehrers

zur Anwendung von Körperstrafen in der Schule.

 (Mai 1897.)

*Herr Präsident,
Herren Grossräte.*

Durch Eingabe vom 17. November 1896 stellen die Herren Leuenberger und Mürset, namens des Centralkomitee des bernischen Lehrervereins, an den Grossen Rat das Gesuch, diese Behörde möchte das Schulgesetz in Bezug auf die Berechtigung der Lehrer zur Ausübung der Körperstrafe in der Schule interpretieren.

Die Petenten begründen dieses Gesuch damit, dass bei der Beratung des Schulgesetzes im Grossen Rate sich über die Frage des Züchtigungsrechtes verschiedene Ansichten geltend gemacht hätten, und dass der Grosse Rat die Frage: «Ist dem Lehrer das Recht der körperlichen Strafe zugestanden oder nicht?» eigentlich nie klar entschieden habe; man habe lediglich beschlossen, dass es besser sei darüber im Gesetz gar nichts zu sagen, indem man sich am Schlusse der zweiten Beratung (Sitzung vom 23. November 1892) mit der Erklärung des Erziehungsdirektors, es werde dieses Kapitel der körperlichen Strafen in einem eigenen Reglement behandelt werden, begnüge. Da dieses Reglement jedoch, infolge Zurückweisung durch die Vorsteherchaft der Schulsynode, noch nicht in Kraft getreten sei, so ersehe die Lösung dieser Frage durch eine Interpretation des Schulgesetzes durch den Grossen Rat um so dringender, als der Erziehungsdirektor, wie aus mehrfachen Aeusserungen hervorgehe, das Recht beanspruche, die Abberufung eines Leh-

ners, welcher die körperlichen Strafen anwendet, anzubegehren.

Nach Prüfung dieser Angelegenheit haben wir gefunden, dass dem Gesuche des Centralkomitee des bernischen Lehrervereins in der Form, in welcher es gestellt ist, nicht entsprochen werden kann. Nach Art. 26, Ziffer 3 der Staatsverfassung steht nämlich dem Grossen Rate allerdings das Recht zur Interpretation von Gesetzen und Dekreten zu, jedoch offenbar nur, soweit es sich um bestimmte einzelne, einer verschiedenen Auslegung fähige Bestimmungen handelt, nicht aber in dem Sinne, dass er über Fragen, welche das Gesetz gar nicht berührt, durch das Mittel der Interpretation von sich aus ergänzende Bestimmungen dem Gesetze einverleiben oder beifügen dürfte. Der Grosse Rat hat ausdrücklich beschlossen, über die Anwendung von körperlichen Strafen in der Schule im Gesetz nichts zu sagen; somit giebt es hier nichts zu interpretieren.

Muss daher schon aus diesem formellen Grunde das Gesuch des Centralkomitee des bernischen Lehrervereins abgewiesen werden, so scheint es uns auch aus sachlichen Gründen nicht notwendig, dass der Grosse Rat in dieser Frage einen theoretischen Entscheid fälle. Denn wir betrachten dieselbe einerseits als eine Frage der Strafgesetzgebung, anderseits als eine solche der Pädagogik. Nun bestimmt Art. 146 des St. G.:

« Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels über Misshandlung (Art. 139 ff.) finden auch gegen diejenigen Anwendung, welche jemanden durch augenscheinlichen Missbrauch des Züchtigungsrechts an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigen. »

Das Strafgesetzbuch anerkennt also ein Züchtigungsrecht; und wenn es auch die Personen, denen ein solches zusteht, nicht genauer bezeichnet (auch die Verhandlungen des Grossen Rates bei Beratung des Strafgesetzbuchs in den Jahren 1865 und 1866 geben hierüber keinen Aufschluss), so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, dass der Gesetzgeber hiebei nicht allein die Eltern, sondern noch andere Personen, denen eine erzieherische und disziplinarische Aufgabe zugewiesen ist, insbesondere auch die Lehrer, im Auge gehabt habe. Hätte der Gesetzgeber das Züchtigungsrecht ausschliesslich den Eltern zugestehen wollen, dann hätte er in Art. 146 St. G. ohne Zweifel diese genannt und sich nicht bloss allgemein ausgedrückt. Er hat aber sowohl den Eltern wie andern Personen in der Ausübung des Züchtigungsrechts die durch die Gesundheit gebotenen Schranken setzen wollen.

Eine weitere Schranke ist indessen dem vom St. G. in Art. 146 implicite anerkannten Züchtigungsrecht des Lehrers durch die Grundsätze einer gesunden Pädagogik gesetzt. Diese begnügt sich nicht damit, nur die der Gesundheit schädlichen Körperstrafen zu verurteilen, sondern sie verlangt vom Lehrer, dass er durch andere Mittel, insbesondere durch seine persönliche Haltung, durch Ernst und Liebe und durch richtige psychologische Behandlung der Schüler die allgemeine Ordnung aufrecht zu erhalten und sich selbst die ihm gebührende Achtung seitens der Schüler zu erwerben verstehe. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die tüchtigsten Lehrer der Anwendung körperlicher Strafen am wenigsten bedürfen, während solche, welche dieselben häufig auszuteilen pflegen, sich selbst damit ein Armutszeugnis ausstellen und nur geringe erzieherische Erfolge erzielen können. Wir stehen daher nicht an, nicht allein die gesundheitsschädlichen Körperstrafen, sondern auch diejenigen zu missbilligen, welche aus blosser Ungeduld und Gereiztheit des Lehrers, sowie solche, die gegen schwach begabte, phlegmatisch oder lebhaft veranlagte Schüler, überhaupt für solche Fehler zur Anwendung kommen, welche ebensogut und besser durch andere Disziplinar Mittel bekämpft werden, namentlich aber solche Körperstrafen, durch welche der Schüler nur verbittert wird, sowie solche, durch die der Lehrer sich selbst eine Blösse giebt. Immerhin aber pflichten wir denjenigen Vertretern der Erziehungslehre bei, welche die Körperstrafe in der Schule ebensowenig, wie im

Elternhause vollständig verbieten, sondern dieselbe als ausnahmsweises Disziplinar Mittel bei anhaltendem Trotz, Unverschämtheit und Bosheit und bei schwereren Vergehen für zulässig erklären. Die Erfahrung beweist auch, dass selbst in solchen Kantonen und Ländern, in welchen die Anwendung von Körperstrafen in den Schulen formell untersagt ist, dieselbe ausnahmsweise ausgeübt wird. So hat z. B. die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich auf hierseits gestellte Anfrage folgende Auskunft erteilt: « Körperstrafen erscheinen nach dem Wortlaut der Schulordnung als ausgeschlossen. Faktisch kommen dieselben, namentlich in Form der sogenannten Tatzen, dennoch öfters zur Anwendung; immerhin werden kaum je Klagen laut, es sei denn in grellen Fällen, welche auf Klage der betreffenden Eltern zur disziplinarischen Ahndung gegenüber dem Lehrer gelangen. Kommen eigentliche Misshandlungen vor, so steht auch der Weg an den Strafrichter offen. Fälle letzterer Art kommen aber glücklicherweise nur sehr selten vor. »

Wir erachten es daher als Aufgabe der Erziehungsbehörden, insbesondere auch der lokalen, in Würdigung sowohl der Grundsätze einer gesunden Pädagogik, wie der thatsächlichen Verhältnisse, durch geeignete Vorschriften der Schulordnung und durch persönliche Aufsicht dafür zu sorgen, dass mit den Körperstrafen kein Missbrauch getrieben und dass, wenn solches vorkommt, gegen den fehlbaren Lehrer eingeschritten werde.

Aus den angebrachten Gründen erscheint es uns auch in sachlicher Hinsicht nicht angezeigt, dass der Grosse Rat in dieser Angelegenheit ein Weiteres vorkehre. Wir beehren uns daher, bei Ihnen zu stellen den

Antrag:

Es sei im Sinn der vorstehenden Erwägungen auf das Gesuch des Centralkomitees des bernischen Lehrervereins nicht einzutreten.

Bern, den 15. Mai 1897.

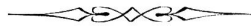
Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Antrag von Regierungsrat Gobat

an den Grossen Rat

betreffend

die Berechtigung des Lehrers zur Anwendung von körperlichen Strafen in der Schule.



Herr Präsident!

Herren Grossräte!

Durch Eingabe vom 17. November 1896 stellen die Herren Leuenberger und Mürset, namens des Centralkomitees des bernischen Lehrervereins, an den Grossen Rat das Gesuch, diese Behörde möchte das Schulgesetz in Bezug auf die Berechtigung der Lehrer zur Ausübung der Körperstrafe in der Schule interpretieren.

Die Petenten halten dafür, dieser Punkt sei mit Rücksicht auf die Beratung des Schulgesetzes im Dunkeln geblieben und die Lehrer müssen wissen, ob sie die ihnen anvertrauten Kinder schlagen dürfen oder nicht.

In welcher Richtung das Gesetz ausgelegt werden soll, ob im Sinne der Zulassung der körperlichen Züchtigung oder im Sinne des Verbots derselben, sagen die Petenten nicht. Wir dürfen aber annehmen, dass sie durch die gewünschte Auslegung die gesetzliche Erlaubnis bekommen möchten, nebst den ordentlichen Erziehungsmitteln auch noch die bei den Erwachsenen verpönte und verbotene Körperstrafe in Anwendung zu bringen. Hat ja der Lehrerverein behauptet, der Erziehungsdirektor habe eine Gesetzwidrigkeit begangen, indem er gegen einen prügelnden Lehrer eingeschritten sei, und wurde ja von gleicher Seite aus geschrieben und behauptet, ohne Stock bestehe des Lehrers Autorität über die Schulkinder nicht.

Ebensowenig erwähnen die Petenten denjenigen Artikel, der authentisch ausgelegt werden soll. Dies ist aber

das erste Erfordernis. Die durch die zuständige Behörde vorzunehmende authentische Interpretation setzt in allererster Linie voraus, dass es in einem Gesetz eine Bestimmung gebe, welche eine Norm oder einen Rechtssatz aufstellt, diese Norm oder diesen Rechtssatz aber in einer Weise ausspricht, dass der Sinn der Bestimmung dunkel oder unvollständig bleibe. Ein Gesetz als solches kann nicht authentisch ausgelegt werden, sondern nur einzelne bestimmte Gesetzesstellen.

Wenn also das Züchtigungsrecht der Lehrer ins Schulgesetz hinein interpretiert werden soll, so hätten die Petenten die Bestimmung dieses Gesetzes nennen sollen, welche das Strafrecht des Lehrers normiert und zwar so normiert, dass für die Berechtigung der Körperstrafe wenigstens einige Anhaltspunkte in der betreffenden Stelle enthalten wären. Wir müssen nämlich hier beifügen, dass es, namentlich da, wo das Gesetzgebungsrecht des Volkes besteht, nicht erlaubt ist, auf dem Wege der Interpretation ganz neue Rechtssätze in ein Gesetz einzufügen.

Der Petition des Lehrervereins fehlt also die Grundlage, die Bezeichnung der zu interpretierenden Gesetzesstelle.

Dieser Hauptmangel hat seinen guten Grund. Das Schulgesetz enthält nämlich keine Bestimmungen über das Strafrecht der Lehrer. Weder im Kapitel über Pflichten und Rechte der Lehrer (§§ 38—42), noch in demjenigen über Auftreten und Betragen der Schüler (§§ 51—56), finden wir eine Bestimmung, welche das Recht der Lehrer, die Kinder überhaupt, und abgesehen

von der körperlichen Züchtigung, zu strafen, aufstellt. Ja noch mehr: es wurde im Grossen Rate absichtlich Umgang genommen von den Strafen zu sprechen. Der Entwurf des Regierungsrates enthielt folgende Bestimmung: « Ausser den vom Lehrer zu verhängenden Strafen können, auf dessen Antrag, von der Schulkommission noch folgende verfügt werden: Rüge vor versammelter Schulkommission u. s. w. » Als aber die Frage der körperlichen Züchtigung aufgeworfen wurde und die Meinungen darüber auseinandergingen, einigte man sich dahin, das ganze Kapitel über die Bestrafung der Kinder zu streichen und diesen Punkt der Praxis zu überlassen.

Wollte man also im gegenwärtigen Zeitpunkt das Züchtigungsrecht der Lehrer anerkennen, so wäre dies nicht eine authentische Interpretation, sondern die Aufstellung eines selbständigen neuen Rechtssatzes, ohne Mitwirkung des Gesetzgebers.

Aus diesem Grunde, der zugleich formeller und materieller Natur ist, kann auf die Petition des Lehrervereins nicht eingetreten werden.

Nun wollen wir aber die Frage erweitern: Lässt sich das Recht der bernischen Lehrerschaft, die Körperstrafe anzuwenden, aus andern Gesetzen oder aus allgemeinen Grundsätzen ableiten?

Jede körperliche Züchtigung ist an und für sich eine Misshandlung; auf das Motiv kommt es grundsätzlich nicht an; die Thatsache allein, dass einer einem andern einen physischen Schmerz zufügt, begründet die Misshandlung.

Die Misshandlung fällt unter das Strafgesetz und dieses spricht für die verschiedenen Fälle, nach der Schwere der Misshandlung und nach den besondern Umständen, Strafen aus. Das Strafgesetz erklärt auch die Misshandlung in gewissen Fällen straflos, z. B. im Falle von Notwehr oder Notstand. Es enthält aber keine Bestimmung, wonach die durch Lehrer an Kindern begangenen Misshandlungen straflos wären.

Also fällt die an Schulkindern begangene körperliche Züchtigung unter das Strafgesetz.

Das scheint uns unbestreitbar zu sein und wird auch nicht bestritten.

Man wird vielleicht einwenden, das an Schulkindern ausgeübte Züchtigungsrecht falle allerdings unter das Strafgesetz, aber in dem Sinne, dass es eine ausnahmsweise Behandlung erfahre; man wird sich auf Art. 146 des Strafgesetzbuches berufen, welcher den Missbrauch des Züchtigungsrechtes mit einer Strafe androht und daraus den Schluss ziehen, dass die Lehrer schlagen dürfen und nur im Falle des Missbrauchs des Züchtigungsrechtes gestraft werden können. Dieser Schluss wäre vollständig falsch. Des Missbrauchs des Züchtigungsrechtes kann sich nur derjenige schuldig machen, der das Züchtigungsrecht besitzt; das Züchtigungsrecht besitzen diejenigen, welchen das Gesetz dasselbe giebt; kein Gesetz giebt aber dem Lehrer das Züchtigungsrecht.

Es wäre traurig, wenn unsere Kinder nur im Falle des Missbrauchs der körperlichen Strafe Schutz gegen Misshandlung finden würden. Denn das landesübliche Mass im Hauen, Schlagen würde sich bei uns einer grossen Ausdehnung erfreuen, und es würden wohl viele Richter finden, dass Nasenbluten, Brechen von Zähnen, Ausreissen der Haare, Abreissen der Ohrenlappen noch ins Mass gehen.

Weil sich nirgends in unserer Gesetzgebung Anhaltspunkte zu Gunsten des Züchtigungsrechtes der Lehrer finden lassen, so suchen die Anhänger der Körperstrafe

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

die Züchtigungsbefugnisse der Lehrer auf andere Weise juristisch zu konstruieren.

Die einen sagen: Den Eltern steht kraft Gesetzes (S. 153 C) das Züchtigungsrecht an ihren Kindern zu; während der Schulzeit übt der Lehrer die elterliche Gewalt aus; folglich besitzt er, wie die Eltern, das Züchtigungsrecht und ist nur für Missbrauch desselben verantwortlich, nach § 146 des Strafgesetzbuches.

Diese Argumentation ist jedoch juristisch falsch. Denn die elterliche Gewalt ist ein höchst persönliches, unübertragbares Recht der Eltern. Sollte eine Vertretung von Vater und Mutter in der Ausübung der elterlichen Gewalt geschaffen werden, so bedürfte es dazu eines besondern Rechtssatzes.

Andere behaupten, das Schulhalten setze eine stramme Disciplin voraus und das Züchtigungsrecht des Lehrers sei eine notwendige Folge dieser Disciplin, bestehe also ohne Gesetz. Eine solche Behauptung liesse sich unter einem väterlichen Regimente verteidigen, im Rechtsstaat aber nicht. Das Schulkind besitzt dieselbe Rechtsfähigkeit wie der Erwachsene und die Rechtsfähigkeit verleiht allen Menschen, ob jung oder alt, die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Das Schulkind hat genau den gleichen Anspruch auf den Schutz seines Körpers, wie jedes andere menschliche Wesen. Der Militärdienst setzt auch, und zwar in höherem Masse als die Schule, eine stramme Disciplin voraus. Würde aber jemand in der Schweiz behaupten wollen, dass die Soldaten geschlagen werden dürfen? Würde man sogar zugeben, dass überhaupt Disciplinarstrafen verfügt würden ohne Gesetze? Gewiss nicht.

Aus dem Gesagten geht hervor:

dass die Zulässigkeit der Körperstrafe in der Schule in keinem Gesetz ausgesprochen ist;

dass das Strafgesetzbuch in keiner Weise für an Schulkindern durch den Lehrer ausgeübte körperliche Züchtigung Straflosigkeit ausspricht;

dass die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung mit keinem bestehenden Rechtsinstitut in Verbindung gebracht werden kann;

dass das Schulgesetz keinen Anhaltspunkt zu einer authentischen Auslegung, wie sie der Lehrerverein wünscht, bietet.

Seien wir froh, dass es so ist, denn die körperlichen Züchtigungen in der Schule lassen sich schlechterdings nicht verteidigen.

Die Körperstrafe ist gefährlich. Der zarte in der Entwicklung begriffene Körper des Kindes kann leicht Schaden leiden. Schon oft ist Schülern durch des Lehrers Hand ein bleibendes Gebrechen beigebracht worden. Die Möglichkeit eines bleibenden Schadens — und diese kann nicht geleugnet werden — genügt an und für sich, um die Körperstrafe auszuschliessen.

Die Körperstrafe ist ungerecht; sie wird nicht gleichmässig an allen Schülern angewendet; es giebt wohl in jeder Schule solche, welche geschont werden und geschont werden müssen.

Die Körperstrafe gefährdet den Charakter des Schülers, indem sie dem geschlagenen Kinde eine im Verhältnis zu seinem Verhalten übertriebene Demütigung zufügt, welche sein Herz mit einem gehässigen Neid gegen die Mitschüler und mit Groll gegen den Lehrer erfüllt.

Die Körperstrafe erzeugt Heuchelei und Trotz; Heuchelei bei denjenigen, welche alle Mittel anwenden, um derselben zu entgehen, weil sie sich vor dem Schmerz fürchten; Trotz bei denjenigen, welche den Schmerz

überwinden können. Es ist bekannt, dass Kinder mit stoischer Indifferenz körperliche Züchtigungen ertragen und je grösser der Schmerz ist, desto unbeugsamer werden.

Die Körperstrafe schadet dem Ansehen des Lehrers im Herzen des Kindes. Der Vater verliert wegen Züchtigung die Liebe seines Kindes nicht, weil er ihm sofort, nachdem er es geschlagen hat, seine Liebe wieder erweisen kann. Nicht so aber der Lehrer, weil er zu seinen Schülern nicht auf dem intimen Fusse eines Vaters steht und überhaupt, weil die Verhältnisse ganz andere sind. Der Lehrer, dessen Autorität sich im Stocke verkörpert, ist zu bedauern; denn er besitzt gewiss die Liebe seiner Schüler nicht und es fehlt ihm somit die Grundlage des Erfolges.

Allgemein anerkannt, auch von den Anhängern der körperlichen Züchtigung in der Schule, ist der Grundsatz, dass unter keinen Umständen ein Kind deshalb geschlagen werden soll, weil es etwas nicht weiss, auf eine Frage nicht antwortet, einen Fluss oder eine Stadt auf der Karte nicht zeigen kann u. s. w. Wo ist aber die Grenze? Lassen sich nicht die meisten Fälle des tadelhaften Verhaltens der Schüler auf seinen Unfleiss, auf mangelhaft gemachte Aufgaben, auf die ungenügende Entwicklung seiner geistigen Fähigkeit und auf schlechte Erziehung zurückführen. Eine Untersuchung in jedem einzelnen Falle wäre unmöglich, jedenfalls sehr schwierig, und schliesslich würde man den Lehrer, der in der Ungeduld über die Unwissenheit eines Schülers denselben schlägt, doch wieder entschuldigen wollen.

Sehen wir uns in der Schweiz und in einigen andern Kulturstaaten um, so finden wir eine ausgesprochene Tendenz gegen jede körperliche Züchtigung in der Schule.

Im Kanton Zürich sind die körperlichen Züchtigungen durch die Schulordnung vom 7. November 1866, welche die Disciplinarstrafen aufstellt, ausgeschlossen.

Im Kanton Solothurn besteht der ganz gleiche Zustand wie im Kanton Bern: die Gesetzgebung ist bezüglich der körperlichen Züchtigung ganz stumm. Da aber viel geschlagen wurde und jeden Augenblick Klagen eingingen, erliess der Erziehungsdirektor ein strenges Verbot der körperlichen Züchtigung. Es wird auf Klage der Eltern gegen den Lehrer, der das Verbot übertritt, eingeschritten.

Im Kanton Freiburg ist es förmlich untersagt, Schulkinder körperlich zu züchtigen.

Der Art. 82 des Schulgesetzes des Kantons Neuenburg lautet wie folgt. Absatz 3: «Jede Misshandlung eines Schülers und alle körperlichen Strafen sind ausdrücklich verboten.» Wenn trotzdem ein Lehrer körperliche Strafen anwendet, so bekommt er vom Inspektor eine Rüge, oder er wird dem Strafrichter verzeigt, oder die Erziehungsdirektion erteilt ihm einen strengen Verweis oder lässt ihn abberufen.

Im Kanton Aargau sind die körperlichen Züchtigungen ebenfalls untersagt. Der § 48 der Schulordnung vom 27. Brachmonat 1867 lautet wie folgt:

«Der Lehrer sei gerecht und unparteiisch gegen alle seine Schüler und behandle dieselben mit Milde und Ernst.

Bei notwendigen Rügen, Verweisen und Strafen vermeide er aufs sorgfältigste alle unziemlichen Ausdrücke, verletzende Spott- und Schimpfreden und thätliche Misshandlungen.

Insbesondere sind ihm alles Schlagen auf den Kopf, Reissen an den Ohren und Haaren und andere rohe,

gefährliche und zornmüthige Misshandlungen an den Kindern verboten und sollen je nach Massgabe der Umstände mit ernster Strafe belegt werden.»

In den Kantonen Waadt und Genf sind die körperlichen Strafen ebenfalls untersagt. Im ersteren kommen selten, im letzteren nie Uebertretungen des Verbotes vor.

Die Schulordnung des Kantons St. Gallen verbietet alle unangemessenen Strafen. Der § 27 der Schulordnung der Stadt St. Gallen lautet:

«In Bezug auf die Anwendung *körperlicher Züchtigungen* werden folgende Grundsätze aufgestellt:

- a) An der Mädchenschule sind körperliche Züchtigungen unstatthaft.
- b) An den Knabenschulen ist die Anwendung körperlicher Strafen mit Ausnahme der sogenannten Tatzten untersagt. Diese dürfen jedoch nur für ernstere sittliche Vergehen (Lüge, Diebstahl, fortgesetzte Widersetzlichkeit u. s. w.), niemals aber wegen Unfleiss oder ungenügenden Leistungen angewendet werden.
- c) Diese Strafen sollen übrigens mit Mass und erst nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung und Verwarnung und nicht im Affekte gegeben werden.
- d) Von jeder körperlichen Züchtigung ist im Tagebuch motivierte Notiz zu nehmen.»

Im Kanton Thurgau sind die körperlichen Strafen nicht ausdrücklich verboten, dagegen verpönt, besonders das Schlagen auf den Kopf.

Im Kanton Baselstadt bestehen folgende Bestimmungen:

«Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet.

Jeder Lehrer, der in den Fall gekommen ist, eine körperliche Züchtigung anzuwenden, hat es im Klassenbuch mit Angabe des Grundes anzumerken. Die Inspektion kann auch einzelnen Lehrern den Gebrauch dieses Strafmittels untersagen.»

Gänzlich verboten ist die körperliche Züchtigung in den höhern Schulen und bei Mädchen vom fünften Schuljahre an. Thatsächlich wird körperliche Züchtigung selten angewendet. Kommen Klagen vor, so wird dem Lehrer untersagt, körperliche Züchtigung fernerhin anzuwenden.

Die körperliche Züchtigung ist in Frankreich verboten.

In Oesterreich ist die körperliche Züchtigung unter allen Umständen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen ausgeschlossen und Lehrpersonen, welche gegen dieses Verbot handeln, werden mit angemessenen Disciplinarstrafen belegt.

In England bestehen keine allgemeinen Vorschriften über diesen Punkt. Die lokalen Schulbehörden haben darüber zu entscheiden. Doch kommen schon deshalb, weil die Eltern klagen, die Körperstrafen nicht so häufig vor; das Schlagen auf den Kopf ist ausdrücklich untersagt und meistens darf die körperliche Strafe nicht vom Lehrer selbst angewendet werden, sondern das fehlbare Kind wird dem Direktor der Schule zur Ausübung der Körperstrafe anvertraut.

In Preussen ist die Körperstrafe beliebt und zwar darf der Lehrer das Kind auch auf der Strasse prügeln. Wegen blossen Blutunterlaufungen, blauen Flecken und Striemen kann man gegen einen Lehrer nicht klagen, sondern nur wegen Frakturen oder tödtlichen Ausganges. Ein Lehrer, welcher einen Schüler so geschlagen hatte,

dass er an den Folgen der Misshandlung starb, wurde vom Schwurgericht freigesprochen.

Preussen ist eben das Land, in welchem der Offizier und Unteroffizier den Soldaten aufs ärgste misshandeln darf, in welchem ein Offizier, der wegen Ermordung eines Soldaten zu einer gelinden Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, von höchster Stelle nicht nur begnadigt, sondern auch mit einem reich geschmückten Portrait beschenkt wurde, wogegen die sich schüchtern beklagende Mutter des Ermordeten wegen Majestätsbeleidigung zu einigen Tagen Gefängnis verurteilt wurde.

Aus der kurzen Zusammenstellung ergibt sich, dass die körperliche Züchtigung der Schulkinder meistens verboten ist und dass man da, wo dieselbe erlaubt ist, — ausser in Preussen — Massregeln trifft, um sie möglichst einzuschränken und jeden Missbrauch mit strengem Einschreiten bedroht.

Aber, wird man fragen, ist da, wo die körperliche Züchtigung verboten ist, die Lehrerschaft nicht allen möglichen, selbst gerichtlichen Klagen ausgesetzt und ist es nicht bedenklich, wenn Lehrer wegen körperlichen Züchtigungen vor den Strafrichter gezogen werden?

Auf diese Frage antworten wir einfach Folgendes: Hat der Lehrer in arger Weise ein Schulkind misshandelt, so geschieht ihm Recht, wenn gegen ihn geklagt wird. Handelt es sich aber um eine geringfügige Züchtigung und hatte das Kind überhaupt eine Strafe verdient, so wird kein Vater klagen.

Letzteres können wir gestützt auf Erfahrungen mit Bestimmtheit behaupten. Da in den bernischen Primarschulen sehr viel geschlagen wird, so kommt es häufig vor, dass Eltern sich bei der Erziehungsdirektion beschweren. Für geringfügige Misshandlungen wurde aber nie geklagt. War der Fall wirklich derart, dass dem Lehrer sein Schlagen nicht übersehen werden konnte, so fragte der Erziehungsdirektor den Kläger, ob er die Abberufung des schuldigen Lehrers verlange. Dies wurde nie verlangt, und wenn dann der Erziehungsdirektor dem Kläger bemerkte, es stehen der Behörde sonst keine Strafmittel zur Verfügung, er könne sich aber an den Richter wenden, dann ging der Vater oder die Mutter mit schwerem Herzen wegen der erlittenen, nicht ge-

sühnten Misshandlung, oft weinend, nach Hause, aber mit dem Entschluss, keine Strafanzeige zu machen. Strafanzeigen gegen Lehrer wegen Misshandlung der Schulkinder kommen in unserm Kanton allerdings ziemlich viele vor, aber stets nur in schwereren Fällen.

Auch die Eltern sind also vernünftige Leute. Nicht nur beschweren sie sich wegen Kleinigkeiten nicht, sondern sie ertragen von gewissen Lehrern sehr vieles.

Der Standpunkt der Erziehungsdirektion ist also der, dass allerdings nach der bernischen Gesetzgebung, mangels bezüglicher Gesetzesbestimmungen, jede körperliche Züchtigung in der Schule ausgeschlossen ist, dass aber die Eltern beim Richter nicht klagen sollen, wenn der Lehrer in der Aufregung eine geringfügige Züchtigung ausübt. Das Amt des Lehrers ist ein sehr schwieriges und es ist die Pflicht eines jeden Vaters, sich über Geringfügigkeiten hinwegzusetzen, wenigstens dem Lehrer dafür keine Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Der Widerspruch, von welchem die Petenten sprechen, besteht also durchaus nicht. Die Ansicht, dass körperliche Züchtigung unbedingt verboten ist und dass bei unbedeutenden Züchtigungen der Lehrer die weitgehendste Nachsicht verdient, sind keineswegs unvereinbar und es ist die Behauptung des Lehrervereins, dass wir das Recht beanspruchen, die Abberufung eines Lehrers, welcher die Körperstrafe anwendet, anzubegehren, in dieser allgemeinen Fassung vollständig unrichtig. Nicht nur würden wir für eine ganz geringfügige Misshandlung die Abberufung nie verlangen, sondern wir würden in solchen Fällen sich beschwerende Eltern nicht unterstützen.

Mit Rücksicht auf die angebrachten formellen und materiellen Gründe beantragen wir, auf die Petition des Centralvorstandes des bernischen Lehrervereins nicht einzutreten.

Bern, den 15. Mai 1897.

Dr. Gobat, Regierungsrat.

**Ergebnis der zweiten Beratung im Großen Rat
vom 3. und 4. Februar 1897.**

Dekret

über

die Wirtschaftspolizei.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes über das
Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken
vom 15. Juli 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften.

Art. 1. Die Wirtschaften dürfen von 5 Uhr morgens an
offen gehalten werden. Jedoch darf der Wirt bei beson-
dern Umständen mit Bewilligung des Regierungstatthalters die
Wirtschaft auch früher öffnen.

Art. 2. Die Schließungsstunde ist auf 12 Uhr nachts
festgesetzt. Sie kann jedoch durch Beschluß des Regierungsrates
bis auf 10¹/₂ Uhr abends zurückgestellt werden für
diejenigen Ortschaften, welche es durch die Gemeinde-
versammlung verlangen.

Der Wirt darf die Wirtschaft auch früher schließen.
Zu der für die Schließung der Wirtschaft vorge-
schriebenen Stunde haben die Gäste die Wirtschaftsloka-
litäten zu verlassen und es sind die letzteren zu schließen.

Art. 3. Von der Vorschrift des Art. 2, Alinea 3
sind ausgenommen:

1. Die im Hause selbst Beherbergten;
2. geschlossene Gesellschaften bei Anlaß von Familien-
festen, wie Hochzeiten, Taufen zc.

Außerdem können die Regierungstatthalter auf be-
sonderes motiviertes Gesuch Vereinen und gesellschaftlichen
Vereinigungen ausnahmsweise sogenannte Freinachtbe-
willigungen erteilen unter dem Vorbehalt, daß Ruhe und
Ordnung nicht gestört werden. Auf diesen Bewilligungen
ist die Stunde für das Verlassen der Wirtschaft genau
anzugeben, und es sind die Polizeiangestellten davon in
Kenntnis zu setzen. Für jede solche Bewilligung ist eine
Gebühr von 2 Fr. zu entrichten.

Art. 4. Der Regierungstatthalter ist befugt, für Wirt-
schaften, welche zu Klagen Anlaß geben, die Öffnungs-
stunde auf 7 Uhr morgens und die Schließungsstunde
auf 9 Uhr abends festzusetzen.

II. Das Tanzen.

Art. 5. Öffentlicher Tanz darf nur mit Bewilligung
des Regierungstatthalters stattfinden.

Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von
Fr. 5 zu entrichten.

Art. 6. Keiner Wirtschaft dürfen im gleichen Jahr
mehr als sechs Tanzbewilligungen erteilt werden. In Ge-
meinden, welche es durch Gemeindebeschluß verlangen, soll
diese Zahl vom Regierungstatthalter für die betreffende
Gemeinde bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Der Regierungsrat soll für einzelne Landesteile, Amts-
bezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festsetzen.

Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Pentecost und
Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen voraus-
gehenden acht Tage und in den protestantischen Ge-
meinden für die Kommunionssonntage dürfen gar keine
Tanzbewilligungen erteilt werden.

Art. 7. Die Bewilligung soll jedem Wirt verweigert
werden, der innerhalb eines Jahres ohne Bewilligung
hat tanzen lassen. Der Regierungstatthalter kann die Be-
willigung auch denjenigen Wirten verweigern, deren Wirt-
schaft zu begründeten Klagen Anlaß gegeben hat.

Art. 8. Die Regierungstatthalter und im Verweige-
rungsfall die kantonale Polizeidirektion können an ge-
schlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. Jeder
Verein, dessen Gesuch von der Ortspolizeibehörde em-
pfohlen wird, hat das Recht auf wenigstens eine Tanz-
bewilligung im Jahr. Solche Tanzbelustigungen dürfen
jedoch nicht als öffentliche publiziert werden. Der Regie-
rungstatthalter kann die Tanzbewilligung denjenigen Ver-
einen verweigern, welche eine frühere Bewilligung miß-
braucht oder zur Erlangung derselben falsche Angaben
gemacht hatten.

Art. 9. Bei militärischen Übungen dürfen Tanzbe-
willigungen nur im Einverständnis mit dem Militär-
kommando erteilt werden.

Art. 10. Von jeder erteilten Tanzbewilligung hat der
Regierungstatthalter unverzüglich den betreffenden Polizei-
organen Kenntnis zu geben.

Art. 11. An öffentlichen Tanztagen darf von 1 Uhr
nachmittags bis 11 Uhr abends getanzt werden; es soll
jedoch an diesen Tagen keine Freinachtbewilligung erteilt
werden (§ 3).

An Sonn- und Festtagen darf erst von 3 Uhr nach-
mittags an getanzt werden.

Art. 12. In den Kirchhäusern und Fremdenpensionen ist
es während der Fremdenpension gestattet, ohne Bezahlung
einer Gebühr, unter den Gästen Tanzbelustigungen abzu-
halten. Jedoch ist es untersagt, dieselben öffentlich be-
kannt zu machen.

Art. 13. Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu
öffentlichen Tanzbelustigungen untersagt, und ihre Ver-
wendung bei der Tanzmusik ist ebenfalls verboten. Im
Falle von Widerhandlung gegen diese Vorschriften ist der
Wirt strafbar.

III. Uebrigc öffentliche Belustigungen.

Art. 14. Die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe in Wirtschaften darf nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Der Regierungstatthalter ist befugt, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Musikaufführungen und Schaub Vorstellungen zu untersagen.

Der Wirt hat für jede derartige Bewilligung eine Gebühr von Fr. 5 an die Gemeindefasse zu bezahlen, abgesehen von der Hausierpatentgebühr, welche die Auf führenden an Staat und Gemeinde zu entrichten haben.

Art. 15. Musikaufführungen, Konzerte, Schaub Vorstellungen u. dgl. in den Wirtschaften müssen abends 10¹/₂ Uhr geschlossen werden.

Art. 16. Die Polizeidirektion kann den Kasinos und andern ähnlichen, unter der Kontrolle der Ortsbehörde stehenden Wirtschaften, sowie den Gasthöfen auf Fremdenplätzen eine spezielle Bewilligung erteilen, deren Bedingungen sie auf den Bericht des Regierungstatthalters festsetzen wird.

Art. 17. Für alle andern Belustigungen, zu welchen sie öffentlich einladen oder einladen lassen, haben die Wirte, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 auszuwirken. Der Regierungstatthalter ist befugt, die Bewilligung zu verweigern.

Art. 18. Die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Konzerte und Schaub Vorstellungen in oder bei den Wirtschaften finden nur Anwendung auf die gewerbsmäßigen Künstler, somit nicht auf die Liebhabergesellschaften, wie Blechmusikern, Orchester, Gesangsvereine, Turnvereine u. s. w. und die einzelnen Künstler, welche nicht zu Erwerbszwecken, sondern zum Vergnügen des Publikums oder zu einem wohlthätigen Zweck Konzerte und Aufführungen veranstalten.

Art. 19. An den hohen Festtagen und dem Vorabend derselben, sowie an den diesen Festtagen vorausgehenden Kommunionssonntagen (in den protestantischen Gemeinden) und in der Charwoche dürfen keine Konzerte, welche einen gewerbsmäßigen Gewinn bezwecken, sowie keine Schaub Vorstellungen, Volksspiele und Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschaften veranstaltet werden.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

Art. 20. Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen des Abschnittes I dieses Dekretes werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

Die Gäste, welche auf die Aufforderung des Wirtes oder eines Polizeiangeestellten sich nach der Schließungsstunde nicht entfernen, verfallen in die gleiche Buße, unter Vorbehalt der Art. 95 und 96 des Strafgesetzbuches im Fall grober Widersetzlichkeit.

Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Dekretes werden ebenfalls mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

Nebst der Buße ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der betreffenden Gebühren (Art. 3, 5 zweites Alinea, 14 und 17) zu verurteilen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

Die Strafbestimmungen des Art. 46 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894 finden auf Widerhandlungen gegen dieses Dekret analoge Anwendung.

Art. 21. Dieses Dekret tritt auf den in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

Das Dekret vom 2. Heumonate 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften;

die Verordnung vom 20. Hornung 1880 betreffend die Tanztage;

der Beschluß vom 17. März 1880 betreffend die teilweise Abänderung des vorangeführten Dekretes vom 2. Heumonate 1879.

Bern, den 4. Februar 1897.

Im Namen des Grossen Rates
 der Vicepräsident
Bigler,
 der Staatschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 14. Oktober 1896.

Dekret über die Wirtschaftspolizei.

Wiedererwägungs-Anträge der Kommission.

Zu *Art. 1.* — Streichung der Worte « mit Bewilligung des Regierungstatthalters ».

*

Zu *Art. 2.* — Beifügung der Worte « unter Vorbehalt von Art. 11 » zum ersten Satz.

*

Zu *Art. 3.* — Das letzte Alinea ist zu fassen wie folgt:
« Der Regierungstatthalter ist befugt, bei Anlass von durch die Volkssitte bestimmten Ortsfesten Freinachtsbewilligungen für höchstens 2 Stunden über die Polizeistunde hinaus zu erteilen.

« Ausserdem kann der Regierungstatthalter auf besonderes motiviertes Gesuch Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen ausnahmsweise Freinachtsbewilligungen erteilen.

« Auf jeder Freinachtsbewilligung soll die Stunde für das Verlassen der Wirtschaft genau angegeben werden, und es ist die Ortpolizeibehörde davon in Kenntnis zu setzen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht belästigt und die Nachtruhe nicht gestört werde.

« Für jede Freinachtsbewilligung ist eine Gebühr von Fr. 2 zu entrichten. »

*

Zu *Art. 11.* — Derselbe soll lauten:

« An öffentlichen Tanztagen darf von 1 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts getanzt werden. Die Schliessungsstunde wird für die betreffenden Wirtschaften auf 1 Uhr festgesetzt.

« An Sonn- und Festtagen darf erst von 3 Uhr nachmittags an getanzt werden. »

*

Art. 15 ist zu fassen wie folgt:

« Musikaufführungen, Konzerte und Schaufstellungen von gewerbsmässigen Künstlern in den Wirtschaften müssen abends 10 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen werden. »

*

Mit der abgeänderten Fassung des Art. 15 und nachdem der Grosse Rat den Artikel betreffend eine Maximalzahl von zehn Bewilligungen gestrichen hat, wird *Art. 18* überflüssig und ist somit zu streichen.

Bern, den 17. Mai 1897.

Im Namen der Kommission
deren Präsident
Heller-Bürgi.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinde Gutenberg mit derjenigen von Lotzwyl.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 63, Lemma 2, der Staatsverfassung, der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Bezirk der Einwohnergemeinde Gutenberg wird mit demjenigen der Einwohnergemeinde Lotzwyl vereinigt in der Weise, dass die erstere Gemeinde in der letztern nach jeder Richtung der Verwaltung aufgeht (§§ 5—17 des Gemeindegesetzes).

Das sämtliche Gemeindevermögen von Gutenberg wird ebenfalls mit demjenigen von Lotzwyl verschmolzen.

§ 2. Diese Verschmelzung berührt die vorhandenen burgerlichen oder auf besondern Stiftungen beruhenden Nutzungsgüter nicht.

Ueber die dermaligen Heimatgenössigen von Gutenberg und deren Nachkommen soll der bereits vorhandene Bürgerrodel für sich fortgeführt werden.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Jenner 1897 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Allfällige Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus dieser Verschmelzung erwachsen sollten, sind administrativgerichtlich zu erledigen. (§§ 56 u. ff. Gemeindegesetz.)

Bern, den 14. Oktober 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bau-, Domänen- und Finanzgeschäfte

für die Session vom 17. Mai 1897 und folgende Tage.

I. Hochbau.

1. Brüttelenbad, Umbauten für eine zweite Rettungsanstalt.

(Regierungsratsbeschluss vom 23. April.)

Die Baudirektion erhielt unterm 12. Dezember 1896 vom Regierungsrat den Auftrag, mit Beförderung ein Gutachten abzugeben über die finanzielle Tragweite des Projektes zur Errichtung einer Rettungsanstalt für Mädchen im Brüttelenbad und einen Devis aufzustellen.

Sie kam diesem Auftrage nach und übermittelte die Vorlage der Armendirektion, welche sich mit derselben einverstanden erklärte, dem Regierungsrate einen Dekrets-entwurf für die Errichtung der Anstalt unterbreitete und sodann den Wunsch äusserte, es möchte der Bau so gefördert werden, dass er bis Ende des laufenden Jahres bezogen werden könne.

Das vorliegende Projekt sieht den Umbau des Badgebäudes für Unterkunft von 60 Mädchen, des sog. «Stöckli» zur Unterbringung der Waschküche, der Schnelltröcknerei, sowie des Dienstpersonals und endlich die Herstellung der Scheune vor. Die Kosten sind zu Fr. 39,000, Fr. 6150 und Fr. 9450, im ganzen also zu Fr. 54,600 veranschlagt.

Der Regierungsrat empfiehlt, auf den Antrag der Baudirektion, das Projekt des Kantonsbauamtes über den Umbau des Brüttelenbades zu einer Rettungsanstalt für Mädchen zu genehmigen und beantragt, für die Ausführung einen Kredit von Fr. 54,600 auf Rubrik X D zu bewilligen.

2. Waldau, Irrenanstalt, Umbau des Möösligutes.

(Regierungsratsbeschluss vom 31. März.)

In Ausführung des Bauprogrammes von 1890/91 zur Erweiterung der Waldau beschloss der Regierungsrat unterm 27. März 1895, das «Möösl» zu einer Kolonie für ruhige Frauen umzubauen. Die Baudirektion erhielt den Auftrag, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten. Letztere wurde ausgearbeitet, von den Beamten und der Aufsichtskommission der Waldau geprüft, einigermassen reduziert und endgültig festgestellt. Sie beschränkt sich auf den notwendigsten Umbau des Gebäudes, welcher auf Fr. 21,000 veranschlagt ist.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rate, für den Umbau des Möösligutes in der Waldau zu einer Kolonie für ruhige Frauen nach dem Plane des Kantonsbauamtes einen Kredit von Fr. 21,000 aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege zu bewilligen.

3. Physiologisches Institut und Anatomie, Stallungen.

(Regierungsratsbeschluss vom 10. März.)

Die im physiologischen Institut und in der Anatomie zu Versuchszwecken verwendeten Tiere wurden bis jetzt in den Kellern und in andern unpassenden Lokalen der Institutsgebäude untergebracht.

Die Erziehungsdirektion liess deshalb Plan und Devis für ein zweckentsprechendes Stallgebäude ausarbeiten, dessen Kosten auf Fr. 16,000 veranschlagt sind. Der Stall soll hinter die Institutsgebäude zu stehen kommen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rate die Bewilligung eines Kredites von Fr. 16,000 für den Bau eines Stallgebäudes hinter den Gebäuden des physiologischen Institutes und der Anatomie an der Bühlinstrasse nach dem von Baumeister Bürgi in Bern eingereichten Plan und Devis. Die Ausführung des Baues würde von Baumeister Bürgi um den genannten Betrag à forfait übernommen und sollte gleichzeitig mit dem Anatomiegebäude vollendet werden.

II. Strassenbau.

1. Bern-Schwarzenburgstrasse, Korrektion zwischen Gasel und Niederscherli.

(Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar.)

Im Jahre 1890 petitionierten der Gemeinderat von Köniz und eine Anzahl Anwohner der Köniz-Schwarzwasserstrasse, es möchte der Staat diese Strasse im Büschi, ferner zwischen Gasel und Niederscherli, sowie von Thaufeld bis Bützen korrigieren. Die Baudirektion konstatierte die Notwendigkeit der gewünschten Verbesserungen, und der Grosse Rat bewilligte am 3. März

1893 den erforderlichen Kredit für die Korrektion zwischen Büschi und Moos bei Köniz; dieselbe ist anno 1894 ausgeführt worden. Nachdem nun ferner seither auf der Bern-Schwarzenburgstrasse noch der Lanzenhäuserenstutz und ferner die Niederscherli-Oberbalmstrasse korrigiert worden sind, dringt nun die Gemeinde Köniz auf die Anhandnahme der *Korrektion Gasel-Niederscherli*, wofür die Baudirektion ein Projekt ausgearbeitet hat.

Die Strasse soll auf dieser Strecke teilweise verlegt werden. Die Länge der Verlegung beträgt 1100 Meter, diejenige der übrigen Korrektion 576 Meter, wozu noch etwa 200 Meter Anfahrten kommen. Die Fahrbahnbreite ist zu 5,4 Meter, das Maximalgefälle zu 1,9 % festgesetzt. Die Kosten für den Bau sind veranschlagt zu Fr. 20,000, für die Landentschädigungen zu Fr. 10,500; Gesamtkosten somit Fr. 30,500.

Dem Grossen Rate wird das Projekt für eine Korrektion zwischen Gasel und Niederscherli unter Vorbehalt allfälliger von der Baudirektion festzusetzender Abänderungen zur Genehmigung empfohlen und für die Ausführung derselben die Bewilligung einer Summe von Fr. 20,000 auf X F beantragt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Köniz das für die Strasse und Anfahrten, sowie die Materialgewinnung und für die Anlage eines am Tracé anzulegenden circa 10 Quadratmeter grossen Kies- und Sand-Depotplatzes erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stelle.

2. Grund-Urbachthal, Erstellung eines Fahrsträsschens.

(Regierungsratsbeschluss vom 28. April.)

Die Bäuertgemeinde Grund, Einwohnergemeinde Innertkirchen, kam im Jahre 1892, unter Einsendung von Plan und Devis beim Regierungsrate zu Händen des Grossen Rates mit dem Gesuche ein, es möchte ihr an die Ausführung eines 3 Meter breiten Fahrsträsschens zwischen Hasli im Grund und dem Urbachthale ein Staatsbeitrag von $\frac{2}{3}$ der auf Fr. 40,000 veranschlagten Baukosten bewilligt werden.

Das Gesuch wird vom Regierungstatthalter warm empfohlen.

Diese Anlage hat zum Zweck, den Verkehr zwischen dem Grund und dem Bergdörfchen Unterstock, den Vorsassen und Allmenden, ferner den Transport von Holz, die Ausbeutung von Steinbrüchen aus dem Urbachthal und endlich den Touristenverkehr dahin und nach dem Gauligletscher zu erleichtern.

Die Baudirektion anerkennt die Notwendigkeit der Verbesserung des Saumweges in der « Heiteren » zwischen Brügg und der Pfenglibrücke. Das mittlere Gefälle beträgt auf dieser Strecke gegenwärtig 20 %, stellenweise steigert es sich auf 30—40 % und degradiert den Saumweg zu einem namentlich im Winter höchst gefahrvollen Fussweg.

Die Länge der Korrektion beträgt 1330 Meter, die Fahrbahnbreite wurde zur Vermeidung grösserer Kosten auf 3 Meter festgesetzt, das Maximalgefälle beträgt 12,9 %. Diese Steigung ist allerdings beträchtlich; da aber eine Höhe von 155 Meter zu überwinden ist, so lässt sie sich ohne bedeutend grössere Längenentwicklung und Kostenvermehrung nicht reduzieren. Die Baukosten sind, da an einer steilen Felshalde gebaut werden muss, wo Sprengungen und viele Stützmauern vorkommen, ziemlich hoch; sie betragen Fr. 40,000;

die Entschädigungen sind zu Fr. 5000 devisiert. Der Voranschlag ist jedenfalls nicht zu hoch bemessen.

In Anbetracht der ungünstigen finanziellen Situation der Gemeinde Grund erscheint eine möglichst hohe Beteiligung des Staates am Platze.

Der Regierungsrat empfiehlt deshalb dem Grossen Rate das von der Bäuertgemeinde Grund, Kirchgemeinde Innertkirchen, vorgelegte Projekt eines Fahrweges zur Genehmigung und beantragt, an die ohne Landentschädigungen auf Fr. 40,000 veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten, im Maximum von Fr. 26,700, zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau soll unter der Kontrolle der Baudirektion ausgeführt werden und wird dieselbe ermächtigt, allfällige zweckdienliche Abänderungen am Projekt von sich aus vorzunehmen.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages kann ratenweise auf amtlich beglaubigte Situations-Etats hin, ganz jedoch erst nach Vollendung der Bauten und auf Grund einer detaillierten Abrechnung erfolgen. In dieselbe dürfen keine Kosten für Geldbeschaffungen, Expropriationen und Taggelder von Kommissionen eingestellt werden.

3. Das Fahrsträsschen verbleibt nach seiner Vollendung im Unterhalt der Bäuertgemeinde Grund und ist von ihr gut zu unterhalten.

3. Iflisbrücke zu Kröschenbrunnen, Neubau.

(Regierungsratsbeschluss vom 5. März.)

Im Jahre 1890 stellten mehrere Privaten von Kröschenbrunnen und Umgebung das Gesuch, der Staat möchte die Iflisbrücke zu Kröschenbrunnen umbauen. Das Projekt wurde zwar aufgestellt, demselben aber keine Folge gegeben.

Der Gemeinderat von Trub erneuerte im November 1895 das Gesuch, worauf die Baudirektion die Angelegenheit wieder an die Hand nahm.

Die Uebelstände der jetzigen hölzernen und gedeckten Brücke sind namentlich: Geringe Fahrbahnbreite und Durchfahrtshöhe, sowie steile Zufahrtsrampen auf dem linken Ufer. Das Befahren der Brücke ist für Langholz sehr schwierig, nachts das Kreuzen von Fuhrwerken gefährlich. Die Brücke ist zudem baufällig.

Sie soll nun durch eine eiserne Brücke von 24 Meter Spannweite und 5 Meter Fahrbahnbreite ersetzt werden. Die Steigung der linkseitigen Rampe wird auf $1\frac{1}{2}$ % herabgemildert.

Die Kosten dieser Neuanlage sind zu Fr. 20,800 veranschlagt, wovon aber die Hälfte vom Kanton Luzern getragen wird. Der Grosse Rat dieses Kantons hat in der letzten Dezembersitzung vorigen Jahres den erforderlichen Kredit hiezu bewilligt und hierseits empfiehlt nun der Regierungsrat dem Grossen Rate das vorliegende Projekt zur Genehmigung und beantragt, für dessen Ausführung einen Kredit von der Hälfte der Voranschlagssumme, nämlich von Fr. 10,400, auf X F zu bewilligen.

4. Juragewässerkorrektion; Erneuerung der Brücke über die alte Aare zu Meienried.

(Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar.)

Vom Unternehmen der Juragewässerkorrektion wurde seiner Zeit auf dem rechten Ufer des Nidau-Büren-

Kanales ein Weg von Meienried nach Büren und bei der Ausmündung der alten Aare eine hölzerne Brücke über dieselbe erbaut, beides als Ersatz der durch die Korrektur zerstörten Verbindung zwischen genannten Ortschaften.

Diese Anlage war bis dahin eine provisorische, wobei die Brücke jährlich bedeutende Summen für ihren Unterhalt erforderte und gleichwohl öfters Zweifel über deren Tragfähigkeit und Klagen über ihren Unterhalt laut wurden. Sie soll nun durch eine Eisenkonstruktion ersetzt werden.

Das vorliegende Projekt sieht eine Brücke von 25 Meter Spannweite und 4,5 Meter Fahrbahnbreite vor. Die Kosten sind zu Fr. 13,000 veranschlagt, welche zur Schonung des Kredites für den Unterhalt der Jura-gewässerkorrektur auf zwei Jahre verteilt werden sollten.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rate das Projekt für eine neue eiserne Brücke über die alte Aare bei Meienried zur Genehmigung und beantragt hierfür einen Kredit von Fr. 13,000 auf X G 4 pro 1897 und 1898 zu bewilligen.

5. Schüpfen-Meikirch-Strasse, IV. Klasse; Neubau.

(Regierungsratsbeschluss vom 20. April.)

Die Kirchengemeinden Meikirch und Schüpfen sind unter sich nur durch eine sehr mangelhafte Strasse mit Gefällen bis zu 18 % verbunden. Dieselben strebten auch schon seit längerer Zeit eine bessere Verbindung an und reichten unterm 4. Mai abhin durch ihre Baukommission ein Projekt für eine neue Strasse zur Genehmigung und Bewilligung eines Staatsbeitrages ein.

Bis jetzt entwickelte sich der Verkehr von Meikirch und den Ortschaften Grächwyl und Bütschwyl wegen der mangelhaften Verbindung mit Schüpfen nach der circa 3 Kilometer entfernten Station Zollikofen; die projektierte Strasse wird ihn kürzer und leichter gegen Schüpfen leiten. Es handelt sich um einen Neubau von 4750 Meter Länge, 4,30 Meter Breite und 7,8 % Maximalgefäll.

Die Baukosten sind veranschlagt auf . Fr. 59,000
 » Landentschädigungen auf . . . » 18,000

Total Fr. 77,000

Zu Bütschwyl soll noch eine Tracéabänderung vorgenommen werden, um bessere Anfahrten zu erhalten. Der Kostenvoranschlag wird dadurch nicht beeinflusst.

Die neue Strasse hat die Bedeutung einer wichtigern Verbindung IV. Klasse, für welche der Staat den Wegmeister stellt.

Im Einverständnis mit der Finanzdirektion wird dem Grossen Rat das von der Strassenbaukommission Schüpfen-Meikirch vorgelegte Projekt für eine neue Strasse von Schüpfen über Bütschwyl und Grächwyl nach Meikirch unter Vorbehalt einer Tracéabänderung zu Bütschwyl und allfällig anderer von der Baudirektion als zweckmässig erachteter Verbesserungen zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 35 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 20,650, gleich 35 % des Vorschlages von Fr. 59,000, ohne Landentschädigungen, auf X F beantragt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Anordnungen der Baudirektion auszuführen.

2. Der Beitrag ist zahlbar nach Vorrücken der Arbeiten auf bezügliche Situationsetats, ganz jedoch

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

erst nach Vollendung der Strasse auf amtlich geprüfte Abrechnung hin, in welche keine Kommissions-, Geldbeschaffungs- oder Expropriationskosten eingestellt werden dürfen.

3. Die Strasse ist später von den Gemeinden Schüpfen und Meikirch gehörig zu unterhalten.

6. Grasswyl-Seeberg-Strasse, IV. Klasse; Korrektur.

(Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai.)

Unterm 29. Januar 1895 bewilligte der Regierungsrat an die Korrektur der Grasswyl-Seeberg-Strasse einen Staatsbeitrag von circa einem Drittel der auf Fr. 26,500 veranschlagten Bausumme, im Maximum von Fr. 9000, auf X F unter der Bedingung, dass die Gemeinden sämtliche Entschädigungen übernehmen.

Die Baukommission hat nun das Gesuch gestellt, die Subvention möchte in Anbetracht der hohen Landentschädigungen, welche mit Inbegriff des Abbruchs einer Scheune auf Fr. 8950 oder circa 25 % der Gesamtkosten zu stehen kommen, etwas erhöht werden.

Die zu korrigierende Strasse ist eine Verbindung IV. Klasse und bildet die Fortsetzung der in den Jahren 1885 und 1886 zwischen Kasten und Obergrasswyl mit 25 % Staatsbeitrag ausgeführten Korrektur. Es handelt sich in der Hauptsache um Verbreiterung und Gefällausgleichung des bestehenden Weges zwischen Ober- und Niedergrasswyl auf eine Länge von 1560 Meter. Damit verbunden ist eine kleine Bachverlegung. Die Strassenbreite in Obergrasswyl soll 4,8 Meter, in Niedergrasswyl 5,4 Meter, das Maximalgefäll 5 % betragen. Die Baukosten sind veranschlagt auf Fr. 26,500 oder Fr. 17 per Laufmeter, die Gesamtkosten auf Fr. 36,000.

Im allgemeinen giebt das Projekt zu keinen Bemerkungen Anlass. Zweckdienlich erscheint nur eine kleine Tracéverschiebung zur Vermeidung eines unverwendbaren Materialüberschusses. Die Kosten des Abbruchs einer Scheune sind unter die Entschädigungen einzustellen.

Ein vom Baudirektor in Gemeinschaft mit dem Finanzdirektor und einem Mitglied der Staatswirtschaftskommission abgehaltener Augenschein hat die Begründetheit der Erhöhung des vom Regierungsrat seiner Zeit bewilligten Staatsbeitrages dargethan und wird deshalb dem Grossen Rat das Projekt über die Korrektur der Grasswyl-Seeberg-Strasse zwischen Obergrasswyl und Seeberg zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die Ausführung desselben einen Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Baukosten, im Maximum von Fr. 13,250, auf Rubrik X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind mit den von der Baudirektion als zweckmässig befundenen Abänderungen und nach den Vorschriften derselben auszuführen.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Vorlage einer amtlich bescheinigten Abrechnung hin, in welche alle wirklichen Baukosten eingesetzt werden dürfen, mit Ausnahme derjenigen für Entschädigungen, Geldbeschaffung und Verzinsung, Taggelder von Behörden und Kommissionen.

III. Wasserbau.

1. Stämpbach-Korrektion.

(Regierungsratsbeschluss vom 7. April.)

Im Februar 1890 liess die Viertelsgemeinde Sinneringen ein Projekt über die rationelle Verbauung des Stämpbaches aufnehmen und bewarb sich behufs Ausführung derselben um einen Staatsbeitrag. Auf ihr Gesuch stellte der Regierungsrat den Bach unter öffentliche Aufsicht und lud die beteiligten Einwohnergemeinden Stettlen und Vechigen zur Bildung eines Schwellenbezirkes ein.

Der Stämpbach hat ein nur wenig bewaldetes Einzugsgebiet, schwillt deshalb bei Regengüssen oder zur Zeit der Schneeschmelze rasch an, tritt über die Ufer und verheert das umliegende Land. Nach einer Ueberschwemmung im Jahre 1852, bei welcher Land und Brücken fortgerissen, sogar Häuser bedroht wurden, führten die Anstösser Versicherungsbauten aus, die aber im Laufe der Zeit, namentlich durch die Hochwasser in den 70er und 80er Jahren zu Grunde gingen.

Das Projekt der Viertelsgemeinde Sinneringen musste indessen erweitert und die Korrektion der Worblen, in welche sich der Stämpbach ergiesst, zwischen Nesselbank und Deisswyl darin einbezogen werden. Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

a. Stämpbach, obere Abteilung, Tiefmatt-Boll, Verbauungen . . .	Fr. 16,500
b. » untere » Boll-Worblen, Korrektion . . .	» 39,500
c. Worblen zwischen Nesselbank und Deisswyl	» 40,000
Total	Fr. 96,000

Der Bundesrat, welchem die Vorlage behufs Auswirkung eines Bundesbeitrages eingesandt wurde, erhöhte die Voranschlagssumme um Fr. 7500 und bewilligte an die Verbauung der obern Abteilung des Stämpbaches einen Bundesbeitrag von 40 %, sowie an die Korrektion der untern Abteilung und der Worblen einen solchen von einem Drittel der wirklichen Baukosten, zusammen Fr. 35,600.

Der Regierungsrat empfiehlt, gestützt hierauf, dem Grossen Rate das auf Fr. 103,500 veranschlagte Projekt für die Verbauung und Korrektion des Stämpbaches und der anschliessenden Worblen zwischen Nesselbank und Deisswyl, in den Gemeinden Stettlen und Vechigen, zur Genehmigung und beantragt die Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 34,500, auf X G 1 unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach dem von den Bundes- und Kantonsbehörden festgestellten Projekt und nach deren Vorschriften in solider Weise auszuführen und haften die Gemeinden Stettlen und Vechigen für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situations-Etats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 8600, erstmals 1897, statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

2. Lyssbachkorrektion Schönbrunnen-Bundkofen, Nachsubvention.

(Regierungsratsbeschluss vom 26. März.)

Am 2. Dezember 1893 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 64,700 veranschlagten Kosten dieser Korrektion einen Bundesbeitrag von $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten, oder höchstens Fr. 21,570, und am 20. Januar 1894 erkannte der Grosse Rat eine Subvention von 30 %, oder höchstens Fr. 19,400.

Die Arbeiten sind letztes Jahr vollendet worden; allein die Baukosten belaufen sich nach vorliegender Schlussrechnung auf Fr. 85,524. 11. Die Mehrkosten rühren namentlich daher, dass

1. der Devis, besonders bezüglich der Landentschädigungen, nicht sorgfältig genug aufgestellt war;
2. infolge der ungünstigen Bodenbeschaffenheit die Kanäle durchweg mit Ettern versichert werden mussten;
3. sämtliche Ueberfälle länger ausgeführt und durch Steinverkleidung gegen Hinterspülung geschützt werden mussten.

Diese Nacharbeiten sind von den Baubehörden des Bundes und des Kantons anerkannt worden.

Die Entsumpfungsgenossenschaft stellte nun das Gesuch, es möchten sowohl Bund als Kanton die Mehrkosten im Betrage von Fr. 20,824. 11 subventionieren.

Der Bundesrat entsprach unterm 12. März d. J. dem Gesuche und bewilligte einen Bundesbeitrag von einem Drittel oder Fr. 6941. 37.

Auf diesen Beschluss hin beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate, an die Mehrkosten von Fr. 20,824. 11 eine Nachsubvention von 30 %, = Fr. 6247. 20, auf X G 1 zu bewilligen.

IV. Domänengeschäfte.

1. Barga, Pfrundgut- und Kirchenchorabtretung.

(Regierungsratsbeschluss vom 3. März 1897.)

Durch den von der Finanzdirektion unter Genehmigungsvorbehalt mit der Kirchgemeinde Aarberg zu Händen der Kirchgemeindesektion Barga abgeschlossenen Abtretungsvertrag tritt der Staat der genannten Kirchgemeindesektion das gesamte dermalige Pfrundgut Barga ab, bestehend in:

1. Dem Kirchenchor, gegen Brandschaden versichert um Fr. 2000;
2. dem Pfarrhaus, versichert um Fr. 15,600 samt dem dabei auslaufenden Brunnen;
3. dem um Fr. 2400 versicherten Ofenhaus.
4. den zugehörigen Hausplätzen, Gärten und der Pfrundmatte, zusammen im Halte von 81,82 Aren.

Die Grundsteuerschätzung für alle diese Objekte beträgt Fr. 13,810, wovon Fr. 2530 steuerpflichtig und Fr. 11,280 steuerfrei sind.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind die nämlichen, wie sie bereits in einer Anzahl derartiger Verträge vom Grossen Rat genehmigt und wie sie seiner Zeit auch vom Synodalrate gebilligt worden sind.

Da aber der Ertrag der abgetretenen Immobilien den von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen nicht gleichkommt, leistet der Staat noch eine Ent-

schädigung von Fr. 2420 und überdies noch einen Beitrag von Fr. 500 an die gegenwärtig notwendigen Reparaturen des Pfarrhauses. Diese Gegenleistungen des Staates in Natura und in Geld sind nicht unerheblich geringer als in den andern bis jetzt vollzogenen Pfundverkäufen und zwar aus folgendem Grunde:

Durch Dekret vom 4. Wintermonat 1879 wurde die Kirchgemeinde Barga mit derjenigen von Aarberg vereinigt, wegen dem dannzumaligen Mangel an reformierten Pfarrern und weil eine solche Vereinigung sich ohne erhebliche Nachteile bewerkstelligen liess, da das kleine, nur circa 650 Seelen zählende Barga in unmittelbarer Nähe von Aarberg gelegen ist. In neuerer Zeit sind nun von Barga, unterstützt vom Synodalrat, Anstrengungen gemacht worden dahingehend, dass die frühere selbständige Kirchgemeinde wieder hergestellt werde. Es konnten sich aber die Staatsbehörden nicht entschliessen, dem diesbezüglichen Gesuche ohne weiters zu entsprechen, da damit nicht unbedeutende, zu den in Betracht fallenden staatlichen und kirchlichen Interessen in keinem Verhältnis stehende finanzielle Konsequenzen verbunden sind. Die daherigen Bedenken wurden denn auch von Seite der Gemeindebehörden von Barga begriffen und zeigten sie sich geneigt, die dem Staat durch Wiederherstellung ihrer Kirchgemeinde auffallenden Lasten dadurch etwas reduzieren zu helfen, dass sie die Pfrunddomäne, die in der Hauptsache nur noch aus Gebäuden besteht, zum Eigentum und zukünftigen Unterhalt übernehme und zwar gegen Ausrichtung einer verhältnismässig niedrigen Entschädigungssumme.

Das Resultat der bisherigen Verhandlungen ist der vorliegende Vertrag, der erst in dem Falle zu genehmigen ist und in Rechtskraft treten soll, wenn gleichzeitig die Wiederherstellung der Kirchgemeinde Barga beschlossen wird.

Der Regierungsrat hat daher beschlossen:

Auf den Antrag der Finanzdirektion wird der Abtretungsvertrag, durch welchen der Kirchgemeindegesektion Barga das gesamte dermalige Pfrundgut daseselbst, samt dem Kirchenchor gegen eine vom Staat zu leistende Entschädigung von Fr. 2420 und einen Beitrag von Fr. 500 an die Kosten der gegenwärtig notwendigen Herstellungsarbeiten am Pfarrhause, abgetreten wird, dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

2. Bern, Zuchthausareal, Verkauf an den Bund.

(Regierungsratsbeschluss vom 24. März.)

Durch die Verlegung der Strafanstalten nach Thorberg und ins Grosse Moos ist das in den Jahren 1827 bis 1831 mit einem Kostenaufwand von Fr. 550,000 a. W. erbaute Zuchthaus in Bern überflüssig geworden und kann nunmehr verkauft werden, nachdem dieser Verkauf und Verwendung des Erlöses für Deckung der Kosten der Neubauten in Thorberg und Witzwyl bereits bei der Beschlussfassung betreffend die Verlegung der Strafanstalten ins Auge gefasst worden ist.

Im Laufe des Monats Juli 1896 hat nun das schweizerische Eisenbahn- und Postdepartement dem Regierungsrat mitgeteilt, dass es sich mit Studien über ein in Bern zu erstellendes neues Post- und Telegraphengebäude beschäftige und hat damit die Anfrage verbunden, ob der Staat Bern geneigt sei, das eventuell auch als Bauplatz in Aussicht genommene Areal der

alten Strafanstalt zu diesem Zwecke eigentümlich abzutreten.

Auf die bejahende Antwort des Regierungsrates traten dann die Parteien in nähere Verhandlungen über die Bedingungen des abzuschliessenden Kaufes ein, die nach längerer Dauer zu einer Verständigung führten, als deren Resultat ein vom 1. März 1897 datierter Kaufvertrag vorliegt.

Danach verkauft der Staat Bern der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Areal des alten Zuchthauses, soweit es zwischen dem äusseren Bollwerk, der Aarberggasse, der Anatomiegasse und der verlängerten Speichergasse, im roten Quartier der Stadt Bern, gelegen und als Parzelle Nr. 332, Flur E, mit einem Halte von 4954 Quadratmeter oder 1 Juchart 15,044 Quadratfuss im Kataster eingetragen ist. Die Grundsteuerschätzung dieses Areals beträgt Fr. 396,320.

Der Kaufpreis wurde vereinbart auf Fr. 165 per Quadratmeter oder auf Fr. 792,000 für 4800 Quadratmeter des zu überbauenden Terrains. Dieser Kaufpreis ist auf 1. Januar 1898 zahlbar, auf welchen Tag auch der Käuferin Nutzen und Schaden beginnen sollen.

Von den übrigen Vertragsbestimmungen ist hervorzuheben, dass das auf dem verkauften Areal stehende Gebäude, mit dessen Abbruch bereits begonnen worden, vom Staate Bern bis 31. Dezember 1897 gänzlich abzubrechen ist und dass ihm das Abbruchmaterial als Eigentum verbleibt, dass ferner der Kanton Bern das Recht zusteht, das Grundstück um den nämlichen Preis zurückzukaufen, wenn es von der Eidgenossenschaft nicht bestimmungsgemäss zur Erbauung eines Postgebäudes verwendet werden wollte, und dass, was übrigens selbstverständlich, die Genehmigung des Grossen Rates sowohl als der Bundesversammlung vorbehalten ist.

Zu bemerken ist noch, dass von Seite der Aufskommission des bernischen historischen Museums das Gesuch gestellt wurde, es möchte in den Kaufvertrag eine Klausel aufgenommen werden, laut welcher archäologisch, historisch, kunstgewerblich oder naturgeschichtlich merkwürdige Gegenstände, die bei den Fundamentierungsarbeiten für das neue Gebäude zum Vorschein kommen sollten, Eigentum des Staates Bern bleiben und den hiesigen Museen zur Aufbewahrung übergeben werden sollen. Dem in der Sache selbst durchaus berechtigten Gesuche konnte aber in der beantragten Form nicht entsprochen werden, da es nicht wohl anging, durch Aufnahme der vorgeschlagenen Klausel in den Kaufvertrag die Kaufsache mit einer Servitut zu beschweren, dagegen wurde mit dem Post- und Eisenbahndepartement vereinbart, dass bei Genehmigung des Kaufvertrages von Seite des Bundesrates eine schriftliche Erklärung im Sinne des Gesuches der Aufskommission des Museums abzugeben sei.

Bei Beurteilung des vorliegenden Geschäftes in Bezug auf die Frage, ob durch dasselbe die Interessen des Staates Bern genügend gewahrt werden, spielt natürlich der Kaufpreis die Hauptrolle. Von demselben kann nun nicht etwa gesagt werden, dass er ein sehr hoher sei, im Gegenteil wird er von Fachmännern, welche die bezüglichen Verhältnisse in der Stadt Bern genau kennen, als ein mässiger bezeichnet und wird von ihnen die Ansicht ausgesprochen, welcher der Regierungsrat, gestützt auf gemachte Erfahrungen, auch beistimmt, dass, wenn über das Terrain freie Konkurrenz eröffnet würde, für dasselbe vermöge seiner vorzüglichen Lage und Beschaffenheit voraussichtlich ein höherer

Preis erzielt werden könnte. Dagegen ist zu berücksichtigen, dass der Kaufpreis bar bezahlt wird, und somit das nun einmal für den Verkauf bestimmte Objekt rasch und in einfachster Weise liquidiert werden kann, sowie ferner, dass die Stadt Bern um ein neues monumentales, ihr zur Zierde gereichendes Gebäude bereichert werden soll.

Aus diesen Gründen wird dem Grossen Rat beantragt:

Es sei dem Kaufvertrag vom 1. März 1897 zwischen dem Staat Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft um das Areal des alten Zuchthauses in Bern, Parzelle 332, Flur E des Katasters, im Halte von 4954 Quadratmeter oder 1 Jucharte 15,044 Quadratfuss, um den Preis von Fr. 792,000 die Genehmigung zu erteilen.

3. Verkauf der Staatsdomäne Frienisberg und des Schallenbergwaldes daselbst.

(Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai.)

Nachdem verschiedene Landesteile des alten Kantons im Verlauf der Jahre eigene Armenverpflegungsanstalten errichtet hatten, wurde vom Staate nur noch für die Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen, Trachselwald und Signau eine solche Anstalt unterhalten und zwar auf der Staatsdomäne Frienisberg. In der jüngsten Zeit nun haben sich in den drei erstgenannten Amtsbezirken (Signau will eine eigene Anstalt gründen) ernsthafte Bestrebungen zur Gründung einer eigenen Verpflegungsanstalt geltend gemacht, und es ist die Sache soweit gediehen, dass die Gemeinden dieser drei Amtsbezirke den Beitritt zu einer solchen Anstalt, resp. der zu bildenden Genossenschaft, erklärt und dem Ankauf der Staatsdomäne Frienisberg zugestimmt zu haben scheinen.

Nun hatte sich die Kommission, die für Gründung einer Bezirksarmenanstalt der genannten Amtsbezirke aufgestellt worden war, bereits im November 1896 an den Regierungsrat gewendet, mit der Anfrage, ob der Staat geneigt sei, die Anstaltsdomäne Frienisberg zum Zwecke der Gründung der neuen Anstalt abzutreten. Von Seite der Regierung konnte um so eher eine zusage Antwort erteilt werden, als es nur im Interesse des Staates liegen kann, wenn er der Pflicht zum Unterhalt und Betrieb solcher Armenanstalten gänzlich enthoben wird und er für den Fall, dass die neue Anstalt anderswo etabliert worden wäre, in Bezug auf Verwendung der Domäne Frienisberg in Verlegenheit hätte geraten können. In Bezug auf den Kaufpreis wurden längere Zeit Unterhandlungen gepflogen, die dahin führten, dass von der Gründungskommission die vom Regierungsrat schliesslich als Minimalpreis erklärte Kaufsumme von Fr. 300,000 acceptiert wurde.

Dieser Kaufpreis erscheint auf den ersten Blick, wenn man ihn mit der Grundsteuerschätzung, die nicht weniger als Fr. 509,470 beträgt, vergleicht, als niedrig; es sind dabei aber folgende Verhältnisse zu berücksichtigen:

Die Domäne Frienisberg ist sehr gross, sie hält circa 98 Hektaren oder 272 Jucharten. Dieselbe befindet sich am nordseitigen Abhänge des Frienisberges, in hoher und rauher Lage, ist von Schluchten und Gräben durchzogen und deshalb schwierig zu bearbeiten. Ein erheblicher Teil des Gutes wird überdies auf eine lange Strecke durch den grossen Frienisberg-Staatswald beschattet. Die vielen und grossen Gebäude, die nahezu die Hälfte der Grundsteuerschätzung ausmachen, sind zum Teil alt und meistens so beschaffen, dass sie verhältnismässig grosse Unterhaltungskosten

verursachen, trotzdem der Staat seit 1890 nahezu Fr. 100,000 verbaut hat. Es muss deshalb unumwunden anerkannt werden, dass die Grundsteuerschätzung dem wahren Werte der Liegenschaft nicht entspricht, sondern erheblich zu hoch ist, und wenn auch neben den erwähnten Nachteilen die Domäne gerade für einen Anstaltszweck, wie er ins Auge gefasst wird, verschiedene Vorteile darbietet, so muss doch der Preis von Fr. 300,000 als ein solcher bezeichnet werden, der zwar ein billiger ist, aber sich doch auch für den Verkäufer rechtfertigen lässt.

Neben dem Hauptgute wünschen die Gemeinden auch den anstossenden Schallenbergwald des Staates von 8,43 Hektaren Halts zu erwerben. Da dieses Waldstück isoliert ist, d. h. mit dem Frienisberg-Staatswald nicht im Zusammenhange steht, also prinzipiell gegen die Veräusserung nichts eingewendet werden kann, und der gebotene Kaufpreis von Fr. 12,460 entsprechend der Grundsteuerschätzung unter den obwaltenden Umständen annehmbar ist, so steht nach unserer Ansicht dem Verkaufe nichts im Wege.

Was die zur Verpflegungsanstalt gehörenden Beweglichkeiten anbelangt, so wird es der neuen Anstalt ganz recht sein, dieselben zu einem angemessenen Preise zu übernehmen. Denselben schon jetzt festzusetzen geht nicht gut an, da der Bestand derselben, namentlich Vieh und Vorräte, bis zu Beginn von Nutzen und Schaden sich noch bedeutend verändern kann. Es sollte daher dem Regierungsrat überlassen werden, namens des Staates die bezügliche Vereinbarung abzuschliessen.

Da voraussichtlich auf den Zeitpunkt des Ueberganges der Domäne Frienisberg an die neue Genossenschaft und der Aufhebung der staatlichen Anstalt die Verpflegungsanstalt für den Amtsbezirk Signau noch nicht eingerichtet ist, so muss zu Gunsten der dortigen Gemeinden der Vorbehalt gemacht werden, dass sie zu den bisherigen Bedingungen vorläufig ihre Pflöge in Frienisberg belassen können.

In Umfassung des Angebrachten beantragen wir:

1. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, behufs Förderung der von Gemeinden der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald beabsichtigten Gründung einer Armenverpflegungsanstalt nach erfolgter rechtsförmiger Konstituierung folgende Liegenschaften eigentümlich abzutreten und die nähern Kaufbedingungen festzusetzen:

a. die Staatsdomäne Frienisberg um den Preis von Fr. 300,000;

b. den Schallenbergwald daselbst um den Preis von Fr. 12,460.

Zu Gunsten der Gemeinden des Amtsbezirkes Signau ist jedoch der Vorbehalt zu machen, dass ihre Pflöge zu den bisherigen Bedingungen in der Anstalt Frienisberg verbleiben können, und zwar bis zum 1. Oktober 1898.

2. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, die zur staatlichen Armenanstalt Frienisberg gehörenden Beweglichkeiten der genannten Bezirksverpflegungsanstalt um einen zu vereinbarenden Preis zu verkaufen.

4. Kirchengemeinde Amsoldingen, Abtretungsvertrag mit Uebereinkunft.

(Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai.)

Der Staat tritt an die Kirchengemeinde das ganze dormalige Pfrundgut ab, bestehend in:

1. Dem um Fr. 11,000 gegen Brandschaden versicherten Kirchenchor mit dem darunter befindlichen Keller (Krypta) und einem an die Kirche gebauten, nicht versicherten Speicher;
2. einem Wohnstückerlein, versichert um Fr. 3,500
3. einem Waschhaus » » » 1,700
4. dem Pfarrhaus » » » 14,200
5. der Pfrundscheune » » » 3,500
6. dem zugehörigen Land, bestehend in Hausplätzen, Gärten, Obstgärten und Ackerland im Halte von 1 Hektare 31,56 Aren. Die Grundsteuerschätzung beträgt im ganzen Fr. 33,880, wovon Fr. 7580 steuerpflichtig und Fr. 26,300 steuerfrei sind.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind die nämlichen, wie sie bereits in einer Reihe von gleichartigen Fällen vereinbart und wie sie auch vor einigen Jahren zum Schutze der kirchlichen Interessen der betreffenden Gemeinden vom Grossen Rate unter Zustimmung des Synodalrates genehmigt worden sind.

In Anbetracht des Umstandes, dass der Ertrag derjenigen Objekte, über welche die Kirchgemeinde verfügen darf, nicht hinreichen wird, um die Kosten des Unterhaltes der sämtlichen Gebäude, die Steuern, Brandversicherungsbeiträge etc. daraus zu decken, und da die Scheuer in einem geradezu baufälligen, das Stückerlein in einem sehr reparaturbedürftigen Zustande sich befindet, auch die lange und schwierig zu unterhaltende Brunnenleitung defekt ist, leistet der Staat über obige Abtretung hinaus eine einmalige Entschädigung in ca. von Fr. 9500, wovon die Kirchgemeinde Fr. 8000 zu kapitalisieren hat und den Rest zu Reparaturen verwenden wird.

Auf den Antrag der Finanzdirektion wird der « Abtretungsvertrag mit Uebereinkunft » vom 4. November 1896, durch welchen der Kirchgemeinde Amsoldingen das ganze dermalige Pfrundgut samt dem Kirchenchor gegen eine vom Staat zu leistende Entschädigung von Fr. 9500 abgetreten wird, dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen unter der Bedingung, dass er durch folgende Nachtragsbestimmungen ergänzt werde:

1. Das Wohnstückerlein mit dazu gehörigem Garten, sowie der bei einem allfälligen Abbruch der Pfrundscheuer frei werdende Gebäudeplatz werden als unveräusserlich erklärt und dem jeweiligen Pfarrer zu freier Benutzung bleibend zugesichert.
2. Das erste Stockwerk des Wohnstückerleins darf nur nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Pfarrer als Unterweisungslokal und Bibliothekzimmer von der Kirchgemeinde benutzt werden.
3. Die jährlichen Kapital- und Pachtzinse dürfen nur für Reparaturen an denjenigen Objekten oder Immobilien verwendet werden, welche der Staat vertragsgemäss der Kirchgemeinde abgetreten hat.

V. Finanzgeschäfte.

1. Staatsbeitrag an den Theaterneubau in Bern. (Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai.)

Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft « Berner Stadttheater » stellt unterm 11. September 1896 das Gesuch an den Regierungsrat: *es möchte der Aktiengesellschaft « Berner Stadttheater » ein Staatsbeitrag an die Kosten der Erstellung eines Theatergebäudes in Bern bewilligt werden.*

Die Bausumme des neuen Theaters ist auf Fr. 800,000 veranschlagt und es werden ausserdem Fr. 100,000 für

die innere Ausstattung und als erster Ansatz für ein Betriebskapital in Aussicht genommen.

Die Gesellschaft verfügt über Fr. 560,000, worunter Fr. 160,000 von Privaten gezeichnet werden. Es fehlen demnach Fr. 340,000, die gefunden werden müssen, da der Bauplan kaum reduziert werden kann, es wäre denn, man würde ein der Bundesstadt unwürdiges kleines Theater erstellen. Sowohl die Einwohnergemeinde, als die Burgerschaft haben für den Neubau namhafte Verpflichtungen übernommen und werden wohl noch grössere übernehmen müssen.

Der Staat seinerseits kann sich kaum der Pflicht entziehen, für den Bau eines Theaters in Bern ein Opfer zu bringen. Handelt es sich ja um ein gemeinnütziges Unternehmen, um eine Anstalt, welche der Volksbildung dient; zugleich um ein Institut, das in keiner Landeshauptstadt fehlen darf. Wir wollen uns über diesen Punkt nicht weiter verbreiten, in der Voraussetzung, dass die moralische Pflicht des Staates, sich am Unternehmen zu beteiligen, allseitig anerkannt wird.

Wie viel soll der Staat leisten? Wir möchten Fr. 100,000 beantragen.

Der Staat Bern kann sich nicht beklagen, für Theaterzwecke übermässig in Anspruch genommen worden zu sein. Während fast überall der Staat sich mit grossen Beiträgen am Bau und Unterhalt der Theater beteiligt, ja sogar Theater ganz aus Staatsmitteln erstellt, bestanden die Leistungen des Staates für das Theater seiner Hauptstadt aus einer jährlichen (seit 1864) Unterstützung von Fr. 1000, die einmal auf Fr. 2000 erhöht wurde. Wenn der Staat nun eine grössere Leistung übernimmt, so kann seine Beteiligung mit Rücksicht auf die Vergangenheit doch immer noch eine sehr mässige genannt werden.

Wir möchten aber mit der Leistung eines Beitrages von Fr. 100,000 für das neue Theater eine Bedingung verbinden, nämlich die Ueberlassung einer Loge zur Verfügung des Regierungsrates. Die Mitglieder des Regierungsrates kommen häufig in den Fall, Kollegen aus andern Kantonen, auch mitunter fremde höhere Beamte zu empfangen. In der Regel wird bei solchen Besuchen nicht die mindeste Gastfreundschaft ausgeübt. Wir halten dafür, dass die Beziehungen unseres Kantons zu den übrigen Ständen wesentlich gewinnen würden, wenn bei gewissen Anlässen ihren Vertretern einige Zerstreungen geboten würden. Zum gleichen Zwecke hat sich der Staatsrat von Genf eine Loge gesichert, die schon oft bernischen Regierungsräten zur Verfügung gestellt worden ist.

Abgesehen davon gebührt es sich, wenn der Staat beim Neubau des Theaters eine wesentliche Hilfe leistet, dass die Regierungsbehörden Vergünstigungen für den Besuch des Theaters bekommen.

Nimmt die Theatergesellschaft diese Bedingung an, und bedenkt man, dass bei der neuen Gestaltung der städtischen Theaterverhältnisse der Beitrag des Staates an den Betrieb des Theaters wegfallen wird, so bringt der Staat bei einer Leistung von Fr. 100,000 für den Bau ein sehr kleines Opfer.

Auf den Antrag der Erziehungsdirektion wird dem Grossen Rat beantragt, der Aktiengesellschaft « Berner Stadttheater » an die Kosten der Erstellung eines neuen Theatergebäudes in Bern einen in drei Jahresraten zu zahlenden Staatsbeitrag von Fr. 100,000 zu bewilligen unter der Bedingung, dass im neuen Theater dem Regierungsrat eine Loge zur freien Verfügung gestellt werde.

Strafnachlassgesuche.

Mai 1897.

1. *Hostettler*, Christian, von Guggisberg, in Rohrbach bei Rüeggisberg, geboren 1824, wurde am 25. September 1896 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu Fr. 50 Busse, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 3 verurteilt. Die Widerhandlung des Hostettler war dadurch begangen worden, dass er für einen halben Schoppen Branntwein, den er in seiner Wohnung gemeinschaftlich mit einem Besucher getrunken, vom letztern dafür eine Entschädigung von 20 Rappen angenommen hatte. Hostettler, der 73 Jahre alt ist und nur kümmerlich sein Auskommen findet, sucht um Erlass der Strafe nach, weil er unwissentlich gefehlt habe. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Rüeggisberg empfohlen; ebenso vom Polizeirichter von Seftigen, welcher seinerseits gänzlichen Strafnachlass empfiehlt und dem Gesuche einen besondern Bericht beifügt, aus dem hervorgeht, dass die gegen Hostettler eingeklagte Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes lediglich der Machenschaft einiger Spitzbuben zuzuschreiben ist, die den alten, unbehilflichen, etwas geistesbeschränkten Hostettler hatten bestimmen können, für den gemeinschaftlich mit ihm genossenen Schnapps eine kleine Entschädigung anzunehmen, um ihn dann deswegen einige Tage später unter der Drohung einer Strafanzeige für ein Darlehen von Fr. 10 prellen zu können. Mit Rücksicht auf diesen amtlich konstatierten Sachverhalt hat der Regierungsrat beschlossen, das Gesuch des Hostettler in vollem Umfange zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse,
Patentgebühr und
Kosten.
» der Bittschriftenkommission: id.

alte Zäunelatten sich aneigneten und nach Hause brachten, wo sie von der Mutter Schenk als Brennholz beim Kochen verwendet wurden. Auf die erhobene Anzeige konnten die Knaben wegen mangelnden Alters nicht strafrechtlich verfolgt werden. Dagegen erhielten die Eheleute Schenk die oben erwähnte Strafe, da der Richter von der Ansicht ausging, dass ihnen habe bekannt sein müssen, die Knaben hätten das Holz nicht auf rechtmässige Weise erworben. Die Eheleute Schenk suchen, unter Hinweisung darauf, dass sie rechtschaffene Personen seien und ihre zahlreiche Familie mit Ehren durchzubringen suchten, bei dem Grossen Rat um Erlass der ihnen auferlegten Gefängnisstrafe nach, wobei sie nicht leugnen, um die Herkunft des Holzes gewusst zu haben, dass sie aber in der Handlungsweise ihrer Knaben weder Auffälliges noch Fehlbares gefunden, weil sie geglaubt hätten, dass das fragliche Holz, da es halb verfault und als Zaunholz nicht mehr brauchbar und ohne weitem Wert war, offenbar absichtlich liegen gelassen worden sei. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter im Hinblick auf den guten Leumund der vermögenslosen Eheleute Schenk empfohlen, indem er dafür hält, dass sie schon hart genug bestraft seien durch die Untersuchung und deren Kosten, die sie trotz ihrer prekären Lage bezahlt haben. Der Regierungsrat glaubt sich dieser Empfehlung um so eher anschliessen zu sollen, als die Untersuchungsakten keine Vorstrafen der Eheleute Schenk enthalten, noch anderes Nachteiliges erbracht haben, und unter diesen Umständen auch ihrer Versicherung Glauben geschenkt werden darf, dass das Bewusstsein eines Fehlers bei ihnen nicht vorhanden war.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der ein-
tägigen Gefängnis-
strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

2. *Schenk*, Gottfried, Karrer, und dessen Ehefrau *Rosina* geb. *Grossenbacher*, von Signau, wohnhaft bei der Waldeck zu Thun, sind am 12. Dezember 1896 vom korrekzionellen Richter von Thun wegen Diebstahlsbegünstigung jedes zu einem Tag Gefängnis nebst Kosten verurteilt worden. Aus den Akten geht hervor, dass die drei unter 12 Jahre alten Knaben der Eheleute Schenk am 3. November 1896 auf der Thuner Allmend

3. *Wagner*, Heinrich Georg, von Belfort, Portier, und Viktor Pflugi von Himmelried, Schneider, beide verheiratet und wohnhaft in Biel, gegen welche wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern das Wirtshausverbot ausgesprochen worden war, sind wegen Ueber-

tretung dieses Verbots vom korrekzionellen Richter von Biel bestraft worden und zwar Wagner durch Urteil vom 2. August 1895, bei welchem er nicht erschienen war, mit 6 Tagen Gefängnis, und Pflugi durch zwei Urteile vom 4. September und 13. November 1896 mit 2 und 3 Tagen Gefängnis. Ausserdem sind den beiden die Kosten des Verfahrens auferlegt worden. Die beiden Bestraften haben seither die rückständigen Steuern, wegen denen ihnen der Besuch der Wirtschaften verboten worden, an die Gemeinde Biel bezahlt und auch die ergangenen Kosten an den Staat berichtet und stellen nun das Gesuch um Erlass der ausgesprochenen Gefängnisstrafe mit der Begründung, dass die eingetretene Säumnis in der Bezahlung der Steuern nicht in ihrem bösen Willen gelegen habe, sondern wesentlich durch Krankheit in der Familie und Verdienstlosigkeit ihren Grund gehabt habe. Der Gemeinderat von Biel bestätigt die erfolgte Bezahlung und empfiehlt mit dem Regierungsstatthalter die vorliegenden Gesuche. Gestützt hierauf und da über die Petenten auch sonst nichts Nachtelliges zur Kenntniss gelangt ist, hat der Regierungsrat beschlossen, deren Nachlassgesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Dem Wagner und Pflugi die Gefängnisstrafe zu erlassen.
 » der Bittschriftenkommission: id.

4. *Mathys, Jakob*, Schuster auf der Allmend zu Burgdorf, welcher am 4. Dezember 1896 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu Fr. 50 Geldbusse, Nachbezahlung von Fr. 50 Patentgebühr und Fr. 4. 70 Kosten des Staates verurteilt wurde, sucht um Erlass der Geldbusse nach. Die Begründung dieses Gesuches stützt sich darauf, dass die Bestrafung zu streng sei. Dieselbe erfolgte, weil Mathys den im Laufe des Jahres 1896 an seinem Hausbau beschäftigten Arbeitern in fortgesetzter Weise Bier in kleinern Quantitäten gegen Bezahlung verkauft hatte, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, dass angesichts der häufigen auch in der Presse laut gewordenen Klagen über den unbefugten und den Arbeitern selbst nachteiligen Bierausschank auf Bauplätzen im vorliegenden Fall ein vollständiger Nachlass der Busse nicht gerechtfertigt wäre. Dagegen sei mit Rücksicht auf den vorliegenden empfehlenden Bericht des Richters die Hälfte der Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

5. *Möri, Albert*, Landarbeiter, von und zu Epsach, geboren 1876, und *Schneeberger, Friedrich* von Gerlafingen, Käser, in Epsach, geboren 1874, sind am 4. Mai

1895 von der Polizeikammer wegen Misshandlung jeder zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft verurteilt worden, wobei der als Anstifter dieser Misshandlung mitverurteilte, seither ausgetretene Hermann Blösch von Mörigen die nämliche Strafe erhielt. Nach dem durch das oberinstanzliche Urteil festgestellten Thatbestand war die Misshandlung in der Nacht des 4./5. Februar 1894 begangen worden, indem Möri und Schneeberger auf Anstiften hin einem von einer Tanzbelustigung heimkehrenden jungen Manne auf offener Strasse auflauerten und demselben so schwere Misshandlungen zufügten, dass derselbe laut ärztlichem Befund und Schlussgutachten mehr als zwanzig Tage arbeitsunfähig geblieben war. Nachdem die Strafvollziehung durch wiederholte Ankündigung eines Begnadigungsgesuches bisher sistiert worden war, stellen Möri und Schneeberger nun schliesslich durch ihren Anwalt an den Grossen Rat das Gesuch, es sei die gegen sie ausgesprochene Strafe von 45 Tagen Einzelhaft angemessen herabzusetzen. Unter Hinweisung auf die schon vor dem Urteil erfolgte gütliche Abmachung mit dem Misshandelten, bemängelt das Gesuch hauptsächlich die vom Gerichte angenommene Dauer der Arbeitsunfähigkeit, indem behauptet wird, dass sie nicht über, sondern unter zwanzig Tage betragen habe. Weiter stützt sich das Gesuch auf den guten Leumund der Bestraften und erwähnt der ihnen durch die Strafvollziehung erwachsenden persönlichen und geschäftlichen Nachteile. Der Regierungsrat findet indessen in diesen Anbringen keine Gründe zur Verkürzung der ausgesprochenen Strafe. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Misshandelten ist durch das Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverständigen konstatiert worden und die gütliche Abmachung mit dem Misshandelten, sowie der damalige gute Leumund der Angeschuldigten hat, wie aus dem Urteil hervorgeht, das Gericht bei der Zumessung der Strafe ausdrücklich in Berücksichtigung gezogen. Das vorliegende Gesuch ist überdies auch vom Regierungsstatthalter und vom Bezirksprokurator, der darüber einen besondern Bericht eingereicht hat, nicht empfohlen. Das Gesuch lässt glauben, Schneeberger sei in Epsach wohnhaft, währenddem er sich schon seit einem Jahre in Deutschland aufhält, und Möri ist nichts weniger als gut beleumdet, sondern ein in Epsach gefürchteter Raufbold.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

6. *Rohrbach, Franz*, von Erlenbach, geboren 1871, welcher am 4. März 1896 von der Kriminalkammer wegen Fälschung einer Privaturkunde zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach, damit er sobald wie möglich wieder für Frau und Kind sorgen könne. Er habe die That aus Not begangen. Aus den Akten geht hervor, dass Rohrbach mittelst Anfertigung einer falschen Vollmacht zwei für einen Arzt bestimmte Mandatbeträge von zusammen Fr. 515 bei der Post erheben konnte, für deren Ersatz an den Geschädigten dann die Postverwaltung, sowie der Postbeamte, der sich durch die falsche Vollmacht täuschen liess, aufzukommen hatte. Der Regierungsrat findet, es liege ein genügender Grund, die

ausgesprochene Strafe zu mildern, nicht vor, da diese keineswegs zu streng ist, sondern im Verhältnis zum begangenen Delikt erscheint. In Geldverlegenheit mag Rohrbach damals wohl gewesen sein, dass er aber die That wegen der Notlage seiner Familie begangen habe, erscheint schon deshalb nicht glaubwürdig, da seine Frau sich damals bei ihrer Mutter aufhielt und er sie dort abholte, um den grössten Teil des auf betrügerische Weise erhobenen Geldes mit ihr auf einer Vergnügungsreise nach Wien zu verbrauchen. Ueberdies hat auch seine Aufführung in der Strafanstalt zu Klagen und Disciplinarstrafen Anlass geboten. Der Regierungsrat kann deshalb das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

7. *Zaritzki, Harry*, von Smela in Russland, wohnhaft in London, geboren 1868, welcher am 20. März 1896 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen wissentlichen Gebrauchs eines gefälschten Kreditbriefes, mittelst dessen er bei einem hiesigen Bankhause eine Summe von Fr. 7042 zu beziehen versuchte, zu 20 Monaten Zuchthaus und zehn Jahren Kantonsverweisung verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rat um Erlass eines Theiles seiner Freiheitsstrafe nach, damit er wieder für seine vier mütterlosen Kinder sorgen könne. Der Regierungsrat sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, da die Strafe in Anbetracht des von Zaritzki beabsichtigten Schadens nicht zu streng erscheint. Zaritzki stand vermutlich in Verbindung mit einer internationalen Gaunerbande in London, die sich mit dem Vertriebe gestohlener Wertpapiere abgiebt, indem er express von London, wahrscheinlich über Antwerpen, nach Bern, das er vorher nie gesehen, gereist kam, um mittelst eines von einem Bankhause in Philadelphia ausgestellten Kreditbriefes, der einem amerikanischen Reisenden am Bahnhof zu Köln gestohlen worden und hernach durch Aenderung der Kreditsumme gefälscht worden war, bei einem hiesigen Bankhause den oben erwähnten Geldbetrag betrügerischer Weise zu erheben. Da seiner guten Aufführung in der Strafanstalt, sofern sie anhält, durch Erlass des Zwölftels Rechnung getragen werden wird, so beantragt der Regierungsrat Abweisung des vorliegenden Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

8. *Meyer, Johann*, von Kirchdorf, Musiker, geboren 1816, wurde am 27. Mai 1896 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen wiederholtem Nottzuchtversuch und andern unsittlichen strafbaren Handlungen, begangen an seinem unter zehn Jahre alten Mädchen zweiter Ehe, geboren 1886, in Anwendung der Art. 166, 170 und 173 des Strafgesetzbuches zu

zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Akten ergeben ein so abscheuliches Bild von der sittlichen Verworfenheit eines Vaters, dass wir auf die nähere Darlegung des Thatbestandes verzichten und auf die Akten verweisen. Meyer, der seine Strafzeit in der Strafanstalt Witzwyl verbüsst, glaubt seine Schuld gesühnt zu haben, und sucht unter Hinweisung auf seine bisherige Straflösigkeit, seinen guten Leumund und besonders auch mit Rücksicht auf sein hohes Alter darum nach, dass ihm der Rest oder doch die zweite Hälfte der Strafe gnädigst erlassen werden möchte. Der Regierungsrat findet indessen, das Gericht habe den von Meyer zur Begründung seines Gesuches erwähnten Umständen bereits genügend Rechnung getragen, die gegen ihn ausgesprochene Strafe sei für die jahrelang an seinem unmündigen Kinde verübten Scheusslichkeiten nicht zu streng und darum sei zur Empfehlung des vorliegenden Gesuches auch kein Grund vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

9. *Broquet, Victor*, von und zu Movelier, geboren 1864, wurde am 5. Januar 1897 vom Gerichtspräsident von Delsberg wegen Misshandlung, in Anwendung des Art. 11 der Strafnovelle vom 2. Mai 1880 und des Art. 256, Ziffer 5, des Strafgesetzbuches polizeilich zu 1 Tag Gefängnis und solidarisch mit dem Mitbeklagten zu einer Entschädigung von Fr. 40 an den Verletzten und zu den Kosten von Fr. 29.60 verurteilt. Nach den Akten hat Broquet am Abend des 28. November 1896 in der von seiner Mutter und Schwester geführten Wirtschaft einen Gast, der durch unanständige Aufführung Aergernis erregte und die Mitgäste belästigte und die Schwester des Broquet, die ihn zum Verlassen der Wirtschaft aufforderte, bei den Haaren ergriffen hatte, unter Hülfe eines andern Gastes gewaltsam aus der Wirtschaft hinausbefördert und ihm dabei einige Streiche an den Kopf versetzt, die indes keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hatten. Broquet sucht in der vorliegenden Eingabe an den Grossen Rat um Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe nach, wobei er auf seinen guten Leumund und bisherige Straflösigkeit hinweist und unter Berufung auf den aktenmässigen Sachverhalt zu berücksichtigen bittet, dass er bei dem fraglichen Vorfalle nichts anderes gethan, als sein Hausrecht zu wahren und seine nächsten Angehörigen gegen die Gewaltthätigkeiten eines angetrunkenen Gastes zu schützen. Dieser Umstand wird auch in der Empfehlung des Regierungsstatthalters speziell hervorgehoben mit dem Beifügen, dass der Gesuchsteller, der ein arbeitssamer, friedfertiger und in jeder Beziehung der Nachsicht würdiger junger Mann sei, mit den übrigen Leistungen, die ihm das Urteil auferlegt, hinreichend bestraft erscheine. Ein ähnliches Zeugnis mit Empfehlung hat auch der Gemeindevorstand von Movelier eingereicht. Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf die Aktenlage, aus der sich ergibt, dass Broquet ohne die vorausgegangene an seiner Schwester verübte Thätlichkeit gegen den Verletzten ebenfalls nicht thätlich geworden wäre, sowie gestützt auf die vorliegenden

Empfehlungen beschlossen, das Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

10. *Villemin*, Justin, Landwirt, von und zu Epauvillers, geboren 1850, und *Noirjean*, Charles, Landwirt, von St-Brais, wohnhaft zu Montfavergier, geboren 1856, sind am 5. Januar 1897 vom korrekzionellen Gericht von Freibergen wegen Misshandlung jeder zu 30 Tagen Gefängnis und wegen Wirtshauskandal zu Fr. 10 Busse verurteilt worden. Nach dem gerichtlich festgestellten Thatbestande haben die Genannten am Abend des 23. November 1896 in einer Wirtschaft den Landwirt Henri Gauthier vorsätzlich und ohne Provokation auf rohe Weise misshandelt, wobei Gauthier durch einen Messerstich verwundet wurde und einen Rippenbruch erlitten hatte, infolgedessen er für mehr als fünf Tage arbeitsunfähig geblieben war. Die Bestraften haben gegen dieses Urteil nicht rekurriert. Dagegen suchen sie nun im Begnadigungswege um Erlass ihrer Gefängnisstrafe nach, indem sie bestreiten, vom Messer Gebrauch gemacht zu haben und der von Gauthier erlittene Rippenbruch mit ihren Thätlichkeiten in ursächlichem Zusammenhang gestanden habe. Im weitem berufen sie sich, unter Vorlegung eines günstigen Zeugnisses der Gemeindsbehörde von Epauvillers und Montfavergier auf ihren guten Leumund. Das Gesuch ist vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat ist nicht im Falle, dieser Empfehlung beizutreten. Der vorliegende Straffall betrifft, wie aus den bezüglichlichen Akten hervorgeht, eine mit grosser Brutalität verübte Misshandlung, wobei das Gericht feststellt, dass vom Messer Gebrauch gemacht worden und ausserdem der Misshandelte durch Fusstritte oder Schläge mit einem stumpfen Instrument einen Rippenbruch erlitten hat. Es liegt kein Grund vor, den vom Gericht seinem Urteile zu Grund gelegten Thatbestand für irrtümlich zu halten. Die Petenten hätten, wenn sie meinen, seit dem Urteile neue Thatsachen gefunden zu haben, die ihre Schuld und Strafe hätten mildern können, solche durch Weiterziehung oder Revision des erstinstanzlichen Urteils zur Geltung bringen sollen. Der gute Leumund der Petenten hat ohne Zweifel schon bei der Festsetzung des Strafmasses Berücksichtigung gefunden. Es kann auch nicht gesagt werden, dass letzteres zu strenge sei und darum rechtfertigt sich das vorliegende Begnadigungsgesuch nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

11. *Häberli*, Johann Theodor, von Münchenbuchsee, geboren 1874, wurde am 4. September 1895 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Fälschung von Privaturkunden, Betrug und Betrugsversuch zu 2 1/4 Jahren Zuchthaus verurteilt. Häberli besorgte Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

kommissionsweise Aufnahme von Zeitungsinseraten. Da das Geschäft flau ging, so fälschte er eine grosse Anzahl von Bestellscheinen und liess sich für die fingierten Bestellungen die betreffenden Provisionen ausbezahlen. Nebstdem bezog er auf fremde Rechnung Waren, ohne dazu berechtigt zu sein. Häberli sucht in der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach. Er leidet an einer tuberkulösen Erkrankung des linken Ellbogengelenks, deren definitive Ausheilung durch einen operativen Eingriff bedingt ist. Der Regierungsrat sieht darin keinen Grund, deswegen den Häberli zu einem über den Zwölfstel hinausgehenden Nachlass zu empfehlen. Es ist Anordnung getroffen, dass Häberli zum Zweck der Operation in einen Spital versetzt wird. Die dort zugebrachte Zeit wird ihm an seiner Strafzeit angerechnet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

12. *Scheidegger*, Othgar, von Sumiswald, geboren 1878, wurde am 2. Mai 1896 von der Kriminalkammer wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, bleiben 14 Monate Zuchthaus verurteilt. Scheidegger hatte sich am Abend des 16. Dezember 1896 in das Bureau seines gewesenen Lehrmeisters, von dem er tags vorher wegen unordentlicher Aufführung entlassen worden war, eingeschlichen und mit Hilfe eines falschen Schlüssels aus dem dort befindlichen eisernen Kassenschrank bares Geld und Banknoten im Betrage von Fr. 1732 entwendet, wovon jedoch der grösste Teil ihm bei seiner einige Tage später erfolgten Verhaftung wieder abgenommen werden konnte, so dass noch ein Schaden von Fr. 398.50 verblieb. Scheidegger sucht mit Händen seines Vaters um Erlass des Rests bzw. eines Teiles seiner Strafzeit nach. Er hat sich bis jetzt in der Strafanstalt gut aufgeführt. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Das jugendliche Alter des Petenten, auf das im Gesuche insbesondere hingewiesen wird, sowie die übrigen darin zu seinen Gunsten angeführten Umstände hat das Gericht jedenfalls so weit thunlich schon bei der Ausmessung der Strafe in Berücksichtigung gezogen. Seiner guten Aufführung in der Strafanstalt wird durch Erlass des Zwölfstels Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

13. *Schär*, Anna, von Trubschachen, geboren 1876, wurde am 21. Juli 1896 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt, an ihrem am Abend des 25. Januar 1896 heimlich geborenen ausserehelichen Kinde, dessen Leben nicht mit Sicherheit ermittelt, vorsätzlich lebensgefährliche Handlungen vorgenommen zu haben. Infolgedessen wurde die Schär zu einem Jahr Zucht-

haus verurteilt. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht die Anna Schär wegen Krankheit ihrer Mutter um Erlass des Restes ihrer Strafe nach. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Nach dem durch die Akten festgestellten Thatbestand erscheint die ausgesprochene Strafe nicht zu streng. Die Schär hatte durch Leugnen und falsche Angaben die Untersuchung sehr erschwert. Dem guten Verhalten in der Strafanstalt wird durch Erlass des Zwölfteils genügend Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

14. *Meyer, Louis*, von Tägerig, Kanton Aargau, geboren 1880, wurde am 13. Februar 1897 vom korrekzionellen Richter von Thun wegen Misshandlung, begangen durch einen Schrotschuss, der für den verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von über 5, aber unter 20 Tagen zur Folge hatte, zu vier Tagen Gefangenschaft verurteilt. Der Civilpunkt war vorher erledigt worden. Meyer hat das Urteil nicht weiter gezogen, sondern sucht nun beim Grossen Rat um Erlass der Strafe nach, da er die erwähnte That ohne Ueberlegung begangen habe. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Nach den Motiven des Urteils hat der Richter die Verumständungen des Falles, sowie das jugendliche Alter, die bisherige Strafflosigkeit und den guten Leumund des Meyer bei Zumessung der Strafe berücksichtigt. Da die Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument begangen worden und die Verletzung eine schwere war, so erscheint die ausgesprochene Strafe nicht zu hart.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

15. *Friess, Alphons*, von Belfort, in Biel, geboren 1845, welcher in Madretsch während kurzer Zeit eine Seifenfabrik betrieb, geriet im Jahr 1895 in Konkurs. Auf erhobene Strafklage eines verlustigen Gläubigers wurde Friess am 5. November 1896 vom korrekzionellen Richter von Nidau zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt wegen leichtsinnigen Konkurses, begangen dadurch, dass er seine Geschäftsbücher in mangelhafter Weise geführt hatte. Friess sucht in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe nach, wobei er nachzuweisen sucht, dass die vom Richter angewandte Strafbestimmung wegen mangels des gesetzlichen Thatbestandes im vorliegenden Falle nicht zutrefte. Er habe seine Bücher nach bestem Wissen geführt; eine dolose Absicht habe er dabei nie gehabt. Während 30 Jahren, in denen er auf dem Platze Biel als Negotiant thätig gewesen, habe er sich jederzeit als strebsamer, fleissiger Mann gezeigt, Arbeitsscheu und Spekulationen seien ihm von jeher fern gelegen und nie habe er verschwenderischen Aufwand getrieben oder dem Spiel und der Trunksucht gehuldigt; er habe überall als ehrlicher Mann gegolten. Das Gesuch ist vom Regierungsratthalter von Biel empfohlen. Derjenige von Nidau dagegen hat Abweisung beantragt. Was die Frage betrifft, ob der Thatbestand des zur Anwendung gelangten Art. 51, Ziffer 1, des Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 erfüllt sei, so ist diese

Frage durch den Entscheid des Richters definitiv erledigt, da Friess diesen Entscheid angenommen und nicht weitergezogen hat. Dagegen hat der Regierungsrat, mit Rücksicht auf den auch vom Richter in seinem Entscheide angezogenen Umstand, dass die kaufmännische Bildung des Friess eine lückenhafte ist, und er persönlich mit der von ihm eingerichteten Buchführung auskommen mochte, sowie mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Friess, anschliessend an die Empfehlung des Regierungsratthalters von Biel, beschlossen, auch seinerseits das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der zweitägigen Gefängnisstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

16. *Kohler, Ludwig Samuel*, von Lützelflüh, geboren 1850, war im Jahre 1884 infolge zweier gegen ihn wegen Wechselfälschung und Unterschlagung eingereichte Strafanzeigen flüchtig geworden. Nach zwölfjähriger Landesabwesenheit zurückgekehrt, wurde im Herbst 1896 die Strafuntersuchung gegen ihn neuerdings aufgenommen und hatte zur Folge, dass er den Assisen des fünften Bezirks überwiesen wurde. Gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen wurde Kohler am 4. März 1897 wegen der im Jahre 1884 begangenen Fälschung eines Wechsels im Betrage von Fr. 500 von der Kriminalkammer zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt. In Bezug auf die in die gleiche Zeitperiode fallende Unterschlagung von Geldern im Betrage von über Fr. 300, begangen zum Nachteil der Musikgesellschaft von Corgémont, hat dagegen das Gericht wegen der mittlerweile eingetretenen Verjährung der strafbaren Handlung die öffentliche Klage für erloschen erklärt. Ein Schaden ist weder aus der Wechselfälschung noch aus der Unterschlagung eingeklagt worden, da sich niemand als Civilpartei gestellt hatte. Bezüglich der Fälschung fehlte selbst der gefälschte Wechsel, hingegen hat Kohler die Fälschung, begangen durch Beisetzung der falschen Unterschrift eines Bürgen, unumwunden zugestanden. Kohler, der seine Strafe seit dem Urteilstage angetreten, sucht nun in der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift um Begnadigung nach, da seit der Fälschung dreizehn Jahre verflossen und der damalige Inhaber des Wechsels weder einen Schaden eingeklagt, noch behauptet, dass er einen solchen erlitten, so hätte Kohler zuversichtlich erwartet, dass die Geschwornen bei der Bejahung der Frage des Schadens doch nicht über Fr. 300 hinausgehen würden, in welchem Falle ihm die Wohlthat der Verjährung des Vergehens zu teil geworden wäre. Er verweist auf die seinem Gesuche beigefügten Zeugnisse, die darthun, dass er durch seinen seitherigen rechtschaffenen Lebenswandel sein Verschulden gesühnt habe. Weitere Gründe für seine Begnadigung sucht Kohler in seinen Familienverhältnissen, geschäftlichen Nachteilen, sowie in seinem durch das eingereichte ärztliche Zeugnis bestätigten, schon seit längerer Zeit dauernden ernstlichen Krankheitszustand. Sowohl die Kriminalkammer als sämtliche Geschwornen haben das Begnadigungsgesuch empfohlen. Ueber die Schuldfrage ist nicht weiter zu entscheiden, da dieselbe durch den Wahrspruch der Geschwornen endgültig gelöst und demgemäss von der Kriminalkammer die Strafe festgesetzt worden ist. Wiewohl die letztere das gesetzliche Strafminimum nicht übersteigt, so bietet nach

der Ansicht des Regierungsrates der vorliegende Straffall doch besondere Umstände, die verdienen, dass sie im Begnadigungswege für eine Minderung der ausgesprochenen Strafe in Berücksichtigung gezogen werden. Mit Rücksicht hierauf und gestützt auf die Empfehlung der Kriminalkammer und der Geschwornen beantragt der Regierungsrat die Herabsetzung der gegen Kohler ausgesprochenen einjährigen Zuchthausstrafe auf drei Monate.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Zuchthausstrafe auf drei Monate.
 » der Bittschriftenkommission: id.

17. *Fähndrich*, Fritz Gottlieb, von Reichenbach, Maler in Mett, früher in Biel, welcher am 23. Februar 1897 vom korrekzionellen Richter von Nidau wegen Wirtshausverbotsübertretung zu zwei Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde, sucht mit Empfehlung des Gemeinderats von Mett um Erlass dieser Strafe nach. Der Gesuchsteller hat die der Gemeinde Biel noch vom Jahre 1891 her schuldige Steuer, wegen deren Nichtbezahlung der Richter von Biel unterm 20. April 1896 das Wirtshausverbot gegen ihn verhängt hatte, endlich berichtet. Der Regierungsstatthalter von Nidau beantragt Abweisung des Gesuches, indem er beifügt, bei nur etwas gutem Willen hätte Fähndrich seine Gemeindesteuer in Biel mit Leichtigkeit bezahlen können. Mit Rücksicht hierauf und da überdies aus der Strafanzeige hervorgeht, dass Fähndrich sich eine mehrmalige Uebertretung des Wirtshausverbots zu Schulden kommen liess, beantragt der Regierungsrat ebenfalls Abweisung des vorliegenden Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

18. *Couchoud*, Adam, von Vully, Uhrmacher, in Madretsch, welchem wegen Nichtzahlung der Gemeindesteuer für 1894 durch Strafurteil der Besuch der Wirtschaften verboten worden war, wurde am 19. Januar 1897 vom korrekzionellen Richter von Nidau wegen Uebertretung dieses Verbots zu zwei Tagen Gefangenschaft verurteilt, weil er noch um halb 1 Uhr morgens in einer Wirtschaft zechend betroffen worden war. Couchoud, der seither die rückständige Steuer bezahlt hat, sucht nun, mit Empfehlung des Gemeinderats von Madretsch, um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach, wogegen jedoch der Regierungsstatthalter auf Abweisung dieses Gesuches anträgt. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass in diesem Falle kein Grund zum Nachlass vorhanden sei. Da Couchoud Mittel genug hatte, um bis halb 1 Uhr im Wirtshause zechen zu können, so war er auch im stande, seine Steuer vorher zu berichtigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

19. *Wüthrich*, Christian, von Trub, Kässalzer, verheiratet und Vater von zwei Kindern, geboren 1857, wurde am 13. März 1895 von den Assisen des dritten Bezirks zu drei Jahren Zuchthaus, abzüglich vier Monate Untersuchungshaft, verurteilt wegen Notzucht, begangen in der Zeit vom Jahre 1889 bis 1892 an der damals bei ihm verkostgeldeten notarmen, geistig etwas beschränkten Anna Bichsel, geboren 1871, indem er mit derselben zu wiederholten Malen mittelst Gewaltanwendung den Beischlaf vollzogen hat. Die weitere Anklage, dasselbe Verbrechen an der nämlichen Person im Sommer 1894 begangen zu haben, hatten die Geschwornen verneint. Das daraufhin von Wüthrich eingereichte Begnadigungsgesuch wurde durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 21. August 1895 abgewiesen. Wüthrich, der seine Strafe in der Strafanstalt Witzwyl verbüsst, stellt nun in der vorliegenden, von ihm und seiner Ehefrau unterzeichneten, vom Gemeinderat von Hasle empfohlenen Bittschrift neuerdings an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe, eventuell mindestens ein angemessener Teil derselben erlassen werden. Indem er sich auf die zu seinen Gunsten sprechenden Leumundszeugnisse, sowie auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt beruft, sucht er die ihn belastenden Aussagen der Anna Bichsel als unglaubwürdig und damit seine Verurteilung als ungerechtfertigt darzustellen. Der Regierungsrat kann auch das vorliegende neue Gesuch nicht empfehlen. Nach dem Ergebnis der Akten besteht kein Grund, die Richtigkeit des Wahrspruches in Zweifel zu ziehen, und wie der Regierungsrat schon bei der Begutachtung des früheren Gesuches bemerkt hat, würde ebenso wenig die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass die Strafe zu hart sei, denn wenn der Gerichtshof gefunden hätte, das von ihm ausgesprochene gesetzliche Minimum der Strafe sei im Verhältnis zu der dem Wüthrich zur Schuld angerechneten That immer noch zu hoch, so würde er sich gewiss von Amtes wegen für die Begnadigung des Wüthrich verwendet haben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

20. *Mollet*, Friedrich, von Rüthi bei Büren, geboren 1863, ist am 16. Mai 1896 vom korrekzionellen Gericht von Courtelary wegen Betrug zu vier Monaten Korrekzionshaus und am 2. Juli 1896 vom korrekzionellen Gericht von Bern ebenfalls wegen Betrug zu acht Monaten Korrekzionshaus verurteilt worden. Am 15. Oktober hat er die beiden Strafen in der Strafanstalt Thorberg angetreten, nachdem er vorher eine mehrmonatliche Strafe ebenfalls wegen Betrages in der Strafanstalt zu Neuenburg ausgehalten hatte. Mollet sucht wegen seiner Familie um Erlass des Restes, eventuell eines Teiles der hier verwirkten zwölfmonatlichen Strafe nach. Da indes derselbe nach dem vorliegenden Strafbericht schon unter vier Malen, worunter drei Mal wegen Betrugs, bestraft worden, so hat der Regierungsrat keinen Grund, das vorliegende Strafnachlassgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

21. *Villard*, Jules, Uhrenmacher, von und zu Cornol, wurde am 10. September 1896 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Jagdfrevel in der geschlossenen Jagdzeit zu einer Geldbusse von Fr. 80 nebst Kosten verurteilt. Villard fand Sonntags den 21. Juni 1896 in seiner Kartoffelpflanzung ein angeschossenes Reh. Er hat das Tier, das schwer verletzt war, vollends getötet und das Fleisch für seinen Hausgebrauch verwendet, ohne vom Vorfall bei der Behörde Anzeige zu machen. Villard hat gegen das Urteil nicht appelliert, dagegen sucht er nun in der vorliegenden Eingabe um Erlass der Busse, oder doch um Herabsetzung derselben auf den Wert des Tieres, der höchstens Fr. 20 betragen haben möge, nach. Er sucht sich mit der Unkenntnis der jagdpolizeilichen Vorschriften zu entschuldigen und beruft sich auf seine bisherige Straflosigkeit und bemerkt, er sei als Familienvater, der nur von seinem täglichen Erwerbe als Uhrenmacher lebe, ausser stande, die Busse zu bezahlen. Das Gesuch ist von der Ortsbehörde von Cornol und vom Regierungsstatthalter unter Beifügung des Zeugnisses, dass der Gesuchsteller ein braver Familienvater sei, empfohlen. Der Regierungsrat empfiehlt das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung. Obschon Villard durch Unterlassung der Appellation das Urteil angenommen hat, so ist nach der Ansicht des Regierungsrates die gegen Villard ausgesprochene Busse von Fr. 80 doch zu hoch. Der Schleichjäger, der das Tier angeschossen, wäre, wenn er betreten worden wäre, nicht zu einer höheren Busse verurteilt worden, deshalb erscheint es unbillig, das gleiche Strafmass auch gegenüber dem Villard festzuhalten, der das Reh nicht jagt und nicht angeschossen, sondern nur in verwundetem Zustand behündigt und in seinem Nutzen verwendet hat, ohne davon der Behörde Anzeige zu machen. Unter diesen Umständen und gestützt auf die vorliegenden Empfehlungen hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch im Sinne der Herabsetzung der Busse auf Fr. 20 zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
Busse auf Fr. 20.
» der Bittschriftenkommission: id.

22. *Vogt*, Jakob, von Mössingen, Württemberg, Handlanger in Biel, geboren 1856, welcher am 30. Dezember 1896 vom korrekzionellen Gericht von Biel und sodann infolge Appellation am 17. Februar 1897 von der Polizeikammer wegen Begünstigung bei Diebstahl zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, sucht beim Grossen Rat um Erlass dieser Strafe nach. Vogt behauptet, das Urteil sei ihm gegenüber irrtümlich und beruft sich auf die der Polizeikammer eingereichte Rekurschrift. Nach den vorliegenden Akten ist Vogt in den letzten fünf Jahren zwei mal wegen Diebstahl und einmal wegen Unterschlagung bestraft worden. Die im vorliegenden Falle ergangene Untersuchung hat hinreichende Indizien für den Schuldbeweis ergeben. Die deswegen ausgesprochene Strafe erscheint unter den obwaltenden Umständen keineswegs zu hoch. Der

Regierungsrat hat daher keinen Grund, das vorliegende Strafnachlassgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

23. *Messerli*, Rosina Lina geb. *Hostetter*, gewesene Wirtin in Gurzelen, ist am 19. Februar 1897 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Verkauf von geistigen Getränken im Kleinen ohne Verkaufspatent zu einer Busse von Fr. 50 nebst Fr. 5 Patentgebühr und Fr. 30. 10 Kosten verurteilt worden. Nach den Akten ist festgestellt, dass Frau Messerli, seitdem sie ihre Wirtschaft nicht mehr betrieb, einem als Schnapsler bekannten Megert unter verschiedenen Malen kleinere Quantitäten Brauntwein gegen Bezahlung verabfolgt hat. Der Richter hat indes angenommen, Frau Messerli habe dies in Unkenntnis des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken gethan, und hat deshalb von Amtes wegen dieselbe zum Nachlass der Busse empfohlen. Nach der Ansicht des Regierungsrates erscheint jedoch in diesem Falle ein Nachlass der Busse nicht gerechtfertigt. Als gewesene Wirtin kann sich die Frau Messerli nicht wohl mit Unkenntnis des Gesetzes entschuldigen. Auch hätte der Umstand, dass Megert ein herabgekommener Schnapsler ist, sie eher davon abhalten sollen, ihm in dieser Richtung noch behülflich zu sein. Mit Rücksicht darauf hat der Regierungsrat beschlossen, seinerseits Abweisung zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

24. *Guenin*, Arnold, Uhrenmacher, in Biel, wurde am 26. April 1895 vom dortigen Gerichtspräsident wegen Schulversäumnis seines Sohnes Jules, geboren 1879, begangen während den Monaten März und April 1895, zu vier Tagen Gefangenschaft verurteilt. Guenin sucht um Erlass dieser Strafe nach, indem er sich darauf stützt, dass er durch fortgesetzte Krankheit und andere missliche Verhältnisse in seiner schweren Familie gezwungen worden sei, seinen ältesten Sohn vorzeitig dem Schulbesuch zu entziehen, damit derselbe in die Berufslehre treten konnte, für die sich im Sommer 1894 gerade eine günstige Gelegenheit geboten hatte. Er fügt bei, die Vollziehung der Strafe würde ihn nicht nur finanziell, sondern auch gesundheitshalber schwer schädigen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat in Biel empfohlen. Der Regierungsrat kann das Gesuch des Guenin der Konsequenzen wegen nicht empfehlen. Aus den Akten geht hervor, dass der Gesuchsteller seinen Sohn nicht bloss in den Monaten März und April 1895, sondern vorher schon dem Schulbesuch in fortgesetzter Weise entzog, da dem obenerwähnten Strafurteil bereits vier Strafanzeigen der Schulkommission vorausgegangen waren. Wollte der Gesuchsteller seinen Sohn vor Ablauf der Schulzeit dem Schulbesuche entziehen, so wies das Gesetz ihm den

Weg, den er einzuschlagen hatte; er hätte seinen Sohn die vorgeschriebene Austrittsprüfung bestehen lassen sollen. Wenn Gesuchen, wie das vorliegende, entsprochen würde, so hätte dies zur Folge, dass manche Eltern in Zukunft ihre Kinder im letzten Schuljahre einfach nicht mehr in die Schule schicken würden, sondern sich strafen liessen und dann mit dem Gesuche um Strafnachlass einkämen. Einem solchen Verfahren darf im Interesse der Schule nicht Vorschub geleistet werden. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des vorliegenden Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftkommission: id.

nicht bezahlen könne und deren Abbüssung mit Gefangenschaft nachteilig für ihn wäre, da er an einem Herzfehler leide. Zur Unterstützung seines Gesuches macht der Petent geltend, er habe seine im Jahr 1881 geborene Tochter Bertha, die im April 1896 ihre Schulzeit beendigte, der Arbeitsschule, zu deren Besuch dieselbe nach dem Gesetz noch ein Jahr lang verpflichtet war, erwerbshalber entziehen müssen, um sie in die Fabrik zu schicken, damit sie ihrerseits an dem Unterhalt seiner grossen Familie, die er einzig nicht mehr durchbringen könne, beitragen helfe. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Bressaucourt und vom Regierungsrat empfohlen. Der Regierungsrat kann dagegen das vorliegende Gesuch der Konsequenzen wegen nicht empfehlen. Aus den Akten geht hervor, dass das Mädchen Prétat nicht nur die Arbeitsschule, sondern auch den Primarschulunterricht im Monat März 1896 versäumt hat. Die übrigen sechs Urteile beziehen sich allerdings auf die Versäumnisse der Arbeitsschule. Allein wir vermögen für diese Versäumnisse in der ökonomischen Lage des Gesuchstellers keinen genügenden Entschuldigungsgrund zu finden, da bekanntlich die Arbeitsschule nur einige Stunden in der Woche erfordert; es wäre somit dem Mädchen Prétat, trotz seiner Beschäftigung in der Fabrik, möglich gewesen, die Arbeitsschule zu besuchen. Würde dem vorliegenden Gesuche entsprochen, so hätte dies zur Folge, dass ähnliche Fälle sich häufen und damit der Zweck des Gesetzes illusorisch würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftkommission: id.

25. *Christen*, Emil, von Heimiswyl, Schmied, in Bolligen, geboren 1859, wurde am 16. Dezember 1896 von der Polizeikammer in Bestätigung des Urteils des erstinstanzlichen Gerichts wegen Unterschlagung eines Geldbetrages zum Nachteil einer auswärtigen Firma zu dreissig Tagen Einzelhaft verurteilt. Christen besorgte für die betreffende Firma gegen Provision den Verkauf von landwirtschaftlichen Gegenständen, ohne zum Inkasso berechtigt zu sein. Dessenungeachtet nahm er am 14. Mai 1896 den Kaufpreis für eine durch seine Vermittlung verkaufte Egge im Betrage von 120 Fr. vom Käufer entgegen. Er gab zwar gleichen Tags der betreffenden Firma davon Kenntnis, säumte aber mit der Ablieferung des Geldes, trotzdem er wiederholt dafür gemahnt worden war. Erst am 2. September gleichen Jahres bezahlte Christen Fr. 50 und, nachdem hierauf gleichen Tags seitens der Firma Strafanzeige wegen Unterschlagung eingereicht worden war, am 21. September gleichen Jahres den restierenden Teil des fraglichen Betrages. Beide Gerichtsinstanzen fanden den Thatbestand der Unterschlagung sowohl in objektiver als subjektiver Beziehung für erfüllt; beide Instanzen verneinten auch, dass im Sinne des Art. 221 St. G. B. sofortige vollständige Rückersatzung des unterschlagenen Betrages stattgefunden, und konnten deshalb den Christen von Strafe nicht freisprechen. Hingegen hat sich die Polizeikammer veranlasst gesehen, das vorliegende, von Christen zu Händen des Grossen Rates eingereichte Strafnachlassgesuch mit Rücksicht auf die Umstände des Falles zu empfehlen. Der Regierungsrat hat nach Kenntnisnahme der Strafakten keinen Grund, der Empfehlung der Polizeikammer nicht beizutreten, und hat daher beschlossen, das vorliegende Gesuch auch seinerseits zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

27. *Bühler*, Rudolf, von Aeschi, Buchhalter, geboren 1854, wurde am 17. August 1896 von den Assisen des zweiten Geschworenbezirks unter Verneinung mildernder Umstände der Unterschlagung verschiedener Geldbeträge von zusammen Fr. 1450, sowie der Fälschung einer Privaturkunde schuldig erklärt und von der Kriminalkammer zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt. Dessen Ehefrau stellt nun, unter Hinweisung darauf, dass die sofortige Rückerstattung der unterschlagenen Geldbeträge stattgefunden habe, das Gesuch, es möchte ihrem Manne der letzte Drittel seiner Strafzeit erlassen werden, damit derselbe wieder für seine notleidende Familie sorgen könne. Das Gesuch ist mit Bezug auf das Verhalten des Bühler in der Strafanstalt vom Verwalter derselben empfohlen. Aus den Akten ergibt sich indessen, dass Bühler bereits vorbestraft ist, indem er schon in einem früheren Anstellungsverhältnisse sich Unterschlagungen zu schulden kommen liess und deswegen am 6. April 1893 von den Assisen des zweiten Bezirks zu elf Monaten Korrektionshaus verurteilt worden war. Im Hinblick auf diesen Umstand erachtet der Regierungsrat das vorliegende Strafnachlassgesuch zum mindesten für verfrüht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

26. *Prétat*, Joseph, von Montmelon, Uhrenmacher, zu Bressaucourt, 56 Jahre alt, wurde im Jahr 1896 unter sieben Malen vom Polizeirichter von Pruntrut zu verschiedenen Schulbussen im Gesamtbetrage von Fr. 42 nebst Kosten verurteilt. Prétat sucht um Erlass dieser Bussen nach, indem er dieselben wegen Armut Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

28. *Corrado*, Vinzenz, von Costrano, Italien, Wirt in Bern, geboren 1859, sucht um Erlass der zweitägigen Gefängnisstrafe nach, zu welcher derselbe ausser einer Busse von Fr. 50, Fr. 200 Entschädigung und Kosten, von der Polizeikammer am 6. Februar 1897 verurteilt worden ist, wegen Verleumdung und Ehrverletzung, begangen zum Nachteil einer gutbelesenen, jungen Frauensperson, gegen die er in seiner Wirtschaft in Gegenwart von Gästen unwahre Anschuldigungen gemeinster Art erhoben hatte, die geeignet waren, die Ehre und den Ruf der unbescholtenen Klägerin vollständig zu untergraben. Der Gesuchsteller bestreitet, dass er mit seinen Aeusserungen die Klägerin gemeint habe. Er findet, er sei für seine unbedachten Aeusserungen durch die bereits bezahlte Busse, Entschädigung und Kosten hart genug bestraft. Er glaubt deshalb, es sei mit Rücksicht auf seinen guten Leumund und da er nie vorbestraft worden, gerechtfertigt, ihn mit der Gefängnisstrafe zu verschonen. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion empfohlen, während der Regierungsstatthalter im Hinblick auf die im vorliegenden Falle vorhandenen erschwerenden Umstände, welche die Appellationsinstanz zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils führten, einen Grund zum Nachlass der Gefängnisstrafe nicht für gegeben erachtet. Nach Kenntnisnahme der Akten gelangt der Regierungsrat ebenfalls zur Ansicht, das von der Polizeikammer gegen Corrado ausgesprochene Urteil sei in Anbetracht des schwer gravierenden Charakters der von Corrado begangenen Verleumdung und Ehrverletzung nicht zu hart und darum sei zum Erlass der Gefängnisstrafe auch kein Grund vorhanden. Der Einwand Corrados, dass er mit seinen Aeusserungen eine andere Person als die Klägerin gemeint habe, ist durch die Beweisführung und die Urteile beider Instanzen hinlänglich widerlegt. Demgemäss hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

29. *Kämpfer*, Rudolf, von Ursenbäch, Krämer in Kriesbaumen, Gemeinde Guggisberg, geboren 1860, hat nach den vorliegenden Strafakten kurz vor Neujahr 1897, ohne im Besitz eines Wirtschaftspatents zu sein, an nicht zu seiner Familie gehörende Personen und gegen Bezahlung Wein ausgeschenkt, indem in seiner Wohnung darum gespielt wurde und zwar geschah dies, wie er eingestanden, unter fünf Malen. Er wurde deswegen am 27. Januar 1897 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes und da er die strafbare Handlung unter fünf Malen begangen, gemäss Art. 61 St. G. B. zu fünf Bussen, zu Fr. 50 jede, zusammen Fr. 250, zur Nachzahlung von Fr. 30 marchzähliger Patentgebühr, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 15. 65 verurteilt. Kämpfer sucht um Milderung dieser Strafe nach, die für seine ökonomischen Verhältnisse ein harter Schlag ist. Er fügt bei, der Wein sei an seine Nachbarn verabfolgt worden, die an den langen Winterabenden etliche Male zu ihm auf Besuch gekommen sind. Die nächstgelegene Wirtschaft sei über

eine Stunde von seinem abgelegenen Wohnort entfernt. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Guggisberg und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da die Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Kämpfer noch bei andern Gelegenheiten unerlaubter Weise Wein ausgeschenkt hätte, so glaubt der Regierungsrat in Anbetracht der nicht bedeutenden Uebertretung den Petenten zu einem Nachlass bis auf die einfache Busse von Fr. 50 empfehlen zu sollen, da mit derselben und der Bezahlung der Patentgebühr und der Kosten die konstatierte Uebertretung hinlänglich bestraft erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der fünf Bussen auf Fr. 50.
 » der Bittschriftenkommission: id.

30. *Künzi*, Jakob, von Adelboden, Tapezierer, wohnhaft gewesen in Spiez, geboren 1854, verheiratet, Vater von zehn Kindern, wurde am 10. Dezember 1894 von der Kriminalkammer wegen Brandstiftung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach den Akten war Künzi überwiesen, am Abend des 14. September 1894 das von ihm am Langmaad zu Spiez bewohnte, für Fr. 5200 brandversicherte Häuschen vorsätzlich in Brand gelegt zu haben, in der Absicht, durch Verbrennung seines Mobiliars sich die Versicherungssumme zu verschaffen, um mit derselben sich aus der grossen Not herauszuhelfen, in die er durch Krankheit und dadurch eingetretene Erwerbsunfähigkeit mit seiner zahlreichen Familie geraten war. Nachdem Künzi mit einem Begnadigungsgesuche, das er nach einjähriger Strafzeit eingereicht hatte, durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 4. Februar 1896 abgewiesen worden, ist derselbe nun mit einem neuen Gesuche eingelangt, worin unter Bezeichnung tiefer Reue und unter Hinweisung auf die schon im früheren Gesuche geltend gemachten Gründe um Erlass der mit dem 10. Juni nächsthin eintretenden zweiten Hälfte seiner Strafzeit bittet, damit er ehestens wieder für den Unterhalt seiner zahlreichen, an der von ihm aus Verzweiflung begangenen That unschuldigen Familie sorgen könne. Die Kriminalkammer hatte schon anlässlich des ersten Gesuches eine teilweise Begnadigung des Künzi befürwortet. Auch das vorliegende neue Gesuch ist von einer grossen Zahl günstiger Zeugnisse und Empfehlungen für seine Begnadigung begleitet, worunter diejenigen des Anstaltsgeistlichen und des Verwalters von Thorberg, sowie des Gefängnisinspektors. Der letztere ist der Ansicht, dass wenn je ein Begnadigungsgesuch Berücksichtigung finden dürfe, es hier der Fall sei trotz der Art des Vergehens des Petenten; er habe die Familie des Sträflings in Spiez besucht und sich überzeugen können, dass der heimkehrende Vater der herzlichsten Aufnahme sicher sein wird. Der Regierungsrat hat schon anlässlich der Begutachtung des früheren Gesuches sich dahin ausgesprochen, dass unter den Verhältnissen, wie sie der vorliegende Straffall bietet, eine weitergehende Milderung der Strafzeit am Platze sei, als sie sonst in Brandstiftungsfällen in der Praxis der Begnadigungsbehörden liegt. Nachdem Künzi nun-

mehr nahezu die Hälfte seiner Strafzeit vollendet, glaubt der Regierungsrat nun den Zeitpunkt für gekommen, um Gnade für strenges Recht walten zu lassen. Er findet die Rechtfertigung seines Antrages in den Verhältnissen, unter welchen Künzi die That begangen, in dessen seither an den Tag gelegten tiefen Reue, sowie in vorliegenden zahlreichen Empfehlungen für seine Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafzeit vom 10. Juni nächstkünftig an.
 » der Bittschriftenkommission: id.

31. *Girardin*, Auguste, von Bémont, Landwirt aux Communances, wurde am 23. Februar 1897 vom korrekzionellen Gericht von Freibergen wegen Unterdrückung des Familienstandes zu 30 Tagen Einzelhaft und dessen Tochter *Laure Girardin*, geboren 1879, wegen Niederkunftsverheimlichung zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Die gutbeumdete, siebenzehnjährige Tochter war verführt und vom Verführer im Stiche gelassen worden. Nach erfolgter Niederkunft, zu der eine Hebamme nicht beigezogen wurde, hat der Vater Girardin aus eigenem Entschlusse das aussereheliche Kind seiner Tochter als sein eigenes, von seiner Ehefrau geborenes Kind bei dem Civilstandsbeamten angemeldet und in das Civilstandsregister eintragen lassen, um die Schande einer unehelichen Geburt von seiner Familie abzuwenden. Girardin hat sich vor dem Richter auf Unkenntnis des Gesetzes berufen, da nach seiner Meinung seine Handlung niemanden habe Schaden bringen können. Die beiden Verurteilten haben nun zu Händen des Grossen Rates das vorliegende Begnadigungsgesuch eingereicht, worin sie unter Hinweisung auf die besondern Umstände des Falles und unter Berufung auf ihren guten Leumund bitten, dass die ihnen auferlegten Strafen ihnen nachgelassen werden möchten. Das Amtsgericht Freibergen hat einstimmig das Begnadigungsgesuch empfohlen, indem es aus den Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, dass die beiden Bestraften die strafrechtliche Tragweite ihrer Handlungen nicht gekannt haben. Auch der Regierungstatthalter hat dem Gesuche eine warme Empfehlung beigelegt. Obschon bloss das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe ausgesprochen worden, hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Empfehlung des Gerichtes beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen soweit es die *Laure Girardin* betrifft, für den Vater Girardin jedoch in Anbetracht der strafrechtlich gewichtigeren Handlung nur eine Reduktion der 30tägigen auf eine Stägige Gefangenschaftsstrafe zu befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe für *Laure Girardin*. Herabsetzung der Strafe für *Auguste Girardin* auf 8 Tage Gefangenschaft.
 » der Bittschriftenkommission: id.

32. *Kiener*, Johann, von Hasle bei Burgdorf, geboren 1840, wurde am 26. November 1875 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks des Mordes, begangen in der Nacht des 25./26. Juni 1875 an dem Handlanger Johann Joseph Streit, sowie der Misshandlung, verübt mit einem gefährlichen Instrument an seinen eigenen Eltern, schuldig erklärt und infolgedessen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Ein von Kiener im Jahre 1895 eingereichtes Begnadigungsgesuch wurde durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 30. Mai desselben Jahres abgewiesen. Kiener stellt nun neuerdings zu Händen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe oder doch wenigstens ein Teil davon in Gnaden erlassen werden. Er sei nun schon 22½ Jahre im Zuchthause, habe die unselige That tief bereut und hege nur mehr den Wunsch, seinen Lebensabend mit den geringen Kräften, die ihm noch zu Gebote stehen, in Arbeit und Frieden mit Gott und den Menschen zu verbringen. Das Gesuch ist vom Verwalter der Strafanstalt Thorberg empfohlen, da er sowohl mit dem Betragen als mit der Arbeit des Kiener zufrieden ist. Der Gefängnisinspektor wäre bereit, das Patronat über den begnadigten Kiener zu übernehmen. Einerseits die Schwere des von Kiener begangenen Verbrechens und andererseits seine äusserst schlechte Vergangenheit und die dadurch begründete Befürchtung, dass er nach erlangter Freiheit sich doch nicht werde halten können, haben die abweisende Schlussnahme des ersten Begnadigungsgesuches herbeigeführt. In der damaligen Berichterstattung wurde erwähnt, dass Kiener von jeher ein roher, arbeitsscheuer, dem Trunke ergebener Mensch war. Schon seit 1863 war er beständig mit den Strafgerichten in Konflikt und hatte, bevor er das Verbrechen verübt, für das er heute büsst, bereits vierzehn Strafen, namentlich wegen Diebstahl, Misshandlungen, Drohungen u. s. w., erlitten, die ihn unter sechs Malen in die Strafanstalt geführt hatten. Aus den nämlichen Gründen kann der Regierungsrat, trotz der vorliegenden Empfehlung und des angebotenen Schutzpatronats, auch das heutige Gesuch nicht empfehlen. Ueberdies hat der Grosse Rat unlängst das Begnadigungsgesuch des ebenfalls wegen begangenen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten Bendicht Niklaus von Münchringen abgewiesen, der keine so schlechte Vergangenheit hat, wie Kiener. Es erscheint daher auch von diesem Standpunkt aus zur Zeit die Milderung der Strafe des letztern nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

33. *Marianne Studer* geb. Sollberger, von Grafenried, geboren 1838, welche am 27. Juli 1896 von der Kriminalkammer wegen fortgesetzten Diebstahls an barem Gelde, Banknoten u. s. w. zum Nachteil ihres Dienstherrn zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rat um Erlass des Restes ihrer Strafzeit nach. Inhaltlich stützt sie ihr Gesuch wesentlich auf ihr schon vorgerücktes Alter, ihre beständige Krankheit und behauptet, sie habe sonst noch nie mit der Polizei zu thun gehabt. Nach dem Bericht des Verwalters der Strafanstalt hat sich die Petentin bisher

gut aufgeführt. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Wie aus dem Bericht des Anstaltsarztes hervorgeht, hat die Petentin allerdings schon wiederholt wegen eines hartnäckigen chronischen Magenkatarrhs in ärztlicher Behandlung gestanden, dagegen hat sich die anfänglich gehegte Befürchtung eines Rückenmarkleidens nachträglich als unbegründet erwiesen. Sodann ist auch die Behauptung der Petentin, sie sei mit der Polizei sonst noch nie in Konflikt geraten, unwahr, indem sie gegenteils schon drei Mal wegen Diebstahl vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

34. *Seiler*, Christian, von Bönigen, geboren 1862, welcher am 2. Februar 1887 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Raubes, wobei der Beraubte an den erlittenen Misshandlungen ums Leben gekommen ist, zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, hat schon ein früheres Mal um seine Begnadigung nachgesucht. Durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 21. August 1895 ist indes jenes Gesuch als verfrüht abgewiesen worden. Seiler stellt nun neuerdings zu Händen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm ein Teil seiner Strafzeit erlassen werden. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt Thorberg empfohlen. Da jedoch Seiler an seiner Strafzeit noch fast fünf Jahre zu verbüssen hat, so erachtet der Regierungsrat auch das vorliegende Strafnachlassgesuch für verfrüht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

35. *Bürki* von Unterlangenegg, geboren 1854, welche am 10. März 1896 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Gehülfenschaft bei Fälschung einer öffentlichen Urkunde (Eheversprechen), bei Betrug und Betrugsversuch zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rat um Erlass des Restes ihrer Strafzeit nach. Laut Bericht des Verwalters der Strafanstalt hat sich die Petentin befriedigend betragen. Nach der Ansicht des Regierungsrates ist dies jedoch kein Grund, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen. Die Bürki hat eine schlechte Vergangenheit; sie war die Konkubine des mehrfach bestrafte Zuchthaussträflings Niklaus Siegenthaler, der auch gegenwärtig eine mehrjährige Zuchthausstrafe verbüsst; sie diente demselben als Gehülfin bei seinen strafbaren Unternehmungen; sie ist schon mehrmals wegen gewerbmässiger Unzucht gerichtlich bestraft worden und war deswegen auch in der Arbeitsanstalt enthalten, ohne dass diese Strafen ihren Zweck erreichten. Es ist daher nicht voraussichtlich, dass ihre gegenwärtige Strafzeit einen bessern Erfolg haben wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

36. *Verena Burgdorfer* geb. Schüpbach, von Vinelz, Möbeldhändlerin, in Bern, geboren 1850, wurde am 15. Dezember 1896 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Pfändungsbetrug und betrügerischen Konkurses zu zehn Monaten Korrekzionshaus — abzüglich zwei Monate Untersuchungshaft, bleiben acht Monate Korrekzionshaus — verurteilt, welche sie seit dem Urteilstage verbüsst, da sie die gegen dieses Urteil eingelegte Appellation zurückzog. Der mitschuldige Ehemann Burgdorfer und fünf andere der Gehülfenschaft beschuldigte Personen erhielten geringere Strafen. Frau Burgdorfer hat nun zu Händen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin sie um Erlass des Restes ihrer Strafe, eventuell eines Teiles derselben, nachsucht und zur Begründung ihres Gesuches alle Schuld an den Vergehen, mit denen sie durch das Urteil belastet worden, auf ihren Mann zu werfen sucht, mit dem sie in den letzten Jahren in getrübler Ehe lebte und dessen relativ geringe Strafe nach ihrer Ansicht durch nichts begründet ist. Sie verweist auch darauf, dass sie ihre bisherige Erwerbsquelle durch den Konkurs des Mannes verloren und es ihr nach Verlassen der Anstalt schwer fallen werde, sich wieder eine neue Existenz zu schaffen. Nach dem durch das Gericht festgestellten Thatbestand erscheint es jedoch ausser Zweifel, dass Frau Burgdorfer bei den zum Nachteil der Gläubiger verübten Betrügereien eine viel intensivere, raffinierte Bethätigung entwickelt hat, als der Ehemann; sie betrieb die Verschleppung und Verheimlichung der pfändbaren und gepfändeten Vermögensstücke fortgesetzt und planmässig. Deshalb erhielt der Ehemann auch nur eine Strafe von vier Monaten Korrekzionshaus. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass kein Grund besteht, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen, sondern mit Rücksicht auf das durch das Zeugnis des Verwalters der Strafanstalt St. Johannsen konstatierte gute Verhalten der Frau Burgdorfer der Erlass des letzten Zwölftels genügen wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

37. *Scholer*, Paul, von Basel, geboren 1857, wurde am 12. September 1895 von der Kriminalkammer der Unterschlagung von Legalisationsgebühren im Betrage von Fr. 3564.99 und Schriftstücken zum Nachteil der Bundesverwaltung, begangen in seiner Eigenschaft als Unterregistrator der schweizerischen Bundeskanzlei, ferner der Fälschung von Bundesakten, sowie der Verletzung seiner Amtspflicht als Beamter des Bundes, schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 61 und 75 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853, Art. 219 und 220 des bernischen Strafgesetzes und Art. 33, 53 litt. f. 2, 3, 7, 8 des B. G. über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853 peinlich zu 2½ Jahren Zuchthaus und Fr. 50 Busse, eventuell 10 Tage Gefängnis, ferner zu 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 149.85 verurteilt. Scholer, der seine Zuchthausstrafe in der Strafanstalt Witzwyl verbüsst, stellt nun zu Händen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm unter Vorbehalt der Zustimmung

von Seiten der Bundesversammlung, bei welcher er ein eben dahin zielendes Gesuch für die Junisession anhängig machen werde, der dann noch verbleibende Rest seiner Strafzeit, oder doch der letzte Viertel derselben, erlassen werden, damit er sobald wie möglich wieder für seine Familie, besonders für seine Frau, deren Gesundheit durch häufige Krankheiten untergraben, sorgen könne. Nachdem der Gesuchsteller laut Bericht des Verwalters der Strafanstalt sich während seiner bisherigen Strafzeit gut aufgeführt hat, vorher auch gut beleumdet war, nicht vorbestraft ist und nach Mitgabe der Akten gleich anfangs ein umfassendes Zugeständnis seiner Schuld abgelegt und dadurch die Untersuchung wesentlich erleichtert hat, glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch im Sinne des Erlasses des Sechstels der Strafzeit empfehlen zu sollen. Da indessen die Verurteilung des Scholer in Anwendung von kantonalem und eidgenössischem Strafrecht erfolgt ist und die betreffenden Strafquoten nicht ausgeschieden sind, so steht sowohl den kantonalen als den Bundesbehörden das Recht der Begnadigung zu. Das Schwerste der von Scholer begangenen Vergehen, die Unterschlagung, wurde nach kantonalem Strafrecht beurteilt; es ist daher zunächst Sache der bernischen Behörden, das vorliegende Begnadigungsgesuch zu behandeln.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Sechstels der 2^{1/2}jährigen Zuchthausstrafe, vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesversammlung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

38. *Beyeler*, Christian, Landwirt, von und zu Guggisberg, geboren 1863, wurde am 6. Februar 1897 vom korrekionellen Gericht von Schwarzenburg wegen Amtsanmassung, begangen durch unbefugte Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen, zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Die in die Untersuchung einbezogene Anna Beyeler geb. Aebischer in Kalchstetten, welche einen der von Beyeler unbefugterweise ausgestellten Gesundheitsschein durch Abänderung des Datums gefälscht hatte, erhielt hiefür einen Tag Gefängnis. Dieses Urteil wurde von keiner Seite weitergezogen. Durch die Akten ist konstatiert, dass Christian Beyeler, in Abwesenheit seines Vaters, der Viehinspektor ist, wie des Stellvertreters, in mehreren Fällen Viehgesundheitsscheine ausgestellt hat. Es geschah dies, wie das Gericht angenommen hat, nur in Notfällen. Beyeler sucht nun beim Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Gefängnisstrafe nach, indem er seine strafbaren Handlungen damit zu entschuldigen sucht, dass er dieselben nicht in der Absicht, einen Vorteil für sich zu erlangen, sondern in Unkenntnis des Gesetzes und in der Meinung begangen, den Leuten, die einen weiten Weg zu machen hatten, einen Dienst zu erweisen. Das Gericht hat das von Christian Beyeler eingereichte Strafnachlassgesuch empfohlen, indem es der Ansicht ist, das von ihm ausgesprochene Minimum der Strafe bilde, mit Rücksicht auf den Thatbestand, eine zu grosse Härte. Auch der Regierungsstatthalter hat seine Empfehlung beigefügt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall der Erlass der ganzen Strafe nicht gerechtfertigt erscheint. Beyeler ist schon vorbestraft, indem er unterm 3. Mai 1888 wegen wissentlich falscher Zeugenaussage mit 6 Tagen Gefangenschaft bestraft worden ist. Ferner liegt es im grössten Interesse der Landwirtschaft, dass den Vorschriften über die Viehseuchenpolizei strikte Nachachtung verschafft wird, wenn deren Wert nicht illusorisch gemacht werden soll. Unter diesen Umständen wäre der völlige Erlass der Strafe des Beyeler umsoweniger gerechtfertigt, als dieser jedenfalls ganz gut wusste, dass er zur Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen nicht befugt war. Angesichts jedoch der Thatsache, dass das Gericht selbst die verhängte Strafe als zu hart bezeichnet, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe von 15 auf 5 Tage Gefängnis.
 » der Bittschriftenkommission: id.

39. *Stucki*, Gottfried Alfred, Landwirt im Ebnet zu Saanen, wurde am 3. Februar 1897 vom Polizeirichter von Saanen wegen unbefugtem Holzschlag im Walliser Windspillenberge in Anwendung des Art. 27, Ziffer 6, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 und § 15 der dazu dienenden kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. November 1877 zu einer Geldbusse von Fr. 370 nebst Kosten verurteilt. Nach dem vom Richter festgestellten Thatbestand hat Stucki die Holzschlagspublikation erlassen und das Gesuch um die Bewilligung zum Schlagen von 350 Tannen dem Forstamt eingereicht, aber am 10. Oktober 1895 mit der Ausführung des Holzschlages begonnen und 200 Tannen geschlagen, bevor das Holz vom Forstbeamten am 12. November 1895 angezeichnet und die Holzschlagsbewilligung, die am 9. Dezember 1895 erfolgte, von der Forstdirektion erteilt war. Stucki sucht bei dem Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Busse nach, indem er auf die zur Erlangung der Holzschlagsbewilligung gethanen Schritte hinweist. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsident und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat beschliesst nun, das Gesuch in dem Sinne zu empfehlen, dass die Busse auf Fr. 200 herabgesetzt wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 200
 » der Bittschriftenkommission: id.

40. *Kopp*, Otto Hans, von Niederönz, Commis, in Bern, geboren 1877, welcher beklagt und geständig war, seinem Prinzipal drei einkassierte Geldbeträge im Gesamtbetrage von Fr. 492.10 unterschlagen zu haben, wurde wegen diesem Vergehen am 30. Januar 1897 von der Kriminalkammer verurteilt: peinlich zu

1 Jahr Zuchthaus, abzüglich fünf Tage Untersuchungshaft, bleiben zu verbüssen 360 Tage, umgewandelt in ebensoviel Korrektionshaus. Schon bald nach der Verurteilung, und neuerdings wieder, hat Vater Kopp zu Händen des Grossen Rates die vorliegenden ausführlichen Bittschriften eingereicht, worin er um Begnadigung seines Sohnes nachsucht. Nach der Ansicht des Vaters Kopp hätte der Art. 220 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen und demgemäss sein Sohn von der Strafe befreit werden sollen, da er dem geschädigten Prinzipal für den Wert des von seinem Sohne unterschlagenen Geldes eine Schuldverpflichtung ausgestellt, infolgedessen der Geschädigte die Strafklage zurückgezogen hatte. Im fernern begründet der Gesuchsteller die Begnadigung seines Sohnes mit dem Hinweise auf dessen sonst guten Charakter, seine Jugend, sein aufrichtiges Geständnis, seine Reue, sowie mit der Befürchtung, dass eine längere Enthaltung dem Besserungszweck schädlich wäre und die zukünftige Existenz seines Sohnes vernichtet würde. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Was die Frage betrifft, ob gemäss Art. 221 St. G. sofortiger vollständiger Ersatz des Wertes der unterschlagenen Sache

geleistet worden, so hat die Kriminalkammer diese Frage in verneinendem Sinne entschieden, von der Ansicht ausgehend, dass die Ausstellung einer Schuldverpflichtung von Seiten eines Dritten zu Gunsten des Beschädigten kein Ersatz des Wertes des Unterschlagenen durch den Angeklagten im Sinne von Art. 221 bildet, da der Geschädigte dadurch nur einen weitem obligationenrechtlichen Anspruch, nicht aber Befriedigung seiner Schadenersatzansprüche erhalten hat. Im übrigen hat das urteilende Gericht, wie aus der Begründung seines Straferkenntnisses hervorgeht, der Lage des Falles, insbesondere auch dem jugendlichen Alter des Sohnes Kopp Rechnung getragen, indem es die in Art. 31. St. G. vorgesehene Strafmilderung in Anwendung brachte und demgemäss die ausgesprochene Zuchthausstrafe in Korrektionshaus umwandelte. Unter diesen Umständen erachtet der Regierungsrat zur Zeit eine weitere Milderung der Strafe des Otto Hans Kopp nicht für gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
› der Bittschriftenkommission:	id.

Bericht und Anträge der Baudirektion

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

eine Aktienbeteiligung des Staates an die Erstellung einer Eisenbahn Bern-Muri-Worb.

März 1897.

I. Konzessionierung der Bern-Muri-Worb-Bahn.

Ein Komitee in Worb ergriff im Jahre 1895 die Initiative für den Bau einer Strassenbahn Bern-Muri-Worb. Da gemäss Art. 1, letztes Alinea der Uebereinkunft und Pflichtenheft zwischen Staat, Gemeinde und der bernischen Tramway-Gesellschaft vom 13. Dezember 1888, mit Nachtrag vom 12. September 1893, der letzteren das Vorrecht eingeräumt ist, für die im Gemeindebezirk Bern auszuführenden Linien die Konzession zu erlangen in dem Sinne, dass keiner andern Gesellschaft die Bewilligung für Erstellung einer neuen Linie erteilt wird, bevor die Berner-Tramway-Gesellschaft auf die Erstellung und Inbetriebsetzung derselben Linie unter ähnlichen Bedingungen Verzicht geleistet hat, so setzte sich das Initiativkomitee mit dieser Gesellschaft in Verbindung, damit sie, der Einfachheit halber, die Konzession für die Linie Bern-Muri-Worb erwerbe.

Die Berner-Tramway-Gesellschaft sagte ihre Mitwirkung zu und bewarb sich mit Schreiben vom 21. Oktober 1895 beim Bundesrat um die Konzession für den Bau und Betrieb einer Strassenbahn von Bern nach Worb.

Als Beweggründe für das Vorgehen von Worb wurden im allgemeinen Bericht der Konzessionsvorlage und werden in dem hier zu behandelnden Subventionsgesuch für die Strassenbahn neuerdings geltend gemacht:

1. Die im Jahre 1891 konzessionierte Eisenbahn Bern-Worb (-Sumiswald) durchs Worblenthal habe in absehbarer Zeit keine Aussicht zu stande zu kommen, weil sie zu teuer und die Jura-Simplon-Bahngesellschaft nicht geneigt sei, ihre Linie dahin zu verlegen;

2. die Strassenbahn Bern-Muri-Gümligen-Worb befriedige die Verkehrsbedürfnisse von Worb vollkommen

und liege finanziell im Bereich der Möglichkeit. Es komme letzterer Gemeinde auch darauf an, sobald als möglich eine bessere Eisenbahnverbindung mit Bern zu erhalten.

Das schweizerische Eisenbahndepartement übermittelte dem Regierungsrat das Konzessionsgesuch zur Vernehmlassung mit der Einladung, sich namentlich über die Frage der Strassenbenützung auszusprechen, da vorher auf das Konzessionsgesuch nicht eingetreten werden könne. Wir vereinbarten daraufhin mit der Berner-Tramway-Gesellschaft einen zweiten Nachtrag zum eingangs erwähnten Pflichtenheft vom Dezember 1888, welchen der Regierungsrat genehmigte, indem er unterm 5. Juni 1896 folgenden Beschluss fasste:

« 1. Der Regierungsrat des Kantons Bern bewilligt, « soweit es ihn betrifft und unter Vorbehalt der vom « Bund zu erteilenden Konzession, der Berner-Tramway-« Gesellschaft die Anlage und den Betrieb einer Dampf-« strassenbahn von Bern (Kirchenfeld) nach Worb, so-« wie die Benützung der zu diesem Zwecke notwendigen « Staatsstrasse.

« 2. Diese Bewilligung wird erteilt unter den zwischen « der Baudirektion und dem Verwaltungsrat der Berner-« Tramway-Gesellschaft im zweiten Nachtrage vom « Dezember 1895 zum Pflichtenheft vom Dezember 1888 « vereinbarten und unter folgenden weitem Bedingungen:

« 3. Die Tramwayanlage zwischen Thunplatz und « Helvetiaplatz wird nur provisorisch für den Dampf-« betrieb gestattet.

« 4. Auf letzterer Strecke dürfen keine Güter trans-« portiert werden.

« 5. Auf dem Helvetiaplatz dürfen keinerlei Stations-« anlagen und auch keine Drehscheibe erstellt werden.

« 6. Bei der Schienenanlage auf der Strecke Thun-« platz-Helvetiaplatz ist eine spätere Umwandlung in

« elektrischen Betrieb vorzunehmen derart, dass die Aenderung mit möglichst geringen Störungen und Kosten geschehen kann.

« 7. Die Gesellschaft der Dampfstrassenbahn hat eventuell den Oberbau der Strecke Thunplatz-Helvetiaplatz zum wirklichen Kostenpreise an die Gesellschaft für elektrischen Betrieb abzugeben. »

Zur Erläuterung dieses Beschlusses müssen wir noch folgende Vorgänge erwähnen:

Eine Anzahl Bewohner des Kirchenfeldes petitionierte im Dezember vorigen Jahres an den Regierungsrat, die Konzessionäre möchten im Falle der Benützung der Thunstrasse angehalten werden, vom Dampftrieb für diese Strecke abzusehen und den elektrischen Betrieb einzuführen. Die Petenten machten in ihrer Eingabe auf die Uebelstände des Dampfetriebes aufmerksam, namentlich den Lärm, die starke Rauch- und Dampfentwicklung der Lokomotiven, den Staub, den die schweren Fahrzeuge in vermehrtem Masse aufwirbeln, als die leichteren und die Gefährdung des Fuhrwerkverkehrs auf der Strasse. Sodann erklärten sie, dass ihnen nur eine Tramwayverbindung in die Stadt hinein, nicht aber eine Strassenbahn nach Worb Vorteile bringen könne.

Der Gemeinderat von Bern, dem wir die Petition zur Vernehmlassung mitteilten, obgleich von der Bahn keine Gemeindestrassen in Anspruch genommen werden, stellte sich auf den nämlichen Standpunkt und verlangte die Aufnahme folgender Bedingungen in die Konzession:

1. dass auf der letzten Teilstrecke Thunplatz-Helvetiaplatz kein Güterverkehr stattfinden dürfe und

2. dass die Wahl der Betriebsart ausdrücklich vorbehalten und erst dann genehmigt werde, nachdem der Gemeinderat von Bern darüber noch besonders wird angehört worden sein (Art. 3 und 4 des Regierungsratsbeschlusses hievon).

Sodann hob der Gemeinderat die von der untern Stadt vorgeschlagene Lösung hervor, nämlich die Bahn nicht über das Kirchenfeld, sondern zum Bärengraben zu führen behufs Anschluss an die dortige Tramwayanlage.

Das Initiativkomitee suchte die Einwände der Bewohner des Kirchenfeldes zu entkräften, trat gleichzeitig aber auch dem Projekt mit Anschluss an den Tramway beim Bärengraben näher und prüfte mit dem zu dem Ende in der untern Stadt gebildeten Komitee die Ausführbarkeit desselben. Die Mehrkosten dieser Variante wurden auf Fr. 250,000 geschätzt und sollten durch Aktienzeichnungen aufgebracht werden; es wurden aber von Privaten nur Fr. 20,300 gezeichnet. Nicht weniger ungünstig erwies sich die technische Seite der Frage. Diesbezüglich kommt der als Experte beigezogene Herr Ingenieur H. Studer, Direktor der Berner-Oberlandbahnen, zu folgendem Schlusse: « Mögen nun Unterstadt und Tramwaygesellschaft noch so sehr entgegenkommen, so bleibt doch unwiderlegbar, dass eine Linie nach dem Kirchenfeld viel billigeren Bau und Betrieb ermöglicht und eine in jeder Hinsicht günstiger gelegene Endstation besitzt, während der Bau nach einer der Varianten das Unternehmen finanziell gefährden würde und verwickelten, lästigen Betrieb zur Folge hätte. »

Der Regierungsrat hat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund den Dampftrieb für die Bern-Worb-Bahn zugegeben, weil sonst das Unternehmen nicht zu stande käme oder nicht lebensfähig

wäre. So lange übrigens dieser Betrieb auf den Linien Bahnhof-Länggasse und Bahnhof-Mattenhof-Weissenbühl-Grosswabern geduldet wird, lag kein Grund vor, ihn nicht auch von Bern (Kirchenfeld) nach Worb zu gestatten. Dagegen anerkannte der Regierungsrat auch, dass das Kirchenfeld ein erhebliches Interesse an einem elektrischen Tramway über die Kirchenfeldbrücke nach der Stadt habe und dass eine solche Verbindung eher zu stande kommen könne, wenn ihr auch die Strecke vom Thunplatz bis zum Helvetiaplatz zufalle. Diese Gesichtspunkte fanden in Art. 6 und 7 des Beschlusses vom 5. Juni 1896 Berücksichtigung. Erwähnt sei noch, dass ein Initiativkomitee im April 1896 ein Konzessionsgesuch für elektrische Strassenbahnen in der Stadt Bern eingereicht hat.

Das schweizerische Eisenbahndepartement erteilte daraufhin unterm 23. Dezember 1896 der Berner-Tramway-Gesellschaft die nachgesuchte Konzession für den Bau und Betrieb einer Strassenbahn von Bern über Muri und Gümliigen nach Worb unter den üblichen und den besonders vom Regierungsrat des Kantons Bern betreffend Strassenbenützung geltend gemachten Bedingungen.

2. Verhältnis der Bern-Muri-Worb-Bahn zur Worblenthalbahn.

Zur Beurteilung der Sachlage bleibt uns nun noch übrig, das Verhältnis der Strassenbahn nach Worb zu der ebenfalls konzessionierten und in den Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 aufgenommenen Worblenthalbahn zu prüfen:

Bekanntlich wurde beim Bau der Bern-Luzern-Bahn der Bahnhof Worb in einer Distanz von 2 km. vom Dorfe angelegt. Worb wollte damals nichts von einer Eisenbahn wissen, andernfalls die Linie durch das Worblenthal, mit Stationsanlage im Dorfe selbst, geführt worden wäre.

Seit langem herrscht nun aber in Worb eine andere Stimmung, und es hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass nur durch bessere Verkehrsmittel die Entwicklung der bedeutenden Ortschaft gefördert werden kann. Worb ist eine Gemeinde mit circa 3600 Einwohnern. Die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung ist Landwirtschaft, aber lokale Industrie und Handel entwickeln sich immer mehr; so beschäftigen, wie man uns sagt, die Leinwandweberei, Bleichanstalt, Wollspinnerei, Mühlenbetrieb, mechanische Werkstätten und Baugeschäfte circa 400 Arbeiter.

Während Jahren strebte Worb eine Verlegung der Bern-Luzern-Bahn durch das Worblenthal an, doch ohne Erfolg, und wenn schon kürzlich wieder die Rede davon war, es wolle die Jura-Simplon-Bahn auf dieses Projekt eintreten, so scheint sich dies doch nicht wahrheiten zu wollen.

Ferner ist einer Regionalbahn durch das Worblenthal mit eventueller Fortsetzung über Lützelflüh und Sumiswald nach Huttwyl im Jahre 1891 die Konzession, welche noch zu Recht besteht, erteilt und ihr im Beschluss vom 5. Juli 1891 eine Staatsbeteiligung zugesichert worden. Das Initiativkomitee beabsichtigte zwar zu Gunsten der Strassenbahn darauf zu verzichten, allein das Projekt wurde, anlässlich der Aufstellung des neuen Subventionsdekretes, von Interessenten der Gemeinde Bolligen und des untern Worblenthales wieder aufgegriffen, in der Hoffnung, dass bei der voraus-

sichtlich kräftigeren Unterstützung des Staates diese Eisenbahn dennoch zu stande kommen könne. Die Bern-Worb-Bahn durch das Worblenthal mit Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn ist denn auch im Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 unter die vom Staat Bern zu subventionierenden Linien aufgenommen worden.

Unterm 26. Oktober vorigen Jahres reichte nun das Initiativkomitee für die Erstellung einer Strassenbahn Bern-Muri-Gümligen-Worb bei uns zu Händen des Regierungsrates das Gesuch ein, der Staat möchte an dieses Unternehmen einen Beitrag von Fr. 180,000, nämlich

1. für die Strecke auf eigenem Bahnkörper 3,2 km. à Fr. 25,000 = Fr. 80,000
2. für die Strecke mit Benützung der Staatsstrasse 6,8 km. à Fr. 15,000 = 100,000

zusammen, wie oben, Fr. 180,000

bewilligen. Begleitet war die Eingabe von einem Finanzplan, von Plänen und Kostenberechnung der Direktion der Berner Tramway-Gesellschaft, und seither sind noch ein Statutenentwurf, je ein Entwurf Bauvertrag, Betriebsvertrag und Vertrag betreffend Konzessionsübertragung an das Initiativkomitee resp. die Strassenbahngesellschaft Bern-Muri-Worb hinzugekommen. Der Beweggründe, welche Worb zu dieser Eingabe bestimmten, haben wir eingangs bereits Erwähnung gethan; sie sind: Aussichtslosigkeit der Verwirklichung der Worblenthalbahn einerseits und Wünschbarkeit einer baldigen Eisenbahnverbindung mit Bern andererseits, sei es auch nur durch eine Strassenbahn über Gümligen und Muri nach dem Kirchenfeld, welche die Verkehrsbedürfnisse von Worb vollkommen zu befriedigen vermöge.

Was ersteren Grund betrifft, so ist derselbe heute nicht mehr zutreffend. Die Aussichten für die Realisierung der Worblenthalbahn haben sich infolge des neuen Subventionsbeschlusses merklich gebessert. An eine Verlegung der Jura-Simplon-Bahn wird zwar nicht mehr gedacht, dafür aber nicht nur die Verbindung der Ortschaften des untern Worblenthales, von Bolligen und der Papiermühle mit Bern, sondern auch der Anschluss an die Linie Hasle-Konolfingen (Burgdorf-Thun) angestrebt. Die interessierten Gemeinden, mit Ausnahme von Worb, sowie Private haben namhafte Aktienbeträge gezeichnet, und der Staat kann die Worblenthalbahn heute besser unterstützen, als nach dem Dekret von 1891.

Dagegen hat auch die Strassenbahn über Gümligen und Muri ihre volle Berechtigung. Sie wird nicht nur Worb, sondern auch den zwischenliegenden Ortschaften Rüfenacht, Gümligen, Muri etc. bedeutende Dienste leisten.

Beide Bahnen können ganz gut neben einander bestehen, und es wird sich nur fragen:

3. Frage der Staatsbeteiligung.

1. Kann und soll der Staat sich an beiden Unternehmungen oder nur an der Worblenthalbahn beteiligen?

2. Wenn ersteres der Fall ist, in welchem Masse kann die Staatsbeteiligung an der Bern-Muri-Worb-Bahn stattfinden?

Wir müssten die erste Frage jedenfalls verneinen, wenn die Initiative zur Erstellung der Bern-Muri-Worb-Bahn nach dem Subventionsbeschluss vom 28. Februar abhin ergriffen worden wäre. Da sie aber lange bevor nur von einem neuen Dekret die Rede war und unter dem Eindruck entstanden ist, die Worblenthal-

bahn werde in Gegenwart des bald ablaufenden früheren Beschlusses keine Aussicht auf Verwirklichung haben, da ferner wohl aus diesem Grunde die frühere Baudirektion den Initianten der Bern-Muri-Worb-Bahn Hoffnung auf einen Staatsbeitrag gemacht hatte und ihnen auch machen durfte, weil unter solchen Umständen die Verkehrsinteressen Worb's einzig noch durch diese Bahnverbindung gewahrt und gefördert worden wären, so geht es jedenfalls heute nicht an, nachdem dieses Unternehmen so weit gefördert worden ist, dass es nur noch auf die Bewilligung eines Staatsbeitrages ankommt, um dasselbe zu sichern, die Hand zurückzuziehen und diese Eisenbahn leer ausgehen zu lassen. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf das Subventionsgesuch einzutreten.

Zur Beantwortung der zweiten Frage, in welchem Masse die Beteiligung des Staates an der Bern-Muri-Gümligen-Worb-Bahn stattfinden solle, müssen wir uns das Projekt näher ansehen:

4. Projektvorlage.

Der technische Bericht giebt Auskunft über den Charakter der Bahnanlage, welcher der einer schmalspurigen Strassenbahn mit Lokomotivbetrieb für gemischten Verkehr sein soll. Für den Anfang wird nur Personen- und Lokalgüterverkehr in Fracht-, Eil- und Expressgutdienst in Aussicht genommen. Die Spurweite der Bahn beträgt 1 Meter, der Minimalkurven-Radius 50 Meter. Die Anzahl der in Aussicht genommenen Züge beträgt für den Sommer 7, für den Winter 5 in jeder Richtung.

Die Bahn nimmt ihren Anfang auf dem Helvetiaplatz in Bern und zieht sich von hier durch die Thun- und Muristrasse nach dem Dorfe Muri, wo eine Haltestelle mit Ausweichgeleise vorgesehen ist. Zu unterst der Thunstrasse ist ebenfalls ein Ausweichgeleise, sowie eine Warthalle im Garten der Wirtschaft «zum Kirchenfeld», oben auf dem Thunplatz nur ein Ausweichgeleise projektiert. Auf der Thunstrasse soll das Geleise in die Strassenmitte, auf der Muristrasse auf die Trottoirseite zu liegen kommen.

Das Initiativkomitee liess auch eine Variante studieren, welche, Muri beiseite lassend, die direkte Strasse Egghölzli-Gümligen benutzte. Nachdem aber Muri den ihm zugemuteten Anteil an den Erstellungskosten gezeichnet hat, so fällt dieselbe nicht mehr in Betracht.

Von Muri wendet sich die Linie mit einer Kurve von 50 Meter Radius nach Osten, erreicht durch Zurücksetzung der Mauer des Schlossgutes, sowie Erweiterung und Korrektur der dortigen Rampe, mit 35 ‰ Steigung das Füllerichgässchen, wo sie sich so viel als möglich dem Nordrande desselben anschmiegt. Bei der Einmündung des letzteren in die Strasse Bern-Worb geht die Linie auf diese über und gewinnt die in nächster Nähe des Niveauüberganges vorgesehene Haltestelle Gümligen-Station, wo auch eventuell ein Uebergang des Güterverkehrs bewerkstelligt werden soll.

Nach einer Variante steigt dagegen das Tracé vom Füllerichgässchen mit 35 ‰ in der Richtung gegen den Birchiwald an, überschreitet circa 350 Meter westlich der Station Gümligen die Centralbahnlinie, biegt mit einer Kurve von 100 Meter Radius, in einem Gegenfalle von 35 ‰, später von 14 ‰, gegen diese Station um, wo zwischen Stationsgebäude und Gasthof zum Mattenhof eine Haltestelle mit Ausweichgeleise

erstellt werden soll. Das Initiativkomitee beabsichtigt, die Linie nach letzterer Variante auszuführen.

Von hier ab gewinnt die Linie die Strasse nach Worb, benutzt dieselbe, dem Südrande folgend, bis zur Kurve bei Wieslenalp (Punkt 614 der topographischen Karte), von wo sie auf eigenem Bahnkörper das Dorf Worb zu erreichen sucht.

Auf der Strecke Gümligen-Station bis Wieslenalp sind Haltestellen vorgesehen bei Gümligen-Dorf und in Rüfenacht; die grösste Steigung auf dieser Strecke beträgt 25 ‰.

Von der Wieslenalp an folgt das Tracé dem Nordabhang des Wieslenhügels mit dem Maximalgefälle von 35 ‰, sowie mit Kurven von 80 und 100 Meter Radius und erreicht das Dorf Worb etwa 40 Meter östlich der Wegabzweigung nach dem Mühlacker, wo die Linie zuerst die Staatsstrasse, sodann den Worblenbach überschreitet, um bald darauf nach der «Löwenmatte», der Endstation der Eisenbahn umzubiegen.

Eine Variante sah die Station auf der «Sternenmatte» vor. Die Gemeinde hat sich aber für die Stationsanlage beim «Löwen» entschieden.

Von Gümligen bis Worb ist übrigens die Tracéfrage als noch nicht endgültig gelöst zu betrachten.

Die Länge der Linie beträgt 9860 Meter. Davon sind 3390 Meter auf eigenem Bahnkörper, 6470 Meter auf der Staatsstrasse, welche an verschiedenen Orten erweitert werden muss, so namentlich in Muri. Auch sind daselbst und anderwärts starke Gefälle auszumessen.

Die Anlagekosten der Bern-Muri-Worb-Bahn sind berechnet wie folgt:

A. Organisation und Verwaltungskosten	Fr. 18,000.—
B. Verzinsung	» 12,000.—
C. Expropriation, Vermarchung etc.	» 117,594.—
D. Bahnbau:	
1. Unterbau	» 118,676.10
2. Oberbau	» 195,958.—
3. Hochbau	» 60,000.—
4. Rollmaterial	» 115,000.—
5. Mobiliar und Gerätschaften	» 20,000.—
6. Unvorhergesehenes	» 42,771.90
	<hr/>
	Fr. 700,000.—

Wir haben Projekt und Voranschlag durch unsere technischen Beamten prüfen lassen.

Die Untersuchung hat ergeben, dass das Bahntracé im allgemeinen richtig projektiert worden ist; immerhin sind kleinere Aenderungen wünschbar und auch möglich.

Im Dorfe Muri verlangt die Bahnanlage eine grössere Korrektur der Staatsstrasse, welche unabhängig davon ausgeführt und ohne Landerwerb auf Fr. 20,500 zu stehen kommen würde. Dieselbe ist richtig projektiert, nicht dagegen die Bahnanlage bei Abzweigung in das Füllerichgässchen. Das Ausweichgeleise muss dort nach auswärts gelegt werden, wie es das Pflichtenheft (zweiter Nachtrag, Art. 57, drittes Alinea) vorschreibt. Dadurch erhält die Staatsstrasse eine geradlinige Fortsetzung anstatt eine bauchförmige Erweiterung.

Die Einfahrt in das Füllerichgässchen ist sodann ganz verwerflich. Es darf nicht gestattet werden, auf eine Strecke von bloss 150 Meter das Geleise dreimal zu überschreiten. Zwei dieser Durchkreuzungen, und zwar gerade diejenigen im engen Gässchen, können

vermieden werden durch Verlegen der Bahn auf die linke Seite des Defilés, was leicht und ohne Anwendung eines kleineren Radius als 50 Meter möglich ist.

Der Uebergang über die Bahnlinie bei der Station Gümligen und der zweckmässigste Anschluss an dieselbe zur Vermittlung des Güterverkehrs hängen von den seitens der Bahngesellschaft mit der schweizerischen Centralbahn zu führenden Verhandlungen ab. Eine definitive Zustimmung zu der einen oder andern Lösung muss deshalb noch vorbehalten werden; jedenfalls ist eine zweckmässige Geleiseanlage für den Güterverkehr notwendig.

In Worb wäre die Stationsanlage beim «Sternen» günstiger, weil das Tracé kürzer ausfallen würde und man ausserdem den Vorteil hätte, eine nochmalige Kreuzung der Staatsstrasse, welche zur Einfahrt in die Station auf der «Löwenmatte» nötig ist, zu vermeiden. Die Entfernung vom Centrum der Ortschaft ist gegenüber dem letzteren Platze unbedeutend grösser und fällt nicht in Betracht. Wir würden darum schon aus diesem Grunde die Stationsanlage beim «Sternen» vorziehen.

Nun ist aber ferner folgender Umstand in Betracht zu ziehen: Im Falle der Anschluss der Worblenthalbahn an die Burgdorf-Thun-Bahn in Enggstein auf unüberwindliche Hindernisse stossen und diese Eisenbahn deshalb in Worb, eventuell Station J.-S. Worb, via Worb-Dorf, ihr Ende nehmen würde, so müsste dann bei der Anlage der Station Worb-Dorf, die jedenfalls gemeinsam benutzt werden sollte, auf diese Eventualität Bedacht genommen werden, um irrationelle Bahnanlagen (Bahnkreuzung und mehrfache Strassenkreuzungen) zu vermeiden. Sollte diese Eventualität eintreten, so ist eine Stationsanlage beim «Sternen» oder eine solche zwischen «Sternen» und «Löwen» vorteilhafter.

Es ist deshalb angezeigt, in der Stationsfrage Worb die definitive Zustimmung vorzubehalten.

Im Pflichtenheft (zweiter Nachtrag, Art. 57, erstes Alinea) sind ausser den genannten Stationen noch Haltestellen vorgesehen beim Burgernzühlweg und beim Egghölzli. Dieselben müssen in das Projekt aufgenommen werden.

Zum Längenprofil bemerken wir, dass sich die Bahn, ihrem Charakter entsprechend, noch besser dem Terrain anschmiegen könnte; dadurch würde an den Kosten für die Erdarbeiten und auch an denjenigen für Expropriation Ersparnisse gemacht.

Der Kostenanschlag ist in verschiedenen Posten zu hoch. Der Bezirksingenieur berechnet, unter Zugrundelegung der Massen des vorliegenden Projektes, die Anlagekosten wie folgt:

A. Organisation und Verwaltungskosten .	Fr. 18,000
B. Verzinsung des Baukapitals (im Maximum ein Jahreszins von Fr. 150,000 à 4 ‰)	» 6,000
C. Expropriation, Vermarchung etc.	» 100,000
D. Bahnbau:	
1. Unterbau	» 108,600
2. Oberbau	» 179,200
3. Hochbau	» 55,700
4. Rollmaterial	» 112,000
5. Mobiliar und Gerätschaften	» 20,000
6. Unvorhergesehenes	» 50,500
	<hr/>
	Fr. 650,000

Dieser Kostenanschlag ist noch reichlich genug bemessen, um die im Vorstehenden vorgeschlagenen Ergänzungsanlagen daraus zu bestreiten. Es verbleibt immer noch ein ansehnlicher Posten für Unvorhergesehenes. Das Initiativkomitee basiert übrigens seinen Finanzplan ebenfalls auf die reduzierte Summe von Fr. 650,000.

Davon sind nur Fr. 150,000 in Obligationen vorgesehen; die Gemeinden Worb und Muri haben hiefür die Zinsengarantie übernommen. Das Aktienkapital von Fr. 500,000 soll durch Stammaktien à Fr. 100 aufgebracht werden; den Gemeinden Bern, Muri, Gümligen und Worb sind davon im ganzen Fr. 230,000 zugeteilt worden. Die vier Gemeinden haben ihre Beiträge bereits zugesichert. Von Privaten aus letzteren Gemeinden sind ebenfalls bereits Fr. 90,000 gezeichnet worden und es bleibt, wie schon gesagt, nur noch der dem Staate Bern zugemutete Betrag von Fr. 180,000 zu decken.

Auf den Statutenentwurf, den Entwurf Bauvertrag, den Betriebsvertrag und den Vertrag betreffend Konzessionsübertragung einzutreten, halten wir im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit für unnötig. Je nachdem der Staat sich an dem Bau der Bern-Muri-Worb-Bahn beteiligen wird, wird er zu diesen Vorlagen auch Stellung zu nehmen haben.

5. Grösse des Staatsbeitrages.

Es erübrigt uns nun noch, nachdem wir für eine Staatsbeteiligung grundsätzlich Stellung genommen haben, uns über die zweite Frage auszusprechen: In welchem Masse kann die Staatsbeteiligung an die Bern-Muri-Worb-Bahn stattfinden?

Das Initiativkomitee stellt das Gesuch, es möchte sich der Staat Bern mit Fr. 15,000 per km. Strassenbahn und mit Fr. 25,000 per km. Anlage auf eigenem Bahnkörper beteiligen.

Eine Beteiligung des Staates an Tramway- oder Strassenbahnen ist bis jetzt nicht vorgekommen; die Subventionierung der Linie Bern-Muri-Worb hat also grundsätzliche Bedeutung.

Der Ansatz von Fr. 25,000 per km. auf eigenem Bahnkörper entspricht dem in Art. 3 des Volksbeschlusses vom 5. Juli 1891 für schmalspurige Bahnen vorgesehenen. Auf Grundlage des neuen Beschlusses vom 28. Februar 1897 können nun aber insofern der Grosse Rat die Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Bern-Muri-Worb-Bahn, soweit sie auf eigenem Bahnkörper läuft, gutheisst, was wir beantragen, 40 % des Anlagekapitals, im Maximum Fr. 40,000, per km. gesprochen werden.

Untersuchen wir wie viel die Anlage per km. in jedem Falle kostet, so ergibt sich folgendes:

Strassenbahn	Eigener Bahnkörper		Total Fr.
	Fr.	Fr.	
A. Organisation und Verwaltungskosten	11,800	6,200	18,000
B. Verzinsung des Baukapitals (im Maximum ein Jahreszins von Fr. 150,000 à 4 %)	3,200	2,800	6,000
Uebertrag	15,000	9,000	24,000

Strassenbahn	Eigener Bahnkörper		Total Fr.
	Fr.	Fr.	
Uebertrag	15,000	9,000	24,000
C. Expropriation, Vermarchung etc.	40,000	60,000	100,000
D. Bahnbau.			
1. Unterbau	44,200	64,400	108,600
2. Oberbau	112,000	67,200	179,200
3. Hochbau	6,000	49,700	55,700
4. Rollmaterial	73,500	38,500	112,000
5. Material und Gerätschaften	13,100	6,900	20,000
6. Unvorhergesehenes	33,500	17,000	50,500
Summe	337,300	312,700	650,000
Per km.	52,130	92,240	66,000

Der Kilometer Bahnanlage auf eigenem Bahnkörper kostet also circa Fr. 92,240, oder 3,39 km. kosten im ganzen etwa Fr. 312,700. Auf Grundlage des vorliegenden Projektes und des Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 können demnach 40 % von Fr. 312,700 oder rund Fr. 125,000 Staatsbeitrag bewilligt werden.

Da aber, wie schon erwähnt, die Tracéfrage zwischen Gümligen und Worb noch nicht endgültig erledigt ist, so dürfte es angezeigt sein, für diese Strecke und diejenige zwischen Muri und Gümligen den Staatsbeitrag nicht für die angegebenen 3,39 km. zu bestimmen, sondern ihn allgemein auf 40 % der Anlagekosten, im Maximum Fr. 40,000 per Kilometer Eisenbahn zwischen Muri und Worb, soweit sie ohne Strassenbenützung ausgeführt wird, festzusetzen.

Was nun die Beteiligung des Staates an der eigentlichen Strassenbahn betrifft, so finden wir, dass sich derselbe aus Gründen der Konsequenz nicht darauf einlassen sollte.

Indessen sind wir der Ansicht, dass da, wo mit der Bahnanlage Strassenkorrekturen verbunden sind, welche dem Strassenverkehr eine wirkliche Erleichterung bieten, der Staat sich an derselben beteiligen sollte. Als Erleichterungen bezeichnen wir keineswegs die Strassen-erweiterungen, sondern die Gefällsreduktionen. Solche sind im Projekt vorgesehen auf der Staatsstrasse von Bern nach Muri beim Egghölzli für eine Länge von 340 Meter, in Muri von 230 Meter. In Muri haben wir ferner die Korrektur des der Gemeinde gehörenden Füllerichgässchens bei seiner Abzweigung von der Staatsstrasse, einer Verbindung IV. Klasse. Die Baukosten der beiden erstgenannten Korrekturen sind veranschlagt auf zusammen Fr. 18,200, der letzteren auf Fr. 10,000. Beide Summen begreifen einzig die Gefällsverbesserung in sich, nicht aber die Verbreiterung der Strasse, welche der Bahn zur Last gelegt wird. Der Landerwerb ist Sache der Gemeinde oder der Bahngesellschaft.

Wenn sich nun der Staat an diesen, dem Strassenverkehr nützlichen Korrekturen in üblicher Weise beteiligen will, so sollte er für die Verbesserungen auf der Staatsstrasse die Baukosten übernehmen und an diejenigen des Gemeindegeweges, in Anbetracht des jedenfalls teuren Erwerbes eines Teils des Schlossgartens, 40 % der Baukosten bewilligen. Die Subvention an die Bern-Muri-Worb-Bahn würde dadurch um Fr. 22,000 erhöht; sie würde somit auf Basis des vorliegenden Projektes im ganzen Fr. 147,000 betragen, anstatt Fr. 180,000, wie das Initiativkomitee nachsucht. Wenn

aber letzteres das Projekt, wie beabsichtigt ist, in der Weise abändert, dass die Bahn zwischen Muri und Worb noch mehr ausserhalb die Staatsstrasse verlegt wird, so dürfte an dieselben, wie bereits erwähnt, 40 % der Anlagekosten, im Maximum Fr. 40,000 per Kilometer auf eigenem Bahnkörper zugesichert werden.

Wir unterbreiten Ihnen hierauf gestützt zu Handen des Grossen Rates schliesslich folgende

Anträge:

1. Der Staat beteiligt sich gemäss Beschluss betreffend Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlilien vom 28. Februar 1897 am Bau der projektierten Eisenbahn von Bern über Muri nach Worb durch Uebernahme von Aktien bis zum Betrage von 40 % der Anlagekosten, im Maximum Fr. 40,000 *per Kilometer Eisenbahn auf eigenen Bahnkörper.*

2. Der Staat bewilligt ferner für die Kosten der Gefällsverbesserungen auf der Bern-Muri-Strasse beim Egghölzli und in Muri-Dorf den erforderlichen Kredit, im Maximum Fr. 18,200, und an die Korrektion des Füllerichgässchens 40 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 4000.

3. Die Aktienbeteiligung und die Bewilligungen für die Strassenkorrekturen fallen dahin, wenn innerhalb 6 Monaten vom Tage deises Beschlusses an gerechnet der Finanzausweis nicht geleistet ist, desgleichen im Falle die Eisenbahn nicht zu stande kommen sollte.

4. Die Bauausführung steht unter der Kontrolle der Baudirektion.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. Mai 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Ritschard,
der Staatschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge der Baudirektion

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

die Aktienbeteiligung des Staates und die Genehmigung des Finanzausweises

für die

Burgdorf-Thun-Bahn.

(Mai 1897.)

Unterm 14. April d. J. stellte die Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates folgendes

Gesuch :

« Mittelst Eingabe vom 8. Januar abhin haben wir
« Ihnen die Verhältnisse unserer Unternehmung, welche
« durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1896 eine
« einheitliche Konzession für die beiden Strecken Hasle-
« Konolfingen und Konolfingen-Thun erhalten hat, ein-
« lässlich auseinandergesetzt. Unserm Gesuche um Auf-
« nahme der ganzen Linie Hasle-Konolfingen-Thun in
« den Subventionsbeschluss (unter Aufhebung des Gross-
« ratsbeschlusses vom 6. Februar 1896 betreffend die
« Aktienbeteiligung des Staates bei der Thun-Konolfingen-
« Bahn) ist in entgegenkommender Weise entsprochen

« worden, was wir hier dankend anerkennen. Nachdem
« nun der neue Beschluss betreffend die Beteiligung des
« Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien am 28. Februar
« 1897 in Kraft getreten ist und nachdem wir mit Bezug
« auf die Vorlage der Pläne, des Kostenvoranschlags,
« des Finanzausweises und der Statutenabänderungen
« umfassende Vorbereitungen getroffen, gestatten wir
« uns, nach Anleitung des genannten Beschlusses folgende
« Begehren einzubringen :

I. Statuten-Abänderung.

« Den beiliegenden Statuten unserer Aktiengesell-
« schaft hat der Grosse Rat unterm 23. November 1896
« die Genehmigung erteilt. Seither sind indessen ver-
« schiedene Verumstände eingetreten, welche uns
« zu einer Revision der Statuten veranlassen :

« a) Im Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien ist unter Art. 7 verlangt, dass die Statuten der zu subventionierenden Unternehmungen die Bestimmung enthalten sollen, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates eine Fusion mit einer andern Gesellschaft nicht eingegangen und die Konzession an eine andere Gesellschaft nicht abgetreten werden kann, sowie dass Statutenänderungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen.

« b) Die gemäss dem genannten Volksbeschluss zu gewärtigende höhere Beteiligung des Staates (welche zu verschiedenen Verbesserungen des Tracés und der Bahnanlage überhaupt benützt wird) und die Aktienzeichnungen der Gesellschaft „Motor“ und der Einwohnergemeinde Steffisburg bedingen eine wesentliche Erhöhung des Aktienkapitals.

« c) Das Eisenbahndepartement hat bei Anlass der bundesrätlichen Genehmigung unserer Statuten einige Bemerkungen gemacht, deren Berücksichtigung für den Fall einer später allfällig nötig werdenden Statutenrevision verlangt wurde.

« Auf Grund dieser Verhältnisse haben wir einen I. Nachtrag zu den Statuten aufgestellt; wir legen denselben hier bei und bemerken, dass die Generalversammlung der Aktionäre, welche am 13. April l. J. stattfand, die Statutenrevision nach den vorbezeichneten Richtungen beschlossen hat. Das Protokoll der Generalversammlung, sowie die nach Art. 626 des Obligationenrechts aufgenommene öffentliche Urkunde legen wir Ihnen in beglaubigten Abschriften bei.

« Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir an Sie, hochgeehrte Herren, das höfliche *Gesuch*:

« Es sei dem I. Nachtrage der Statuten der B. T. B. die Genehmigung zu erteilen.

2. Anlagekapital.

« In unserem eingangs erwähnten Schreiben vom 8. Januar 1897 haben wir dem Befunde der staatlichen Experten, Herren Oberingenieur von Graffenried und Bezirksingenieur von Erlach, beigepflichtet, gemäss welchem der Kostenvoranschlag von Fr. 3,700,000 auf Fr. 4,050,000 festzustellen sei. Wir wiesen ferner darauf hin, dass bei genauem Studium eine bedeutende Erhöhung auch dieser Summe notwendig sei, sofern gewisse Abänderungen am ursprünglichen Bauprojekt vorgenommen werden. Diese Abänderungen, welche sämtlich wesentliche Verbesserungen der ganzen Anlage bezwecken, sind seither von unserem Verwaltungsrate mit Rücksicht darauf beschlossen worden, dass die höhere Beteiligung des Staates nach dem Beschlusse vom 28. Februar abhin die Ausführung derselben ermöglicht. Sie bestehen in folgendem:

a) Wahl eines Schienenprofils von 36 kg. Gewicht per Laufmeter.

« Für Nebenbahnen (Emmenthalbahn, Langenthal-Huttwyl-Wolhusen, Thunerseebahn) sind bisher Schientypen von 24 kg. per Laufmeter zur Verwendung gelangt; im ursprünglichen Kostenvoranschlag waren

« solche von 26 kg. und in dem oben erwähnten (Fr. 4,050,000) solche von 30 kg. vorgesehen. Für Bahnen mit starken Steigungen auf längere Strecken und vielen Kurven, wie dies bei der unsrigen der Fall, erfolgt jedoch eine erhebliche Inanspruchnahme und dementsprechende Abnutzung der Schienen; schon die Rücksichtnahme auf die längere Dauer der Schiene und die verminderten Kosten des Unterhalts empfiehlt die Wahl eines schwereren Schienenprofils. Nun fällt aber im fernern besonders in Betracht, dass die Burgdorf-Thun-Bahn voraussichtlich nicht für alle Zeiten als Nebenbahn betrieben wird, denn die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens der Lötschbergbahn einerseits und der Weissensteinbahn anderseits liegt nahe und in diesem Falle wird unsere Strecke zum Teilstück einer wichtigen, internationalen Linie. Und damit unser Oberbau demjenigen anderer Hauptbahnen gleichwertig ist, so erscheint es am Platze, die vom schweiz. Eisenbahnverbande den Bundesbehörden vorgelegte und von diesem unterm 7. März 1895 genehmigte, einheitliche Normalschiene von 36 kg. pro laufenden Meter zu acceptieren. Diese Schiene bedingt selbstverständlich auch entsprechend schwerere Befestigungsmittel und grössere Schwellen. Die Mehrkosten, welche sich infolge dieser Verstärkung des Oberbaues ergeben, belaufen sich auf rund Fr. 125,000.

b) Tunnel zwischen Biglen und Grosshöchstetten.

« Das ursprüngliche Projekt hatte den Mangel, dass auf der Strecke Biglen-Grosshöchstetten-Konolfingen das Gefäll von 27 ‰ mehrmals und auf längere Strecken zur Anwendung gelangte; ferner war die Station Grosshöchstetten in einem Gefälle von 3 ‰ vorgesehen. Die Erstellung dieser Station in einer Horizontalen und die Herabminderung des Gefälls auf der ganzen Strecke auf 25 ‰ hat uns zu eingehenden Studien und zu mehreren Projekten veranlasst. Unter diesen hat sich der Verwaltungsrat für dasjenige entschieden, das bei den verhältnismässig geringsten Mehrkosten von Fr. 185,000 die rationellste Anlage ermöglichte: für zwei Tunnel von 144 und 100 Meter Länge zwischen Biglen und Grosshöchstetten und Tieferlegung dieser Station um rund 4 Meter.

c) Station Steffisburg zwischen Heimberg und Thun.

« Das ursprüngliche Bauprojekt sah zwischen Heimberg und Thun die billigste Linie mit Uebergang über die Aare unterhalb der Zulgeinmündung vor. Die Gemeinde Steffisburg hat dann in letzter Stunde bei Ihnen sowohl, als bei unserer Verwaltung eine Abänderung des Tracés und die Erstellung einer Station Steffisburg verlangt. Wir wollen auf die vielen Verhandlungen, welche in dieser Angelegenheit gepflogen worden sind, hier des Nähern nicht eintreten, sondern nur bemerken, dass unter Mitwirkung von Vertretern Ihrer h. Behörde, der Herren Justizdirektor Kläy und Baudirektor Morgenthaler, am 19. Februar l. J. eine Konferenz in Thun stattgefunden hat, welcher sowohl die Gemeinderäte von Thun und Steffisburg, als Vertreter unserer Verwaltung beiwohnten. Auf Grund dieser Konferenz beschloss die Einwohnergemeinde Thun

« auf den seiner Zeit gemachten Vorbehalt, dass das Tracé
 « Heimberg-Thun nach dem ursprünglichen Projekt zu
 « wählen sei, zu verzichten und dazu Hand zu bieten,
 « dass eine direkte und möglichst kurze Linie Thun-
 « Heimberg gewählt werde. Hierbei wurde der Vorbehalt
 « gemacht, dass die sogenannte „Variante III“ angenom-
 « men, d. h. die Bern-Strasse zwischen Heimberg und Thun
 « nicht überschritten und eine Station Steffisburg an
 « der Zug erstellt werde. In diesem Falle habe die
 « Gemeinde Steffisburg eine Subvention von Fr. 40,000
 « zu leisten und die Landentschädigungen zu übernehmen.
 « Am 11. März beschloss die letztere Gemeinde eine
 « Aktienzeichnung von im ganzen Fr. 50,000 und hat
 « einen bezüglichen Verpflichtungsschein eingereicht;
 « am 28. März entschied sich die Einwohnergemeinde
 « Thun dahin, dass sie die von ihr gestellte Bedingung
 « in betreff der Höhe der Subvention der Gemeinde
 « Steffisburg nicht fallen lassen wolle.

« Unser Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der
 « Bau der Linie durch diese Differenzen nicht auf lange
 « Zeit hinaus verschoben werden darf. In Ansehung
 « des Umstandes, dass die Gemeinde Thun ihre Aktien-
 « beteiligung gemäss Verpflichtungsschein an keine Be-
 « dingungen geknüpft hat und dass sie selbst eine
 « möglichst kurze Linie wünscht, legen wir dem bei-
 « liegenden Kostenvoranschläge die Variante III zu
 « Grunde mit Station Steffisburg auf dem linken Zug-
 « ufer, weil diese Anlage um circa Fr. 13,000 billiger
 « zu stehen kommt, als eine solche auf dem rechten
 « Ufer. Die Betriebslänge unserer Bahn wird dadurch
 « gegenüber dem ursprünglichen Projekt um rund 800
 « Meter verkürzt, dagegen die Kosten um Fr. 92,000
 « vermehrt. Wenn den Wünschen Thuns entsprochen
 « und eine möglichst gerade Linie Heimberg-Thun er-
 « stellt werden sollte (Variante IV), ohne Station Steffis-
 « burg, so würden die Mehrkosten Fr. 52,000 betragen.
 « Nach unseren, auf definitiven Studien beruhenden Be-
 « rechnungen stellt sich somit der Bau der Variante III
 « (inklusive Subvention Steffisburg) um Fr. 10,000 gün-
 « stiger, als der Bau einer direkten Linie (Variante IV).

d) Elektrischer Betrieb.

« Der auf Grund sorgfältiger Studien unter Berück-
 « sichtigung der vorgenannten Modifikationen berechnete
 « Kostenvoranschlag ergibt die Summe von Fr. 4,530,000
 « für den Fall, dass die Bahn mit Dampf betrieben
 « werden soll. Nachdem in den letzten Jahren die Ver-
 « wendung von elektrischer Energie einen ausserordent-
 « lichen Aufschwung genommen und in der Schweiz
 « und den andern Staaten Europas schon eine Reihe
 « von Nebenbahnen, in Amerika eine Anzahl von Haupt-
 « bahnen mit vollständigem Erfolge durch den elektrischen
 « Strom betrieben werden, so lag es in unserer Aufgabe,
 « rechtzeitig genau zu prüfen, ob nicht diese Betriebsart
 « eine für unser Unternehmen zweckdienliche sei. Nach
 « reiflichen Erwägungen sind wir nunmehr dazu gelangt,
 « diese Frage zu bejahen. Unter den vielen Vorteilen
 « des elektrischen Betriebes kam für uns vor allem aus-
 « die Anlage des Fahrplanes in Betracht.

« Wenn die Erwartungen erfüllt werden sollen,
 « welche im Verkehrsgebiete unserer Bahn bestehen, so
 « müssen zur Befriedigung der wichtigsten Interessen
 « die nachfolgenden Zugsanschlüsse möglichst direkte und
 « sicher erstellt werden:

« Von der Centralschweiz und Luzern über Konol-
 « fingen nach Thun und dem Oberland und umgekehrt;

« von dem nördlichen Teile der Schweiz (Basel,
 « Zürich) und dem Oberaargau und Solothurn her via
 « Burgdorf-Konolfingen nach Thun und dem Oberland
 « und umgekehrt;

« Vom Biglenthal über Konolfingen nach Bern und
 « umgekehrt.

« Ein Versuch zur Aufstellung eines Fahrplanes,
 « der allen diesen Anforderungen nur in bescheidenem
 « Umfange entspricht, ergab sofort, dass bei Dampf-
 « betrieb mit fünf Zügen in jeder Richtung den Ver-
 « kehrsbedürfnissen nicht gehörig Genüge geleistet werden
 « könnte. Bei dem Kurvenreichtum und den starken
 « Steigungen unserer Bahn auf lange Strecken ergibt
 « sich für den Dampfbetrieb ein ganz ansehnlicher
 « Kohlenverbrauch per Zugskilometer und wir sind sicher,
 « denselben für fünf Züge in jeder Richtung mit Fr.
 « 52,000 nicht zu hoch berechnet zu haben. Jeder weitere
 « Zug vergrössert die Ausgaben an Brennmaterial allein
 « um circa Fr. 10,000. Beim elektrischen Betriebe
 « könnte nach den uns vorliegenden Offerten ein Fahr-
 « plan von 10 Personenzügen (und ferner 2 Güterzüge)
 « in jeder Richtung konstruiert und ganz vorzügliche,
 « allgemein befriedigende Fahrgelegenheiten geschaffen
 « werden, bei einem Kostenaufwande für die Kraft von
 « circa Fr. 44,000. Bei einer für die ersten Betriebs-
 « jahre wahrscheinlich ausreichenden, geringern Zugs-
 « zahl tritt eine entsprechende Reduktion dieser Summe
 « ein. Die Vorteile des elektrischen Betriebes für den
 « Verkehr und die Förderung desselben waren für uns
 « derart wichtig und ausschlaggebend, dass wir nach
 « monatelangen Verhandlungen und Besprechungen zwei
 « Verträge abgeschlossen haben und zwar:

« a) mit der bestbekannten Firma Brown, Boveri
 « & Cie in Baden über die elektrischen Einrichtungen
 « der B. T. B.;

« b) mit der Aktiengesellschaft „Motor“, welche das
 « Elektrizitätswerk an der Kander erstellt, über die
 « Lieferung der elektrischen Energie zum Betriebe der
 « B. T. B.

« Wir beehren uns, Ihnen beide Verträge in beglau-
 « bigten Abschriften zu unterbreiten; dem erstgenannten
 « Verträge fügen wir die in Art. 2 desselben als inte-
 « grierende Bestandteile angegebenen Aktenstücke bei.

« Beide Verträge sind unter sorgfältiger Erwägung
 « aller Eventualitäten festgesetzt; der Kostenvoranschlag
 « ist von einem Fachmann, Herrn Elektrotechniker
 « Dr. Blattner, Lehrer am Technikum in Burgdorf, ge-
 « prüft und richtig, den üblichen Preisen konform, be-
 « funden worden. Nach unserer Auffassung bieten diese
 « Verträge sowohl den Staatsbehörden, als der Bahn-
 « gesellschaft alle Garantien, welche für den elektrischen
 « Betrieb verlangt werden können und zwar in einer
 « derart weitgehenden Weise, dass für die Zukunft kaum
 « noch weitere so günstige Bedingungen für andere Bahn-
 « gesellschaften erhältlich sein werden. Der Grund hierfür
 « liegt darin, dass die elektrischen Anlagen und der
 « Betrieb unserer Linie von den unter a und b bezeich-
 « neten Kontrahenten zum Zwecke der geschäftlichen
 « Reklame — erste grössere Vollbahn auf dem Kontinent
 « mit elektrischem Betrieb — dienen sollen.

« Von der Aktiengesellschaft „Motor“ haben wir im
 « weitern verlangt, dass sie ihrem Zutrauen zu dem voll-
 « ständigen Gelingen des elektrischen Betriebes unserer
 « Linie durch eine Aktienbeteiligung in erheblichem Um-
 « fange Ausdruck gebe; dies ist geschehen und wir legen

« Ihnen den Schein bei, mit welchem sich die genannte Gesellschaft zu einer Aktienbeteiligung der Unternehmer im Betrage von Fr. 200,000 verpflichtet hat.

« Wenn auch die Mehrkosten der Anlagen für den elektrischen Betrieb gegenüber den Kosten für den Dampfbetrieb eine bedeutende Summe (Fr. 770,000) ausmachen, so dass der Kostenvoranschlag nunmehr auf Fr. 5,300,000 anwächst (vergl. die Beilage) so halten wir doch dafür, dass angesichts der vorliegenden Verträge und der unbestrittenen, grossen Vorteile auch Sie, hochgeehrte Herren, unsere Beschlüsse gut heissen; dies um so mehr, als durch unsere Anlage gleichzeitig einer grossen Zahl von im Verkehrsgebiete unserer Linie liegenden Ortschaften und Gemeinden die Abgabe von elektrischer Kraft zu billigem Preise gesichert wird. Neben einer neuen Bahn erwachsen also einem ziemlich grossen Gebiete unseres Kantons die weitem Vorteile der elektrischen Beleuchtung und Kraftabgabe und es wird das einst so gefürchtete Wildwasser, die Kander, nun zu einer Quelle der Entwicklung und des Gedeihens einer ganzen Landes- gegend.

« Nach Massgabe von Art. 2, litt. a, Alinea 3 des Volksbeschlusses vom 28. Februar abhin, würde sich die Beteiligung des Staates Bern an der Linie Hasle-Konolfingen-Thun wie folgt bemessen:

a) 40 % von Fr. 5,300,000	Fr. 2,120,000
b) für Tunnel (100 und 140 m. zwischen Grosshöchstetten-Biglen und 98 m. zwischen Brenzikofen - Heimberg) rund	» 34,000
Zusammen	Fr. 2,154,000

« Wir gestatten uns, auf Grundlage des beiliegenden Kostenvoranschlages, sowie der vorstehenden, zudienenden Ausführungen das *Gesuch* zu stellen:

« Es möchte sich der Staat Bern beim Bau der Eisenbahnlinien Hasle-Konolfingen-Thun durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 2,154,000 beteiligen.

3. Finanzausweis.

« Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannte Staatsbeteiligung bewilligt werde, setzt sich das Gesellschaftskapital der Burgdorf-Thun-Bahn wie folgt zusammen:

a) Aktienbeteiligung des Staates	Fr. 2,154,000
b) » von Gemeinden (laut Nachweis anlässlich der Vorlage der Statuten)	» 1,307,500
c) Aktienbeteiligung der Gemeinde Steffisburg (gemäss beiliegendem Verpflichtungsschein)	» 50,000
d) Nachträgliche Aktienbeteiligungen von Privaten (gemäss beiliegenden Verpflichtungsscheinen)	» 5,500
e) Aktienbeteiligung der Emmenhtal- bahn (ebenfalls im November 1896 nachgewiesen)	» 200,000
f) Aktienbeteiligung der Jura-Simplon- Bahn (im November 1896 nachge- wiesen)	» 50,000
g) Aktienbeteiligung der Gesellschaft „Motor“ (laut beiliegendem Ver- pflichtungsschein	» 200,000
Zusammen	Fr. 3,967,000

Uebertrag Fr. 3,967,000
 so dass ein Obligationenkapital erforder-
 lich ist von Fr. 1,333,000
 um auf die Summe des Kostenvoran-
 schlages von Fr. 5,300,000
 zu gelangen.

« Die Uebernahme dieser Anlehenssumme, welche auf rund Fr. 1,400,000 oder Fr. 1,300,000 bemessen werden soll, ist uns gemäss der beiliegenden, beglau- bigten Vertragsabschrift von der Kantonalbank von Bern unter annehmbaren Bedingungen zugesichert. Demgemäss werden vom Anlagekapital nur circa 24 bis 26 % auf dem Anlehenswege aufgebracht (Art. 5 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897).

« Wir betrachten damit den in Art. 11 des genannten Volksbeschlusses geforderten *Finanzausweis als ge- leistet* und ersuchen höflichst um gefällige *Genehmigung* desselben und gleichzeitig um die *Bewilligung zur Inangriffnahme des Baues.*»

Dem Schreiben lagen die nötigen Beilagen mit Aus- nahme der Baupläne bei. Letztere sind aber bereits anlässlich der Behandlung der Frage der Uebernahme des Obligationenkapitals durch die bernische Kantonal- bank von den von uns im Einverständnis mit diesem Institut bestellten Experten, Herren Oberingenieur von Graffenried und Bezirksingenieur von Erlach, geprüft worden und es handelt sich diesbezüglich nur noch darum, die seither stattgefundenen Abänderungen am Projekt zu begutachten.

Von den beiden erwähnten Teilstücken der Burg- dorf-Thun-Bahn ist bekanntlich das Stück *Hasle-Konol- fingen* schon im Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahn- linien aufgenommen worden; dagegen war das nicht der Fall für das Stück *Konolfingen-Thun*, weil die damaligen Initianten dieser Linie glaubten, das Unternehmen ohne Staatshilfe zu stande zu bringen. Auf das Gesuch eines neuen Initiativkomitees hat dann aber der Grosse Rat unterm 6. Februar 1896 folgenden Beschluss gefasst:

« 1. Der Staat beteiligt sich an dem Bau der pro- jektierten Eisenbahn von Thun nach Konolfingen durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 500,000.

« 2. Für diese Beteiligung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses betreffend die Beteili- gung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien vom 5. Juli 1891, insbesondere Art. 5, zweiter und dritter Absatz, und die Art. 7 bis und mit 13 dieses Beschlusses.

« 3. Die Aktienbeteiligung des Staates fällt dahin, wenn bis zum 5. Juli 1897 der Finanzausweis nicht geleistet wird.»

Die Direktion der Burgdorf-Thun-Bahngesellschaft stellte nun unterm 8. Januar d. J. anlässlich der Be- ratung des neuen Dekretes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien unter ein-

gehender Motivierung das Gesuch, es sei die Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn in den neuen Subventionsbeschluss aufzunehmen, wodurch die vom Grossen Rat bewilligten Fr. 500,000 an der Gesamtaktienbeteiligung des Staates in Abrechnung fallen sollen.

Diesem Begehren ist im Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 Rechnung getragen worden (vergl. Art. 1 d und Art. 18, 2).

Was die heutigen Vorlagen der Burgdorf-Thun-Bahn betrifft, so ergibt die Prüfung derselben durch die Baudirektion folgendes:

Ad 1. Die Bahngesellschaft sieht sich infolge des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 genötigt, die Statuten vom 16. November 1896 abzuändern und hat diese Aenderungen in einem I. Nachtrag niedergelegt. Die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 13. April abhin hat demselben die Genehmigung erteilt.

Der Nachtrag giebt einzig zu der Bemerkung Anlass, dass das in Art. 1, Alinea 2, der Statuten mit « 5. Juli 1891 » aufgeführte Datum des einschlägigen Volksbeschlusses durch « 28. Februar 1897 » zu ersetzen ist. Ferner muss das Aktienkapital den neuen Verhältnissen entsprechend vergrössert werden. Im übrigen ist den Bestimmungen von Art. 7 des neuen Volksbeschlusses Rechnung getragen und es steht somit der Genehmigung des ersten Nachtrages zu den Statuten der Burgdorf-Thun-Bahn durch den Grossen Rat nichts entgegen.

Ad 2. Die nämliche Aktionärversammlung vom 13. April abhin hat, nachdem die Bahnverwaltung, gestützt auf einen Befund der staatlichen Experten über das ursprüngliche Bauprojekt, den Kostenvoranschlag von Fr. 3,700,000 bereits auf Fr. 4,050,000 erhöht hatte, folgende Verbesserungen der Bahnanlage beschlossen, welche eine nochmalige Erhöhung des Voranschlages zur Folge haben:

- a. Solidern Oberbau (Wahl eines Schienenprofils von 36 kg. Gewicht per Laufmeter).
- b. Gefällsverbesserungen (Anlage zweier Tunnel zwischen Biglen und Grosshöchstetten und eines solchen zwischen Heimberg und Brenzikofen).
- c. Erstellung einer Station Steffisburg mit Abänderung des Tracé (Variante III), und
- d. Einführung des elektrischen Betriebes.

Die Begründung dieser Abänderungen ist in dem eingangs reproduzierten Schreiben enthalten. Wir haben die neue Vorlage durch die nämlichen Experten, welche schon das ursprüngliche Bauprojekt begutachtet haben, prüfen lassen und erlauben uns, gestützt hierauf zu den einzelnen Punkten folgende Bemerkungen zu machen:

Ad a. Der Verwendung eines Schienenprofils von 36 kg. Gewicht, wie es bei den Hauptbahnen vorkommt, wollen wir uns nicht widersetzen, obschon wir den Nutzen desselben bei der Einführung des elektrischen Betriebes nicht sehr hoch anschlagen können. Es werden stets nur leichte Züge mit mässiger Geschwindigkeit die Strecke befahren. Für den Personenverkehr sind Automobile, welchen je nur ein einziger Wagen von höchstens 20 Tonnen Gewicht mitgegeben werden darf, und die

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

eine grösste Fahrgeschwindigkeit von 36 km. per Stunde nicht überschreiten sollen, vorgesehen; es dürfen auch keine grösseren Züge als zwei Automobile mit zwei Anhängewagen zusammengestellt werden.

Für Güterzüge sind Lokomotiven zur Beförderung von 100 Tonnen Zuggewicht mit 18 km. Geschwindigkeit den Berechnungen für die Kraftabgabe zu Grunde gelegt. Für solche Leistungen würde ein Oberbau mit einer Schiene von 30 kg. per Laufmeter genügen, ohne dass eine wesentliche Abnutzung derselben zu befürchten wäre. Indessen wollen wir uns in Berücksichtigung der von der Bahngesellschaft geltend gemachten Gründe, wie schon gesagt, der Einführung des grösseren Schienenprofils von 36 kg. Gewicht nicht widersetzen.

Ad b. Das Projekt 1895 sah folgendes Tracé vor:

Die Linie zweigte bei der Station Hasle-Rüegsau von der Emmenthalbahn nach dem Biglenthal ab, welchem es bis Biglen folgte. Von hier wandte es sich, nördlich dem Gwattberg, längs der Staatsstrasse gegen Höchstetten, um darauf mit Kurvenentwicklung ins Thal der Kiesen hinunterzusteigen und zunächst die Station Konolfingen der J. S. B. zu gewinnen. Von Konolfingen folgte die Linie dem Kiesenbach weiter bis Diesbach, zog sich dann längs der Berglehne über Brenzikofen und die Rothachen nach Heimberg, sowie von hier gegen die Mündung der Zulg in die Aare, um unterhalb derselben die Aare zu überschreiten, die S. C. B. und schliesslich den Bahnhof Thun zu erreichen.

Die Länge dieses Projektes betrug 34,3 km.; das Maximalgefälle 27 ‰ und der Minimalradius 200 m. Stationen waren vorgesehen in: Schafhausen, Bigenthal, Walkringen, Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Stalden, Diesbach, Brenzikofen, Heimberg und Thun.

Die Kosten waren im ganzen veranschlagt zu Fr. 3,700,000, wurden aber durch die Experten auf Fr. 4,050,000 erhöht. Die Anlagekosten per km. betragen darnach Fr. 117,000.

Zwischen Biglen und Grosshöchstetten soll nun das Gefälle von 27 ‰ auf 25 ‰ herabgemindert werden, was aber die Anlage zweier Tunnels auf dieser Strecke, von 144 m. und 100 m. Länge bedingt; die Station Grosshöchstetten kommt dadurch um 4 m. tiefer zu liegen. Sodann soll zwischen Heimberg und Brenzikofen ein Tunnel von ca. 100 m. Länge erstellt werden. Die Aenderung liegt jedenfalls sehr im Interesse der Bahnanlage.

Ad c. Unterm 3. Mai abhin richtete die Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn folgendes Schreiben an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates:

« Unterm 19. April abhin hat der Gemeinderat von « Thun das nachfolgende Schreiben an die hiesige « Direktion gerichtet:

« « Das Bureau der hiesigen Einwohnergemeinde hat « « Ihnen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom « « 28. März abhin zur Kenntnis gebracht, wonach be- « « schlossen wurde, die gezeichnete Subvention von « « Fr. 250,000 nur dann aufrecht zu erhalten, wenn die « « Gemeinde Steffisburg die ihr zugemutete Subvention « « von Fr. 80,000 an die Erstellung einer Station Stef- « « fisburg leiste.

« « Es ist also die Subvention der Gemeinde Thun « « von einer Viertelmillion absolut nicht bedingungslos « « bewilligt und berufen wir uns auf alle unsere Proto- « « kolle und auf die an Sie gerichteten diesbezüglichen

«Zuschriften, indem wir uns erlauben, darauf hinzuweisen, dass der zu leistende Finanzausweis diesen Umstand zu berücksichtigen hat, eventuell behalten wir uns alle Rechte vor.»

«Unsere Direktion hat am 27. April und der Verwaltungsrat am 2. Mai diese Angelegenheit einlässlich beraten und hierbei folgende Verhältnisse in Betracht gezogen:

«Die bisherigen Verhandlungen und Beschlüsse unserer Verwaltungsbehörden erfolgten sämtlich unter der Voraussetzung, dass eine Verständigung hinsichtlich der Tracé-Frage Heimberg-Steffisburg-Thun durch Entgegenkommen der beiden beteiligten Gemeinden Thun und Steffisburg noch ermöglicht werde. Für diesen Fall war unzweifelhaft die Variante III die gegebene Lösung, weshalb wir auch, um unser Gesuch vom 14. April betreffend die Beteiligung des Staates nicht zu verzögern, Ihnen unsere Vorlagen auf Grund dieser Variante unterbreiteten. Unsere Voraussetzung ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Weder schriftliche noch mündliche eindringliche Ersuchen um Uebernahme einer grössern Summe als Fr. 50,000. — seitens der Gemeinde Steffisburg hatten irgendwelchen Erfolg, obwohl bekannt war, dass die nach definitiven Aufnahmen berechneten Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Projekt nicht Franken 80,000. — wie zuerst approximativ angegeben, sondern Fr. 92,000. — betragen werden. Auf der andern Seite hat nun Thun gegen den Finanzausweis auf Grundlage einer Variante III und der unzureichenden Subvention Steffisburgs formell Protest erhoben und wenn wir auf unserer Vorlage beharren würden, so wäre ein Prozess mit der Gemeinde Thun unvermeidlich. Hiezu wollen und können wir uns aber nicht entschliessen, denn dies würde vor allem eine unzulässige Verzögerung des Baues und der Betriebseröffnung herbeiführen und unser ganzes Unternehmen ernstlich gefährden. Im fernern liegt es nicht in unserer Stellung gegen Thun derart vorzugehen, nachdem diese Gemeinde unser Unternehmen von Anfang an und in hervorragender Weise gefördert hat, während Steffisburg sich für dasselbe erst zu interessieren begann, als die Ausführung des Baues in sicherer Aussicht stand. Und ferner können wir die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen, einer Gemeinde wegen, die sich nachträglich an unserm Unternehmen in ungenügendem Masse beteiligen will, die grosse Subvention Thuns und damit unsern Finanzausweis in Frage zu stellen.

«Diese durch den formellen Protest Thuns neu geschaffene Sachlage hat unsern Verwaltungsrat veranlasst, nach einlässlicher Beratung, in seiner Sitzung von gestern den Beschluss zu fassen:

«Die Variante III wird fallen gelassen und dagegen die Variante IV. (ohne Station Steffisburg) zur Ausführung gebracht. Dem Regierungsrat ist zu Händen des Grossen Rates von diesem Beschluss unverzüglich Kenntnis zu geben unter Vorlage eines entsprechend abgeänderten Kostenvoranschlages und Finanzausweises.»

Dieses Schreiben schliesst mit der Wiedergabe dieses neuen Voranschlages.

Wir bemerken hierzu kurz folgendes:

Steffisburg liess, nach Kenntnisnahme des Projektes 1895, in eigenen Kosten eine Variante II studieren,

welche eine Station Steffisburg in unmittelbarer Nähe dieser Ortschaft, in den «Aumatten», vorsah; die genannte Einwohnergemeinde beschloss sich hieran mit einer Aktienzeichnung von Fr. 150,000 zu beteiligen. Dagegen machte die Einwohnergemeinde Thun Opposition, da sie eine Verlängerung der Linie über Steffisburg und eine Stationsanlage daselbst, auch wenn sie auf dem linken Zulgufer erstellt würde, nicht gerne sah. Infolge der von der Gemeinde Steffisburg nachgesuchten Vermittlung der Regierung kam nun eine Einigung auf Variante III mit Station Steffisburg auf dem rechten Zulgufer und rechts der Bernstrasse zu stande, wobei allerdings die Vertreter Thuns die Genehmigung durch die Einwohnergemeinde vorbehielten. Steffisburg bewilligte für diese Anlage eine Subvention von Fr. 50,000.

Wie aber aus dem oben reproduzierten Schreiben der Direktion der B. T. B. hervorgeht, kommt jetzt Thun auf seine Subvention zurück und knüpft daran die Bedingung, dass Steffisburg für eine Stationsanlage nach Variante III eine Subvention von Fr. 80,000 zu leisten habe, woraufhin sich der Verwaltungsrat der B. T. B. veranlasst sieht, von der Variante III mit Station Umgang zu nehmen und Variante IV ohne Station zu adoptieren.

Dadurch wird das Tracé um weitere 350 Meter von Steffisburg weg verlegt, womit allerdings auch infolge Weglassung der Station eine Ersparnis von circa Fr. 40,000 in den Anlagekosten erzielt wird. Allein bei Weglassung der Station in Variante III kostet letztere, selbst bei den damit verbundenen etwa Fr. 5000 höhern Expropriationskosten, nicht mehr als Variante IV.

Steffisburg hat nun seither seine Subvention auf Fr. 65,000 erhöht, was mehr als genügt, um die Kosten einer Station für diese Ortschaft und die mitinteressierten Gemeinden zu decken. Es ist deshalb durchaus kein unbilliges Verlangen, wenn an die Bewilligung des Staatsbeitrages die Bedingung geknüpft wird, dass eine Station Steffisburg erstellt werden müsse und zwar nach der Variante III. Dadurch wird dieser Gemeinde geholfen und den Interessen Thuns in keiner Weise Eintrag gethan.

Wir erachten damit auch die durch Herrn Dr. Gustav König, Fürsprecher in Bern, eingereichte Eingabe des Einwohnergemeinderates von Steffisburg vom 10. Mai 1897 als erledigt.

Ad d. Die Direktion der Burgdorf-Thun-Bahngesellschaft hat mit zwei bestens bekannten Firmen für die Lieferung elektrischer Energie und die Erstellung sämtlicher Bauten und Installationen, welche zum elektrischen Betrieb der Bahn notwendig sind, unter sehr günstigen Bedingungen Verträge abgeschlossen, welche sie zur Einsicht vorlegt. Die Firma „Motor, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau)“ liefert die elektrische Energie aus den zu erstellenden Elektrizitätswerken an der Kander bei Spiezwyler und am Bühl bei Kandersteg, für welche Projekte der Regierungsrat kürzlich die Konzessionsübertragung an genannte Firma genehmigt hat. Die elektrische Kraftübertragung und Installationen zum elektrischen Betrieb hat die Firma Brown, Boveri & C^{ie}, ebenfalls in Baden (Aargau), übernommen. Beide Firmen sind von einander unabhängig und als sehr leistungsfähig bekannt. Die vorliegenden Verträge bilden alle nur mögliche Garantie für eine sorgfältige und rechtzeitige Ausführung der Anlagen, und es hat die Gesellschaft „Motor“ ihr Interesse an dem Zustandekommen der elektrischen Eisenbahn noch

dadurch bekundet, dass sie Aktien im Betrage von Fr. 200,000 übernommen hat.

Wenn wir die Ausgabe für Brennmaterial beim Dampfbetrieb von 6 Zügen in jeder Richtung zu Fr. 53,000 annehmen, so ergibt sich, da bei gleicher Anzahl Züge mit elektrischem Betrieb die Ausgabe für Kraftmiete nur Fr. 35,000 beträgt, eine Differenz zu gunsten des letztern von Fr. 18,000 per Jahr. Bei 7 Zügen steigert sich die Differenz auf mindestens Fr. 20,000; diese jährliche Ersparnis im Betrieb kommt einem Kapital von Fr. 500,000 gleich.

Der Vorteil des elektrischen Betriebes der Burgdorf-Thun-Bahn liegt somit auf der Hand; er kann demnach auf Grundlage der abgeschlossenen Verträge unbedenklich genehmigt werden. Seine Einführung ist auch in volkswirtschaftlicher Beziehung lebhaft zu begrüssen.

Die unter *a* bis *d* besprochenen Abänderungen und Verbesserungen am ursprünglichen Projekt veranlassten die Bahngesellschaft, den Voranschlag von Fr. 4,050,000 auf Fr. 5,300,000 zu erhöhen. Zur Orientierung lassen wir die nachstehende, vergleichende Zusammenstellung folgen:

	Devis Dez. 1896 (Dampfbahn) Fr.	Devis April 1897 (Elektrische Bahn) Fr.
I. <i>Bahnanlage und feste Einrichtungen.</i>		
A) Organisation und Verwaltungskosten	170,000	180,000
B) Verzinsung des Baukapitals	50,000	50,000
C) Expropriationen	840,000	818,000
D) Bahnbau	2,293,000	2,693,600
II. <i>Rollmaterial</i>	478,000	1,330,000
III. <i>Mobiliar und Gerätschaften</i>	64,000	64,000
IV. <i>Unvorhergesehenes</i>	155,000	164,400
Total	4,050,000	5,300,000

Die Mehrkosten des Bahnbaues von Fr. 400,600 verteilen sich auf den Unterbau mit Fr. 144,000, den Oberbau mit Fr. 246,000 und den Hochbau mit Fr. 10,000, diejenigen des Rollmaterials von rund Fr. 850,000 auf das eigentliche Rollmaterial mit Fr. 309,400 und auf die elektrische Anlage mit Fr. 540,600.

Auf das Tracé und den Bahnbau hat der elektrische Betrieb keinen Einfluss. Unter Berücksichtigung der von uns gutgeheissenen Verbesserungen des Tracés beträgt nun dessen Länge von Mitte Station Hasle bis Mitte Bahnhof Thun 33,56 km. Somit betragen die kilometrischen Einheitskosten rund Fr. 158,000.

Nach unserer Ansicht muss die Staatsbeteiligung auf Grundlage des erhöhten Anlagekapitals von Fr. 5,300,000 erfolgen, indem die Anlagen für den elektrischen Betrieb entweder zu der Bahnanlage und festen Einrichtungen oder zum Rollmaterial gehören und eine einmalige Ausgabe verursachen. In das Anlagekapital dürfen dagegen selbstverständlich nicht aufgenommen werden die jährlichen Ausgaben für Kraftmiete, so wenig als man bei den Dampfbahnen darin die Ausgaben für Kohlen einrechnet.

Unter der Annahme obigen Anlagekapitals berechnet sich der Staatsbeitrag gemäss Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 folgendermassen:

40 % von Fr. 5,300,000	Fr. 2,120,000
340 m. Tunnel à Fr. 100,000 per km.	» 34,000
Zusammen	Fr. 2,154,000

welcher Beitrag zur Bewilligung empfohlen wird.

Ad 3. Das Anlagekapital beträgt	Fr. 5,300,000
Dasselbe wird gedeckt wie folgt:	
A. Die Bahngesellschaft hat sich anlässlich der Genehmigung ihrer Statuten durch den Grossen Rat im November 1896 über den Besitz folgender Aktien ausgewiesen:	
1. Aktienbeteiligung der Gemeinden	Fr. 1,307,500
2. Aktienbeteiligung der Emmenthalbahn	» 200,000
3. Aktienbeteiligung der J. S. B.	» 50,000
	Fr. 1,557,500
B. Die Bahnverwaltung legt heute folgende neue Verpflichtungsscheine von Aktienzeichnungen vor:	
1. Aktienbeteiligung der Gemeinde Steffisburg	Fr. 65,000
2. Aktienbeteiligung von Privaten	» 5,500
3. Aktienbeteiligung der Gesellschaft „Motor“	» 200,000
	Fr. 270,500
C. Die Beteiligung des Staates gemäss Abschnitt 3 hiervor	» 2,154,000
Total Aktienzeichnung	Fr. 3,982,000
Es bleibt somit aufzunehmen ein Obligationenkapital von	» 1,318,000
um das Anlagekapital von zu decken.	Fr. 5,300,000

Das Obligationenkapital beträgt somit weniger als $\frac{1}{3}$ des Anlagekapitals.

Die Deckung ist von der Berner Kantonalbank, welche laut dem den Akten beigeschlossenen Anleihevertrag ein Obligationenkapital von im Maximum Fr. 1,400,000 zu beschaffen gewillt ist, übernommen worden.

In vorliegendem Finanzausweis könnte die Aktienzeichnung der Gesellschaft „Motor“, welche beim auszuführenden Werk als Unternehmerin auftritt, beanstandet werden, da dieselbe dem Wortlaut von Art. 5, Alinea 2, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 anscheinend widerspricht. Die Gesellschaft „Motor“ ist jedoch nicht Unternehmerin im Sinne dieses Beschlusses, wie die Unternehmer des Bahnbaues und die Firma Brown, Boveri & Cie für die elektrische Kraftübertragung und die andern Installationen zum elektrischen Betrieb, sondern sie ist einzig Lieferant der elektrischen Energie ab ihrem Wasser- und Elektrizitätswerk an der Kander bei Spiezwyler. Wir halten deshalb ihre Aktienbeteiligung, sowohl formell als materiell, für zulässig.

Was die von Seite der Gemeinde Thun nachträglich an ihre Aktienbeteiligung von Fr. 250,000 geknüpften Bedingungen in Bezug auf die Anlage einer Station Steffisburg betrifft, welche die Burgdorf-Thun-Bahn zu ihrer vorerwähnten Eingabe vom 3. Mai 1897 veranlasst haben, so bemerken wir, dass diese Aktien-

zeichnung laut dem bereits bei Anlass der Statutengenehmigung geleisteten Ausweise ebensowenig Bedingungen enthält als alle übrigen Zeichnungen. Nachträgliche Vorbehalte zu machen ist unzulässig, weshalb wir die Aktienzeichnung der Gemeinde Thun auch für die von uns gestellte Bedingung betreffend die Erstellung einer Station Steffisburg als zu Recht bestehend betrachten.

Hierauf gestützt erachten wir demnach den Finanzausweis der Burgdorf-Thun-Bahn als geleistet.

In Zusammenfassung vorstehenden Berichtes beehren wir uns deshalb, Ihnen zu Händen des Grossen Rates folgenden

Beschlusses - Entwurf

zur Genehmigung zu unterbreiten.

Dem Grossen Rate wird beantragt:

1. Der erste Nachtrag zu den vom Grossen Rate am 23. November 1896 genehmigten Statuten der Burgdorf-Thun-Bahn, d. d. den 13. April 1897, wird genehmigt unter dem Vorbehalt, dass das in Art. 1, Alinea 2, der Statuten aufgeführte Datum «5. Juli 1891» durch «28. Februar 1897» ersetzt und in Art. 4 die Höhe des Aktienkapitals den neuen thatsächlichen Verhältnissen gemäss angegeben werde;

2. an den Bau der Burgdorf-Thun-Bahn mit elektrischem Betrieb wird nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 ein Staatsbeitrag von Fr. 2,154,000 auf Vorschuss-Rubrik A n 3 b bewilligt;

3. der Finanzausweis wird, gestützt auf die anlässlich der Genehmigung der Statuten geleisteten und die die gegenwärtige Vorlage begleitenden weitem Ausweise, als genügend anerkannt;

alles unter der Bedingung:

dass am linken oder rechten Ufer der Zulg, in der Nähe der Bernstrasse, eine Station Steffisburg erstellt wird.

Direktion der öffentlichen Bauten:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Mai 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

über das

Volksbegehren für einen Gesetzesentwurf betreffend die Wahl des Grossen Rates.

April 1897.

Herr Präsident,

Herren Grossräte!

Am 20. Dezember 1896 reichte Redaktor Mann namens einer zu diesem Zweck von einer Delegiertenversammlung eingesetzten Kommission der Staatskanzlei Unterschriftenbogen ein behufs Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes betreffend die Wahl des Grossen Rates. Das in der Form eines ausgearbeiteten Gesetzes vorgelegte Begehren hat folgenden Wortlaut:

« Die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger verlangen, dass dem Bernervolke der nachfolgende Gesetzesentwurf gemäss Art. 6 und 9 der bernischen Staatsverfassung zur Abstimmung vorgelegt werde:

« Wahl des Grossen Rates.

- « 1. Die Wahl des Grossen Rates findet nach dem « proportionalen Wahlverfahren statt. Die dem « proportionalen Wahlverfahren angemessene Einteilung der Wahlkreise und die Feststellung dieses « Verfahrens, sowohl für die Gesamterneuerung, « als auch für Neubesetzung der während einer « Amtsperiode erledigten Stellen wird durch ein « Dekret geordnet.
- « 2. Die Wahl des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren findet erstmals bei der « nächsten Gesamterneuerung (Frühjahr 1898) statt.
- « 3. Widersprechende Bestimmungen anderer Gesetze « und Dekrete sind mit der Annahme dieses Gesetzes aufgehoben. »

Gemäss § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896 stempelte die Staatskanzlei diese Unterschriftenbogen ab Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1897.

mit Datum vom 20. Dezember 1896 als dem Beginn der Unterschriftensammlung und 20. Juni 1897 als dem Endtermin der Beglaubigung der Unterschriften gemäss § 6 des erwähnten Dekretes.

Am 2. April abhin und folgende Tage übergab Redaktor Mann die mit Unterschriften versehenen Unterschriftenbogen der Staatskanzlei. Die von dieser vorgenommene Zählung und Prüfung ergab, dass das Volksbegehren mit 14,139 Unterschriften bedeckt ist, von denen jedoch 299 nach den Bestimmungen des Dekretes vom 4. Februar 1896 gestrichen werden mussten (zu vergleichen die diesem Bericht beigefügte Tabelle). Gültige Unterschriften sind somit 13,840. Das Initiativbegehren ist auf den Erlass eines Gesetzes gerichtet, ist also nach Art. 9 der Staatsverfassung zu stande gekommen.

Als nicht zu stande gekommen müsste es hingegen erklärt werden, wenn es sich herausstellen sollte, dass die Proportionalwahl des Grossen Rates nur auf dem Wege der Abänderung der Staatsverfassung eingeführt werden könnte. Der Regierungsrat hält nicht dafür, dass das der Fall sei. Allerdings enthält die Staatsverfassung die Bestimmungen über die Wahlen in den Grossen Rat, unter diesen findet sich jedoch keine über das Wahlverfahren. Es ist vielmehr den Verhandlungen des Grossen Rates über die Verfassungsrevision von 1893 zu entnehmen, dass in der Verfassung über das Wahlverfahren nichts bestimmt wurde, eben um diese streitige Frage nicht zu präjudizieren, sondern sie innerhalb des Rahmens der Verfassung lösen zu können.

Der Anordnung der Volksabstimmung über den Gesetzesentwurf durch den Grossen Rat gemäss Art. 9 der Staatsverfassung steht somit nichts im Wege. Mit

Rücksicht auf § 2 des Entwurfes, welcher das Inkrafttreten dieses Gesetzes, sowie des Ausführungsdekretes für die Frühjahrswahlen vom nächsten Jahr vorsieht, sollte im Fall der Annahme des Gesetzes das Dekret noch im Laufe dieses Jahres beraten werden können, damit dem Regierungsrat die nötige Zeit zur Ausführung desselben gegeben sein wird. Das schliesst eine Hinausschiebung der Volksabstimmung auf den Herbst 1897 oder gar Frühjahr 1898 aus, und der Regierungsrat kommt daher zu dem Schlusse, es sollte die Volksabstimmung auf einen möglichst nahen Termin anberaumt werden. Da der Bundesrat auf den 11. Juli nächsthin die eidgenössische Volksabstimmung über die Bundesbeschlüsse vom 19. März 1897 und vom 26. März 1897 angeordnet hat, so dürfte es geraten sein, auch die kantonale Volksabstimmung auf diesen Tag anzuordnen.

Die Frage endlich, ob eine Botschaft an das Volk zum Gesetzesentwurf zu erlassen sei, glaubt der Regierungsrat nicht ausführlich erörtern zu müssen, da er annimmt, es werde der Grosse Rat auch diesmal, wie bei den beiden letzten Initiativbegehren, auf den Erlass einer Botschaft verzichten wollen.

Gestützt auf das Angebrachte beantragen wir Ihnen den Erlass folgenden **Beschlusses**:

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Das Volksbegehren für einen Gesetzesentwurf betreffend die Wahl des Grossen Rates wird als zustande gekommen erklärt.
2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den 11. Juli 1897 angeordnet.
3. Das Volksbegehren ist ohne Botschaft dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Bern, den 12. Mai 1897.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatschreiber
Kistler.

Tabelle der eingelangten Unterschriften.

Zahl der Unterschriften		Zahl der Unterschriften		Zahl der Unterschriften		Zahl der Unterschriften	
Total	ungültig	Total	ungültig	Total	ungültig	Total	ungültig
Aarberg.		Erlach.		Laupen.		Signau.	
Lyss	108 6	Erlach	27 —	Ferenbalm	25 —	Langnau	165 5
Seedorf	4 —	Finsterhennen	40 —	Frauenkappelen	19 —	Lauperswyl	49 5
Aarwangen.		Fraubrunnen.		Gurbrü	7 —	Signau	8 —
Auswyl	40 —	Bangerten	16 —	Münster.		Trub	47 —
Bannwyl	40 —	Deisswyl	13 —	Corban	32 —	Trubschachen	46 —
Busswyl	38 2	Diemerswyl	22 —	Courchapoix	34 —	Thun.	
Gondiswyl	22 —	Fraubrunnen	12 —	Lajoux	40 1	Buchholterberg	7 —
Langenthal	215 8	Grafenried	16 —	Moutier	80 5	Hilterfingen	43 1
Lotzwyl	73 5	Iffwyl	40 —	Nidau.		Homberg	18 —
Melchnau	119 2	Mattstetten	31 2	Brügg	6 1	Steffisburg	155 9
Obersteckholz	35 —	Moosseedorf	39 —	Bühl	28 —	Strättligen	57 —
Roggwyl	40 —	Münchenbuchsee	54 2	Madretsch	142 2	Thierachern	40 —
Schoren	34 —	Urtenen	25 —	Mett	94 3	Thoune	161 29
Ursenbach	40 —	Freibergen.		Nidau	63 —	Uetendorf	149 —
Bern.		Bémont, le	89 1	Orpond	28 —	Trachselwald.	
Bern (Stadt u. Bez.)	2941 90	Breuleux, les	165 —	Safneren	28 —	Huttwyl	58 —
Bolligen	382 10	Chaux, la	32 —	Täuffelen	8 —	Lützelfüh	153 —
Bremgarten	80 2	Enfers, les	17 1	Twann	33 —	Rüegsau	185 1
Bümpliz	52 —	Epauvillers	22 —	Pruntrut.		Trachselwald	20 —
Köniz	149 6	Epiquerez, les	24 —	Alle	25 —	Walterswyl	18 —
Muri	40 —	Goumois	23 —	Asuel	31 —	Wangen.	
Oberbalm	52 —	Montfaucon	73 —	Beurnévésain	23 —	Attiswyl	55 1
Vechigen	80 —	Montfavergier	18 —	Boncourt	40 —	Berken	10 —
Biel.		Muriaux	65 —	Bonfol	40 —	Bollodigen	21 —
Biel	933 40	Noirmont	40 —	Bressaucourt	40 —	Farneren	30 —
Bözingen	244 1	Peuchapatte, le	12 —	Buix	27 —	Graben	27 —
Büren.		Pommerats, les	66 —	Bure	40 —	Heimenhaussn	64 —
Büren	80 9	Saignelégier	180 —	Charmoille	40 —	Herzogenbuchsee	121 3
Diessbach	33 —	St. Brais	49 —	Chevèze	58 —	Niederbipp	73 1
Leuzigen	40 —	Soubey	37 —	Cœuve	40 —	Ochlenberg	60 —
Meinisberg	54 —	Frutigen.		Cornol	80 —	Röthenbach	11 —
Burgdorf.		Frutigen	15 —	Courchavon	41 2	Thörigen	16 —
Aeffligen	51 —	Reichenbach	18 1	Courgenay	26 —	Wangen	8 —
Burgdorf	187 16	Interlaken.		Courtedoux	40 —	Wanzwyl	15 —
Ersigen	28 —	Brienz	127 2	Courtemaiche	35 —	Zusammenzug: Amtsbezirke.	
Hasle	64 —	Hofstetten	32 —	Damphreux	25 —	Zahl der Unterschriften	
Hindelbank	25 —	Interlaken	82 5	Damvant	40 —	Total	ungültig
Höchstetten	17 —	Iseltwald	40 —	Fahy	27 —	Aarberg	112 6
Kernenried	13 4	Niederried	19 —	Fontenais	37 —	Aarwangen	696 17
Kirchberg	54 6	Schwanden	32 —	Grandfontaine	40 —	Bern	3776 108
Koppigen	40 —	Unterseen	80 —	Lugnez	29 —	Biel	1177 41
Lyssach	28 —	Konolfingen.		Montignez	36 —	Büren	207 9
Oberburg	82 1	Aeschlen	40 —	Ocourt	26 —	Burgdorf	637 27
Wynigen	48 —	Brenzikofen	10 —	Pleujouse	22 —	Delsberg	877 3
Delsberg.		Häutligen	12 —	Porrentruy	80 —	Erlach	67 —
Bassecourt	77 —	Herbligen	15 —	Réclère	40 —	Fraubrunnen	268 4
Boécourt	100 —	Mirchel	56 1	Roche d'or	25 —	Freibergen	912 2
Bourrignon	27 —	Münsingen	40 —	Rocourt	38 —	Frutigen	33 1
Courfaivre	87 —	Oberdiessbach	24 —	St.-Ursanne	39 —	Interlaken	412 7
Courroux	17 —	Oberthal	30 —	Vendelincourt	41 3	Konolfingen	343 1
Courtételle	40 —	Rubigen	75 —	Saanen.		Laufon	447 —
Delémont	82 2	Walkringen	35 —	Saanen	26 —	Laupen	51 —
Develier	24 —	Worb	6 —	Schwarzenburg.		Münster	186 6
Ederschwyler (deutsch)	18 —	Laufen.		Guggisberg	15 —	Nidau	430 6
Mettemberg	10 —	Blauen	40 —	Wahlern	21 —	Pruntrut	1171 5
Montsevelier	40 —	Brislach	13 —	Seftigen.		Saanen	26 —
Movelier	40 —	Dittingen	40 —	Burgistein	80 —	Schwarzenbourg	36 —
Pleigne	38 —	Duggingen	28 —	Gerzensee	40 —	Seftigen	385 1
Rebeuvelier	17 —	Grellingue	40 —	Kirchdorf	20 —	Signau	315 10
Rebévelier	14 —	Laufon	40 —	Nofen	29 1	Thoune	630 39
Saulcy	40 —	Liesberg	40 —	Riggisberg	54 —	Trachselwald	434 1
Soulce	41 —	Nenzlingen	40 —	Rümligen	21 —	Wangen	511 5
Soyhières	38 —	Röschenz	69 —	Seftigen	40 —	Zusammen	
Undervelier	40 —	Wahlen	45 —	Uttigen	25 —	Total	14,139
Vermes	49 —	Zwingen	52 —	Wattenwyl	76 —	ungültig	299
Vicques	38 1						

Die Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat des Kantons Bern

betreffend

Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bargaen.

(März 1897.)

*Herr Präsident,
Herren Regierungsräte,*

Unterm 17. Januar 1894 haben Sie auf einen bezüglichen Vortrag der Kirchendirektion und den dazu dienenden Eventualantrag der Finanzdirektion hin den Beschluss gefasst, es sei auf das von der Kirchgemeinde Aarberg, Sektion Bargaen, am 15. Juli 1891 eingereichte Gesuch um Wiederherstellung der frühern Kirchgemeinde Bargaen nur dann einzutreten, wenn die Gemeinde das Pfrundgut unentgeltlich zum Eigentum und Unterhalt übernehme. Sie erteilten demnach der Finanzdirektion den Auftrag, mit der Gemeinde Bargaen in bezügliche Unterhandlungen zu treten.

Aus dem zwischen dem Staate Bern und der Kirchgemeinde Aarberg-Bargaen vereinbarten Abtretungsvertrag um die Pfrunddomäne Bargaen vom 8. Dezember 1896,

welcher Vertrag Ihnen soeben durch die Finanzdirektion mit dem Antrag auf Empfehlung zur grossrätlichen Genehmigung vorgelegt wird, erhellt, dass die Gemeinde Bargaen der ihr gestellten Bedingung nachgekommen ist. Es besteht somit kein Hindernis mehr, auf das Gesuch vom 15. Juli 1891 einzutreten, und da die Genehmigung des Abtretungsvertrages und die Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bargaen einander bedingen, so beehrt sich die unterzeichnete Direktion, Ihnen nun auch folgenden Dekretsentwurf vorzulegen mit dem Antrag auf Empfehlung desselben zur Annahme durch den Grossen Rat.

Bern, 1. März 1897.

Der Kirchendirektor:
Minder.

Entwurf des Regierungsrates
vom 3. März 1897.

Dekret

betreffend

Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bargaen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht,

dass die Gründe weggefallen sind, welche Veranlassung gegeben haben, die ehemalige Kirchgemeinde Bargaen mit der Kirchgemeinde Aarberg zu vereinigen;

dass die Kirchgemeinde-Sektion Bargaen durch Uebernahme des gesamten dortigen Pfrundgutes samt dem Kirchenchor ganz bedeutende Opfer bringt, welche ein Entgegenkommen auch von seiten des Staates rechtfertigen;

gestützt auf das von der Gemeinde Bargaen eingereichte Gesuch,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Kirchgemeinde Bargaen wird in ihrem frühern Umfang und mit ihren ehemaligen Rechten und Pflichten, soweit solche, insbesondere die erstern, nicht durch den Pfrundguts-Abtretungsvertrag vom 8. Dezember 1896 eine Abänderung erfahren haben, wieder hergestellt.

§ 2. Das Dekret betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinde Bargaen mit der Kirchgemeinde Aarberg, vom 4. Wintermonat 1879, wird aufgehoben.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Mai 1897 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 3. März 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 2. April 1897.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Rettungsanstalt für Mädchen im sogenannten Brüttelenbad.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass die Errichtung einer zweiten Mädchen-Rettungsanstalt für den deutschen Kantonsteil dringendes Bedürfnis geworden ist,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Auf der durch den Staat erworbenen Domäne, genannt Brüttelenbad, Gemeinde Brüttelen, wird eine zweite Rettungsanstalt für Mädchen errichtet.

Art. 2. Für jeden in die Anstalt aufgenommenen Zögling ist ein vom Regierungsrat zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten; dasselbe ist von der Gemeinde, in welcher das Kind armengenössig ist, zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf andere allfällig diesbezüglich Verpflichtete.

Art. 3. Die Organisation dieser Rettungsanstalt hat nach dem für die bereits bestehenden Rettungsanstalten geltenden Reglement vom 23. September 1867 zu geschehen.

Art. 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2. April 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

